


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Der Proceß Gervinus.

Verhandlungen

vor dem

Großherzoglich Badischen Oberamt Heidelberg

und dem

Großherzoglichen Hofgericht des Unterrhein=Kreises zu Mannheim

nebst dem

Rechtsgutachten

der Juristen=Facultät der Universität Göttingen und dem Hofgerichtlichen Urtheil vom 8. März.

Mitgetheilt

von

Wilhelm Beseler.

Braunschweig,
C. A. Schwetschke und Sohn.
(M. Bruhn.)
1853.

Vorwort.

Das Urtheil des Großherzoglich Badischen Hofgerichts des Unterrhein-Kreises schickt den Verfasser »der Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts« auf die Festung, und befiehlt, die Schrift zu vernichten.

Welchen Glanz auch Gervinus der Wissenschaft verleihen, wie nahe er auch dem Herzen des deutschen Volkes stehen mag, das Interesse für seine Person tritt weit zurück hinter die Gefahr, welche der unbehinderten Veröffentlichung freier wissenschaftlicher Forschung droht. Jeder verständige Mann begreift, was es für die Cultur bedeutet, wenn deutsche Gerichtshöfe sich auf Grund der neueren Strafgesetzbücher für verpflichtet halten, solche Erzeugnisse des Geistes, wie die incriminirte Schrift, bis zur Vernichtung zu verfolgen. Am wenigsten werden dies unsere zünftigen und unzünftigen Gelehrten — natürlich mit Ausnahme der bekannten Kategorien — verkennen, und, wenn sie bisher schwiegen, so ist daraus schwerlich zu entnehmen, daß sie die Sache mit Gleichgültigkeit betrachten.

Eine vollständige Mittheilung der auf die Beschlagnahme der Schrift und die gegen den Verfasser derselben erhobene Anklage bezüglichen Acten möchte für Manche von Interesse sein; nur die Recursschrift an das Hofgericht gegen die von dem Ober-Amt Heidelberg erkannte Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme der »Einleitung« ist in diese Sammlung nicht aufgenommen, weil der Inhalt derselben in den späteren Verhandlungen des Weiteren dargelegt ist. Die Ausführungen der Parteien, das Rechtsgutachten der Göttinger Juristen-Facultät, das Specialvotum des Hofgerichtsraths Brauer und die Entscheidungsgründe des Hofgerichts setzen jeden in den Stand, sich ein Urtheil über die Sache zu bilden. Vielen wird es eine Freude sein, die beiden Vertheidigungsreden des Angeklagten zu lesen; denn uns scheint es, daß in Deutschland nicht so geredet worden ist, seitdem Lessing dahingegangen.

Für Juristen hat es ein besonderes Interesse, zu erfahren, wie der Vorsitzende des Tribunals, Hofgerichts-Director Woll, während der Verhandlung dieser wichtigen Sache die ihm zustehende Disciplinargewalt geübt hat. Der Hermelin des Richters wird bekanntlich nur dann fleckenlos bewahrt, wenn das Gesetz die einzige Richtschnur der Entscheidung ist; die bewußte Unterordnung des letzteren unter fremdartige Rücksichten, wie der Staatsraison, politischer Nothwendigkeit

u. s. w., ist das schimpflichste und bei allen Völkern mit dem schwersten Fluch beladene Amtsverbrechen. Der Ankläger, Staatsanwalt von Seyfried, hatte nach Ausweis des stenographischen Berichts die Unbefangenheit, am Schluß seines ersten Vortrags Folgendes zu äußern: »Sie — die Richter — werden erkennen, daß die Regierung eine solche Schreibart nicht dulden kann, ohne ihren eigenen Bestand zu gefährden, und erkennen, daß sie zur Selbsthülfe gedrängt werden müßte, wenn sie den erwarteten Schutz bei den Richtern nicht fände.« Herr von Seyfried drohte also in öffentlicher Gerichtssitzung mit der Selbsthülfe der Regierung, falls der Gerichtshof nicht nach seinen Anträgen erkennen sollte, setzte sogar voraus, daß letzterer diese Eventualität wohl in's Auge fasse, und Herr Woll war nach Ausweis des stenographischen Berichts und des Gerichtsprotokolls unaufmerksam oder schwach genug, diese grobe Ungebührlichkeit und diese ihm und seinen Collegen in's Gesicht gesagte schwere Beleidigung ungerügt zu lassen. Als später der Vertheidiger des Angeklagten, Obergerichtsadvocat von Soiron, über den Lehrsatz von dem göttlichen Recht der Könige, mit Rücksicht auf eine incriminirte Stelle der »Einleitung« das Wort genommen, ward er von Herrn Woll unterbrochen. Das amtliche Protokoll enthält darüber Folgendes: »Während des Vortrags des Vertheidigers von Soiron nahm derselbe bei der Vertheidigung der Stelle S. 85 der Schrift »das Königthum seinerseits u. s. w.« in seiner Rede eine Wendung, als ob er nun seine eigenen Ansichten über die in der Schrift sogenannte Fabel des göttlichen Ursprungs des Königthums darlegen wolle, worauf ihm der Präsident erklärte, daß dies, falls er sich nicht auf die Besprechung der englischen Geschichte beschränke, ungeeignet sei und nicht gestattet werde, daß er sich in den Gränzen des Gesetzes und Anstandes zu halten habe u. s. w.« Herr Woll hielt es also trotz des weiten Spielraums, welchen die Gesetzgebung aller Staaten der Vertheidigung gestattet, für seine Pflicht, Herrn von Soiron jede Discussion über den angeklagten Lehrsatz zu verbieten, sofern er beabsichtigen sollte, seine Argumente gegen denselben aus der allgemeinen politischen und Kirchen-Geschichte, aus der Philosophie und dem deutschen Staatsrecht zu entnehmen; nach Herrn Woll ist es, wie man annehmen muß, selbst für die Vertheidigung wider eine peinliche Anklage, gegen Gesetz und Anstand, vor einem deutschen Gerichtshofe gegen jene Doctrin zu reden, es sei denn, daß man englische Geschichte erzählt.

Beide Parteien haben gegen das hofgerichtliche Erkenntniß Appellation eingelegt; die demnächst vor dem Oberhofgericht des Großherzogthums Baden stattfindenden Verhandlungen und das endliche Erkenntniß sollen später mitgetheilt werden.

Braunschweig, im März 1853.

W. Beseler.

Anklageschrift des Staatsanwalts.

Mannheim, den 12. Jänner 1853.

Der Staatsanwalt am Großh. Badischen Hofgericht des Unterrheinkreises an das Großh. Ober-Amt Heidelberg.

Anklageschrift

gegen Professor G. G. Gervinus in Heidelberg,

wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Unter der Ueberschrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. G. Gervinus" ist im Verlage von Wilhelm Engelmann in Leipzig die Druckschrift erschienen, wegen welcher die gegenwärtige Anklage erhoben wird.

Es ist der Zweck der Schrift, auszuführen, daß, einem bestimmten Gesetze der geschichtlichen Entwicklung folgend, die demokratischen Grundsätze trotz allen Hindernissen und Hemmungen in einem stetigen Fortschreiten begriffen seien; es wird die Ueberzeugung zu verbreiten gesucht, daß sie in den neueren europäischen Staaten naturgemäß und nothwendig den Sieg erringen müssen mit Hülfe der gewaltsamen Bewegungen der Massen (durch neue zerstörende Revolutionen), aber auch — in noch wirksamerer Weise — auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen.

Als das Ziel dieses durch Gewaltthat und durch Auflehnung gegen die bestehende Ordnung und Sitte zu verwirklichenden Fortschrei-

tens, als den Siegespreis bezeichnet der Verfasser die Einführung der republikanischen an die Stelle jeder monarchischen Staatsform, namentlich auch in den deutschen Ländern; dahin, mithin zu dem Umsturze der bestehenden Verfassuugen, wird die mit Zuversicht zum Voraus verkündete, als eine gebieterische Nothwendigkeit verlangte neue gewaltsame Revolution zu leiten versucht. Jene beiden Staatsformen stellt der Verfasser einander gegenüber, all sein Lob auf die zuerst genannte, allen seinen Tadel auf die andere häufend, jene als die Bedingung der Freiheit und des Gedeihens der Völker, diese — oft in höhnenden Schilderungen — als die nothwendige Feindin aller gedeihlichen, materiellen und geistigen Entwicklung darstellend. Er schildert die Vernichtung der Monarchien als eine nothwendige, eine berechtigte That der Massen, als ihr einziges Mittel, von einer Staatsform sich zu befreien, die der Verfasser durch seine Darstellungen dem Hasse und dem Abscheue zu überliefern strebt.

Es wird die Anklage wegen des Inhalts dieser Schrift dahin erhoben, daß sie gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen suche, ja daß sie zur Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes von der Regierung, zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung auffordere, daß mithin durch sie die gemäß St. G. B. §. 630 (§. 2 des Einf. Ges. v. 5. Febr. 1851) und St. G. B. §. 594 zu bestrafenden Verbrechen „der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" und „der Aufforderung zum Hochverrath" begangen worden seien. Aus dem Inhalt des Buches sind in dieser Beziehung besonders folgende Stellen hervorzuheben:

1) Auf S. 85. „Das Königthum seinerseits — — Recht verleihe."

2) Auf S. 96. 97. „Das Gedeihen, in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung" rc. bis zu Ende des Satzes.

3) Auf S. 130. „Der Unterschied spricht sich in dem einen Worte aus:" rc. bis „nie eine Bürgschaft gehabt."

4) Auf S. 150. 151. „Man hatte an seinem Beispiele" rc. bis zu Ende des Abschnittes.

5) Auf S. 154. 155. „Die Julirevolution ward dann der Ausgang einer hoffnungsvolleren Zeit" 2c. bis „verderbte Fürsten oder Regierungen empört worden war."

6) Auf S. 157. „Trotz dieser Vereitelung wird hier" 2c. bis „sondern nach derselben durch die Monarchie geschah."

7) Auf S. 163. „Die Ligue der Reaction hat" 2c. bis „auch damals in die Linie der Vertheidigung zurück."

8) Auf S. 164. 165. „Dieser Widerstand ist an zufällige Personen und gebrechliche Leben geknüpft" 2c.

9) Auf S. 166. 167. 168. „Den Reiz der Geschichte jeder andern Zeit" 2c. bis „daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk."

10) Auf S. 168—170. „Diese Forderungen sind den Völkern gemeinsam" 2c. bis „größere Gleichheit der Menschen und der Verhältnisse hin."

11) Auf S. 171. 172. „Aber die monarchische Gewalt" 2c. bis „war von einem wunderbaren Reize gerade für die Völker."

12) Auf S. 172. 173. 174. „Gegen diese vereinigte Gewalt" 2c. bis „den Charakter der Unwiderstehlichkeit giebt."

Die Anklage wird gerichtet gegen den Verfasser des Buches, den Professor G. G. Gervinus zu Heidelberg, mit dessen Wissen und Willen der Druck und die Herausgabe des Buches erfolgt ist. Preßgesetz §. 19. Das ihm zur Last gelegte Preßvergehen ist vollendet, da das Buch auf die gewöhnliche Weise in Verkehr gesetzt worden ist. Preßgesetz §. 24.

Es wird der Antrag gestellt:

I. An das Gr. D. Amt Heidelberg unter Anschluß der Acten der Gr. Polizeibehörde und eines Abdruckes der Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts von G. G. Gervinus", es wolle

1) auf den Grund des §. 32, Abs. 2 des Preßgesetzes der von der Gr. Polizeibehörde unterm 3. d. M. gemäß §. 28, Ziffer 5 angelegte Beschlag gerichtlich bestätiget und dieses Erkenntniß in der

durch §. 27 der Vollzugsverordnung vom 27. Febr. 1851 zum Preßgesetz vorgeschriebenen Weise veröffentlicht,

2) auf gegenwärtige Anklage nach §. 42 des Pr. Ges. Ladung erkannt, die Untersuchung nach §. 43 des Pr. Ges. in spruchreifen Stand gesetzt, und sodann die Vorlage der Acten an das Gr. Hofgericht des U. R. K. verfügt werden.

II. An das Gr. Hofgericht des U. R. K. richte ich nach Ansicht der St. G. B. §. 594. 630. 150—152. 170 ff., §. 51 St. P. O. §. 355 — Preßges. §. 18 den Antrag, es wolle nach gepflogener mündlicher Verhandlung erkannt werden:

Der Angeklagte, Professor G. G. Gervinus in Heidelberg, sei der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrathe und der durch die Presse verübten Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie schuldig zu erklären und deshalb zu einer in abgesondertem Raume zu erstehenden Kreisgefängnißstrafe von 4 Monaten und zum Ersatze der Prozeßkosten, sowie der Kosten der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen. Die mit Beschlag belegten, sowie diejenigen Exemplare, welche sich an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Buchdruckers vorfinden oder von diesen sonst hinterlegt worden sind, seien zu unterdrücken oder zu vernichten.

v. Seyfried.

Gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme durch das Ober-Amt Heidelberg.

J. U. S. gegen den Professor G. G. Gervinus dahier, wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Nr. 132. In Erwägung, daß die von Professor G. G. Gervinus in Heidelberg verfaßte und im Verlag von Wilhelm Engelmann in Leipzig erschienene Druckschrift:

„Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts",

Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung mittelst Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie enthält, wie solches aus folgenden Stellen der Druckschrift hervorgeht:

1) Auf Seite 89 „Das Königthum seinerseits", bis „Recht verleihe".

2) Auf Seite 96 und 97 „Dies Gedeihen in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung" u. s. w., bis zum Ende des Satzes.

3) Auf Seite 130 „Der Unterschied spricht sich in dem Einen Worte aus" u. s. w., bis „nie eine Bürgschaft gehabt".

4) Auf Seite 150 und 151 „Man habe seinem Beispiele" u. s. w. bis zu Ende des Abschnittes.

5) Auf Seite 154 und 155 „Die Julirevolution war dann der Ausgang einer hoffnungsvollen Zeit" u. s. w., bis „verderbte Fürsten oder Regierungen empört worden war".

6) Auf Seite 157 „Trotz dieser Vereitlung wird hier" u. s. w., bis „sondern nach derselben durch die Monarchie geschah".

7) Auf Seite 163 „Die Ligue der Reaction" u. s. w., bis „auch damals in die Linie der Vertheidigung zurück".

8) Auf Seite 164 und 165 „Dieser Widerstand ist an zufällige Personen und gebrechliche Leben geknüpft" u. s. w.

9) Auf Seite 166, 167 und 168 „Der Reiz der Geschichte jeder andern Zeit" u. s. w., bis „daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk".

10) Auf Seite 168 bis 170 „Diese Forderungen sind den Völkern gemeinsam" u. s. w., bis „größere Gleichheit der Menschen und der Verhältnisse hin".

11) Auf Seite 171 und 172 „Aber die monarchische Gewalt", bis „wär von einem wunderbaren Reiz für die Völker".

12) Auf Seite 172 bis 174 „Gegen diese vereinigte Gewalt", bis „den Charakter der Unwiderstehlichkeit giebt".

Nach Ansicht der §§. 594 und 630 des Strafgesetzes, des §. 32, Absatz 2 des Preßgesetzes und des §. 17 der Vollzugsverordnung vom 27. Februar 1851 zum Preßgesetze;

Nach Antrag des großherzogl. Staatsanwaltes am Hofgerichte zu Mannheim vom 12. d. M. wird

erkannt:

es sei der von der großherzoglichen Polizeibehörde dahier unterm 3. d. M. angelegte Beschlag der bei Wilhelm Engelmann in Leipzig erschienenen Druckschrift:
„Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts von G. G. Gervinus" hiermit gerichtlich zu bestätigen.

V. R. W.

So geschehen Heidelberg, 13. Januar 1853.

Kraft. Rüdt.

Vor dem Ober-Amt Heidelberg aufgenommenes Protocoll.

Geschehen Heidelberg, den 28. Jänner 1853.

Vor Amtmann Kraft, und Rechtspracticant Hirschhorn als Protokollführer J. A. S. gegen Professor Gervinus hier

wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse,

erscheint heute Vormittag

Georg Gottfried Gervinus,

48 Jahre alt, Professor honorarius an der hiesigen Universität; evangelisch; vermöglich.

Demselben hat man die Anklageschrift des Großh. Staatsanwalts vom 12. d. M. eröffnet und erklärt derselbe sofort auf Befragen:

Ich finde nach genauerer Durchsicht der Anklage gegen meine Schrift: „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts", daß dieselbe auf einem gänzlichen Mißverständnisse des Buches beruht. Sie führt lauter Angaben daraus auf, die ohne Ausnahme nicht wahr sind, und kommt zu Schlüssen, die daher nothwendig falsch sein müssen.

Sie stellt die Schrift als ein politisches Pamphlet dar, das in einer persönlichen politischen Tendenz des Verfassers geschrieben sei, während sie ein streng wissenschaftliches Geschichtswerk ist, das vielmehr eine Tendenz der Zeit und Geschichte schildert.

Die Schrift sagt nirgends, daß diese Tendenz der Zeit nur meinen eigenen Neigungen entspreche, geschweige daß ich die Leidenschaften Anderer durch oder für diese Tendenz aufzuregen suchte. Die Anklage behauptet:

Ich häufe alles Lob auf die Demokratie, allen Tadel und selbst Hohn und Haß auf die Monarchie, in Wahrheit aber ist in diesem Buche nirgends von Monarchie, noch selbst von Absolutie so viel Schlimmes gesagt, wie auf S. 177 z. B. von der französischen Demo-

kratie, und wieder von keiner Staatsform so viel Gutes wie von der constitutionellen Monarchie, wie sie in England besteht, auf welche Seite 84—88 ganz eigentlich alles politische Lob gehäuft wird, das überhaupt denkbar ist. Die Angabe: ich schildere die Vernichtung der Monarchie als eine nothwendige und berechtigte That der Massen, ist so sehr der Wahrheit zuwider, daß in allen incriminirten Stellen, selbst wenn sie einseitig herausgerissen gelten sollten, auch nicht die entfernteste Andeutung ist, die dazu berechtigte.

Die Anklage läßt mich überall von demokratischen Regierungsformen reden, wo ich nur von demokratischen Staatseinrichtungen rede, die in England, in Belgien, in Norwegen u. s. w. mit der Monarchie vollkommen verträglich sind. Die Anklage kommt aus diesen irrigen Angaben zu dem Schlusse, ich bezeichne als Siegespreis einer Tendenz der Zeit die Einführung der republikanischen an die Stelle jeder monarchischen Staatsform. Dieser Schluß, aus lauter vereinzelten und dazu indirecten Stellen gefolgert, muß nach einem logischen Gesetze in sich selbst zerfallen, wenn sich in dem Buche eine einzige directe Stelle findet, die unzweideutig gerade das Gegentheil besagt.

Eine solche Stelle findet sich nicht nur in dem Buche, sondern sie findet sich auch an dem entscheidenden Orte, an der zusammenstoßenden Schlußstelle des ganzen Buches auf Seite 176, wo mit bestimmten Worten gesagt ist, daß sich nicht mit Gewißheit erkennen lasse, ob jene Tendenz der Zeit (an welcher der Verfasser ohnehin keine Schuld tragen könnte) auf die Vorherrschaft der Republik oder der Monarchie, der constitutionellen oder demokratischen Monarchie hingehe.

Da dieser Schluß zugleich den Kern der ganzen Anklage bildet, so scheint mir diese als auf lauter falschen Voraussetzungen beruhend in sich selbst zu zerfallen.

Ich behalte mir die weitere Ausführung bis zur gerichtlichen Verhandlung vor. Uebrigens erkläre ich, daß ich der Verfasser der Schrift bin und dieselbe zum Zweck der Verbreitung dem Verleger überlassen habe.

Vorgelesen und bestätigt. G. Gervinus.

Erkenntniß des Hofgerichts zu Mannheim auf die Berufung in Betreff der verhängten Beschlagnahme.

Mannheim, den 14. Februar 1853.

Das Großherzoglich Badische Hofgericht des Unter-Rhein-Kreises J. U. S. gegen G. G. Gervinus von Heidelberg

wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse.

Auf mündlich erstatteten Vortrag des Referenten Gr. Hofgerichts-Rath Stempf, auf gepflogene Berathung und Abstimmung ergeht

Beschluß.

Erkenntniß.

Wird auf erhobene Beschwerde zu Recht erkannt:

die von Professor G. G. Gervinus in Heidelberg und Buchhändler Wilh. Engelmann zu Leipzig gegen die Verfügung des Großh. Oberamts Heidelberg vom 13. Jan. d. J. besagend:

„Es sei der von der Großh. Polizeibehörde dahier unterm 3. d. M. angelegte Beschlag der bei Wilh. Engelmann in Leipzig erschienenen Druckschrift: Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts von G. G. Gervinus, hiermit gerichtlich zu bestätigen"

geführte Beschwerde sei, unter Verfällung der Beschwerdführer in die Kosten als nicht gegründet zu verwerfen.

B. R. W.

Entscheidungs=Gründe.

Das Großh. Oberamt Heidelberg hat den Beschlag, welcher am 3ten v. M. auf die im Laufe v. J. im Verlag von Wilh. Engelmann in Leipzig erschienene Druckschrift „Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts von G. G. Gervinus" von der dortigen Polizeibehörde angelegt worden ist, am 13ten v. M. auf den Grund der §§. 594 und 630 des Strafgesetzbuches gerichtlich bestätigt, indem es zugleich nach Vorschrift des §. 32 des Strafgesetzes auf die vom Großh. Staatsanwalt gegen Professor G. G. Gervinus daselbst wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingereichte Anklage Ladung erkannte, und hiermit das Strafverfahren einleitete.

Veranlassung zur gerichtlichen Bestätigung des polizeilich angelegten Beschlags gaben dem Großh. Oberamte Heidelberg als Untersuchungs=Gericht unter anderem folgende Stellen der Druckschrift:

S. 85. „Das Königthum (in England) seinerseits, indem es den Thron aus der Hand des Parlaments annahm, verzichtete auf die Fabel seines göttlichen Ursprungs, die ihm ein besonderes, über andere Rechte erhabenes Recht verliehe."

S. 96. 97. „Dies Gedeihen, in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung, die dem schlichtesten Verstande einleuchtet, hat diesen Staat und diese Verfassung (die Nordamerikanische) zu dem Vorbilde gemacht, wohin die durchschnittliche Einsicht, die Unzufriedenheit und der Freisinn in allen Nationen strebt; u. s. w.

S. 150. 51. „Man hatte an seinem (Napoleons) Beispiele, dem größten, das angestellt werden konnte, noch einmal erfahren, daß auf fürstliche Reformen von oben herab nicht zu bauen sei, und daß für die Völker nur die Freiheiten ein verlässiger Besitz sind, für deren Erwerbung und Behauptung sie sich selbst in Bewegung setzen." — —

S. 151. „Man hatte für Frankreich, für Spanien, für Polen, für Preußen, für alle Staaten Deutschlands verfassungsmäßige Freiheiten verheißen, aber bei den ersten Anzeichen, daß die Völker ihre

Verfassungen auch gebrauchen wollen, unterdrückte man Freiheit und Verheißung."

S. 157. — — — „im Südosten wie im Nordosten (wird) der Geschichte der Volksbewegungen dieses Jahrhunderts ein neuer Raum, auf den die Völker ihre eigene Thätigkeit seit langen Zeiten ausgesetzt hatten, geöffnet bleiben, nachdem das monarchische Princip hier einen Stoß an den Stätten erlitten, wo es am gesichertsten schien; und den schlimmsten Stoß nicht durch das, was in der Bewegung gegen die Monarchie, sondern nach derselben durch die Monarchie geschah."

S. 164. 165. „Auf der andern Seite steht die zähe und ununterbrochene Lebensdauer der Völker und der fortschreitende Geist der Geschichte, der die Völker ohne Bündnisse vereinigt, auf ein einziges Ziel zu wirken; dessen Werkzeug die gewaltigen Triebe ungeheurer Massen sind, die nicht zu eilen haben, denen der Augenblick oft gefährlich war, die Zeit immer ein sicherer Bundesgenosse sein wird.

Daß die Bewegungen dieses Jahrhunderts von dem Instinkte der großen Massen getragen werden, daß ihr Ziel ein gemeinsames und gleichartiges ist, daß sie in einem ganz gesetzmäßigen Verlaufe vor sich gehen, dies sind die drei Eigenschaften, die ihre äußere und innere Stärke ausmachen, ihre Naturgemäßheit beweisen und ihre Unwiderstehlichkeit verbürgen."

Seite 166. — — — „in unserer Gegenwart bewegen sich, wie im sechszehnten Jahrhundert, die Völker selbst in Massen, und in allen ihren Theilen und Schichten. Und dies ist die eigenthümliche Größe dieser Zeit. — —"

S. 167. — — „die Bewegung in diesen großen Massen des ganzen Welttheils ist getheilt und langsam und der Fortschritt unterbrochen und gehemmt, eben weil es große und ungleichartige Massen sind; aber die Vorbereitung reicht weit; und wenn die Erfolge noch der Art sind, daß sie den Raschlebigen und Ungeduldigen auf Augenblicke entmuthigen, so sind doch die Versprechungen dieser Zeit so groß und verlässig, daß sie auch selbst den Muthlosesten mit dem Gefühle

aufrichten: es sei dies eine Zeit, in der es sich lohne, gelebt zu haben."

S. 168. — „auch hier (im öffentlichen Leben) sind es die Massen, die die Politik zu machen beginnen. Mit der Sicherheit, die dem Instinkte der Menge eigen ist, formuliren sie ihre Forderungen, unverblüfft von dem Besserwissen der Doktrin, genau nach ihrem Vortheil und Bedürfniß und bestehen auf ihnen mit der einfachen Folgerichtigkeit des wohlverstandenen Interesses, unerschreckt von dem Widerstand und den zeitweisen Siegen der Gegner; ihre Forderungen aber gehen dahin, daß der Staat das Wohl der Vielen endlich seine Sorge sein lasse, und nicht das der Wenigen und Einzelnen. Und sie stützen sich, diese Forderungen, täglich mehr auf einen den Klarsichtigen einleuchtenden, den Verblendeten drohenden Grund, den schon die ersten calvinistischen Staatslehrer warnend gepredigt hatten, daß es Staaten gäbe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk."

S. 169. „Die politische Gleichheit aber, wenn sie nicht der Ausdruck der gleichen Unterdrückung unter der Despotie ist, verlangt die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit; bedingt eine Regierung, die nicht auf die Vorspiegelung eines göttlichen Rechts gegründet ist, sondern auf die Nothwendigkeit; erfordert eine Gesetzgebung, die auf dem Bedürfniß der Gesellschaft ruht, über das die Gesammtheit selber urtheilt."

S. 171. „Aber die monarchische Gewalt hat seit den Zeiten der französischen Umwälzung ihren Zauber eingebüßt. Sie hat seit der Herstellung der Bourbons durch den gemeinsamen Wortbruch, mit dem den Völkern die zugesagten Rechte vorenthalten wurden, jedes Vertrauen verloren. Ihre neuesten Thaten haben ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen. — — — Selbst in den unumschränkt regierten Staaten scheint das, was Jakob der Erste das Königshandwerk nannte, verlernt. — — — Sind so die Stände, die politischen Gewalten und Formen ein geringes Hemmniß gegen die demokratischen Bestrebungen der Zeit, so ist dagegen die höchste Ermunterung für sie gelegen in den Beispielen, die in den bestehenden

Staaten und Staatsformen gegeben sind. Drei große Reiche wetteifern unter den ungleichsten Verfassungen an gleicher Macht. Die Absolutie in Rußland hat den allgemeinen Haß der gebildeten Welt gegen sich, der Constitutionalismus in England liegt für die meisten Staaten jenseits aller Erreichbarkeit.

Die demokratische Verfassung Amerikas aber ist das Vorbild und die Vorliebe der großen Masse."

S. 172—173. „Gegen diese vereinigte Gewalt gleichmäßiger, unfaßbarer politischer Einwirkungen (der demokratischen Propaganda) hat die monarchische Politik der Erhaltung auf dem Gebiete geistiger Einflüsse nichts zu stellen, als einen einflußlosen abhängigen Theil der Presse. Die ständischen Versammlungen, von wo aus allein ein praktisch politischer Sinn hätte gebildet werden können, wurden unterdrückt und untergraben und haben auch, wo sie zum Scheine bestehen blieben, weil sie nur zum Scheine bestehen, Vertrauen und Wirksamkeit verloren. Das Feld ist daher den demokratischen Grundsätzen freigegeben. Sie schreiten auf jedem Wege vor, auf dem gewaltsamen der Revolution, wo sie in den Lehren der Socialisten die furchtbarsten Loosworte agrarischer Gesetze erhalten haben; noch wirksamer aber auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen und Sitten."

S. 174. „Die Stärke des Glaubens und der Ueberzeugungen, die Macht des Gedankens, die Kraft der Entschlüsse, die Klarheit des Ziels, die Ausdauer der Hingebung ist in dem volksthümlichen Lager, alles was einer geschichtlichen Bewegung den providenziellen Charakter, den Charakter der Unwiderstehlichkeit giebt."

Die Anlegung des Beschlags auf eine Druckschrift, wegen deren Inhalt, weil solcher ein Verbrechen begründe, Anklage erhoben und das Strafverfahren eingeleitet ist, stellt sich nur als eine fürsorgliche Anordnung dar, welche den Zweck hat, die Verbreitung einer solchen Druckschrift während des Laufes des Strafverfahrens zu verhindern, damit nicht vor der Entscheidung über die Anklage schon ein verbrecherischer Erfolg erreicht werden könne. Dieses einstweilige Verbot der Verbreitung der Schrift behält daher die nähere Prüfung des

Thatbestandes, insbesondere in subjectiver Beziehung, für das Erkenntniß in der Hauptsache vor, welches von dem Obergericht zufolge des §. 46 des Preßgesetzes erst nach öffentlicher Schlußverhandlung, welche als wesentlicher Theil des Verfahrens die nähere Erörterung des Thatbestandes vor dem urtheilenden Gerichte bezweckt, nämlich erst nach Anhörung der mündlichen Anklagebegründung und Vertheidigung des Angeklagten über die Frage der Schuld endgültig zu fällen ist. Dies folgt aus der Natur der Sache und aus der Bedeutung der Beschlagnahme, welche einen mit der Hauptsache zusammenhängenden Nebenpunkt im Strafverfahren bildet (Bekk, Erl. zum Preßges. §. 34), gegenüber der Hauptfrage von der Schuld des Angeklagten, deren endlicher Entscheidung durch jene vorläufige Verfügung nicht vorgegriffen werden darf. Dafür spricht ferner die Bestimmung des §. 28, Ziff. 5 des Preßgesetzes, wornach selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder die Handschrift erst zum Druck abgegeben ist, die Beschlagnahme stattfindet, wenn dringender Verdacht vorliegt, daß der Inhalt der Schrift ein Vergehen oder Verbrechen der bezeichneten Art begründe.

Aus diesem Gesichtspunkte erscheint weder der angeklagte Verfasser noch der Verleger der Schrift beschwert, wenn der Untersuchungsrichter in seiner Stellung nach erhobener Anklage in den oben angeführten Stellen, welche nach der Behauptung desselben die in den §§. 594 und 630 des Strafgesetzb. bedrohten Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrath und der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung begründen sollen, hinreichende Veranlassung gefunden hat, während des strafgerichtlichen Verfahrens bis zur Entscheidung über die Anklage den von der Polizeibehörde verfügten Beschlag fortbestehen zu lassen, die Verbreitung der Schrift bis zu jenem nahen Zeitpunkte nicht zu gestatten. Es liegt daher auch für den diesseitigen Gerichtshof, welcher durch die bereits auf den 24sten d. M. angesetzte öffentliche Schlußverhandlung, durch den Vortrag der Rechtsausführungen der Anklage und der Vertheidigung, insbesondere auch durch die Erörterung der subjectiven Momente des Thatbestandes in den Stand

gesetzt werden soll, über die Anklage selbst zu urtheilen, zur Zeit kein Grund vor, durch Aufhebung des Beschlags die Verbreitung der Schrift zuzulassen.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht des §. 351, Abs. 2 des Strafgesetzb. wegen der Kosten mußte wie geschehen erkannt werden.

Bayer.

Rechtsgutachten der Juristen-Facultät der Universität Göttingen.

Von dem Herrn Hofgerichts-Advocaten von Soiron zu Mannheim ist uns im Auftrag des Herrn Professors Gervinus zu Heidelberg die, wider den Letztern vom Staatsanwalt am Großherzoglich Badischen Hofgericht des Unterrheinkreises bei dem Großherzoglichen Ober-Amt Heidelberg eingereichte, Anklageschrift „wegen Aufforderung zum Hochverrathe und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung," welche sich der Angeklagte durch die unter seinem Namen erschienene Schrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts" schuldig gemacht haben soll, mit dem Ersuchen mitgetheilt worden, ihm, unter Zugrundlegung einiger für diesen Zweck gestellten Fragen, ein Facultäts-Gutachten über den Grund oder Ungrund der Anklage zu ertheilen.

Dabei ist bemerkt, daß Herr Professor Gervinus zugestehe, Verfasser der incriminirten Schrift zu sein, so wie, daß Druck und Herausgabe mit seinem Wissen erfolgt sind, daß aber derselbe nicht zugeben könne, dabei die politische Tendenz oder verbrecherische Absicht gehabt zu haben, welcher er in der Anklage beschuldigt wird.

Die Anklageschrift, welche das einzige, uns mitgetheilte Actenstück bildet, und hier, da sie keines Auszugs fähig ist, wörtlich wiedergegeben werden soll, lautet, in der uns vorliegenden Abschrift, folgendermaßen:

[S. oben die Anklageschrift.]

Von dem Herrn Quärenten sind hieran folgende Fragen geknüpft worden:

1) Hat die Schrift von Gervinus „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts"

a. den Inhalt,

b. die politische Tendenz, welche der Schrift und ihrem Verfasser durch die Anklage zum Vorwurf gemacht werden?

oder

besteht nicht die Schrift nach Inhalt und erkennbarer Absicht in der wissenschaftlichen Forschung eines Geschichtschreibers?

2) Sind in der Schrift die Voraussetzungen zu finden, unter welchen ein solches Product wissenschaftlicher Untersuchung Gegenstand einer Anklage werden kann?

3) Abgesehen von diesen Fragen und deren Beantwortung: ist die Anklage nach Badischen Gesetzen thatsächlich und rechtlich begründet, so daß ein Erkenntniß nach dem in der Hauptsache gestellten Antrag erfolgen kann oder muß nicht nach der Ueberzeugung der hohen Juristen-Facultät der Großherzogliche Staatsanwalt mit seiner Anklage abgewiesen werden?

Dabei hat der Herr Quärent als etwas sich von selbst Verstehendes hingestellt, daß die Facultät nicht streng an die gestellten Fragen gebunden sei. Auch können wir sie in der That nicht in der Weise, wie sie gestellt sind, einer besondern Beantwortung unterziehen. Denn die einzige, wirklich praktische Rechtsfrage ist die dritte Frage. Bei ihrer Beantwortung wird nothwendig der Inhalt und die angeschuldigte Tendenz der Schrift überhaupt, die Frage, ob sie als wissenschaftliches Product der Geschichtsschreibung zu betrachten sei, oder den wissenschaftlichen Boden verlasse, insoweit dieß für die strafrechtliche Beurtheilung erforderlich ist, zu würdigen sein; — wir können uns aber bei Einhaltung der für ein Rechtsgutachten sich geziemenden Grenzen nicht für berufen erachten, jene erste Frage iner selbstständigen Beantwortung zu unterziehen und gewissermaßen

eine wissenschaftliche, historisch-politische Kritik der „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts" zu liefern. Auch kann es, wie sich von selbst versteht, nicht unsere Sache sein, über den wissenschaftlichen Werth der Schrift, über die Richtigkeit oder Fehlsamkeit der daraus hervorleuchtenden politischen Grundsätze oder des „Gesetzes" zu urtheilen, welches der Verfasser aus dem Verlaufe der innern Entwicklung der Staaten, sowohl des Alterthums als der christlichen Zeit, ableiten zu können meint und an dessen fortwaltenden Einfluß die Verkündigungen oder Aussichten für die Zukunft geknüpft werden. Unsere Pflicht erheischt nur, dem eines Verbrechens Angeklagten die geforderte Rechtsbelehrung über rechtlichen Grund oder Ungrund der Anklage nicht vorzuenthalten, und diese Rechtsbelehrung ohne Rücksicht auf Gunst oder Ungunst nach der einen oder andern Seite hin, unserer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, zu ertheilen.

Die zweite Frage aber fällt in der That mit der dritten zusammen, indem die Bejahung oder Verneinung der letztern zugleich die Beantwortung der erstern in sich schließt. Sollte aber mit dieser Frage ausgedrückt werden, ob, abgesehen vom Badischen Rechte, nach natürlichen, gemeinen oder sonstigen Rechten die Schrift Gegenstand einer Anklage werden könne, so würde sich, abgesehen von der mangelnden praktischen Bedeutung, kaum eine ersprießliche Begrenzung für die Beantwortung gewinnen lassen. Dagegen versteht es sich wieder von selbst, daß insbesondere auf die Principien des gemeinen deutschen Criminalrechts und anderer deutschen Strafgesetzgebungen insoweit wird recurrirt werden müssen, als es zu einer rechtswissenschaftlichen Behandlung und Beurtheilung der Hauptfrage gehört.

Bevor wir uns zur rechtlichen Beurtheilung haben wenden können, war es, wie sich von selbst versteht, erforderlich, die Schrift als die factische Grundlage der Anklage im Ganzen sowohl, als in ihren einzelnen Theilen in den in Betracht kommenden Beziehungen einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen und dabei insbesondere die incriminirten Stellen, eine jede in ihrem Zusammenhange, genau ins Auge zu fassen. Einen Auszug aus der Schrift

in dieses Gutachten aufzunehmen, hat aber, da man vorauszusetzen berechtigt ist, daß jeder zur rechtlichen Beurtheilung der Anschuldigung Berufene die Schrift selbst vor sich haben werde, für überflüssig gehalten werden können.

Rechtliche Beurtheilung.

Wenden wir uns also jetzt zur Beantwortung der uns gestellten Frage, auf welche wir, der schon gegebenen Erklärung zufolge, unser Rechtsgutachten beschränken zu müssen glauben, so wird

I. in formeller Hinsicht die Richtung der Anklage gegen den Professor G. G. Gervinus, als Verfasser der incriminirten Schrift, zu keinem Bedenken Anlaß geben können. Denn Herr Professor Gervinus ist auf der Schrift als Verfasser genannt; auch bestreitet er die Autorschaft in keiner Weise und gesteht zu, daß Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sei. Nach §. 19 des Badischen Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 aber, welches die Personen, die zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mit gewirkt haben, in einer bestimmten Ordnung für verantwortlich erklärt, ist gerade der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind, zunächst dafür verantwortlich. Auch wird, insofern dem Verfasser ein Preßvergehen zur Last gelegt wird, die Richtigkeit der Behauptung der Anklageschrift, daß dieselbe als vollendet erscheine, da das Buch auf die gewöhnliche Weise in Verkehr gesetzt sei, nach §. 24 des Preßgesetzes nicht in Zweifel gestellt werden können. Von selbst versteht sich aber zugleich, daß damit über die rechtliche Natur derjenigen strafbaren Handlung, deren sich der Verfasser durch den Inhalt der incriminirten Schrift schuldig gemacht haben soll, oder über die Frage, ob diese ein vollendetes oder versuchtes Verbrechen sei, nicht mit entschieden ist. Denn der §. 16 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 sagt: „Wer durch den Inhalt „oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften „gleichgestellten Bildwerkes sich eines Verbrechens oder Vergehens „schuldig macht, verfällt zunächst in diejenige Strafe, womit

„die bestehende Gesetzgebung dasselbe Verbrechen oder „Vergehen überhaupt bedroht." Und §. 17. „Die Verübung „durch den Druck u. s. w. ist jedoch ein Straferhöhungsgrund, „wo dieselbe bei einem Verbrechen in der Strafbestimmung nicht schon „berücksichtigt ist."

II. In materieller Hinsicht soll, nach der Behauptung der Anklageschrift, durch die in Beschlag genommene und incriminirte Schrift von ihrem Verfasser begangen sein:

A. das Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrath nach §. 594 des Strafgesetzbuchs und

B. das Verbrechen der Aufreizung wider die constitutionelle Monarchie, oder richtiger der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie nach §. 630 des Strafgesetzbuchs, in der durch §. 2 des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs rc. vom 5. Februar 1851 diesem Paragraphen gegebenen Fassung.

Diese beiden gesetzlichen Bestimmungen (die übrigen vom Staatsanwalte allegirten Gesetze kommen hier nicht in Betracht, indem sie die Strafzumessung, das einzuleitende Verfahren und die Folgen der Verurtheilung betreffen) lauten aber folgender Maßen:

§. 594 des Strafgesetzbuchs, mit der Rubrik: „Vorbereitungs„handlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen." — „Wer zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog „zu einem hochverrätherischen Zwecke (§§. 586 und 587) bereits Vorbe„reitungshandlungen vorgenommen, ebenso wer zu einem hochver„rätherischen Unternehmen bereits Mannschaft angeworben, oder „Vorräthe von Waffen oder Munition herbeigeschafft, oder wer „durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schrif„ten, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche „zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, Handlungen zu einem „hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert, oder sich bereits „einen Vorrath von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden „Schriften zum Zwecke ihrer Verbreitung in hochverrätherischer

„Absicht verschafft hat, wird, wenn es weder zu einem solchen „Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung „wirklich gekommen ist, mit Kreisgefängniß nicht unter drei „Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft."

(NB. Die gesperrt gedruckten Worte sind auch in der amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuches gesperrt gedruckt.)

§. 630 (in der Fassung des Einführungsgesetzes von 1851 mit der Rubrik: „Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung," die sich auch auf §. 631 und die neu hinzugefügten §. 631 a bis 631 g. bezieht): „Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch „Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergleichen, durch „öffentliche Reden oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die „constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs „oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder „mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

Ganz anders lautete die Disposition des §. 630 im Strafgesetzbuch von 1845: „Wer durch öffentlich angeheftete, oder in anderer „Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder „durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete, „Handlungen zum Aufruhr oder zur gemeinsamen Widersetz„lichkeit, oder zu gemeinsamer Gewaltthätigkeit gegen die Obrig„keit, obwohl ohne Erfolg, auffordert, soll mit Gefängniß bestraft „werden" — (eine Bestimmung, welcher jetzt mehr §. 631 c., jedoch mit einer, den Gegenstand der Aufforderung sehr erweiternden, Fassung entspricht.)

Wäre die Strafbarkeit der incriminirten Schrift nach dem bis zur Einführung des Strafgesetzbuchs auch in Baden gültigen gemeinen Criminalrecht zu beurtheilen, so würde zunächst eine Erörterung über das Wesen und den vermöge der Beschaffenheit der Quellen bestrittenen, übrigens in jeder allgemeinen Fassung immer sehr dehnbaren, Begriff des Verbrechens des Hochverraths nicht zu umgehen sein; daneben auch die in der gemeinrechtlichen Theorie bestrittene Frage, ob schon die ganz ohne Erfolg gebliebene, wenn auch deutliche und

bestimmte Aufforderung zur Empörung das Verbrechen enthalte, zur Entscheidung gebracht werden müssen.

Vergl. Luden, über den Versuch des Verbrechens. Gött. 1836. S. 230. H. A. Zachariä, über den Versuch des Verbr. des Hochverraths, im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1838. S. 361. f.

Dieser Mühe sind wir indeß überhoben durch die hier allein Maaß gebenden Bestimmungen des Badischen Strafgesetzbuchs §. 586 f., welches nur einzelne bestimmt bezeichnete Handlungen als hochverrätherische mit Strafe bedroht, auf welche dann der §. 594, insofern darin auch die ohne Erfolg gebliebene Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, zu beschränken ist.

Andererseits würde, wenn das gemeine Recht zur Anwendung käme, von der rechtlichen Begründung einer solchen Anklage, wie sie auf den neuen §. 630 des Strafgesetzbuchs basirt worden ist, von vorn herein keine Rede sein können. Denn das gemeine Recht kennt kein Verbrechen der erfolgten Aufreizung gegen staatliche Institutionen in dem Umfange, wie es in dem neuen badischen Gesetze von 1851 aufgestellt worden ist, sondern bedroht nur, abgesehen von der allgemein angenommenen Strafbarkeit des Anstifters in Betreff eines versuchten oder vollendeten Verbrechens, die Provocation zum Aufruhr oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit und zwar, wie wir annehmen, auch die erfolglose (provocation non agréée des französischen Rechts), jedenfalls aber in keinem weitern Umfange, als der alte §. 630 des Badischen Strafgesetzbuches von 1845 mit Strafe.

Vergl. das angef. Archiv des Criminalrechts. 1838. S. 361. f. Henke, Beiträge zur Lehre vom Verbr. des Aufruhrs im Neuen Archiv. B. II. S. 561. f.

Gehen wir aber jetzt specieller zur Untersuchung der Frage über:

Ob das Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrathe oder der Aufreizung wider die constitutio-

nelle Monarchie nach den Bestimmungen der Badischen Strafgesetze durch die fragliche Schrift vom Verfasser begangen sei, so könnte zunächst der Umstand Bedenken gegen die Bejahung derselben erregen, daß in der ganzen, überdies in Baden gar nicht erschienenen, Schrift vom Großherzog von Baden und dem Großherzogthum mit keiner Sylbe die Rede ist, daß vielmehr darin ganz allgemein von Völkern und Staaten Europa's, von ihren Bestrebungen und Zielen, dann aus verschiedenen Gesichtspuncten von England, Frankreich, Spanien, Italien, Rußland, Deutschland u. s. w. gehandelt wird. Nun wird aber eines Theils zum Verbrechen des Hochverraths immer ein hochverrätherisches Unternehmen oder die Provocation zu einem solchen gegen einen bestimmten Staat vorausgesetzt, ebenso wie ein Verbrechen der Tödtung, der Injurie u. s. w. immer gegen das Leben oder die Ehre in irgend einer Weise bestimmter Personen gerichtet seyn muß. Auch ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß jeder Staat nur die gegen ihn selbst gerichteten hochverrätherischen Unternehmungen als Hochverrath nach seinen Gesetzen zu bestrafen berechtigt ist. Dies folgt theils schon aus der Natur des Verbrechens,

Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1852. S. 40 f.;

theils sprechen es die Anmerkungen der Gesetzgebungs-Commission zu §. 513 des Regierungsentwurfs (S. 160) ausdrücklich aus: „der Hochverrath kann nur gegen das Großherzogthum begangen werden;" theils liegt es in den einzelnen, den Hochverrath betreffenden, immer nur vom Großherzog und dem Großherzogthume sprechenden Paragraphen auf das Bestimmteste ausgedrückt.

Von der andern Seite kömmt dagegen in Erwägung, daß, sowie auch andere Verbrechen gegen mehrere Personen zugleich gerichtet sein können, so auch eine Mehrheit von Staaten Gegenstand desselben Angriffs werden und somit, wenn man von der nach Badischem Strafrecht jedenfalls nicht erforderlichen Eigenschaft des Staatsunterthans zum Begriff des Hochverraths absieht, jeder einzelne der durch die fragliche Handlung bedrohten Staaten sich als Gegenstand des Verbrechens wird betrachten können. Insbesondere wird dies bei mehreren

ohnedieß in einer engern politischen Verbindung vereinigten Staaten, wie namentlich den deutschen Bundesstaaten, der Fall sein können, ohne daß der Einzelne, welcher den Angriff oder die Provocation dazu als ein gegen sich begangenes Verbrechen verfolgen will, speciell bezeichnet oder die fragliche Handlung innerhalb seiner Grenzen vorgenommen zu sein brauchte, und so wird denn auch für den gegenwärtigen Fall die Möglichkeit, daß in einer zu Leipzig erschienenen, zwar gegen keinen Staat namentlich, aber gegen die bestehenden Staatsordnungen überhaupt gerichteten Schrift eine hochverrätherische Provocation auch gegen das Großherzogthum Baden oder eine Aufreizung gegen die Grundlagen seiner Verfassung enthalten sein, und von den Badischen Gerichten gegen den Verfasser der Schrift verfolgt werden könne, nicht in Abrede zu stellen sein.

Um aber zuvörderst die dabei zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Grundsätze zu gewinnen, müssen wir

I. die Bedingungen der Strafbarkeit nach §. 594 des Badischen Strafgesetzbuchs, insoweit dieser Paragraph die hier allein in Betracht kommende Provocation zu einem hochverrätherischen Unternehmen in einer öffentlich verbreiteten Schrift betrifft, festzustellen suchen. Zu diesen Bedingungen gehört:

A. die Schrift muß eine wirkliche Aufforderung enthalten;

B. es muß darin zu einem Unternehmen provocirt sein;

C. es muß ein Unternehmen sein, welches das Badische Strafgesetzbuch als ein hochverrätherisches bezeichnet und mit Strafe bedroht.

Es muß also

ad A. die Schrift eine wirkliche Aufforderung enthalten, und es fragt sich deshalb: was ist unter „Aufforderung" zu verstehen und wie muß die im Gesetze bedrohte Aufforderung beschaffen seyn?

Nicht ohne Interesse und Bedeutung ist es in dieser Hinsicht, zuvörderst einen Blick auf die Entstehung des Gesetzes zu werfen. Die Geschichte desselben ergiebt aber folgendes: Der den Ständen am 9. April 1839 vorgelegte Regierungsentwurf bestimmte im §. 541,

aus welchem dann der jetzige §. 594 entstanden ist: „Wer durch öf„fentliche Reden oder durch öffentlich verbreitete Schriften zu Unter„nehmungen der in den §§. 533—536 und 538 bezeichneten Art auf„fordert u. s. w." Die ständische Commission machte in Betreff dieses Paragraphen nur den Antrag vor dem Worte: „auffordert" das Wort: „bestimmt" einzuschalten und bemerkte durch ihren Berichterstatter, den Abgeordneten Mördes (im Commissionsbericht Nr. 11 S. 10), „der Paragraph verstehe darunter Reden oder Druckschriften, welche zu den in den allegirten Paragraphen vorgesehenen Unternehmungen bestimmt oder direct aufforderten. Um dem Richter einen deutlichen Fingerzeig über die dem Mißbrauch so leicht ausgesetzte Bestimmung zu geben, habe die Commission dies unerläßliche Merkmal einer zweifellosen Willensrichtung unter die Requisite des Thatbestandes aufgenommen und zu diesem Behufe das Wort „bestimmt" eingeschoben. Dennoch ist der beantragte Zusatz nicht in das Gesetz übergegangen und es scheint sonach die Ansicht der Commission mißbilligt worden zu sein. Allein diese Mißbilligung bezieht sich offenbar nur auf die nach Ansicht der Commission vorhandene Zweckmäßigkeit der Aufnahme des Wortes: „bestimmt", nicht auf den von derselben dargelegten und unwidersprochen gebliebenen Sinn des Gesetzes, den dasselbe auch ohne Zufügung dieses Wortes haben sollte. Man betrachtete den Zusatz theils als überflüssig, theils fürchtete man auch wohl eine verkehrte, die Strafbarkeit wirklicher Aufforderungen zu sehr einschränkende Interpretation, aus welchem Grunde z. B. auch bei der Berathung des Würtembergischen Strafgesetzbuchs die Aufnahme des „bestimmt" abgelehnt wurde, während man zugleich anerkannte, es verstehe sich von selbst, daß die Aufforderung zu einer hochverrätherischen Unternehmung „unzweifelhaft und ernstlich" gemeint sein müsse.

Hepp, die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen. Tübingen. 1846. S. 29.

Aber eine Aufforderung, die ja das Gesetz selbst verlangt, muß jedenfalls vorliegen und sie muß als solche bestimmt und deut-

sich zu erkennen sein, und nicht blos durch Schlußfolgerungen und Rückschlüsse in die Schrift oder Rede hineingetragen werden.

Scipio Bexon, Parallèle du Code pénal etc. Paris. an 8. p. 225: „Il faut donc, — que la provocation soit tellement précise et positive, qu'elle manifeste sans incertitude le „dessin d'exciter à un des crimes; que le sens n'en soit „pas équivoque, sujet à des explications, qu'il faudrait rechercher „par le raisonnement; que cette provocation n'arrive pas dans la „pensée par la dissection d'un écrit, en prenant isolément un „passage et en négligeant ce qui, précédemment ou après, en ex„plique, en justifie ou en change le sens; autrement ce se„rait chercher dans sa propre intention celle de l'é„crivain.

M. P. Rossi. Traité de droit pénal. Livr. II. chap. XXXVI. „En second lieu, il est évident, que la provocation doit être „speciale, c'est à dire consister dans les efforts directs d'un „individu pour que d'autres individus exécutent un crime „determiné et prévu par la loi pénale. — Une instigation „générale, une provocation à mal faire, une excitation de „sentimens haineux, de passions malfaisantes, sont des „actes immoreaux, qui peuvent, dans certains cas, être utilement „punis; mais le caractère de la participation à un crime „déterminé manque absolument."

S. auch Henke im Neuen Archiv. Bd. II. S. 566. Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1838. S. 349 f.

„Auffordern" heißt von einem Andern ein gewisses Thun verlangen. Dies schließt nothwendig die Absicht des Auffordernden in sich, eine gewisse Willensrichtung in dem Andern zu bewirken, und eine dieser Absicht entsprechende, darauf zweifellos hinweisende, äußerlich erkennbare Einwirkung auf den Willen des anderen Theils. Eine Aufforderung, die als mögliche oder wirkliche Ursache eines Verbrechens betrachtet werden soll, setzt mithin nothwendig voraus, daß einerseits der Wille des Auffordernden, ein bestimmtes Verbre-

chen herbeizuführen und andererseits seine Absicht, den Willen anderer dazu zu bestimmen, erkennbar vorliege. Auch kann sie ohne Zweifel verschiedene Verbrechen umfassen, sei es in alternativer, eventueller oder copulativer Verbindung, in der Art, wie von einem „unbestimmten Vorsatz" in der gemeinrechtlichen Theorie und auch im §. 98 des Badischen Strafgesetzbuchs die Rede ist. Insofern könnte denn auch eine hochverrätherische Provocation eine unbestimmte sein.

Eine unbestimmte Aufforderung dagegen in dem Sinne, daß das Vorhandensein einer Provocation überhaupt oder gerade zu dem Verbrechen, dessen Herbeiführung bewirken zu wollen, der Provocirende angeschuldigt ist, sich gar nicht mit Sicherheit erkennen läßt, wäre ein logischer Verstoß und eine Strafsanction dagegen eine Ungerechtigkeit, die man keinem Gesetzgeber und am allerwenigsten dem Badischen Strafgesetzbuch zuzutrauen befugt ist. Die Aufforderung zu verbrecherischen Handlungen ist eine Art der Anstiftung, deren allgemeiner Begriff, wie ihn das badische Strafgesetzbuch §. 119 aufstellt, mithin auch auf sie zutreffen muß. Jede Anstiftung setzt aber vorsätzliche Bestimmung eines Andern zu einem verbrecherischen Entschluß voraus, und das Besondere bei der Bestrafung der hochverrätherischen Anstiftung liegt nur darin, daß bei ihr nichts darauf ankömmt, ob es auch gelungen ist, den Entschluß des andern zu bestimmen.

Zu demselben Resultat, welches die logische Interpretation gewährt, führt ferner der historische Zusammenhang des Gesetzes. Auch die badische Strafgesetzgebung ist eine Tochter der gemeinrechtlichen Theorie und Praxis nach dem Standpunkte derselben zur Zeit der Errichtung des Gesetzwerkes, dergestalt, daß sich eine Abweichung desselben von jener, ohne deutlichen Ausdruck und bestimmte Gründe, nicht annehmen läßt. In der gemeinrechtlichen Theorie hat man aber eine wirkliche und bestimmt erkennbare Aufforderung in übereinstimmender Weise gefordert;

Feuerbachs Lehrb. des peinl. Rechts. 14. Ausg. von Mit-

termaier §. 168, Not. VI. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Vergl. auch ein Erkenntniß der Götting. Facultät in Bauer's Strafrechtsfällen Bd. I. S. 80 f.

und in diesem Sinne verlangt auch der Code pénal Art. 102 daß die Bürger directement aufgefordert seien und fordert das Baierische Strafgesetzb. Art. 324 und das Hannov. Crim. Gesetzgeb. Art. 125 eine deutliche und bestimmte Aufforderung. Es können aber auch andere neuere Gesetzgebungen, welche, wie z. B. das Würtembergische, das Braunschweigische, das neue Preußische von 1851 nur vom Auffordern zu hochverrätherischen Handlungen ohne Zusatz sprechen, nicht anders erklärt und verstanden werden. —

Zu den Bedingungen der Strafbarkeit gehört nach §. 594.

ad B daß zu einem Unternehmen aufgefordert sei.

Der Ausdruck Unternehmen kann nur in dem Sinne von strafgesetzwidriger Handlung genommen werden. Denn Meinungen, Gesinnungen, Neigungen und Abneigungen, wenn sie auch, wie man sagt „äußerlich erkennbar" geworden sind, sie mögen dem geistlichen oder weltlichen, dem bürgerlichen oder politischen Gebiete angehören, unterliegen überhaupt nicht der bürgerlichen Bestrafung. Der Satz: cogitationis poenam nemo patitur, ist ein allgemein anerkanntes Grundprincip des Strafrechts, welches nur zu Zeiten vom Despotismus, sei es eines Einzelnen, sei es einer Volksversammlung, verletzt worden ist.

Neuere Verfassungen garantiren oft das s. g. Recht der freien Meinungs-Aeußerung. Aber die schriftliche Garantie schafft es nicht und der Mangel derselben beseitigt es nicht. Es ist daher ganz irrelevant, wenn die badische Verfassungs-Urkunde keinen derartigen Paragraphen enthält. Die positive Gesetzgebung dieses Landes erkennt das Princip auf jedem Blatte an; insbesondere auch das badische Strafgesetzbuch. Denn es kennt (§. 1) nur strafbare Handlungen. Allerdings bestraft es mit Recht auch die auf Begehung eines Verbrechens gerichtete Handlung (§. 106), in der Regel aber nur dann, wenn

die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens damit angefangen wurde, und (§. 108) nur ausnahmsweise, in den gesetzlich bestimmten Fällen, die bloße Vorbereitungshandlung. Zu den Ausnahmsfällen gehört gerade das Verbrechen des Hochverraths zufolge unseres §. 594, allein auch hier nur mit verschiedenen klar hervortretenden Beschränkungen, nämlich: a) ohne weiteren Unterschied zwar, was es für eine Vorbereitungshandlung war, wenn sie zur Ausführung eines Angriffs gegen den Großherzog, zu einem der im §. 586 und 587 bestimmten hochverrätherischen Zwecke dienen sollte; b) bei anderen hochverrätherischen Unternehmungen nur dann, wenn sie entweder in der Anwerbung von Mannschaft, Ansammlung von Waffen oder Munitionsvorräthen bestand, oder in der öffentlichen Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen durch Rede oder Schrift. Diese letztere wird dadurch, sowie durch die Rubrik des Paragraphen selbst, als Vorbereitungshandlung bezeichnet im Gegensatz zu andern, resp. frühern deutschen Strafgesetzgebungen, welche dabei von einem nächsten oder beendigten Versuche reden. — Die Aufforderung zu bloßen Vorbereitungshandlungen ist offenbar nicht mit bedroht. Denn

1) Das Gesetz verlangt eine Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, welches in der ganzen Disposition von der Vorbereitungshandlung geschieden wird.

2) Es wäre außerdem auch die Vorbereitung zur Vorbereitung, der Versuch des Versuchs ins Unendliche für strafbar erklärt, was man bei der deutlich hervortretenden Absicht des Gesetzes, die gerade im gemeinen Rechte und in andern Strafgesetzgebungen angenommene weite Ausdehnung des Strafgebietes,

Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts §. 163,

in bestimmte Grenzen einzuschließen, unmöglich annehmen kann.

Aber, auch das Gegentheil angenommen, immer müßte es doch eine Aufforderung zu Vorbereitungshandlungen für ein hochverrätherisches Unternehmen sein, wozu die Aufforderung, sich ge-

wisse politische Ueberzeugungen anzueignen, niemals würde gerechnet werden können.

Wenn Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 168 sagt: „durch bloße Theorie über Staatsformen, durch freimüthigen Tadel bestehender Verfassungen begeht man keinen Hochverrath," so wird die zweifellose Richtigkeit dieser Bemerkung für das gemeine Recht, um so viel mehr auch für das Badische Strafrecht anerkannt werden müssen. Denn nur die Aufforderung zu einem Unternehmen gegen die bestehende Staatsordnung fällt unter das Strafgesetz. Als eben so zweifellos wird man aber auch nach gemeinen und Badischen Rechten zu betrachten haben, daß weder das Lob oder die Anpreisung einer anderen Verfassungsform, mit oder ohne Tadel der bestehenden, noch das Aussprechen der Ueberzeugung, daß es nach einem angenommenen oder aus der Völkergeschichte abstrahirten Gesetze zu einer Umgestaltung der bestehenden Zustände in der Zukunft kommen werde, oder daß ein unwiderstehlicher Antrieb die Völker zur Verfolgung gewisser politischer Grundsätze, zu einem auf diese oder jene Art formulirten Ziele hinführe, — das Verbrechen des Hochverraths oder der Provocation dazu in sich schließe. Auf die Richtigkeit des darin liegenden Urtheils kann es nicht ankommen; der Richter hat dafür kein Gesetz und keinen juristischen Maaßstab; auch kann an sich die Strafbarkeit solcher öffentlich ausgesprochener Ueberzeugungen nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie nicht in wissenschaftlicher Form und Begründung hervortreten. Selbst von nackten Behauptungen anmaßender Verschrobenheit und dünkelhafter Selbstüberschätzung würde dasselbe gelten müssen. Daß damit die Uebertretung eines anderen Strafgesetzes, z. B. Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Obrigkeit, schon nach gemeinem Recht, oder öffentliche Herabwürdigung der Staatsverfassung (Hannov. Crim. Gesetzb. Art. 142; Preußisches Strafgesetzb. §. 101) endlich auch insbesondere Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach den neuen Bestimmungen des §. 2 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 verbunden sein kann, ist freilich nicht zu bezweifeln. Davon ist aber hier keine Rede, wo wir es lediglich mit

dem Verbrechen des Hochverraths, resp. der hochverrätherischen Provocation zu thun haben.

ad C. Die dritte Bedingung der Strafbarkeit einer solchen Provocation, wovon der §. 594 des Strafgesetzbuchs handelt, war, daß durch die im Paragraphen näher bezeichneten Mittel zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert sei.

Was ein hochverrätherisches Unternehmen sei, bestimmen die §§. 586 f. Die Motive des hiermit im Wesentlichen übereinstimmenden Entwurfs erläutern dieselben in treffender Weise, und auf die gemeinrechtliche Theorie und ihre Leistungen zur nähern Bestimmung des Gegenstandes, der Form des Verbrechens und der dazu nothwendigen Beschaffenheit der Absicht, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Zufolge des Badischen Strafgesetzbuchs ist

1) Gegenstand des Verbrechens nur der Großherzog, die politische Selbstständigkeit und Integrität des Großherzogthums und die Verfassung des Staats.
2) Die vom Gesetz bezeichneten Mittel sind: Gewaltsamer Angriff, Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, bewirkte Einmischung einer auswärtigen Macht, Anstiftung eines Aufruhrs und Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung.
3) Der Zweck muß sein: a) beim Großherzog: Lebensberaubung, oder Entfernung desselben von der Regierung, oder Verhinderung desselben an ihrer Ausübung; b) in Betreff des Großherzogthums: dasselbe ganz oder theilweise einem fremden Staate zu unterwerfen, einen Theil des Landes vom Staatsverbande loszureißen, oder dessen Abtretung herbeizuführen; c) im Betreff der Staatsverfassung: Abänderung oder Unterdrückung derselben.

In der Richtung des Willens des Thäters auf die Erreichung eines solchen Zwecks oder die Herbeiführung eines solchen Erfolgs an einem zum Wesen des Verbrechens gehörigen Gegenstande, und durch Anwendung eines dazu erforderlichen Mittels besteht der zum Begriff des Hochverraths nothwendige verbrecherische Vorsatz, der

animus hostilis, wie er aus dem römischen Rechte in der gemeinrechtlichen Theorie bezeichnet worden ist. Ein solcher in dieser Weise qualificirter Vorsatz ist zweifellos auch zu jeder **Vorbereitungshandlung**, insbesondere zur **Provocation**, erforderlich, wenn sie als eine **hochverrätherische** betrachtet werden soll. Wie bei anderen Verbrechen, so wird auch hier, in Ermangelung eines Geständnisses des Angeschuldigten, der Richter aus den Umständen der Thathandlung zu entnehmen haben, ob jenem ein verbrecherischer Vorsatz zur Last falle oder nicht. Auch für den heutigen Richter gilt aber dabei noch die Warnung der römischen Juristen **Modestinus** und **Paulus**, wovon der Erstere in:

L. 7. §. 3. D. ad. L. Jul. maj. sagt:
„Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob Principalis „majestatis venerationem habendum est, sed **in veritate**“ etc. und der Andere (**Paulus** Sent. rec. Lib. V. Tit. 29 §. 2.) äußert: „Tanti enim criminis reus non obtentu **adulationis cujus-** „**dam**, sed **ipsius commissi** causa puniendus est.“

Und wenn der römische Jurist hauptsächlich vor dem Einfluß der Principalis majestatis veneratio warnt, so wird besonders in Zeiten politischer Parteiung ein gewissenhafter Richter auch in der Hinsicht über sich zu wachen haben, daß nicht unwillkürlich die politische Antipathie auf die Waagschaale der Gerechtigkeit influire, und daß er nicht die seiner Ansicht nach verwerflichen Grundsätze des politischen Gegners an die Stelle der nicht vorhandenen strafgesetzwidrigen That setze.

Wenden wir uns jetzt

II. zu den aus dem neuen §. 630 des Strafgesetzbuches, auf welchen die andere Anschuldigung gegründet wird, zu entnehmenden rechtlichen Bedingungen der Strafbarkeit, so wird vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte

A) durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter **Schriften** u. s. w.,

B) gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge

C) aufzureizen gesucht habe.

Hiernach ist einerseits klar, daß zum Thatbestand dieses Vergehens nicht gerade eine Aufforderung zu Handlungen oder zu einem Unternehmen gegen die im Gesetze bezeichneten Institutionen gehöre; andererseits kann aber darüber Zweifel entstehen, was mit Worten: „gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen suchen“ habe bezeichnet werden sollen. Einiges Licht verbreiten darüber theils der ständische Commissionsbericht, erstattet vom Abgeordneten Trefurt,

Beil. Nr. 1 zum Protok. der 56. öff. Sitz. vom 5. Dec. 1850, S. 226,

theils die ständischen Verhandlungen, über welche wir das Wesentliche aus

J. B. Bekk, Anmerkungen zu dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs u. s. w. Karlsruhe 1851. S. 5 f.

entnehmen können. Wir ersehen daraus Folgendes: Der Entwurf des hier in Betracht kommenden Gesetzes hatte den Ausdruck: „Wer u. s. w. gegen die bestehende Staatsform.“ Statt dessen schlug die Commission vor, zu setzen: „gegen die constitutionelle Monarchie“ und motivirte dies dadurch, „daß Handlungen der bezeichneten Art, ohne sich auf directe Weise mit der badischen Staatsform zu befassen, ihre Angriffe gegen die constitutionelle Staatsform im Allgemeinen richten, und dennoch völlig geeignet sein können, die badischen Angehörigen gegen ihre Staatsverfassung aufzureizen, in welchem Falle sie eben so wenig straflos sein sollen, als Handlungen, welche den badischen Staat direct zum Gegenstand haben.“ Ferner wurde von der Commission vorgeschlagen, anstatt der im Regierungs-Entwurf gebrauchten Ausdrücke „Wer aufzureizen sucht“ zu setzen „Wer sich Angriffe ꝛc. erlaubt, welche zur Aufreizung der Menge geeignet sind.“ Diese Aenderung sollte bewirken, „daß, den aufreizenden Charakter der Handlung unter den gegebenen Umständen als erwiesen vorausgesetzt, der Angeklagte durch die Einrede nicht befreit werden

könne, daß seine Absicht auf solche Aufreizung nicht gerichtet gewesen sei." In einem nachträglichen Berichte meinte die Commission, daß es sich auch nicht einmal um eine „Aufreizung der Menge", sondern um „Untergrabung der Achtung vor den gedachten Institutionen in den Augen des Volkes" handle, und beantragte nun die Fassung: „Wer sich Angriffe erlaubt, welche die diesen Grundlagen der Staatsordnung schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind".

Wäre dieser sehr weit gehende Vorschlag angenommen worden, so wäre damit freilich fast jeder Tadel des herrschenden Systems und fast jedes Lob einer andern Staatsform der Gefahr ausgesetzt gewesen, als Angriff auf die bestehende Staatsordnung behandelt zu werden und dem Strafgesetz zu verfallen. Die Vorschläge der Commission erhielten aber in dieser Beziehung keine Billigung. Besonders wurde bei der Berathung in der Kammer geltend gemacht, daß damit das Erforderniß der bösen Absicht nicht ebenso, wie durch die Worte: „aufzureizen sucht" ausgedrückt sei, und deshalb die Fassung des Regierungsentwurfs in dieser Hinsicht beibehalten.

Hierdurch ist festgestellt, 1) daß eine ausdrückliche Erwähnung der Badischen, constitutionell-monarchischen Verfassungsform, wie auch bereits oben geltend gemacht worden ist, keine nothwendige Bedingung der Strafbarkeit sei; 2) daß aber die böse Absicht des Thäters, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, d. h. Haß, Abneigung, Verachtung oder Abscheu gegen dieselbe in Anderen zu erwecken, allerdings als wesentliches Requisit der Strafbarkeit betrachtet werden muß.

Demnach kann

a) ein bloßer, objectiv gehaltener Tadel der bestimmten Verfassungsform, die Nachweisung ihrer Gebrechen, der mangelnden Dauerhaftigkeit und ersprießlichen Wirksamkeit, wenn sie nicht einmal in einer zur Aufreizung geeigneten Form oder Weise in Rede oder Schrift hervortreten, auch nach den Bestimmungen des hier in Betracht kommenden Paragraphen, in keiner Weise als strafbar betrachtet werden;

b) selbst eine Darstellung, welche nach der Ansicht des urtheilenden Richters „zur Aufreizung der Menge geeignet scheinen möchte“, genügt nicht zur Annahme des im §. 630 bedrohten Vergehens, sondern der Richter muß zugleich die volle und gewissenhafte Ueberzeugung aus allen in Betracht kommenden Umständen erlangen, daß der Angeschuldigte die böse Absicht, gegen die constitutionelle Monarchie u. s. w. aufzureizen, wirklich gehabt habe. — Daß es auch hier keines Zugeständnisses der bösen Absicht bedarf, daß dieselbe vielmehr auch hier aus den Umständen, z. B. aus der wirklich verhöhnenden oder schmähenden Art der Darstellung entnommen werden könne, versteht sich von selbst.

Hiermit sind die für die Beurtheilung der incriminirten Schrift oder der wider den Verfasser derselben erhobenen Anklage in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätze festgestellt. Wenden wir uns nun zur Anwendung derselben auf die vorliegende Incrimination, so ist, wie wir gesehen haben, die Anklage dahin erhoben:

1) daß die fragliche Schrift gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen suche, ja daß sie
2) zur Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes von der Regierung, zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung auffordere.

Auffällig ist bei dieser Fassung der Anklage zuvörderst, daß darin die Schrift so zu sagen mit dem Angeschuldigten als Verfasser identificirt wird. Dies könnte vielleicht bedeutungslos erscheinen; ist es aber in Wahrheit nicht. Denn es ist offenbar, daß in dieser Fassung, fast unbemerkt, das nur auf den Angeschuldigten zurückführende oder nur aus ihm zu entnehmende Erforderniß eines verbrecherischen Vorsatzes, welches für beide Anschuldigungen wesentlich ist, ganz in den Hintergrund tritt, gleichsam als sei die objective Staatsgefährlichkeit oder zur Aufreizung der Menge geeignete Beschaffenheit einer

Schrift genügend, um die Anklage aus den angezogenen Strafgesetzen zu begründen. Die hier in Betracht kommenden Strafgesetze sagen aber nicht: wenn in einer Schrift u. s. w., so soll der Verfasser u. s. w., sondern: Wer in Schriften u. s. w. aufgefordert hat, aufzureizen sucht. Gewiß genügt es, auf diese in der Anklage hervortretende Verwechselung, die sich vielleicht aus dem gleichzeitig auf gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme der Schrift gerichteten Antrage des Staatsanwalts erklärt, hingewiesen zu haben.

Streng genommen würden nun bei der rechtlichen Prüfung des Grundes der Anklage beide Anschuldigungen, wegen der Verschiedenheit des Thatbestandes der angeschuldigten Verbrechen, von einander zu trennen sein. Andererseits haben sie aber doch Manches gemeinsam und da sich bei einer durchgeführten Separation Wiederholungen derselben Ausführung nicht vermeiden lassen würden, so erachten wir es für zweckmäßig, sie, so viel als möglich, mit einander zu verbinden.

Werfen wir demnach

I. die Frage auf, ob in der Schrift überhaupt eine Aufforderung, resp. Aufreizung enthalten sei, wie sie in dem Obigen charakterisirt worden ist, so vermögen wir eine solche in derselben nicht zu entdecken. Der Verfasser wendet sich weder an den Willen der Leser und sucht diesen irgend wozu, zu einer Handlung oder Unternehmung, zu bestimmen, noch an die Gefühle oder Leidenschaften, um diese gegen die durch das Gesetz geschützten Institutionen aufzuregen. In der Form historischer Betrachtung, unter Combination der von ihm beobachteten Thatsachen und Anknüpfung einer Reihe von Schlußfolgerungen nimmt er wesentlich das durch Bildung und geschichtliche Kenntnisse bedingte Verständniß der Leser in Anspruch für die geschichtliche Entwickelung, wie sie seiner Ansicht nach war, wie sie ihm in der Gegenwart erscheint und wie sie seiner Meinung nach, zufolge des, besonders aus der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte von ihm abstrahirten Gesetzes die Zukunft wahrscheinlicher Weise bringen werde. Daß der Verfasser durch die Schrift eine von ihm selbst gewonnene Ueberzeugung zu verbreiten sucht, ist vollkommen richtig.

Jeder Schriftsteller auf historischem, politischem oder sonst wissenschaftlichem Gebiete hat den Zweck, zu überzeugen. Ein solches Verbreiten einer Ueberzeugung fällt aber, sie mag bestehenden Zuständen noch so ungünstig sein, oder denen, die eine andere Ueberzeugung haben, als noch so verwerflich erscheinen, nicht unter das Strafgesetz und kann auch in politischen Dingen nicht darunter fallen, so lange nicht das Recht der freien Meinungsäußerung in dieser Hinsicht aufgehoben ist.

Angenommen, der Verfasser verkündigte wirklich so, wie es ihm die Anklageschrift zum Vorwurf macht, für die Zukunft Europa's neue gewaltsame Revolutionen, den Sieg der republikanischen Staatsform u. s. w., so kann man deshalb doch nicht sagen, er fordere zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung auf, oder suche die Gemüther gegen dieselbe aufzureizen, man müßte denn ein Verbrechen der indirecten Provocation oder Aufreizung und dieses wieder in einem Umfange annehmen, wie es, oben nachgewiesener Maßen, die Gesetze nicht aufstellen und nicht aufstellen konnten. Wie oft ist in öffentlichen Reden und Schriften auch ohne das Schild parlamentarischer Unverantwortlichkeit, der s. g. Constitutionalismus als etwas völlig Unhaltbares hingestellt worden. Wie häufig hat man auch in Deutschland die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der unbeschränkten Herrschaft eines Einzelnen, oder gar von der Unvermeidlichkeit einer s. g. Säbelherrschaft ausgesprochen! Das Alles sind Meinungen, die Jeder, der sie hat, für richtig, ein Anderer für sehr verwerflich halten mag. Aber Meinungen sind keine Thaten und, sie aussprechen ist noch keine Aufforderung oder Aufreizung zu demjenigen, was sie billigen oder verkündigen.

Fragen wir demnächst

II. ist es ein hochverrätherisches Unternehmen, zu welchem in der Schrift angeblich aufgefordert wird, und ist es die constitutionelle Monarchie, gegen welche die Schrift angeblich aufreizt, so ist es allerdings richtig, daß die Schrift von einem s. g. Gesetze aller geschichtlichen Entwickelung ausgeht, wonach ein regelmäßiger Fortschritt zu gewahren ist von der geistigen und bürgerlichen Frei-

heit der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen; daß ferner dann die, wie der Verfasser glaubt, durch den Gang der Geschichte bestätigte Ueberzeugung ausgesprochen wird, daß sich dieses Gesetz trotz aller Hemmnisse mit unwiderstehlicher Kraft geltend machen werde. Dagegen vermögen wir der Behauptung der Anklageschrift nicht beizustimmen, daß in der Schrift die Einführung der republikanischen an die Stelle jeder monarchischen Staatsform, namentlich auch in den deutschen Ländern, als der Siegespreis des unaufhaltsamen Fortschritts bezeichnet, daß der Umsturz der bestehenden Verfassungen als eine gebieterische, durch gewaltsame Revolution zu verwirklichende Nothwendigkeit verlangt, daß alles Lob auf die republikanische, aller Tadel auf die monarchische Staatsform gehäuft, daß die letztere verhöhnt, als die nothwendige Feindin aller gedeihlichen, materiellen und geistigen Entwickelung geschildert und ihre absolute Vernichtung als eine berechtigte That der Massen dargestellt werde.

Vor allen Dingen muß man sich bei unparteiischer Würdigung des Inhalts der Schrift davor hüten, daß man nicht völlig verschiedene, oder wenigstens keineswegs identische Begriffe unter einander mische, daß man nicht republikanische Staatsform mit der Herrschaft der demokratischen Principien im Staatsleben, nicht Monarchie mit Absolutie verwechsele und dasjenige, was in der Schrift als ein historisches Streben der Völker, beziehungsweise als Forderung oder Gelüste der Massen oder des nach oben treibenden „vierten Standes" bezeichnet wird, nicht als einen durch die Schrift zu bewirkenden Erfolg oder als einen Angriff auf die bestehende Staatsordnung betrachte.

Könnte auch einzelnen, außer dem Zusammenhange betrachteten Stellen eine solche Deutung gegeben werden, so müßten doch schon durch andere einzelne Stellen die erheblichsten Bedenken gegen die Richtigkeit einer solchen Auffassung entstehen. So sagt z. B. der Verfasser S. 176:

„Ob die Republik oder die Monarchie, die constitutionelle oder „die demokratische Monarchie den Sieg behalten wird, ob sich

„nur ein Durchgang durch den Freistaat bereitet, oder seine dauer-
„hafte Niederlassung, ob der vierte Stand nur neben den übri-
„gen Ständen seine Rechte und Einordnung erhalten soll, oder
„ob er sich ihnen gleichstellen, mit ihnen in eine gleichförmige
„Gesellschaft verschmelzen wird, das muß die Fähigkeit der ande-
„ren Stände und politischen Gewalten, der Verstand oder Unver-
„stand ihres Widerstandes entscheiden."

Die unbedingte Nothwendigkeit eines auf dem Wege gewaltsamer Revolution herbeizuführenden Umsturzes der Monarchie und der Einführung der republikanischen Staatsform wird nirgends in der Schrift ausgesprochen, auch nicht jede republikanische Staatsordnung gebilligt, nicht jede monarchische verworfen. Man vergleiche nur, wie sich der Verfasser in der Schrift theils wiederholt über die „unvergleichliche Vollkommenheit" in Englands politischer Entwickelung, z. B. nach S. 179, theils über die Zustände in Frankreich seit der ersten Revolution ausspricht, worüber er z. B. S. 177 sagt:

„Es ist nicht beständig zur Monarchie, nicht ausdauernd zum Ausbau constitutioneller Einrichtungen, nicht vorbereitet zur Republik. Die jüngsten Schulen seiner Bewegungsmänner schwanken in ihren Neigungen ganz so, wie die Geschichte Frankreichs im Großen, immer wechselnd in den Extremen, die sich berühren, immer im seltsamsten Widerspruche zwischen Mitteln und Zwecken. Sie gefährden die Freiheit mit dem Uebermaße der Gleichheit und die Gleichheit mit dem Unmaße der Freiheit. — Sie wollen eine neue und ewige Ordnung der Dinge gründen mit rohen Straßenaufläufen. — — Es steht in Frage, ob Frankreich — nicht fähig sei zum Gehorsam und nicht fähig zur Freiheit." —

Es ist eine bekannte Sache, daß schon die Alten die Elemente der Staatsverfassung von der vorherrschenden Form unterscheiden. So spricht Cicero de republ. I. 29. und 4. 5. unter Voraussetzung der Republik von der nothwendigen Verbindung des monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementes für eine gute Verfassung, und ebenso ist in neuerer Zeit unendlich oft, unter Voraussetzung einer

Monarchie, der nothwendige Einfluß gewisser Stände oder hervorragender Classen als Aristokratie und die gesicherte Freiheit und die verfassungsmäßig geregelte Theilnahme der Staatsbürger überhaupt an der Ausübung der Staatsgewalt, ihre unmittelbare Mitwirkung für Gestaltung und die Functionen des Staatslebens als Demokratie und demokratisches Princip, oder auch das monarchische Repräsentativsystem als das System der staatlichen Freiheit, die constitutionelle Monarchie als „der einherrschaftliche Freistaat" bezeichnet worden.

C. S. Zachariä, Vierzig Briefe vom Staate. II. S. 260 f.

R. Mohl, über das Repräsentativsystem. Mannheim 1840. S. 11 f.

Wenn man nun z. B. liest, was S. 179 als Schlußfolgerung aus Deutschlands Geschichte gezogen wird:

„Deutschlands Geschichte seit der Reformation hat denselben regelmäßigen, nur langsamern Verlauf genommen, wie die Geschichte Englands und Frankreichs. Sie hat uns durch religiöse Freiheit (Reformation) und geistige Freiheit (Literaturperiode des vorigen Jahrhunderts) an die Schwelle der staatlichen Freiheit geführt und läßt uns hoffen, daß wir auch diese in einem Maaße erringen werden, das den gründlichen Vorbereitungen entspricht."

und ferner den Deutschlands Zukunft betreffenden Satz (S. 180) ins Auge faßt:

„Wenn sich wie auf die kaiserliche Periode die aristokratische, so auf die aristokratische Ordnung in Deutschland eine demokratische in derselben reinen Ablösung und Gestaltung ohne zu große und erschöpfende Zerrüttungen bilden kann, so wird Deutschland seine Geschichte mit neidwürdiger Sicherheit und in einem gleichen Zuge bescheidener Großheit fortsetzen".

— zwei Stellen die insofern von besonderer Bedeutung sind, als der Verfasser nicht von den angeblichen Ideen und Bestrebungen der Völker redet, sondern seine eigne Ansicht aussprechen will — so wird man

schon aus der gleichen Bezugnahme auf Frankreich und England in der ersten Stelle und aus dem Gegensatze von kaiserlicher und aristokratischer Ordnung in Deutschland in der zweiten Stelle erkennen können, daß der Verfasser überhaupt keine bestimmte Staatsform als das Ziel der Zukunft bezeichnen will, und daß hier so wenig, wie in den incriminirten Stellen, wo der Verfasser vom Siege der demokratischen Grundsätze spricht, damit gerade die Republik hat bezeichnet werden sollen. Ueberdies sagt der Verfasser in der zehnten der incriminirten Stellen S. 168 ausdrücklich, daß wenn auch

„die Forderungen der Völker gemeinsam, das Ziel ihrer Be-„wegungen ein gleichartiges sei,"

diese Bewegungen doch nicht nothwendig

„auf eine einzige gleiche Staatsform hinausgehen „müßten."

„Ihre Forderungen," heißt es kurz vorher, „gehen dahin, daß „der Staat das Wohl der Vielen endlich seine Sorge sein lasse, „und nicht das Wohl der Wenigen und Einzelnen; — und dieß „sind Forderungen, die ihrem materiellen Gehalt nach offenbar in „jeder Staatsform gestellt werden können."

Und wenn der Verfasser gleich darauf (S. 169) sich dahin ausspricht:

„die politische Gleichheit aber, wenn sie nicht der Ausdruck der „gleichen Unterdrückung unter der Despotie ist, verlangt die Herr-„schaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit" —

und

„nach diesen volksfreundlichen Begriffen, Formen und Ordnungen „des Staats und der Gesellschaft drängt Alles in dieser Zeit in „einer Gemeinsamkeit und Unaufhaltsamkeit hin, als ob die Schick-„salsgewalten unmittelbar einwirkten, einer geschichtlichen Idee „Gestalt und Körper zu geben",

so muß man es freilich dahin gestellt sein lassen, wie der Verfasser sich eine solche politische Gleichheit als eine zu verwirklichende denkt und ob dieselbe mit der Monarchie irgend verträglich sein würde, ferner ob solche Begriffe, Formen und Ordnungen des Staats wirklich als

volksfreundliche bezeichnet zu werden verdienen; doch hieße es die unmittelbar vorausgegangenen und andere unzweideutige Erklärungen des Verfassers ganz ignoriren, wenn man darin die Forderung gerade der republikanischen Staatsform ausgedrückt finden wollte. Berücksichtigt man den Gegensatz zur Despotie, die ja auch in jeder Staatsform stattfinden kann, so muß man annehmen, daß nur der Geist der staatlichen Ordnung, oder das für die Leitung des Staats maaßgebende Princip habe bezeichnet werden sollen. Man kann hier, wie in manchen andern Beziehungen, ganz anderer Ansicht als der Verfasser sein, man kann es tadeln, daß ihm der Staat mehr nur eine durch irgend ein äußerliches Band zusammengefaßte Menge von Individuen zu sein, daß die Natur des Staats als eines organischen Gemeinwesens in der Schrift verkannt zu werden scheine, daß die Vertrags-Theorie durchblicke u. s. w. Allein von gleichen oder ähnlichen Anschauungen sind die allerverschiedensten Theorien über Staatsformen ausgegangen, ohne daß es für zulässig gehalten worden wäre, den Verfassern einen andern Vorwurf, als den eines wissenschaftlichen Fehlgriffs zu machen.

Es ist im Bisherigen gezeigt worden, daß der Verfasser den Sieg einer bestimmten Staatsform nicht verkünde. Gesetzt nun aber auch, der Verfasser sagte wirklich den unter neuen gewaltsamen Revolutionen bevorstehenden, unvermeidlichen und nothwendigen Sieg der Republik und mit ihm den völligen Umsturz der bestehenden Verfassungen voraus, so würde selbst darin allein ein den hier zum Grunde zu legenden Strafgesetzen verfallender Angriff auf jene Verfassungen noch keineswegs gefunden werden können, so wenig wie in der Prophezeihung eines baldigen Untergangs aller Civilisation und Sitte ein Angriff auf die dadurch bedingten Güter liegen würde.

Wenn die Anklage ferner behauptet, der Verfasser preise unbedingt die Republik, und verwerfe oder verhöhne die Monarchie, so haben wir auch dafür keine genügende Beweise in der Schrift finden können. Richtig ist, daß der Verfasser mehrfach von dem Zauber spricht, den die Verfassung und die Zustände der nordamerikanischen

Freistaaten auf die Völker Europas ausgeübt haben und noch fortwährend ausüben, daß Vielen diese Verfassung als Ideal vorschwebe, (vergl. die 2te der in der Anklage hervorgehobenen Stellen), daß die Monarchie ihren frühern Zauber eingebüßt habe, wie namentlich in der 11ten der incriminirten Stellen (S. 171), daß er ferner in der 10ten Stelle von dem Streben des „vierten" Standes spricht (S. 170), „selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen" und daß er in der 12ten Stelle (S. 173) äußert:

„das Feld ist daher den demokratischen Grundsätzen freigegeben.
„Sie schreiten auf jedem Wege vor, auf dem gewaltsamen der
„Revolution, wo sie in den Lehren der Socialisten die furchtbar-
„sten Looswörte agrarischer Gesetze erhalten haben; noch wirk-
„samer aber auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt
„der Ideen und Sitten."

Wer aber in dieser Relation wirklicher, oder vom Verfasser dafür gehaltener geschichtlicher Thatsachen den Beweis einer in der Schrift enthaltenen Aufforderung zum Umsturz der monarchischen Verfassungen in ihren verschiedenen Formen finden wollte, der müßte zugleich das unmögliche Zugeständniß machen, daß in jedem die französischen und andere Revolutionen erzählenden, sie nicht geradezu mißbilligenden Geschichtswerke eine, wenigstens indirecte Provocation zum Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsordnungen enthalten sei. Es ist daher auch gar nicht abzusehen, was durch die zur Stütze der Anklage benutzten Stellen V. VI. VII. VIII. IX., welche die Verluste, die vorübergehenden Erfolge und das mehr und mehr eingeengte Terrain des s. g. absoluten Systems hervorheben, bewiesen werden soll. Denn alle diese Stellen haben äußerlich betrachtet durchaus nur den Charakter der Mittheilung dessen, was der Verfasser seiner Seits in der Geschichte beobachtet hat, behandeln materiell nur den Kampf zwischen dem Princip bürgerlicher Freiheit und absoluter fürstlicher Gewalt, und würden nur dadurch eine andere Bedeutung gewinnen können, wenn man selbst Monarchie und Absolutie mit einander verwechseln könnte. Was die absolute Monarchie zu ihrer Zeit Heil-

sames, dem Staate Ersprießliches gebracht hat, ist vom Verfasser, wie eine Reihe von Stellen beweiset, nicht in Schatten gestellt. Beschränkt er aber gleichzeitig, was allerdings der Fall ist, das von den absoluten Herrschaften zu erwartende Heil auf Verwaltungsreformen, spricht er ihnen die Fähigkeit zur Gründung einer dauernden, eine Bürgschaft gesetzlicher Freiheit gewährenden Verfassung ab (vergl. bes. d. 3te u. 4te der incriminirten Stellen), so ist dieß ein Urtheil, eine Ansicht, welche man allenfalls zu widerlegen versuchen mag, die man aber als eine Herabsetzung oder Verwerfung der Monarchie überhaupt zu betrachten nicht befugt ist.

Jedenfalls beweisen sämmtliche Belegestellen der Anklage nichts dafür, daß in der Schrift ein solcher Angriff auf die constitutionelle Monarchie enthalten sei, wie er vorliegen müßte, wenn der vor allem nöthige objective Thatbestand der besonders auf §. 630 des Strafgesetzbuchs (neuer Fassung) gegründeten Anschuldigung erbracht werden sollte. In allen Stellen, welche hier möglicherweise angezogen werden könnten, wie namentlich in der 1sten incriminirten Stelle S. 85, in der 3ten S. 130, der 4ten S. 150, der 6ten S. 157, der 11ten S. 171 ist theils ausdrücklich, theils dem ganzen Zusammenhange nach nur von der unumschränkten Monarchie, von absoluten Monarchen oder absolutistischen Thronwerbern die Rede. Auch unter dem monarchischen Princip S. 157 ist nur das System der absoluten Monarchie zu verstehen, und muß auch der Anfang der 11ten Stelle S. 171 auf die Monarchie überhaupt bezogen werden, nämlich der Ausspruch, daß die monarchische Gewalt ihren Zauber seit den Zeiten der französischen Umwälzung eingebüßt habe, so läßt sich doch nicht absehen, wie in der Behauptung einer solchen, wenn sie wahr wäre, beklagenswerthen Thatsache ein aufreizender Angriff auf die monarchische Gewalt gefunden werden könnte. Wenn ferner theils in der ersten der incriminirten Stellen Seite 85, und in der 10ten S. 169 die Theorie des „von Gottes Gnaden" in tadelnden Ausdrücken verworfen wird, so kömmt dagegen in Betracht, daß 1., die erste Stelle sich nur auf diejenige Auffassung bezieht, welche zu den Lehren der Stuartschen

Publicisten gehörte und welche die Vertreibung der Stuarts aus England herbeiführte, während auf Seite 169 nur eine Theorie der andern gegenüber gestellt wird; 2., daß dies nur die Verwerfung eines politischen Glaubenssatzes über den Rechtsgrund der Königlichen Gewalt ist, oder das Bekenntniß einer abweichenden Meinung, welche das Wesen der Monarchie überhaupt nicht berührt, und daß 3. darin am allerwenigsten ein Angriff auf die constitutionelle Monarchie enthalten ist, welche die badischen Strafgesetze gegen Angriffe schützen wollen. Theorien oder politische Glaubens-Artikel sind keine staatliche Institutionen. Diese und nicht jene zu schützen ist die Aufgabe und der Zweck der betreffenden Strafgesetze.

Auch in der 12ten Stelle S. 173, wo der Verfasser davon spricht, daß die ständischen Versammlungen Vertrauen und Wirksamkeit verloren hätten, daß sie entweder unterdrückt oder untergraben worden seien, oder nur zum Scheine beständen, vermögen wir keine Stütze für die Anklage zu erkennen. Man kann das darin liegende Urtheil für Deutschland als ungerecht oder unbegründet verdammen; allein eine Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, zu der doch gewiß keine blos zum Schein bestehende Ständeversammlungen gehören, liegt darin nicht.

Hierzu kömmt noch, daß in der Schrift mehrere Stellen sich befinden, welche einen der constitutionellen Staatsform offenbar günstigen Eindruck zu machen geeignet sind.

So rühmt der Verfasser wiederholt den Bau der englischen Verfassung, die doch stets für das Musterbild constitutioneller Verfassung gehalten worden ist. Sowohl S. 84., als an andern Stellen wird sie vom Verfasser mit einer augenscheinlichen Vorliebe betrachtet, besonders wenn man damit vergleicht, wie er sich tadelnd ausspricht über die französischen Versuche zur Gestaltung eines constitutionellen Staats, bei welchem, wie der Verfasser S. 140 sagt: „der „Hauptbegriff einer gemischten Verfassung ganz aus den Augen verloren ward, wo das Bürgerthum sich politische Rechte eroberte, nur „um sie sogleich zu mißbrauchen, und wo man nicht wie in Eng-

„land die nöthigsten monarchischen Rechte schonte.“ Man darf wohl mit Grund annehmen, daß ein Schriftsteller, der principmäßig ein Feind der constitutionellen Monarchie wäre und darauf ausginge, die Republik als die absolut beste Staatsform an ihre Stelle zu setzen, sich nicht in dieser Weise geäußert haben würde. Daß aber der Verfasser zugleich erkennt und ausspricht, die constitutionelle Monarchie England's lasse sich von ihrem ursprünglichen und eigenthümlichen Boden nicht willkürlich übertragen oder auf den Continent verpflanzen, ist etwas, was auch von vielen Andern erkannt und unendlich oft ausgesprochen ist.

Endlich ist noch in Betreff des objectiven Thatbestandes zu bemerken: Es ist wahr, daß der Verfasser einige Male, besonders in der 4ten Stelle (S. 150. 151.) an die Unzuverlässigkeit resp. den Bruch fürstlicher Versprechungen erinnert; daß er in der 5ten Stelle (S. 155.) von „verderbten Fürsten“ redet, „durch welche das sittliche mehr als das politische Gefühl empört worden sei;“ daß in der 9ten Stelle (S. 168.) wiederholt wird, „was die ersten Calvinistischen Staatslehrer warnend gepredigt hätten: „daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk.“ Es ist aber klar, daß diese Aeußerungen nicht das Königthum oder die constitutionelle Monarchie an sich treffen, daß die zuletzt erwähnte Warnung nur gegen den Mißbrauch der fürstlichen Gewalt, gegen die Ansicht von dem Aufgehen des Staates in der Person des Fürsten gerichtet ist, und daß, wenn auch die vorher erwähnten Aeußerungen als Beleidigungen aufgefaßt werden könnten, damit doch nicht die in der Anklage verfolgten Vergehen indicirt sein würden. Ihre Verfolgung als Beleidigungen aber würde wegen der mangelnden Bezeichnung einer bestimmten Person als rechtlich unzulässig erscheinen.

Was aber schließlich III.

den zu dem angeschuldigten Verbrechen durchaus nothwendigen verbrecherischen Vorsatz, also einerseits die hochverrätherische Absicht und andererseits den zum Verbrechen der Aufreizung wider die constitutionelle Monarchie gehörigen bösen Willen betrifft, so würde

derselbe allerdings als ein s. g. dolus ex re aus dem mit Wissen und Willen des Angeschuldigten geschehenen Druck und der gebilligten Verbreitung einer Schrift von unzweifelhaft objectiv verbrecherischem Charakter entnommen werden können, und insofern keines besondern Beweises bedürfen. Allein die dazu nothwendige Voraussetzung fällt schon damit als nichtig zusammen, daß, wie oben nachgewiesen worden, die Schrift das gar nicht enthält, was die Anklage aus derselben herausgelesen oder gefolgert hat.

Außerdem wird eine unparteiische Beurtheilung zu erwägen haben:

1) Die Persönlichkeit des Angeschuldigten.

2) Die Form oder den äußern Charakter der Schrift. Dieser ist durchaus der einer wissenschaftlichen Production, welche als solche auf Erweiterung der Erkenntnisse auf dem Gebiete ausgeht, welchem sie angehört und unmittelbar praktische Zwecke nicht verfolgt. Sie kündigt sich als Einleitung zu einem größern Geschichtswerk über das neunzehnte Jahrhundert an. Sowohl das darin vorgetragene historische Material, als die Art und Weise der Gruppirung und Darstellung desselben gehen über das Verständniß der großen Menge hinaus und sind auf eine Einsicht des Lesers berechnet, welche nur auf dem Wege gelehrter Bildung erworben sein kann. Auch die Sprache überschreitet, selbst wo harte Urtheile und einschneidende Verwahrungen vorgetragen werden, nicht die Grenze, welche die Beurtheilung, sei sie eine richtige oder irrige, eine billige oder unbillige, von der auf Gefühlserregung und Willensbestimmung berechneten Aufreizung trennt. Läßt sich nun auch in keiner Weise behaupten, daß die wissenschaftliche Form den Schriftsteller dem Strafgesetze gegenüber, bei klar vorliegendem verbrecherischen Inhalte unverantwortlich mache, so wird sie doch, wenn es sich um Verbrechen, wie die hier fraglichen handelt, um Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen und Aufreizung wider die constitutionelle Monarchie, ohne Zweifel als ein Indicium der Unschuld zu betrachten sein.

3) Die Motive, welche den Verfasser bewogen, die Schrift und zwar noch vor dem damit angekündigten Geschichtswerke zu veröffentlichen. Hierüber hat sich der Verfasser selbst in der Vorrede ausgesprochen. Namentlich hat er die Schrift seiner ausdrücklichen Erklärung nach auch darum abgesondert vorauszuschicken sich entschlossen, weil sie, geschichtliche Vorkenntnisse voraussetzend, für einen kleinern Leserkreis bestimmt ist, als das angekündigte Geschichtswerk selbst. Wir sind nicht berechtigt und finden keinen Anhaltspunkt, um dem Verfasser andere, oder gar die verbrecherischen Absichten beizumessen, welche zur Begründung der Anklage gehören würden.

Daß sich der Verfasser in dieser Vorrede offenbar als Gegner „der herrschenden Parteien" bekennt und die, wie er sagt, „eitle Freude derselben an augenblicklichen Vortheilen mitleidig zu belächeln gelernt hat," kann nicht als Anzeige einer verbrecherischen Absicht betrachtet werden. Gegen eine solche spricht aber die Versicherung des Verfassers, daß er vermöge der Gewöhnung an die geschichtliche Betrachtungsweise „die ungeduldigen Hoffnungen auf rasche politische Erfolge" nicht theile, wie er denn auch in der Schrift selbst S. 174 als die muthmaßliche Zeit des von ihm für wahrscheinlich gehaltenen Siegs der demokratischen Principien das 8te oder 9te Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zu bezeichnen scheint, also eine Zeit, welche über das Lebensalter des gegenwärtigen Geschlechts hinaus liegt. Auch damit dürfte die Voraussetzung einer auf Aufreizung, auf Aufstachelung der Leidenschaften, ja auf Aufforderung zu hochverrätherischen Unternehmungen gerichteten Absicht schwerlich vereinbar sein.

Diesem Allen zu Folge sprechen wir daher unsere rechtliche Ueberzeugung auf die uns vorgelegte Frage dahin aus:

daß wir die wegen der Schrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts" wider den Herrn Verfasser erhobene Anklage für rechtlich nicht begründet erachten können und daß der

Herr Verfasser erwarten darf, von den deshalb angeschuldigten Vergehen der Aufforderung zum Hochverrath und der Aufreizung wider die constitutionelle Monarchie gänzlich freigesprochen zu werden.

L. S. Ordinarius, Senior
und sämmtliche Assessoren der Juristen-Facultät auf der Königlich Hannoverschen Georg-August-Universität zu Göttingen.

Im Februar 1853. Ribbentrop.

/

Verhandlungen vor dem Hofgerichte zu Mannheim in der Anklagesache wegen Hochverraths s. w. d. a.

Mannheim, 24. Februar 1853.
Vormittag, 9 Uhr.

Sitzung des Großh. Badischen Hofgerichts des Unterrheinkreises. Präsident: Hofgerichts-Direktor Woll. Hofgerichtsräthe: Stempf und Brauer. Secretair: Rechtspr. Bayer.

Präsident. Die Sitzung ist eröffnet. Gegenstand derselben ist die Anklage gegen die Druckschrift von G. G. Gervinus, „Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts, Leipzig bei W. Engelmann." Die Anklage behauptet, daß der Inhalt der Druckschrift das Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrathe, Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie und Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Ruhe involvire; der Antrag geht deshalb dahin, gegen den Verfasser Kreisgefängnißstrafe von 4 Monaten auszusprechen. Der Angeklagte hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß er der Verfasser dieser Schrift sei, und dieselbe seinem Verleger zum Druck und zur Verbreitung überlassen habe. Vor Fällung des Erkenntnisses hat das Hofgericht die beiden Theile zu vernehmen. Ist Herr Gervinus selbst gegenwärtig?

Gervinus. Ja.

Präs. Ich fordere Sie auf, Einiges über Ihre persönlichen Verhältnisse anzugeben. Ihr Name:

Gerv. Georg Gottfried Gervinus.

Präs. Ihr Stand?

Gerv. Professor honorarius in Heidelberg.

Präs. Ihr Alter?

Gerv. 48 Jahre.

Präs. Ihr Wohnort?

Gerv. Heidelberg.

Präs. Es beginnt nun die Verhandlung mit der Verlesung der Anklageschrift. Dieselbe wird verlesen.

Präs. Herr Gervinus, Sie werden vorerst noch einige Fragen über die Thatumstände beantworten. Sind Sie der Verfasser der Druckschrift: Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts?

Gerv. Ja.

Präs. Ist die Herausgabe dieser Schrift mit Ihrem Wissen und Willen erfolgt?

Gerv. Ja.

Präs. Haben Sie demnach diese Schrift dem Verleger zum Druck und zur Verbreitung übergeben?

Gerv. Ja wohl.

Präs. Und hat die Verbreitung durch die Buchhandlung wirklich stattgefunden?

Gerv. Ja.

Präs. Es werden nun die incriminirten Stellen verlesen werden. Bei den meisten derselben wird es jedoch nothwendig sein, die vorangehenden Sätze wegen des Zusammenhangs mitzulesen. Wenn von Seiten der Vertheidigung oder des Angeklagten auf Verlesung anderer Stellen, die nicht angeklagt sind, der Antrag gestellt wird, so wird diese Verlesung ebenfalls stattfinden. Ich bemerke dabei, daß weil nicht das ganze Buch hier in der Sitzung verlesen werden kann, jedem der Mitglieder, die hier zu Gericht sitzen, schon vor geraumer Zeit je ein Exemplar zugestellt wurde, also Jeder Kenntniß davon hat.

Es werden nun die incriminirten Stellen nach der Bemerkung des Präsidenten verlesen und zwar:

S. 85. „Das Königthum seinerseits, indem es den Thron aus

der Hand des Parlaments annahm, verzichtete auf die Fabel seines göttlichen Ursprungs, die ihm ein besonderes, über andere Rechte erhabenes Recht verliehe."

S. 93. „Die rein sächsische, rein demokratische Verfassung der Vereinigten Staaten ist ganz das Gegenbild der sächsisch-normännischen Verfassung in England geworden. Die Puritaner brachten den einfachen Aufriß ihres Verfassungsgebäudes schon bei ihrer Einwanderung mehr oder minder klar in den Köpfen mit sich, und führten ihn mehr oder minder ungestört in der Wirklichkeit aus; der letzte Ausbau nach der Unabhängigkeitserklärung war nur die Vollendung des ersten Gedankens. Kein Alterthum, keine Ueberlieferung, keine Geschichte und Erfahrung schrieb hier einen Plan vor oder fesselte an ein vorhandenes Material. Aristokratie und Hierarchie war in Europa zurückgelassen; die königliche und parlamentarische Herrschaft Englands ward abgestoßen. Der Instinkt der einfachen Natur oder die Vernunft in der einfachsten Folgerichtigkeit führte hier in dem werdenden Staate, absehend von allen bestehenden Staatsorganisationen, einen völligen Neubau auf, und wagte sich mit einer merkwürdigen Zuversicht in den ungeheuern Massen und Räumen an den großen Versuch, dem selbst in seinen kleinen Anfängen nur kurzes Gelingen geweissagt war. Hier war von verschiedenen Ständen, die in ein Verhältniß zu bringen, von verschiedenen Rechten, die unter sich auszugleichen waren, nicht die Rede. Zwar anfangs bei dem Ausbruch der Revolution gegen den Mutterstaat beriefen sich die Amerikaner noch auf ihre Freibriefe oder auf ihre selbstgeschaffenen Bräuche, und suchten sie als ein wohlerworbenes Recht zu vertheidigen: bei der Losreißung aber brachen sie auch mit dieser bisherigen Rechtfertigung ihres Aufstandes. Denn berief man sich auf bestehende Verhältnisse, so setzte man immer das Hauptverhältniß zum Mutterlaude voraus, das man gerade mit der Unabhängigkeit tauschen wollte. Man verschmähte es daher, weiter nach besonderen Rechten und Freiheiten zu verlangen, und berief sich auf ein natürliches Recht und eine allgemeine Freiheit. Und darin war man eben so sehr mit den ältesten

protestantischen Ansichten, wie mit den neuesten Theorien im Einklang, die kurz vor dem Aufstand der Colonien von Frankreich in alle Welt ausgingen. In der amerikanischen Declaration der Rechte (1776) stehen die angeborenen Menschenrechte oben an, deren keine Staatsgesellschaft berauben kann: die natürliche gleiche Freiheit und Unabhängigkeit, der Anspruch auf Genuß von Leben und Freiheit, die Mittel zum Erwerb von Besitz und Eigenthum, zur Erlangung von Glück und Sicherheit. Die pflichtwidrige Regierung, die auch nur diesen allgemeinen Menschenrechten zuwider handelt, ist das Volk befugt zu ändern oder abzustellen: damit rechtfertigte man den Abfall. Und indem man das allgemeine Wahlrecht für alle Staatsglieder, als gleichbetheiligt am Staate, einführte, sprach man den großen demokratischen Grundsatz aus: die Herrschaft des im Gesetze ausgedrückten Volkswillens. Dies schuf nicht wie in England ein gemischtes Staatswesen von vielen vereinigten Bestandtheilen, sondern eine einzige gleichmäßige Staatsordnung von höchster Einfachheit. Nicht die geschickte Bewältigung verschiedenartiger Elemente ist der Ruhm der amerikanischen Verfassung, sondern die vollendete Folgerichtigkeit in der Ausführung eines einzigen Prinzips: der Freiheit, dem Rechte nur dem Gesetze zu gehorchen, und der Gleichheit, der allgemeinen Pflicht einem und demselben Gesetze zu gehorchen. Hier waren nicht verschiedene Stände, Gewalten, Ansprüche, Einflüsse und Rechte in Gleichgewicht zu bringen, sondern hier war nur Eine Gesellschaft und nur Ein Stand, in dem alles besondere Recht und Privilegium getilgt war; die Gewalt, die in den Händen des Einzelnen oft zur Willkühr, bei den Mehreren immer zum Vorrecht geworden war, wurde auf Alle gleichmäßig vertheilt, damit nur Ein einziges Recht sei. Dem Einen Rechte entspricht die Eine Sitte: der Reiche fügt sich dem mittleren bürgerlichen Anstrich des Lebens, zu dem der Arme hinaufstrebt, der eigentlich die Gesetze macht. Hier waren nicht alte mit neuen Einrichtungen in dem Geiste eines beweglichen Conservatismus zu versöhnen, sondern Alles ist neu in diesem modernen Staate, Alles beweglich und auf Neuerung gestellt in diesem Staate der Zukunft. Nicht das Bild einer

antiken Staatsverbindung, einer streng abgeschlossenen Nationalität steht vor uns, sondern eine universale, allaufnehmende Gesellschaft von größter Aneignungskraft, von einer weltbürgerlichen Natur. Nicht ein fest einheitlicher Staat, sondern ein Bund, in dem die einzelnen Staaten streben, ihre Souveränetät über die des Ganzen zu stellen, wie in den einzelnen Staaten wieder der einzelne Mensch die möglichste Unabhängigkeit vom Staate anspricht. Der Individualismus, das charakteristische Kennzeichen der neueren Zeit und der protestantischen Menschheit, hat hier seine größten Rechte errungen. Der Staat ist hier mehr für das Individuum da, als dieses für den Staat, die staatliche Ordnung ist im Dienste der persönlichen Freiheit; die menschliche Ungebundenheit überragt die bürgerliche Pflicht. Die größten Gebiete, auf denen sich die menschlichen Ansprüche mit den staatlichen immer stritten und immer noch streiten, wie die Kirche, sind hier dem Staate gänzlich entzogen: und es sind nur weite, allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung als der Boden übrig geblieben, auf dem sich die Staatsgewalt und der individuelle Wille zu vertragen haben. Das ganz neue Gemälde eines nie dagewesenen Staates liegt hier seit 70 Jahren aufgerollt. Der mittelaltrige Staat, auf Körperschaften, auf großem Familienzusammenhang, auf massigen Gruppen errichtet, ist einem andern gewichen, der wie auf Flugsand gestellt ist, wo alle die einzelnen früheren Gruppen, Gilden, Kirche, Adel, Militair u. s. aufgelöst, oder, wie selbst der Familienverband, gelockert sind; wo es nur das Eine Band des Staates gibt gegenüber der zerstreuten Menge der Individuen, die ihre Zwecke möglichst einzeln verfolgen oder, wo dies nicht ausreicht, in freien vom Staate unabhängigen Verbindungen. Was aber das wunderbarste ist: die Erfahrung der Baukunst scheint, wie bei allen anderen, so auch bei den Staatsgebäuden auszuweisen, daß es ein Aberglaube ist, es sei auf Sand weniger fest als auf Fels zu bauen. Dieser neue Staat hat mit den staunenswürdigsten Erfolgen des Glückes und der Macht alle anderen plötzlich überholt, und die kühnsten politischen Wagnisse sind gelungen und haben der Zweifler gespottet. Die Volksherrschaft hat sich auf einem unermeßlichen Raume

vereinbar gezeigt mit Ordnung und Gedeihen, die beweglichste Verfassung mit Anhänglichkeit an bewährten Gebräuchen, die freieste Religionsübung mit Religiosität, die Abwesenheit der Militairmacht mit kriegerischem Geiste, der ungeheure Anwachs einer zusammengewürfelten Bevölkerung mit der Vaterlandsliebe, die in der Freiheit wurzelt, die Verwaltung und Regierung durch Beamte und Vertreter, die von Armen aus den Armen gewählt sind, mit Ordnung und Sparsamkeit im Haushalt. Dies Gedeihen, in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung, die dem schlichtesten Verstande einleuchtet, hat diesen Staat und diese Verfassung zu dem Vorbilde gemacht, wohin die durchschnittliche Einsicht, die Unzufriedenheit und der Freisinn in allen Nationen strebt; seine 1776 erklärten Rechte sind das Glaubensbekenntniß des Liberalismus in aller Welt geworden."

S. 129. „Die Gegenwirkung der höheren Stände, die unter diesen Maaßregeln leiden sollten, stürzte das reformirende Ministerium, wie es in allen jenen katholischen Landen geschehen war. Aber hier stürzte der König mit, der es fallen ließ, und die alte Verfassung, an der es gescheitert war. Das französische Volk schied sich feindlich von seinen oberen Ständen, statt sich länger von ihnen leiten und drücken zu lassen. Das goldene Zeitalter, das auf dem ebenen Wege der Reform von oben erwartet war, schlug in die Periode einer furchtbaren Revolution von unten um. Die gemachten Erfahrungen schienen zu beweisen, daß selbst die allmähligen Reformen nicht durchgesetzt werden könnten ohne den Selbstwillen des Volks und ohne die Kraft, die in diesem Willen gelegen war; daß so große Opfer dem Staate von seinen herrschenden Gewalten nicht gebracht werden ohne gewaltsame Nöthigung. Der Geist der Geschichte brach sich in Frankreich. Der freie Geist des Protestantismus, der in die romanischen Völker auf dem graden Wege der Religionsreform nicht hatte eindringen können, drang jetzt auf dem Umwege der Literatur ein und rückte zunächst in Frankreich auf dasselbe Ziel hin, zu dem man in den freien germanischen Staaten unter Religionskämpfen gelangt war: die nationale Thätigkeit und Freiheit auf dem politischen Gebiete zu entwickeln. Die

Völker sollten hinfort vollenden, was die Fürsten begonnen hatten; nicht allein für das Volk sollte gehandelt werden, sondern auch durch das Volk; nicht nach Theorien sollten die Nationen beglückt werden, ondern nach ihrem eigenen Willen zu ihrer eigenen Zufriedenheit, worin das Höchste gelegen ist was der Staat überhaupt erlangen kann. Es sollten Volksreformen an die Stelle der fürstlichen treten, Selbstregierung an die Stelle der Bevormundung und des Volkes eigene Gesetzgebung an die Stelle der königlichen Allmacht. Der Unterschied spricht sich in dem Einen Worte aus: an die Stelle der Verbesserung der Verwaltung sollte eine Veränderung der Verfassung treten. Dazu schien die durchgreifende Gewalt des Volkes unentbehrlich. Denn daß es je möglich sei, aus der unumschränkten Monarchie einen dauernden und aufrichtigen Uebergang zur verfassungsmäßigen zu machen, daß es einen königlichen Weg zur Volksfreiheit gebe, dafür hat noch keine Erfahrung ein Beispiel geliefert. Die wohlmeinendsten monarchischen Staatsverbesserer haben sich immer auf Zugeständnisse in der Verwaltung beschränkt, und das Volk hat für sie, ohne eine Verfassung, nie eine Bürgschaft gehabt. Kein einziger Fürst, der damals die verwegensten Umgestaltungen angriff, legte Hand an eine Verfassung. Friedrich II. bewunderte den Quäkerstaat in Pensylvanien und gönnte Neufchatel seine Freiheiten, ohne den Schatten eines Gedankens zu haben, seinem Volke die ähnlichen Freiheiten auch nur vorzubereiten. Und als in Frankreich und Polen Verfassungsveränderungen bezweckt und gemacht wurden, verschwur sich das Bündniß der Fürsten wider Beide."

S. 149. „Es war im Verlaufe der französischen Umwälzung nach den beiden Enden der demokratischen Schrecknisse und der fürstlich-militairischen Gewaltherrschaft hin in furchtbaren Gegenwirkungen das Grellste und Aeußerste geschehen; die innere Freiheit Frankreichs und die äußere Unabhängigkeit fast aller europäischen Nationen war unter Napoleon verloren gegangen, und weder fand sich Frankreich für seinen Verlust durch die Macht und Größe entschädigt, noch Europa durch die freieren Einrichtungen, die der Kaiser ihm

darbrachte; es wurde die europäische Bewegung von 1813 nöthig, die Pitt schon 1805 vorhergesagt hatte, um die überspannten und unerträglichen Verhältnisse des Welttheils wieder in eine natürliche Lage zu setzen. Zu einer solchen natürlichen Lage schien es nach den in den Ereignissen selbst gelegenen Lehren möglich zu gelangen, wenn man äußerlich die vielen Verletzungen der Selbstständigkeit der Völker gutmachte, und innerlich zeitgemäße Freiheiten und Volksrechte in aufrichtiger und treuer Verständigung begründete, auf einem mittleren Wege zwischen jenen äußersten Ueberspannungen der Volksherrschaft und der fürstlichen Allgewalt. Napoleon, als er von Elba rückkehrte, schien diese Lehre, wie sehr sie seiner Natur widerstrebte, begriffen zu haben. Er ließ verkünden, daß er mit einem neuen, inneren und äußeren Systeme zurückkehre; daß er in Uebereinstimmung mit dem Volke eine freie Verfassung wolle und daß er den Gedanken des großen Reiches aufgebe, nachdem die europäische Bewegung für den Frieden und die Unabhängigkeit der Völker ihn in seinem Siegeslaufe aufgehalten habe; das Genie habe gegen das Jahrhundert gekämpft, das Jahrhundert sei Sieger geblieben. In dieser gewonnenen Einsicht war der Sinn der Ereignisse meisterhaft getroffen. Aber Ehrgeiz und Leidenschaft hätten unfehlbar diese Einsicht, je länger dem Kaiser der Thron geblieben wäre, desto mehr wieder übermeistert; dem Zwange, den er sich in den hundert Tagen anthat, antwortete das Mißtrauen aller Theile der gebildeten Gesellschaft. Man hatte an seinem Beispiele, dem größten das angestellt werden konnte, noch einmal erfahren, daß auf fürstliche Reformen von oben herab nicht zu bauen sei, und daß für die Völker nur die Freiheiten ein verlässiger Besitz sind, für deren Erwerbung und Behauptung sie sich selbst in Bewegung setzen. Und die Erfahrung wiederholte sich, als an Napoleons Stelle der Bund der Mächte die europäischen Dinge zu leiten begann. Auch sie schienen anfangs von der Erfahrung gelernt zu haben und die Beruhigung der Welt durch dieselbe doppelte Fürsorge herstellen zu wollen für die äußere Unabhängigkeit und eine gemäßigte innere Freiheit der Völker. Aber auch jetzt ging sogleich die Lehre der Erfahrung verloren unter

der Praxis des Verfahrens und die guten Grundsätze unter der Ausführung. Auf dem Wiener Congresse würfelte man die Staaten und Völker, für deren Unabhängigkeit man aufgestanden war, nach Willkür und zufälligen Interessen wieder durcheinander. Man hatte für Frankreich, für Spanien, für Polen, für Preußen, für alle Staaten Deutschlands verfassungsmäßige Freiheiten verheißen, aber bei den ersten Anzeichen, daß die Völker ihre Verfassungen auch gebrauchen wollen, unterdrückte man Freiheit und Verheißung."

S. 154. „Die Julirevolution ward dann der Ausgang einer hoffnungsvolleren Zeit. Sie löste den einschläfernden Zauber, der von der russisch-österreichischen Staatskunst bisher geübt worden war; England war über den französischen Feldzug in Spanien, über den reactionären Entwürfen Oesterreichs, die bis nach Amerika reichen sollten, über Rußlands Zusammenhang mit der bourbonischen Staatskunst aufmerksam geworden, und gebot dem Laufe der Reaction Einhalt; Frankreich erhielt nach außen seine Selbstständigkeit und natürlichen Verbündungen wieder und kehrte innen zu den verlorenen Grundsätzen seiner Revolution zurück. Der Juliaufstand gab den Anstoß zu den neuen Ereignissen, die Spanien verjüngten, er veranlaßte die Reform in England, er demokratisirte die Schweiz, er trennte Belgien von Holland, er stachelte Polen zur Empörung; selbst in Deutschland, wo der Volkscharakter, die Zertheilung, die drückende Nähe des östlichen Fürstenbundes jede Bewegung fast unmöglich machten, gelangen einige rasche Veränderungen wenigstens in den Staaten, wo das sittliche mehr als als das politische Gefühl durch verderbte Fürsten oder Regierungen empört worden war."

S. 155. „Ueberall geht in dieser allgemeinen Aufregung Europa's die Richtung der Bewegungen nach innerer Freiheit oder nach äußerer Unabhängigkeit, und meist nach beiden zugleich. Auch in dem, was in dem ruhigeren Gange der öffentlichen Dinge Bemerkenswerthes in diesen Zeiten geschah, ist besonders der letztere Zug, nach nationaler Selbstständigkeit und Stammunabhängigkeit, überall wirksam. Südamerika zerfiel in kleine

Staaten. Die Türkei zerbröckelt mehr und mehr in ihre Bestandtheile. In allen ihren Provinzen regt sich eigenes Leben. Die Abreißung Aegyptens und Syriens ward im orientalischen Style versucht. In Spanien regte sich der alte Stammgeist der baskischen Lande, in Italien der von Sicilien. Irland betrieb die Repeal, und Schleswig-Holstein seine staatliche Selbstständigkeit. In Ungarn begann ein politisches Leben; das slavisch-illyrische, das czechische Element in Oesterreich, das polnische in Posen begann in neuer Bewegung zu gähren. In dem ganzen nichtdeutschen Oesterreich ging der politische Widerstand, der anderwärts dem Regierungssysteme entgegen steht, auf Abtrennung und Auflösung aus. Im Widerspruch mit den weltbürgerlichen Lehren des Tags, die alle Völkerunterschiede verwischen möchten, suchen sich überall die Stämme nach Sprache und Sitte zu trennen, fremde Herrschaft abzuschütteln, ein vielgestaltiges, der Freiheit günstiges Leben zu schaffen. Ja selbst was mit dem Geiste der gegenwärtigen Geschichte im Widerspruch zu stehen scheint, ist in der That nur eine andere Bethätigung desselben Geistes: während die Bestandtheile künstlich zusammengesetzter Staaten sich lösen, streben die Theile der lockeren Staatenbünde zu größerer Einheit zusammen; nach Einem Gesetze sucht sich dort das unnatürlich Vereinigte zu trennen und hier das unnatürlich Getrennte zu vereinigen."

„Diese größere Einheit erstrebte die Schweiz in den 30er Jahren vergebens und erlangte sie plötzlich nach dem neuen Anstoße, den die Februarrevolution 1848 von Paris aus gab; Deutschland und Italien erstrebten sie auf eben diesen Anstoß, aber dieses erste Mal gleichfalls vergeblich. Die Neuheit und Größe dieser beiden Versuche streitet an innerer Bedeutung mit der weiteren Folge der Pariser Bewegung von 1848, daß zwei der Oststaaten des heiligen Bundes von dem Stoße der Revolution zum ersten Male erreicht und in ihrem Innersten erschüttert wurden, der Eine davon mit dem Abfall seiner Staaten in Italien und Ungarn bedroht war. An allen den drei Reichen im Süden, die in den ersten Jahrhunderten der neueren Zeit die mächtigsten Impulse gegeben hatten, hat sich nach der Reihenfolge ihrer inneren

Schwächung in dieser neuesten Zeit die Auflösung versucht; an Spaniens Colonien mit großen Erfolgen, an der Türkei mit verschiedenen kleineren, an Oesterreich mit einem vereitelten. Trotz dieser Vereitelung wird hier, im Südosten wie im Nordosten, der Geschichte der Volksbewegungen dieses Jahrhunderts ein neuer Raum, auf dem die Völker ihre eigene Thätigkeit seit langen Jahren ausgesetzt hatten, geöffnet bleiben, nachdem das monarchische Princip hier einen Stoß an den Stätten erlitten, wo es am gesichertsten schien; und den schlimmsten Stoß nicht durch das, was in der Bewegung gegen die Monarchie, sondern nach derselben durch die Monarchie geschah."

S. 161. „Was über diese Gefahren von Osten her auf der anderen Seite beruhigen mag, sind die Erfahrungen aller früheren und auch die der neuesten Geschichte selbst. Was einem Manne wie Napoleon, von Frankreich aus, mit Franzosen und mit dem halben Europa im Bunde, nicht gelungen ist, das möchte Rußland noch schwerer werden auszuführen. Viel weniger hätte man erwartet, daß Oesterreich, getheilt in eine bunte Verschiedenheit von Nationen, mit Beamten und Subalternen noch einmal das System des dépayser, des Gesammtstaates, oder eines großen Reichs der Mitte versuchen würde, ein System, das dem fähigsten Gewalthaber, Soldaten und Staatsmanne mit dem einheitlichsten Volke fehlschlug, das in Oesterreich selbst dem edlen Joseph mißlungen war, und an dem sich selbst eine verbundene Napoleonische Kraft und Josephinische Herzensgüte vergeblich versuchen würde. Universalherrschaften gedeihen nur auf den Trümmern verfallener Staaten und nach gänzlicher Erschöpfung der Volkskräfte. In dieser Hinsicht täuscht man sich leicht über das Alter Europa's und die angebliche Entartung seiner Civilisation. Dieser Welttheil zeugt von Zeit zu Zeit immer wieder große, ungenutzte und gesunde Kräfte aus seinem Schooße, ergänzt und erfrischt sich dadurch, daß er sich als Ganzes unter den wechselnden Anstrengungen seiner Theile bewegt, und hat als Ganzes den Höhepunkt seiner politischen Entwickelung noch lange nicht erreicht. Noch ist bis heute die Frucht der Bildung in Europa (seine politische und geistige Aufklärung, seine gewerbliche Thätigkeit und der Reich-

thum, den beides schafft) eine Quelle der Macht und des nationalen Selbstgefühls gewesen, nicht eines entnervenden Luxus und einer Käuflichkeit der Menschen. Und diese Güter und diese Macht könnten, so lange sie nicht durch Ueberfülle in Uebel in Unmacht ausschlagen, nur von solchen Stämmen eingezogen werden, die die europäischen Völker auf dem gleichen Boden an den gleichen Gütern überböten und mit einer ähnlich begründeten Macht überwältigten. Dafür aber haben selbst die begabtesten slavischen Stämme wenige Anlage bewiesen. Die Böhmen haben eine Kirchenverbesserung vor Deutschland versucht, aber mit der Widerlage eines bildungsfrohen Volkes entging ihr die Haltbarkeit. Die Polen berathschlagten unter den günstigsten Verhältnissen mit Calvin über ihre Reformation, aber ihm ward bald der Ernst des Adels, ja die Aufrichtigkeit des reformatorischen Bedürfnisses in der ganzen Nation verdächtig. Böhmen versuchte auch seine Revolution und politische Selbstständigkeit gegen Oesterreich in einem versprechenden Zeitpunkte, aber sie gelang nicht. Die Polen befragten Rousseau über eine Verfassungsveränderung, wie sie Calvin über ihre Reformation befragt hatten, und zu einer Zeit, wo die Mächte sie nicht in ihren Verbesserungen gehindert hätten; aber sie verschoben sie, bis die französische Revolution den Vorwand gab zu der schmachvollsten aller politischen Unthaten. Weniger als dieß Wenige hat sich bisher in Rußland gezeigt. Kein Bedürfniß religiöser Selbstthätigkeit und Fortbildung hat hier laut zu werden gewagt. In dem Adel hat sich kein körperschaftliches Streben nach einer aristokratischen Staatsbildung geregt. Die bürgerlichen und gewerblichen Entwickelungen sind weder von dem Volksgeiste noch von der Oertlichkeit unterstützt. Der Staat ist aus den Zuständen der orientalischen Despotie im Wesentlichen nicht herausgetreten. Wenn es sich daher einst um die Civilisation des Orients handeln wird, so wird vielleicht nicht Rußland dieser neuen Bildung die Bahn eröffnen, sondern diese Bildung vielmehr ihre Bahn in Rußland zu eröffnen haben. Was aber den Einfluß im Westen und die Widerstandsfähigkeit gegen die freieren Regungen in Europa betrifft, so sprechen die Erfahrungen nicht für beider Stärke.

Der östliche Fürstenbund ist gegen diese Freiheitsbestrebungen ganz in der Vertheidigung; in der Geschichte sind aber die angreifenden Kräfte allein von wirksamem Vermögen. Die Ligue der Reaction hat 1814, siegreich und ganz Europa im Gefolge, den ganzen Gewinn der Revolution in Frankreich nicht abzuthun gewagt. Nachher, mit den Bourbons im Bunde, die Kräfte Frankreichs auf ihrer Seite, wagte sie ein angriffsweises Vorgehen im dritten Jahrzehnte, aber die Kühnheit dieses Angriffs ward durch Cannings bloßen Fingerzeig auf die Volkskräfte, die England unter dem Banner seiner Freiheiten versammeln könne, erschüttert und ihre Erfolge wurden von drei Tagen des Juli 1830 mühelos hinweggespült. Damals ward gegen die Selbstbestimmung des französischen Volkes nicht ein Versuch mehr erhoben, und die absolutistischen Thronwerber auf der pyrenäischen Halbinsel hatten höchstens noch Geld zu ihrer Unterstützung. Nur als man Frankreich wieder ins Interesse gezogen hatte, hätte man 1848 wieder einigen Muth zum Angriff auf die Schweiz gehabt, aber der Februar schreckte auch damals in die Linie der Vertheidigung zurück."

S. 164. „Dieser Widerstand ist an zufällige Personen und gebrechliche Leben geknüpft, an einen Bund höchstens von Staaten, die durch ein ewiges Widerspiel ihrer Interessen innerlich getrennt sind. Auf der anderen Seite steht die zähe und ununterbrochene Lebensdauer der Völker und der fortschreitende Geist der Geschichte, der die Völker ohne Bündnisse vereinigt, auf ein einziges Ziel zu wirken; dessen Werkzeug die gewaltigen Triebe ungeheuerer Massen sind, die nicht zu eilen haben,denen der Augenblick oft gefährlich war, die Zeit immer ein sicherer Bundesgenosse sein wird.

„Daß die Bewegungen dieses Jahrhunderts von dem Instinkte der großen Massen getragen werden, daß ihr Ziel ein gemeinsames und gleichartiges ist, daß sie in einem ganz gesetzmäßigen Verlaufe vor sich gehen, dieß sind die drei Eigenschaften, die ihre äußere und innere Stärke ausmachen, ihre Naturgemäßheit beweisen und ihre Unwiderstehlichkeit verbürgen."

„Die Bewegungen der Zeit sind von dem Instinkte der Massen getragen. Denn es gehört zu dem wesentlich Charakteristischen unse-

rer Zeitgeschichte, daß der große Einfluß Einzelner, Regenten oder Privaten, in ihr kaum zum Vorscheine kommt. Seit Napoleon ist kein wahrhaft vorragender Geist aufgetreten, der die Aufmerksamkeit der Mitlebenden vorzugsweise auf sich hätte lenken können, kein wahrhaft großer Charakter, der die Geschicke eines Volkes in seine Hände genommen hätte oder der Vertreter einer ganzen Zeitbestrebung geworden wäre. Die Geschichte hat von einigen Feldherren zu erzählen, die gewisse Eigenthümlichkeiten Bonaparte's angenommen hatten, aber das Unnachahmliche in ihm ist unnachgeahmt geblieben. Die großen Staatsmänner der nächsten Vergangenheit sind selbst in England und Amerika ausgestorben, und der Nachtrieb ist von bedeutend geringerem Wuchse. In Literatur und Wissenschaft haben einige große Geister in diese Zeit hineingelebt, ihre Geburt und Bildung aber gehört der vorhergegangenen an. Im Technischen ist die Ausbeutung und Anwendung der Dampfkraft ein eigenthümliches Verdienst dieser Zeit, der erste und Hauptanstoß dazu ist aber in der vorhergegangenen Periode gemacht worden; die schaffenden Kräfte sind gering, ungeheuer an Zahl und Erfolg sind die, die aus dem Geschaffenen forterzeugen. Daher mangelt all der größere Zug, der durch ausgezeichnete Menschen in die Geschichte kommt, der Geschichte der Gegenwart. Den vielen kleinen Bewegungen entgeht der schreckliche Reiz, den die starken, mit einander ringenden Kräfte der ersten französischen Umwälzung verleihen. In den mancherlei Kriegsereignissen ist kaum Eine merkwürdige Schlacht geschlagen, kaum Ein Talent aufgetaucht, das ein größeres Interesse hätte erregen können. Gegen die Napoleonische Zeit gehalten macht die unsere trotz der vielen einzelnen Erhebungen den Eindruck einer tiefen und allgemeinen Erschöpfung und Ermüdung, die die natürliche Folge der vorhergegangenen übermäßigen Anstrengungen und Erschütterungen scheint. Und auch mit den Zeiten des 18. Jahrhunderts vor der französischen Revolution verglichen, erscheinen die unseren arm an bedeutenden Menschen. Das Reizvolle der Erzählung von dem Leben und Wirken so vieler ausgezeichneter und eigenthümlicher Persönlichkeiten, Fürsten, Staatsmänner, Krieger, Schriftsteller, wie sie

das 18. Jahrhundert besitzt, entgeht unserer Zeitgeschichte ganz. Aber eben das, was ihren Inhalt von dieser Seite gering macht, macht ihn von der anderen Seite desto bedeutender. Den Reiz der Geschichte jener anderen Zeiten erkauft man um den niederschlagenden Preis, daß die Völker neben jenen großen Einzelnen ganz unthätig waren, daß sie nur den Stoff abgaben, in dem die leitenden Männer des Tags nach Gutdünken wirkten. Dagegen in unserer Gegenwart bewegen sich wie im 16. Jahrhundert die Völker selbst in Massen und in allen ihren Theilen und Schichten. Und dieß ist die eigenthümliche Größe dieser Zeit. Der hervorragende Rang der großen Begabung ist in Abnahme, aber die Zahl der mittleren Begabungen ist in desto größerer Zunahme begriffen; nicht die Qualität, nicht die Höhe der Bildung der Einzelnen macht den Ruhm dieser Zeit aus, sondern die Quantität, die Weite, die Ausbreitung der Bildung unter den Vielen; es ist im Einzelnen nichts Großes und Erhabenes geschehen, aber im Ganzen ist dieß wahrhaft eine große und erhabene Wendung in der Gestalt des öffentlichen Lebens, daß die Geschichte dieser Zeit nicht bloß Biographien und Fürstengeschichte zu erzählen hat, sondern Völkergeschichte. Die Bewegung in diesen großen Massen des ganzen Welttheils ist getheilt und langsam, und der Fortschritt unterbrochen und gehemmt, eben weil es große und ungleichartige Massen sind; aber die Vorbereitung reicht weit; und wenn die Erfolge noch der Art sind, daß sie den Raschlebigen und Ungeduldigen auf Augenblicke entmuthigen, so sind noch die Versprechungen dieser Zeit so groß und verlässig, daß sie auch den Muthlosesten mit dem Gefühle aufrichten: es sei dieß eine Zeit, in der es sich lohne gelebt zu haben. Ist es nicht eine Zeit tiefgehender, den inneren Menschen bildender Cultur, so ist es dagegen eine Zeit weitreichender, die äußere Lage der Menschheit fördernder Civilisation. Was die practischen Wissenschaften und technischen Künste, aus Vieler zusammengeschossenen Kräften und Erfahrungen, in diesen Zeiten Außerordentliches erzeugen, wirkt wie einst die großen Ereignisse und Erfindungen im 15. und 16. Jahrhundert auf das Hereinziehen immer größerer Massen in die Kreise der Bildung

und des Wohlergehens. Die sichere Begründung der Naturkenntniß von Himmel und Erde schließt Aberglauben und Unwissenheit, wie einst die Reformation, in immer engere Räume; die Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen bringen, wie einst die Druckerkunst und die erweiterte Schifffahrt, eine Beschleunigung, eine Verbreitung, eine Gemeinsamkeit aller einzelnen Fortschritte hervor, die zum Vortheile der allgemeinen Civilisation selbst die Zeiten und Räume besiegt. Nie ist der Zusammenhang aller Erdtheile vollständiger, die Mittel der Verbindung vielfältiger, der Verkehr rascher und allgemeiner, die Kenntnisse ausgedehnter, die Bildungsmittel zugänglicher, die Allfertigkeit der Menschen zu jeder Thätigkeit größer, Wohlstand, Behaglichkeit, Genuß und Leichtigkeit des Lebens allgemeiner verbreitet, nie aber auch allgemeiner begehrt und angestrebt gewesen, als heute. Die Regsamkeit in allen Richtungen des häuslichen Lebens hat sich auch in dem öffentlichen Leben geltend gemacht. Und auch hier sind es die Massen, die die Politik zu machen beginnen. Mit der Sicherheit, die dem Instinkte der Menge eigen ist, formuliren sie ihre Forderungen, unverblüfft von dem Besserwissen der Doctrin, genau nach ihrem Vortheil und Bedürfniß, und bestehen auf ihnen mit der einfachen Folgerichtigkeit des wohlverstandenen Interesses, unerschreckt von dem Widerstande und den zeitweisen Siegen der Gegner. Ihre Forderungen aber gehen dahin, daß der Staat das Wohl der Vielen endlich seine Sorge sein lasse, und nicht das der Wenigen und Einzelnen. Und sie stützen sich, diese Forderungen, täglich mehr auf einen den Klarsichtigen einleuchtenden, den Verblendeten drohenden Grund, den schon die ersten Calvinistischen Staatslehrer warnend gepredigt hatten: daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk."

„Diese Forderungen sind den Völkern gemeinsam, das Ziel ihrer Bewegungen ist ein gleichartiges. Nicht daß sie nothwendig auf eine einzige gleiche Staatsform hinausgehen müßten, aber sie gehen alle von einem gleichartigen Staatsbegriffe aus. Der strenge Staatsbegriff des Alterthums ist (wie bedauerlich es auch dem Kenner der Geschichte sein mag) Angesichts des neueren Staatsideals in Amerika un-

möglich geworden. Niemand wird für glaublich halten, daß die straffen Ordnungen Englands Aussicht hätten auf das Festland überzugehen, Jedermann für unausbleiblich, daß die demokratischen Ideen, die die Welt bewegen, vielmehr allmählig nach England überdringen. Der Individualismus, das Selbstgefühl der Persönlichkeit, ist zu stark in den Menschen geworden, als daß er die Staatsbegriffe und Ordnungen nicht lockern, die geschlossenen Körperschaften, die Staaten im Staate, nicht auflösen, allen Kasten- und Standesunterschied nicht ausgleichen sollte. Denn das Streben nach der Gleichheit aller Verhältnisse, nach der Freiheit von Mensch zu Mensch, ist in diesem Selbstgefühle der Persönlichkeit nothwendig begründet. Die politische Gleichheit aber, wenn sie nicht der Ausdruck der gleichen Unterdrückung unter der Despotie ist, verlangt die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit; bedingt eine Regierung, die nicht auf die Vorspiegelung eines göttlichen Rechts gegründet ist, sondern auf die Nothwendigkeit; erfordert eine Gesetzgebung, die auf dem Bedürfnisse der Gesellschaft ruht, über das die Gesammtheit selber urtheilt. Nach diesen volksfreundlichen Begriffen, Formen und Ordnungen des Staats und der Gesellschaft drängt Alles in dieser Zeit in einer Gemeinsamkeit und Unaufhaltsamkeit hin, als ob die Schicksalsgewalten unmittelbar einwirkten, einer geschichtlichen Idee Gestalt und Körper zu geben."

„Der Kampf dieser Zeiten gilt dem Emporstreben eines vierten Standes. Die große geschichtliche Frage ist, ob dieß Bestreben ein vorübergehendes, unter den Vorgriffen menschlicher Willkühr verfrühtes sei, oder ob in ihm eine vorsichtliche Schickung erkennbar wird, der es rathsam ist sich zu beugen."

„Als im 12—13. Jahrhundert die ritterliche Aristokratie kaum begründet war, so trat das Bürgerthum in einzelnen Städten und Städtebünden als ihr Nebenbuhler auf, mit nur vereinzelten Erfolgen. Es dauerte noch Jahrhunderte, ehe der Bürgerstand sich in größeren Staaten als eine politisch berechtigte Macht geltend machen konnte. Noch ist er nicht überall hierzu gelangt, und schon hebt sich

gegen ihn, grade so wie Er einst gegen den Ritterstand, sein natürlicher Neider; der vierte Stand schiebt aufwärts sich gleich zu stellen mit dem dritten, und mit ihm gemeinsam die oberen Stände und selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen. Wird auch dies nur eine vorübergehende Zuckung sein, wie die städtischen Bewegungen im 13. Jahrhundert, wie die Jacquerie und die Bauernkriege? Wird auch der vierte Stand noch der Jahrhunderte bedürfen zu seiner politischen Bedeutung und Berechtigung wie einst das Bürgerthum? Aber die Bewegung dieser Zeiten ist nicht veranlaßt, wie die genannten durch vereinzelten Druck und Elend, sondern sie ist die Folge einer allgemeinen Idee. Seit die Theile der Welt sich so nahe gerückt sind, daß man sich überall der Rolle bewußt geworden ist, die der europäische Stamm der übrigen Menschheit gegenüber spielt, hat der Menschenwerth eine ganz andere Bedeutung erhalten; die Europäer sind wie eine gemeinsame Aristokratie, die ihre Herrschaft über alle Welttheile breitet, und in dieser Gesellschaft will der unterste Mann als Gleicher mitzählen, weil er zu dieser Ausbreitung mehr gesteuert hat als jeder andere; er hat die Menschen dazu geliefert und die Mittel des Handels beschafft. Hier liegt die Berechtigung zu seinen gegenwärtigen Strebungen. Und alle Vergangenheit und Gegenwart haben diesen Strebungen auf der einen Seite die Schwierigkeiten weggeräumt, auf der andern aber wirkende Kräfte verliehen in einem Maaße, das dem Widerstande alle Stützen zerbricht. Seit vielen Jahrhunderten, haben wir gesehen, arbeitete alle Geschichte auf die größere Gleichheit der Menschen und der Verhältnisse hin. Der Waffenadel zerstörte seine eigene Macht in den Kreuzzügen und in den heimischen Bürgerkriegen der späteren Zeiten. Die geistliche Aristokratie verschwand in den protestantischen Landen, wo der Geistliche Bürger mit dem Bürger ward. Die Absolutie, die Bedeutung der Rechtsgelehrten, das Bedürfniß geistiger Fähigkeiten für die verwickelteren Geschäfte der neueren Staaten halfen die Gleichmachung der Gesellschaft zu fördern. Die veränderte Kriegskunst gab dem gemeinen Manne eine größere Bedeutung. Die Entdeckung der neuen Welt, Handel und Schifffahrt kamen dem Bürgerthume aus-

schließlich zu Gute. In ihm und in dem Königthume liegt heute die beste Kraft des Widerstandes gegen den Andrang der unteren Klassen. Aber die monarchische Gewalt hat seit den Zeiten der französischen Umwälzung ihren Zauber eingebüßt. Sie hat seit der Herstellung der Bourbons durch den gemeinsamen Wortbruch, mit dem den Völkern die zugesagten Rechte vorenthalten wurden, jedes Vertrauen verloren. Ihre neuesten Thaten haben ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen. In ihrer personellen Vertretung ist kaum eine Aussicht auf neue Kräftigung. Selbst in den unumschränkt regierten Staaten scheint das, was Jacob I. das Königshandwerk nannte, verlernt. Das Bürgerthum aber hat sich selten zur politischen Herrschaft besonders befähigt erwiesen. Es hat weder körperschaftlich den Ehrgeiz, noch geschäftlich die Muße, den Hang, die Gewöhnung, sich als einen politischen Stand in starker Gewalt zu behaupten. Dazu kommt, daß es von dem vierten Stande ganz anders abhängig und durch eine kleinere Kluft getrennt ist, als der Adel einst vom Bürgerthume war.

Sind so die Stände, die politischen Gewalten und Formen ein geringes Hemmniß gegen die demokratischen Bestrebungen der Zeit, so ist dagegen die höchste Ermunterung füe sie gelegen in den Beispielen die in den bestehenden Staaten und Staatsformen gegeben sind. Drei große Reiche wetteifern unter den ungleichsten Verfassungen an gleicher Macht. Die Absolutie in Rußland hat den allgemeinen Haß der gebildeten Welt gegen sich. Der Constitutionalismus in England liegt für die meisten Staaten jenseits aller Erreichbarkeit. Die demokratische Verfassung Amerika's aber ist das Vorbild und die Vorliebe der großen Massen. Dieser Staat war im Westen unmerklich entstanden und emporgekommen gleichzeitig wie Rußland im Osten anwuchs, er war gleichzeitig mit Rußland in die Geschichte bedeutungsvoller eingetreten, er hatte, als Napoleon Rußland auf seine Höhe trieb, von diesem die Möglichkeit erkauft, auf größerem Gebiete eine stärkere Macht zu entfalten, und dem dynastisch-despotischen Einflusse Rußlands einen volksthümlichen entgegen zu stellen. Der Anblick dieses rasch aufschießenden, freien, glücklichen Staates ohne König, Adel und geistlichen Stand,

war von einem wunderbaren Reize grade für die Völker. Und eben dieser Staat allein übt grade auf die Völker eine so wenig beachtete wie gewaltig wirkende, unhemmbare und unmittelbare Einwirkung aus. Sein Glück zieht die der alten Verhältnisse Müden aus Europa massenweise an, und in dem umfassendsten Verkehre dringen die Berichte und Ideen, nicht der verunglückten, sondern nur der gedeihenden Auswanderer mitten unter die unteren Schichten der Gesellschaft ein. Zu dieser nie recht gewürdigten Propaganda kommen die Wirkungen der Literatur hinzu, die in allen Theilen Europa's gleichmäßig demokratisirt ist; ein zahlreiches Proletariat der gebildeten Klassen, das vom literarischen Tagewerke lebt, reicht in gleichem Sinne den unteren Ständen die Hand zu dem gleichen Werke. Und ferner bilden die vom Despotismus Vertriebenen, die heimatlosen Polen, Ungarn, Italiener eine weitere geordnete Propaganda. Ihre Grundsätze, wie aristokratisch die Führer sein mögen, sind nothwendig demokratisch, weil sie der Massen bedürfen und einen Mittelstand zu Hause nicht kennen; sie sind von aller Rücksicht losgesagt und mit allen Rechts- und Rücksichtslosen in einem weltbürgerlichen Bunde, wie einst die Jesuiten, aber für eine aufgehende, nicht für eine untergehende, für eine volksthümliche, nicht für eine despotische Sache. Gegen diese vereinigte Gewalt gleichmäßiger, unfaßbarer politischer Einwirkungen hat die monarchische Politik der Erhaltung auf dem Gebiete geistiger Einflüsse nichts zu stellen, als einen einflußlosen, abhängigen Theil der Presse. Die ständischen Versammlungen, von wo aus allein ein praktisch-politischer Sinn hätte gebildet werden können, wurden unterdrückt und untergraben, und haben auch, wo sie zum Scheine bestehen blieben, weil sie nur zum Scheine bestehen, Vertrauen und Wirksamkeit verloren. Das Feld ist daher den demokratischen Grundsätzen frei gegeben. Sie schreiten auf jedem Wege vor, auf dem gewaltsamen der Revolution, wo sie in den Lehren der Socialisten die furchtbarsten Loosworte agrarischer Gesetze erhalten haben; noch wirksamer aber auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen und Sitten. Die Vorstellungen werden mehr und mehr von ihnen angesteckt, die Bräuche umgestaltet; die politischen Mei-

nungen und Handlungen der Einzelnen und der Regierungen, selbst derer, die sich dawider sträuben, sind davon beherrscht. Die Beweglichkeit des Besitzes, die gleiche Erbtheilung, die gemeinsame Schule, die leichten Verkehrsmittel, Alles wirkt auf die Annäherung der Stände; die verschiedensten Eigenschaften und Leidenschaften der Menschen vereinigen sich gleichsam, um dem untersten Stande emporzuhelfen. Die Mittelmäßigkeit der literarischen Erzeugnisse, eine Folge des ausgedehnteren geistigen Bedürfnisses, verschleift die Talente der Schreiber und zugleich die Klassen der Leser. Luxus und Genußsucht stacheln die Armen, sich den Reichen gleich zu stellen. Die Bosheit hat den Erhaltungsmännern den Rath eingeblasen, dem Proletariat gegen das Bürgerthum die Hand zu reichen, und wieder hat die Gutmüthigkeit der Menschen auf tausend Wegen gesorgt, das untere Volk zu erleichtern und zu heben: durch Sonntagsschulen und Bewahranstalten, durch Sparcassen und Armengesetze. Die Emancipation aller Gedrückten und Leidenden ist der Ruf des Jahrhunderts, und die Gewalt dieser Ideen ist in der Abstellung von Servituten und Frohnden in Europa und in der Befreiung der Sklaven Westindiens über mächtige Interessen und eingewurzelte Zustände Sieger geworden. Dies ist der große Zug der Zeit. Die Stärke des Glaubens und der Ueberzeugungen, die Macht des Gedankens, die Kraft der Entschlüsse, die Klarheit des Ziels, die Ausdauer der Hingebung ist in dem volksthümlichen Lager, Alles, was einer geschichtlichen Bewegung den providentiellen Charakter, den Charakter der Unwiderstehlichkeit giebt."

Hierauf bittet der Vertheidiger des Angeklagten, von Soiron, noch folgende Stellen zu verlesen.

S. 47. „Aber so im ersten Anlauf konnten so große Veränderungen in so großen Räumen und Volksmassen nicht bewirkt werden. Keine Erwartungen täuscht die auf weiter Bühne langsam sich bewegende Geschichte der neueren Zeiten mehr, als die der feurigen Geister über die Zeitdauer, die zur Vollendung einer begonnenen Reform nothwendig ist. Sie täuschte damals und später nicht allein die Schwärmer, die gleich zu den äußersten Enden strebten, sondern auch einen so

geistreichen Mann wie Hutten, und selbst den besonnenen Milton, ja sogar einen kältesten Denker wie Machiavelli. Keiner von ihnen hätte geahnt, daß mehrere Jahrhunderte würden erfordert werden, um die volle Summe des Vermächtnisses, das die Reformation der Menschheit zuwies, selbst nur in den kleinen Kreisen der germanischen Stämme ganz flüssig zu machen. Nur Luther allein schlug, als ein wahrer geschichtlicher Seher, das Maaß der Kräfte richtiger an, das die damalige Zeit an das große Werk zu setzen hatte, und der anderen, die künftige Zeiten noch würden daran setzen müssen. Indem er die apostolische Mission der katholischen Kirche angriff und mit ihr die Unfehlbarkeit des Pabstes und die Scheidewand zwischen Laien- und Priesterstand umwarf, indem er die Lehre vom Abendmahl und mit ihr den Gottesdienst reinigte, die Scheinheiligkeit der Werke anfocht und seine Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben entgegensetzte, auf die Heiligung der Gesinnung drang und die finsteren Schrecknisse von Fegfeuer und Fasten, von Beichte und Büßungen tilgte, durch die uns die katholische Kirche „abermals fürchten“ machte, so lag darin in der That schon die ganze Saat dessen, was Calvinisten und Puritaner aus der evangelischen Lehre mit der Zeit entwickelt haben. Aber diese Entwickelung in der Zeit wollte Luther nicht durch eine flache Treibhausbildung für den Augenblick gefährden. Ihm galt es nicht um rasche, sondern um sichere und dauernde Erfolge. Er wollte den Dingen keine Gewalt anthun; er hat es in vielen Beispielen, den Zwickauer Inspirirten, den Karlstadt und Zwingli gegenüber oft merken lassen, daß er für das Vernünftige in ihren Neuerungen nicht stumpf, aber gegen das tumultuarische „Zuweitgreifen der Enthusiasten (das perrumpamus Zwingli's) unerbittlich war. Er sah für Vieles seine rohe Umgebung nicht reif und nicht vorbereitet; er wollte über Anderes die Meinung der Menschen sich erst gestalten lassen; er wollte Gott und der Zeit sein begonnenes Werk anheimgeben.

Die Zeit hat auch den Verlauf der kirchlichen und staatlichen Veränderungen, zu denen Luthers Lehre den Anstoß gab, nichts weniger als übereilt. Sie hat ihn vielmehr so tief und gründlich, so stet

und regelmäßig gestaltet, daß in ihm jenes Gesetz aller vollkommenen, historischen Entwickelung, das oben angegeben wurde, leicht entdeckt und zwanglos zur Uebersicht und Ordnung der Thatsachen angewendet werden kann. Die reformatorischen Ideen schufen sich erst in Deutschland und England einen monarchischen Körper in den Gestaltungen, die Staat und Kirche unter Luthers und Cranmers Einflüssen annahmen; sie hatten dann im Westen Europa's eine aristokratische Phase im Calvinismus, und fanden in dessen puritanischen Fortbildungen ihre demokratische Entfaltung, vorübergehend in England und auf die Dauer in Amerika.

Monarchisch war der Charakter der lutherischen Reformation schon durch ihre Widersetzlichkeit gegen die demokratischen Grundsätze der Freigeister jener Zeiten, die die Satzungen in Politik und Religion auf ein natürliches Recht zurückführen und die Bestimmung darüber der volksherrlichen Mehrheit zuweisen wollten. Luther setzte den positiven Buchstaben der Schrift denen entgegen, welche die Vernunft allein zum Gesetzgeber machen wollten, und warf die symbolischen Bücher als einen Wall gegen die Wiedertäufer, gegen die selbst Zwingli und Calvin eine abwehrende Stellung einnehmen mußten. Man schalt dies unter den Reformirten einen neuen papiernen Pabst, aber die reformirte Kirche selbst entging der Nothwendigkeit keineswegs, der Bewegung der Geister einen solchen Haltpunkt zu geben, weder in der Schweiz noch in den Niederlanden. Die Autonomie des Volks in Glaubenssachen ward erst möglich, als Duldsamkeit allgemein wurde. Dafür waren die Menschen damals nicht reif. Brachen doch noch nach hundert Jahren, gerade zur ersten Jubelfeier der Reformation, über den ganzen Welttheil hin die wildesten Bacchanalien des unduldsamen Hasses und die Anfänge eines dreißigjährigen Religionskrieges aus! Luther stand daher bedenklich stille sogar vor dem Gedanken der Einführung einer presbyterialen Verfassung, zu der 1526 in Hessen freisinnige Plane berathen wurden. Er begnügte sich, die Männer der Bildung allein, den geistlichen Stand, der dem Volke seine Bildung vermitteln sollte, an die Spitze der geistlichen Dinge zu stellen. Für den Schutz und

den Unterhalt dieses Standes, sollte der Staat Sorge tragen. Dadurch gerieth er freilich in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt; dafür ward er aber auch der Abhängigkeit von einer geistlichen Gewalt sicherer entzogen."

S. 24. „Mit der ersten allgemeinen Erschütterung des mittelalterlichen Feudalwesens beginnt die neuere Zeit. Untergraben wurde dasselbe bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts durch einige der folgenreichsten Erfindungen, die durch eine providentielle Schickung mit seinem inneren Verfalle von außen her zusammentrafen; den entscheidenden Anstoß aber zu seiner Auflösung gab ein einziges Ereigniß, das allgemein als der Scheidepunkt des Mittelalters und der neueren Zeit betrachtet wird. Das Feuergewehr und die veränderte Kriegskunst nahmen dem ritterlichen Lehendienste seinen Werth; der Bücherdruck und die verbreiteten Kenntnisse beraubten Adel und Geistlichkeit um den Vorzug der Bildung; der Compaß und die verbesserte Schifffahrt ward ein Mittel in der Hand des Bürgerthumes, sich durch Reichthum und Einfluß dem Adel an politischer Bedeutung gleichzustellen. Die Wirkungen dieser Veränderungen in dem Zustande der Gesellschaft auf den Verfall der Adelsmacht waren durchgreifend aber langsam, allgemein aber allmählig. Der erste plötzliche Stoß dagegen, der sie traf, kam in Folge des Einen angedeuteten Ereignisses, der Eroberung von Konstantinopel (1453), der Vernichtung des byzantinischen Reiches. Dieses bestürzende Ereigniß schien die europäische Gesammtheit über die Schwäche ihrer staatlichen Verbände, ja über den Mangel alles eigentlichen Staatswesens plötzlich zu belehren. Das altersschwache Reich war, als es fiel, schon der kirchlichen Abtrennung wegen nach Außen ohne politische Verbindung und Hülfe, im Inneren durch kleine Herrschaften gespalten, wodurch den Türken ihre Eroberung vielleicht allein möglich gemacht wurde. Die Eroberer, im grellsten Gegensatze zu den europäischen Staats- und Volksgestaltungen, bildeten ein einziges Volk, das von Einem Willen in Bewegung gesetzt wurde; sie waren im Besitze eines Fußvolkes und Heerwesens, dem damals kein Staat im Westen Etwas zu vergleichen hatte. Die

Erfahrung, wie jene Nachtheile der inneren Zertheilung, die allen christlichen Staaten gemeinsam waren, mit diesen Vortheilen des Erbfeindes der Christenheit zu dessen Macht und Herrlichkeit zusammen arbeiteten, bewirkte wie durch einen Zauberschlag in allen größeren Staaten Europa's eine plötzliche und gründliche Veränderung. Es knüpften sich Verbindungen zwischen den Fürsten und Staaten, und eine bewußte Staatskunst begann sich jetzt erst zu bilden. Es wurde nach innen der lehnherrlichen Spaltung und Willkür mit List und Gewalt ein Ziel gesetzt. Die fürstliche Absolutie, der mächtige Besieger der Adelsmacht, sprang aller Orten, zu Einer Zeit, wie aus dem Nichts empor. Sie gab der Staatseinheit einen festeren Mittelpunkt und suchte in einem neuen Kriegs- und Heerwesen ihr Ansehen im Inneren zu befestigen, nach Außen die Macht der Staaten zu erweitern. Ganz gleichzeitig traten in England, in Frankreich, in Portugal, Castilien und Aragon die Regenten hervor, die mit einer ganz neuen Einsicht und Energie den eingetretenen Wendepunkt in den Zeitverhältnissen ergriffen, um die köuigliche Gewalt aus der adligen Unterdrückung zu erheben, die staatliche Einheit vor Zersplitterung zu bewahren. Ein allgemeines Mittel, das die Fürsten damals, mit bewußter Absicht und wie verabredet, zu diesem Zwecke ergriffen, sahen sie der kirchlichen Absolutie ab: sie machten es zu ihrem Ruhme, Verdienst vor Rang und Geburt zu würdigen, förderten die geistige Bildung, zogen die Fähigkeiten, in welchem Stande sie sie fanden, in ihre Umgebung, hoben die Gerechtigkeit und die Gerichte, und setzten Rechtsgelehrte und Geistliche in die höchsten Stellen, die bisher nur der Waffenadel inne gehabt hatte. Die Fürsten, die diese Rollen am geschicktesten spielten, waren Heinrich VII. von England, Ludwig XI. in Frankreich und Ferdinand der Katholische."

„Unter diesen drei Magiern, wie sie Bacon nennt, war wieder Ferdinand der Meister, für Machiavelli, das lebendige Vorbild eines „neuen Fürsten," wie ihn nach seinem scharfen Urtheil die Zeiten zu ihrer Heilung bedurften. Nirgends sonst war die Macht des Adels zu der Höhe gestiegen gewesen, die sie in Aragon auf gesetzlichem Wege,

in Castilien auf dem Wege der Günstlingschaft, des Mißbrauchs und der Gewalt erreicht hatte; nirgends fiel sie so schnell, wie eben hier, unter den geschickten Streichen Ferdinands und Isabellens, der beiden gleich klugen, mit großen Eigenschaften sich ergänzenden Herrscher, von denen die aufrichtige Isabelle ihre Absicht laut erklärte, daß sie nicht länger das Spielzeug ihres Adels sein wolle. Sie stellten durch ihre landespolizeilichen und gerichtlichen Maaßregeln Friede und Sicherheit im Lande gegen die Gewalt des Adels mit Gewalt her. Sie pflegten das Recht und Gedeihen der Gemeinden. Sie ließen den Adel häufiger zu den Cortes nicht einberufen, und drängten ihn hierdurch und durch die Gewöhnung an königliche Verordnungen leise aus seinem politischen Einfluß. Gestützt auf ihre unbezweifelbare Katholicität durften sie sich erlauben, den weltlichen Uebergriffen der Geistlichkeit und selbst des Papstes mit großem Ansehen zu begegnen; durften sie die Großmeisterthümer dreier mächtiger Ritterorden, von fast königlicher Gewalt, für die Krone einziehen; konnten sie um der heiligen Kriege willen einen Heerdienst einrichten, der, ohne eine stehende Macht zu erfordern, ihnen im Nothfall die ganze Mannschaft des Landes zur Verfügung stellte. Diese Mannschaft bildeten sie in zwei vortrefflichen Kriegsschulen. In dem langen Kriege gegen Granada wurde die uralte spanische Kriegsweise aufs höchste ausgebildet, und daneben aus der Hülfe der deutschen und schweizerischen Landsknechte der Werth ihres schweren Fußvolkes erprobt. Beide Systeme verschmolz dann der „große Feldherr" (Gonzalo de Cordova) in dem neapolitanischen Kriege gegen die Franzosen zugleich mit den Fortschritten im Geschütz- und Kriegsbauwesen, und erzog jenes Kriegsheer, mit dem nachher Karl V. der Welt zu gebieten dachte. Durch den trefflichen Gebrauch, den schon die katholischen Könige von dieser Kriegsmacht nach außen, von ihrem neubegründeten Ansehen nach innen machten, konnte Isabella während ihrer Regierungszeit die Einkünfte Castiliens ohne lästigen Druck auf das 30fache steigern und Ferdinand, nach Machiavelli's Worten, sich von einem schwachen zu dem ruhmvollsten und ausgezeichnetsten Fürsten Europas emporschwingen. Bei solchen Erfolgen, die hier,

trotz der dem spanischen Volke eignen Neigung zu Absonderung und Vereinzelung, ein getheiltes Land vereinigten und in dem kurzen Zeitraum Einer einzigen Regierung aus 4 Königreichen (Neapel ungerechnet) Eins machten, konnte sich selbst ein republikanischer Staatsmann wie Machiavelli nicht blenden gegen die außerordentlichen Vortheile, die aus der Absolutie des Fürsten für Volk und Staat erwuchsen. Er sah um des Zweckes willen über die Mittel, um der allgemeinen Wohlfahrt willen über einzelne Uebelstände hinweg, und er errieth den Geist der neueren Geschichte, als er, über ihrer Wiege weissagend, die im Alterthum gemachte historische Erfahrung in die schneidende theoretische Behauptung kleidete, daß zur Begründung einer neuen staatlichen Ordnung auf dem Ruine der abgelebten Staatsformen des Mittelalters diese einheitliche, unbeschränkte Herrschaft eine Nothwendigkeit, und, unter der Voraussetzung einer vorübergehenden Dauer, selbst eine Wohlthat sei: eine Vorbereitung zur Gesetzherrschaft und eine Schule der Freiheit. Er konnte freilich nicht wissen, als er im Besonderen die neue Herrschaft Ferdinands prieß, daß zunächst hier in Spanien, wie bald überall, die königliche Absolutie durch Fortdauer und Ueberspannung zu einem größern Schaden erwachsen würde, als die Adelsherrschaft gewesen war."

S. 106. „Was zuerst den Absolutismus angeht, so arbeitete seit lange in Frankreich Alles zusammen, um hier der fürstlichen Gewalt eine noch größere Entfaltung zu bereiten, als selbst in Spanien unter einem Philipp II. Hier war in den glücklichen Zeiten der Capetingischen Dynastie durch die planmäßige Vergrößerung des Kronlandes dem Königthum seine Politik gegen den Lehenadel für immer vorgezeichnet worden, und der Staat war hier seit dem 11. Jahrhundert so entschieden auf dem Wege zur Einheit, wie in Deutschland zur Zertheilung. Diese Richtung war in diesen Zeiten so fest angelegt, daß in den unglücklichen Jahrhunderten der Dynastie Valois der Aufschwung der Vasallenmacht, die Parteizerrissenheit und der Fremdeneinfluß weder in den Zeiten der englischen Invasionen, noch während der Hugenottenkriege sie auf die Dauer verändern konnte. Das bedrohte Gut der Staatseinheit erhielt dadurch vielmehr neuen Werth und die einheit-

liche königliche Gewalt, unter der dieses Gut am besten geborgen schien, neues Ansehn. Alle glänzenden Fürsten Frankreichs hatten von je darauf hingearbeitet, dieser Gewalt die mögliche Ausdehnung und Unbeschränktheit zu geben; so noch die vier aufeinander folgenden Könige von Ludwig XI. bis Franz I., die, gerade zwischen jenen beiden großen Unglücksperioden, Frankreich wenn nicht Ruhe und Glück, so doch Achtung und Ansehen verschafft hatten. Auf diesem Wege gingen auch die Bourbons um so ungestörter fort, je gefährdeter gerade unmittelbar vor ihnen die Einheit des Staates war und je weniger eine gesetzliche und stetige Gegenwirkung ständischer Gewalten ihrer Unumschränktheit entgegenstand. Hier war nichts von der geregelten Entwickelung einer parlamentarischen Verfassung und von einem Zusammenarbeiten der Stände im gemeinen Landesinteresse, von einer Beschränkung der königlichen Gewalt durch geschriebene Gesetze, wie in England. Wenn in Ausnahmsfällen die Generalstaaten einmal berufen wurden, so gaben sie gewöhnlich das unerquickliche Schauspiel, wie jeder der drei Stände den andern zu übervortheilen suchte, wie immer zwei das abwarfen, was der dritte für sich verlangte, und wie jeder für sich nicht etwa seine körperschaftlichen Rechte, sondern deren mißbräuchlichste Ausbeutung in Anspruch nahm. Daneben suchten die Gerichtsparlamente einen Theil der gesetzgebenden und Regierungsgewalt an sich zu reißen. Das Pariser besonders benahm sich wie ein ständischer Ausschuß, der nie nach einer gesetzlichen Gewalt strebte, oft mit einer revolutionären Gewalt handelte. Dieser angemaßte, gesetzlose Einfluß gab dann nicht selten jedem andern untergeordneten Ehrgeize einen Anhalt. Durch solche Erfahrungen verbittert, wandte sich selbst ein Sully, obwohl er die Nützlichkeit und Billigkeit ständischer Steuerbewilligung anerkannte, von allen ständischen Einrichtungen ab, und das Volk sah sie gleichgültig verschwinden. Gegen das Pariser Parlament aber kehrte sich schon der milde Heinrich IV. mit schneidenderer Schärfe, als man gewöhnlich anführt, und er gab damit seinen beiden Nachfolgern ein unverlorenes Beispiel. So war in Frankreich im Anfang des 17. Jahrhunderts keine Gewalt mehr, die dem

Königthume die Alleinherrschaft hätte bestreiten können, als die religiösen Parteien und der Ehrgeiz weniger Großen. Man sah auch sie, die bald dem Spanier, bald den fremden Protestanten einen Fuß im Reiche gaben, ohne Antheil fallen. Heinrich IV. hatte sie mit Schonung niedergehalten, Richelieu beugte sie mit Gewalt. Er machte, nach den Worten des Kardinal von Retz, aus allen bösen Bestrebungen und Thorheiten der Parteien in Frankreich, aus der Schwäche des deutschen Reichs und der Unfähigkeit Spaniens gleichsam ein Capital, das er zu den Zwecken der königlichen Unumschränktheit gebrauchte. Er war ein Absolutist ganz nach Machiavelli's Sinn, dessen persönliche Leidenschaften sich mit denen für das Staatsinteresse verschmolzen, dem man seine grausame Härte verzieh, weil er dem Staate nach außen eine nie besessene Macht gab, dessen Bestrebungen, weil sie dem Staate förderlich und in rücksichtsloser Consequenz verfolgt wurden, von stets treuem Glücke begleitet waren."

„Dem Despotismus Ludwigs XIV. hatte Richelieu so die Bahn gebrochen. Wenn der Minister schon zu seinem scharfen Regimente durch den Widerstand unverträglicher Elemente gereizt war, so traf derselbe Fall in einer viel persönlicheren Weise bei Ludwig XIV. zu. Gleich nach Richelieu's und Ludwig's XIII. Tode (1642) drangen die Wirkungen der englischen Revolution nach Frankreich herüber. Das Pariser Parlament suchte nach dem Muster des englischen die Rolle der Nationalvertretung zu spielen, das Volk und einige unruhige Große schlossen sich in dem Frondekrieg während Ludwigs Minderjährigkeit ihm an. Die Königin Regentin war auf flüchtigem Fuß; es schien eine Weile, als ob der französischen Königsfamilie dasselbe Schicksal bevorstände, das so eben die englische flüchtig und elend nach Paris geführt hatte. In diesen Verhältnissen erwachsen, im Hinblick auf die Hinrichtung des englischen Königs und die Macht der englischen Republik, mußte Ludwig schon durch innere Vorgänge auf das System Richelieu's zurückgewiesen werden. Was ihn aber noch mehr hindrängen mußte, war die Schwäche dieses ersten und letzten Widerstandes selbst, den er zu erfahren hatte. In jenem Kriege der Fronde war

nichts mehr zu finden von dem raschlodernden Parteifeuer der früheren Zeiten und nichts mehr von den Bewegungen um ein großes geistiges, oder staatliches, oder auch nur körperschaftliches Interesse. Was konnte das für eine Revolution sein, in der ein Intrigant wie der Coadjutor von Paris der erste Volkstribun war! Alles war ein Spiel kleiner Hofränke gegen einen Minister, der große Adel nur in wenigen Resten dabei thätig, die Protestanten ganz außer dem Spiele; selbst die großen Feldherrn, die sich nachher so tauglich unter Ludwigs Leitung erwiesen, spielten damals klägliche Rollen. Es war als ob an dem erschöpften Körper der Nation jedes Glied den Dienst versagte. Das Haupt schien für alle eintreten zu müssen. Wie nun unter den ungeheueren Staatsveränderungen während Ludwig's langer Regierung die Folgen des Umsturzes der alten Feudalzustände erst fühlbar wurden; wie der vervielfachten Tyrannei auf den Gebieten der Großen ein Ende gemacht ward, bei denen Menschen und Eigenthum nicht geachtet waren, die beide jetzt einen neuen Werth erhielten; wie die mittleren Stände sich nun in Tracht und Sitten den Oberen gleich stellten, die äußeren Abzeichen des Rangs und Berufes fielen, dem geistigen Verdienste Ehren zuerkannt wurden wie der Geburt, der Kunst und Wissenschaft wie den Waffen; wie die Thätigkeit der erwerbenden Klassen jetzt einen geschützten Ertrag brachte, der Wohlstand durch innere Ordnung und Ruhe verbürgt und dadurch die Möglichkeit größerer Unternehmungen und sicherer Berechnungen gegeben war; und wie dann die Staatsverwaltung ihre großen Hülfsmittel dieser neuen Rührigkeit in der Nation entgegenbrachte und mit Colonisation, Schifffahrt, politischer Machtstellung dem Landbau, dem Handel und der Industrie ganz neue Verhältnisse gab, wie sollte es da nicht Jedem klar geworden sein, daß die Despotie des Einen sich eher als die Willkühr der Mehreren mit dem Staatsinteresse vereinige, wie sollte man nicht um der allgemeinen Wohlthat willen über die einzelnen Härten der Gesetze, die Last der Auflagen, die Fehler der Verwaltung hinweggesehen haben! Die getheilten Interessen der Körperschaften traten vor dem gemeinsamen Landesinteresse zurück; das früher durchbrochene Ge-

meingefühl wich dem stolzen Gefühle der Staatseinheit. Die neue Erscheinung war um so blendender, als gerade an einem so großen Staatskörper das Beispiel gegeben war, wohin es führe, wenn der Staat sich als Ganzes bewegt und alle seine Kräfte nach einem Ziele gelenkt werden."

S. 127. „Friedrich II. bildet den Wendepunkt in der Zeit, wo diese menschenfreundlichere Richtung mitten in den rohen Militärstaat hineintrat. Er war gleichsam der letzte unter den Fürsten, der in dem militärischen Eroberungssysteme während des 30jährigen, nordischen, spanischen Erbfolgekrieges in seinen schlesischen Kriegen fortfuhr, aber auch der erste, der sich zu den Lehren der französischen Philosophie und Staatswissenschaft offen bekannte und sich die innere Wohlfahrt seines Volkes zum Ziele setzte. Durch diesen Vorgang bildet er den Kern der europäischen Geschichte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Sein Beispiel fand Nachahmung in Portugal unter Pombal's Verwaltung, in Spanien unter den Campomanes und Aranda, in Neapel unter Tanucci, in Toscana unter Leopold, in Oesterreich unter Joseph II., in einer Reihe von kleineren deutschen Staaten, in Scandinavien, ja selbst in Rußland unter Catharina II. Verbesserung der Schulen und der Volksbildung, Durchsicht der Gesetzgebung, gleichmäßigere und geordnetere Verwaltung, Sorge für die ökonomischen Zustände, für Handel und Industrie, für nützlichere Ausbeutung des Landes, für die Befreiung des Bodens und der Gewerbe von lästigen Beschränkungen, gerechtere Besteuerung, Abstellung der Monopole, Verminderung der Vorrechte Einzelner zu Gunsten der Rechte Aller, größere Gleichstellung der Stände, ein abermaliger Angriff auf die Rechte des Feudalismus, dies waren die allgemeinen Rücksichten, die bei den Reformen in allen jenen Staaten leiteten. Es schien, als ob die Absolutie jetzt zu dem Bewußtsein ihrer Aufgabe gekommen wäre, die Schule der Freiheit zu sein und der Völker Glück von oben herunter zu begründen. Was für die Absolutie in ihren ersten Anfängen im 15. Jahrhundert die Aufgabe war: den Stand der Gemeinen zu heben, um das Staatsganze zu erhalten gegen die active Gewalt des

Adels und der Hierarchie, das war sie auch jetzt noch, nur in einem geringern Grade: die unteren Stände emporzuheben, um die passive Staatsschädlichkeit der oberen Stände, ihre Steuerfreiheiten und Vorrechte zu beseitigen oder weniger fühlbar zu machen."

S. 84. „In der amerikanischen Verfassung wurde späterhin das politisch kirchliche Ziel vollständig erreicht, das die folgerichtigen Geister in Deutschland im Anfang der Reformation, über alle bestehenden Verhältnisse hinwegsehend, in Aussicht genommen hatten. In der englischen ging ihr eine andere voraus, die zu einem ähnlichen Ziele auf einem ganz verschiedenen Wege führte, auf dem man aus den bestehenden Verhältnissen alles Bewährte erhielt. In beiden Staaten wirkten beide Verfassungen gut; das Glück, die Macht, die Freiheit beider wetteifern um den Preis, so auch der Ruhm ihrer Verfassungen. Der Bau der englischen ist nicht nach einem anfänglichen Plane gleichmäßig fortgeführt, aber die letzten Vollender haben die vorhandenen Theile vortrefflich in zweckmäßige Uebereinstimmung zu bringen gewußt. Jahrhunderte haben daran gebaut, aber Stoff und Arbeit sind in jeder Periode die besten gewesen. Kein neuerer Staat hat eine so normale Geschichte durchlebt wie England, die Phasen der Staatsentwickelung sind nirgends so rein und scharf umschrieben wie hier. Die altgermanische Verfassung unter dem patriarchalischen Königthum erscheint nirgends so ausgebildet, wie bei den Angelsachsen; kein Stamm hat aus dieser ersten Zeitstufe seiner Staatsbildung so reiche Rechtsbücher und literarische Schätze hinterlassen. Die Lehenverfassung ist in keinem andern Staat so in ihren Anfängen fertig und auf die Dauer befestigt gewesen wie die normännische in England, und keine andere Aristokratie hat sich politisch so befähigt gezeigt wie die englische. Die königliche Absolutie hat ihre Macht nach außen und innen nirgends sonst theils so wohlthätig gebrauchen wollen, theils so wenig mißbrauchen können, wie in England. Und endlich hat das Bürgerthum nirgends sonst dem Staate eine so große Kraft zugebracht und sich selbst einen so großen politischen Einfluß errungen wie hier. Daher hatte sich, als man nach 1688 die Verfassung in neuen Verträ-

gen sichtete und sicherte, Niemand mehr bewogen gefunden, eines dieser staatlichen Elemente ausscheiden oder verkürzen zu wollen, die sich alle nutzbar erwiesen hatten. Man glaubte dem Staat desto mehr Festigkeit zu erhalten, je mehr man ihm wirksame und erprobte Kräfte erhielt. Das Bürgerthum gönnte dem Adel seinen großen Besitz, den die Republik agrarisch theilen wollte; es fühlte sich sicher in seiner Industrie, zu deren großer Entwickelung es nicht am wenigsten dadurch gedrängt war, daß der große Landbesitz sich ausschließlich in den Händen des Adels befand. Der Adel gönnte dem Bürgerthum seinen beweglichen Reichthum, die staatliche Pflege seiner Industrie, seine wachsende Macht im Unterhause; er wußte, wie unentbehrlich seine Steuern und sein Credit dem Staate waren, und Er fühlte sich seinerseits in seiner Muße und Staatskunde seines Einflusses sicher. Beide Stände zusammen, nicht durch Geburtsvorurtheile geschieden, sondern familienweise in einander verzahnt, nicht nach Interessen einer dem andern politisch entgegengesetzt, sondern jeder in sich nach den natürlichsten Unterschieden politischer Grundsätze gleicherweise parteit, beide Stände zusammen begriffen die Nützlichkeit einer einheitlichen Spitze über drei unirten Staaten, damals ohne gemeinschaftliche Gesetzgebung, und sie erhielten die Monarchie, indem sie nur die königlichen Rechte in etwas beschränkten. Das Königthum seinerseits, indem es den Thron aus der Hand des Parlaments annahm, verzichtete auf die Fabel seines göttlichen Ursprungs, die ihm ein besonderes, über andere Rechte erhabenes Recht verliehe. Vielmehr ist es einerlei erworbenes und vertragsmäßig bestätigtes Recht, auf dem die Stellung des Königs, des Adels und der Gemeinen im Staate beruht, und Jeder schätzt in dem Rechte des Andern zugleich sein eigenes Recht. Man blieb hier dem Charakter der bisherigen Zeiten treu, wo bis dahin alle Revolutionen nur eine Vertheidigung verletzter, eine Herstellung älterer Rechte waren. Auf dem gleichen Rechte beruht dann der gleichgewogene Einfluß dieser Staatsgewalten, ja der gleiche menschliche und politische Charakter ihrer Inhaber; ihre gegenseitige Stellung wirkt der politischen Entartung entgegen, die, nach jenem aristotelischen Kenn-

zeichen, in der Ausbeutung des Staats zu persönlichen oder einseitigen Standeszwecken gelegen ist. Es ist jene „gemischte" Verfassung, in der die Stände des Volks in bestimmten Rechten neben einander erscheinen, und die Elemente sind so wohl gemischt, daß die Geschichte aufstehen und auf diesen Staat wie auf ihr Meisterwerk hinweisen dürfte. Es ist die constitutionelle Staatsform in ihrer vollendeten und natürlichen Entwickelung, wo die Verfassung allezeit bestanden hat, wo nichts Wesentliches aus dem geschichtlichen Material verloren ging, wo das Alte nur in einer wunderbaren Accommodation den späteren Bedürfnissen und den Erfahrungen einer reifern Staatskunst angepaßt ist. Daher findet der Eine in ihr die Vollendung der alten angelsächsischen, der Andere den Ausbau der mittelalterigen ständischen Verfassung. Die körperschaftliche Gliederung des Mittelalters ist hier im Leben und in der Gesellschaft erhalten, wie in der Verfassung; die Stände und Gewalten des Staats mit ihren selbstvertretenen Interessen sind wie große Steinquadern, aus denen der Staatsbau zusammengefügt ist zu außerordentlicher Festigkeit. Welche unter ihnen ihm vorzugsweise Charakter, Gestalt und Benennung geben soll, ist kaum zu sagen. Sieht man auf die Einheit der Regierung, auf das königliche Veto, die ausführende Gewalt und die Macht, die sie in den äußeren Beziehungen giebt, so fühlt man sich in einem monarchischen Staate. Faßt man die Hochkirche ins Auge, die, einen königlichen Pabst an der Spitze, im Glauben eine nationale Einheit, wie der Katholicismus eine allgemeine, anstrebt, so stößt man wie auf theokratische Elemente. Blickt man auf den ganzen öffentlichen Geist, die Festigkeit und Consequenz der Politik, auf die Personen, in deren Händen sie ist, auf den Charakter des Rechts, der Sitte, der Lebensgewöhnung, der Volksvertretung, so ist der englische Staat wesentlich aristokratisch. Erwägt man, daß die Steuerbewilligung das alleinige Recht der Gemeinen ist, so liegt das entscheidende Gewicht in dem großen Bürgerthum. Betrachtet man das Einzelne der Einrichtungen und der gesellschaftlichen Verhältnisse, die thätige Bewegung und unabhängige Gesinnung der Privaten, die Decentralisation der Verwaltung, die Selbstregierung, den

Mangel aller Beamtenherrschaft, die große Freiheit der Person und des Eigenthums, das System der Landesvertheidigung, das Versammlungsrecht und die Presse, so erscheint Alles demokratisch. Demokratisch ist auch, daß die oberste Gewalt in der Legislatur liegt und das Volk in seinem Parlament seine Souveränetät bei der Verleihung der Krone geltend macht; kein Volk aber führt die Volkssouveränetät weniger im Munde und ist aufrichtiger monarchisch als das englische. Kein Staat ruht so sehr auf Erhaltenem und kein Volk ist mehr auf aristokratischen Conservatismus gestellt, und doch ist es der gerechteste Stolz des Engländers, daß seine Verfassung sich jedem Fortschritte entgegen bietet und bildsam ist unter den Einwirkungen jeder großen Idee, jeder Erfahrung und jedes Bedürfnisses. Niemand ist eifersüchtiger als der Engländer auf die Sicherung seiner Person und seines Eigenthums gegen die Eingriffe des Staats, und doch ist kein Staat der Neuzeit mehr im Begriffe des Alterthums construirt, wo der Einzelne für den Staat lebte und ihm seinen Einzelwillen und sein besonderes Interesse zum Opfer brachte. Dies giebt dem englischen Staate, seiner Politik und Verfassung einen ausschließenden, einseitigen, eigensüchtigen, streng nationalen Charakter; und doch hat sich kein Volk so fähig bewiesen, die fremdesten Nationalitäten selbst in der Unterwerfung zu achten und zu schonen. Diese versöhnten Widersprüche, diese vielseitige Einheit und zusammengesetzte Harmonie, eine Folge der glücklichen Mischung in den inneren Volkseigenschaften und den äußeren Staatseinrichtungen, sind der eigentliche Preis des englischen Staatswesens, die Quelle seiner Macht, die Bürgschaften seiner Freiheit. Diese zusammengesetzte Natur ist auch der Grund, warum dieser Staat und seine Ordnungen theoretisch schwer zu durchschauen und zu würdigen, und warum sie praktisch trotz vieler Nachbildungen ohne Abbild geblieben sind. Denn diese Verfassung ist nicht geeignet zu einem Formular für jeden andern Staat, sie taugt vielmehr zur Norm nur für ein Volk, das aus gleichem Nationalsinn, mit der gleichen Benutzung seiner alten und neuen Einrichtungen, eine seiner Natur und Eigenheit gleich entsprechende Verfassung zu bilden vermöchte, die der englischen vielleicht an Werthe am gleichsten wäre, wenn sie ihr an Gestalt am ungleichsten wäre."

S. 101. „In diesem Wechsel bildete sich weder ein stetiger, politischer und religiöser Charakter des Volkes, noch seiner Regierung. Durch die ganze Geschichte Frankreichs zieht sich vielmehr in den neuern Zeiten der seltsamste Zwiespalt der Grundsätze im Regiment, in den Körperschaften und Parteien, und in der Literatur. Die Absolutie hatte demokratische Launen, und die Demokratie despotische Neigungen. Die Literatur schwankte zwischen heidnischer Freigeisterei und christlicher Bigotterie. Die Dichter priesen republikanische Tugenden aus servilem Munde. Die Parlamente schaukelten zwischen Kriecherei und Aufruhr. Die Sorbonne predigte heute das göttliche Fürstenrecht und morgen die Volksherrlichkeit. Die Jesuiten lehrten in staatlichen Dingen demokratische Principien und in kirchlichen despotische. Und dieses Spiel der sich ablösenden Extreme beobachten wir in allen Verhältnissen Frankreichs noch bis auf diesen Tag."

S. 139. „Dies Schwanken zeigte sich nicht etwa in jenen raschen Uebergängen, die die Revolution durchlief, von der unumschränkten zur beschränkten Monarchie, von da zur Republik und von da durch Oligarchie und Absolutie zurück zur constitutionellen Monarchie. Denn diese beschleunigte Bewegung durch alle geschichtlichen Entwicklungsstufen hindurch, dies rasche Umlaufen (Revolviren) durch den ganzen Kreis eines Staatslebens liegt im Begriff und Wesen jeder Revolution, wie es in dem Wort und Ausdruck liegt. Auch in England hatte dieser selbe Kreislauf Statt; doch wies dort die Volksnatur in allen Phasen der Revolution mit Bestimmtheit auf die Eine herkömmliche constitutionelle Staatsform zurück, von der sich die Absolutie nicht ganz lossagte, für die sich während der Republik die Proteste vieler Einzelner und eine Reihe von Auflehnungen aussprachen, zu der das Haupt der Republik selber freiwillig sich zurückwandte, die die Nation zuletzt in einträchtiger und ausdauernder Neigung wieder ergriff. Jenes charakteristische Schwanken des französischen Volkes zeigte sich vielmehr darin, daß weder diese instinctive Vorliebe für Eine bestimmte Verfassungsform sich im Verlaufe der Revolution, oder an ihrem Ende, oder in ihrer Fortsetzung kund gab, noch daß die verschiedenen Verfassungsformen, die man versuchte, je in sich rein und folgerichtig ausge-

führt wurden. Dies ist am Auffallendsten in der zuerst versuchten Gestaltung eines constitutionellen Staates (Verfassung von 1791). Der Hauptbegriff einer gemischten Verfassung ward dabei ganz aus den Augen verloren. Das Bürgerthum hatte sich politische Rechte erobert, nur um sie sogleich zu mißbrauchen. Statt daß es wie in England die nöthigsten monarchischen Rechte schonte und sich den obern Ständen nur als gleichberechtigt zur Seite stellte, wurden jene königlichen Vorrechte so gut wie vernichtet, aller Adel und Pairschaft aber, jede erbliche Unterscheidung der Stände und alle Privilegien mit Einem Schlage abgeschafft. Indem aber der dritte Stand auf diese Weise nach oben hin ganz demokratisch allen Ständeunterschied und Vorrechte aufzuheben schien, schied er selbst wieder nach unten hin ganz aristokratisch einen vierten, politisch rechtlosen Stand, der sogenannten Passivbürger, aus und schuf sich selber ein neues Vorrecht. In diesem Widerspruche konnte das Bürgerthum wenigstens desto folgerichtiger auf seine Alleinherrschaft bedacht scheinen. Auch dies war nur Schein. In der Einleitung der Verfassung von 1791 ist der Grundsatz der Volksherrschaft, der Theilnahme Aller an dem Ausspruch des allgemeinen Willens, ausdrücklich festgestellt und fast alle wesentlichen Consequenzen einer ganz demokratischen Ordnung waren in die Verfassung eingegangen. Das Bürgerthum schuf sich daher oder begünstigte seinen natürlichen Gegner von unten, den vierten Stand, indem es sich gleichzeitig nach oben jeder Stütze beraubte und den Adel zur Auswanderung, die Geistlichen in die Widersetzlichkeit, den König zur Flucht trieb. So zerstörte die constitutionelle Staatsform, die überall der Zeit und des guten Willens aller Theile zu ihrer Ausbildung bedarf, in dieser rasch lebenden Periode und diesem zerrissenen Volke durch innere Widersprüche sich selber. Aber auch die viel einfachern Staatsformen, unter denen man hierauf wechselte, litten an dem gleichen innern Zwiespalt. Der vierte Stand ersiegte in seiner Revolution die Verfassung von 1793, die Republik, das allgemeine Stimmrecht, die vollendete politische Gleichheit der Gesellschaft, die Volksgewalt ohne Grenze, die Zustände der amerikanischen Demokratie. Statt

daß aber dieses individualistische Princip folgerichtig (wie in Rousseau's Theorie und in aller demokratischen Praxis) zu einer Selbständigkeit, zur Selbstregierung der natürlichen Theile des Staates hätte führen sollen, wurde jeder föderalistische Gedanke, wenn er je ernstlich gefaßt war, in seiner Entstehung unter dem Uebergewicht der Hauptstadt erstickt. Die Republik wetteiferte mit dem Absolutismus in der Uebertreibung der Centralisation des Regiments nicht nur, sondern auch der Verwaltung, und erhielt dadurch dem Despotismus einen bereiteten Boden."

S. 176. „Frankreich sahen wir seit Jahrhunderten zwischen germanischen und keltoromanischen Elementen hin und hergetrieben, schwankend zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen Religion und Freigeisterei, zwischen Aberglauben und Unglauben, zwischen Rohheit und Ueberbildung, zwischen Rückbleiben und Voreilen. Im Staate gränzen seine Zustände bald an Absolutie, bald an Anarchie; es sucht immer ein Heil von oben, wo es nur von unten kommen kann, und eine Abhülfe von unten, wo sie aus dem Ganzen kommen sollte. Es hegt despotische Ordnungen unter jeder Regierungsform, und übt dagegen den Brauch der Empörung wie ein Recht. Es ist nicht beständig zur Monarchie, nicht ausdauernd zum Ausbau constitutioneller Einrichtungen, nicht vorbereitet zur Republik. Die jüngsten Schulen seiner Bewegungsmänner schwanken in ihren Neigungen ganz so wie die Geschichte Frankreichs im Großen, immer wechselnd in den Extremen die sich berühren, immer im seltsamsten Widerspruche zwischen Mitteln und Zwecken. Sie gefährden die Freiheit mit dem Uebermaaße der Gleichheit, und die Gleichheit mit dem Unmaaße der Freiheit. Sie verrathen überall eben so viel Haß, als Bedürfniß der Autorität. Sie suchen ein übergroßes Maas der Freiheit und unterwerfen zuletzt Alles einer neuen römischen Dictatur oder Papate. Ihr Wahlspruch ist: Alles durch das Volk, ihre Praxis: nichts für das Volk. Sie wollen alle Staatsordnungen auflösen, und bedürfen dazu einer Staatsgewalt, größer als die spartanische gewesen ist. Sie zielen auf nie gesehene Fortschritte und wollen sie erreichen, indem sie auf communistische Zustände hinstreben, wie sie barbarischen Völkern eigen sind, wie sie in Rußland

und Aegypten bestehen. Sie verkünden die Brüderlichkeit und bekämpfen, was selbst der Wilde schützt, Eigenthum und Familie. Sie führen das Christenthum im Munde und feiern die Orgien der Mord- und Raubsucht. Sie wollen eine neue und ewige Ordnung der Dinge gründen mit rohen Straßenaufläufen. Sie waffnen sich mit allen großen Ideen und entehren sich mit allen niedrigen Lastern. Sie wollen die große Kluft zwischen der mangelhaften Wirklichkeit und dem möglichen Besseren überschreiten und denken sie auszufüllen, indem sie den Dunst unmöglicher Chimären hineingießen. Bei diesen Zuständen ist es unter den tonführenden Männern Frankreichs selber ein Streit, ob die Nation noch gesund und jugendlich an Kräften ist, wie Lamartine behauptet, oder ob die Mirabeau und Barnave, die Napoleon und Lafayette Recht haben, die, wie Guizot sagt, zuletzt Alle an der Zukunft Frankreichs, wie eines alternden Körpers, verzagten. Es steht in Frage, ob Frankreich, wie Italien zu Machiavelli's Zeit, unter den schweren politischen Fluch fallen wird, daß es in jenem Geiste, den nichts zufrieden stellt, nicht fähig sei zum Gehorsam und nicht fähig zur Freiheit. Es muß sich entscheiden, ob es den germanischen Ordnungen, die ihm allein eine gesetzte und sichere Freiheit verschaffen können, nachkommen wird, oder ob es trotz der ungeheueren Opfer seiner Revolutionen in die romanische Stagnation zurücksinken soll, aus der sich Spanien und Italien jetzt loszuringen scheinen. Und von dieser Entscheidung hängt ein Großes, man darf sagen, Alles ab für die ruhige und geordnete, oder wilde und stürmische Abwickelung der laufenden Geschichte."

S. 176. „Dieser östliche Siegeszug der Freiheit, das scheint alle Geschichte mit Zuverlässigkeit zu verkünden, wird vollendet werden. Unter welchen Hemmungen, Gegenwirkungen und Niederlagen es geschehen wird, ist unmöglich zu wissen. Der Geschichte ist im Großen ein gesetzlicher Lauf geordnet, in den besondern Gestaltungen der Ereignisse ist den Menschen viel Willkühr und ihren Begabungen viel Spielraum gelassen. Ob die Republik oder die Monarchie, die constitutionelle oder die demokratische Monarchie den Sieg behalten wird, ob sich nur ein Durchgang durch den Freistaat bereitet oder seine dauer-

hafte Niederlassung, ob der vierte Stand nur neben den übrigen Ständen seine Rechte und Einordnung erhalten soll, oder ob er sich ihnen gleichstellen, mit ihnen in Eine gleichförmige Gesellschaft verschmelzen wird, das muß die Fähigkeit der anderen Stände und politischen Gewalten, der Verstand oder Unverstand ihres Widerstandes entscheiden. Auf zwei Völker wird es wesentlich ankommen, wie sie sich in den großen Entwickelungen dieser merkwürdigen Geschichtsperiode bewähren werden, Franzosen und Deutsche.

Präsident. Es hat nunmehr der Herr Staatsanwalt zur Begründung der Anklage das Wort.

Staatsanwalt v. Seyfried. Hoher Gerichtshof! Die Anklage, über die Sie heute zu Gericht sitzen, hat, ich verkenne dies nicht, mit Recht die Aufmerksamkeit in dem hohen Grade auf sich gezogen, wie sie es, dessen sind hundert Stimmen in der Presse Zeugen, in der That gethan hat. Es mußte auffallen, daß ein Mann von dem wissenschaftlichen Ruf, wie Herr Gervinus, ein Mann also, den wir als den begeisterten Lobredner der classischen Bildung kennen, daß der geistreiche Forscher in dem historischen Gebiete, daß der viel genannte academische Lehrer vor die Stufen dieses Gerichts gerufen wurde, unter der Anschuldigung, die Schranken des Gesetzes verletzt zu haben, ein Verführer des öffentlichen Geistes geworden zu sein. Auffallen mußte es, daß in einem Lande, wo die Freiheit der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Forschung stets geachtet und hochgehalten wurde, eine Schrift angeklagt worden ist, die sich als ein Product wissenschaftlicher Forschung ankündigt. Diese Verhältnisse waren auch für die Staatsbehörde Gegenstand der gewissenhaftesten Prüfung und reiflichsten Erwägung, ehe sie den Schritt that, der den Geschichtsforscher, Philosophen und Gelehrten vor Ihre Bänke gebracht hat, aber die Staatsbehörde gehorchte ihrer Pflicht, die ihr gebietet und als Wächterin des Gesetzes ihr gebietet, Angriffe auf die staatliche Ordnung und den innern Frieden des Staats zu verfolgen, ohne Rücksicht, von wem sie geschehen, ohne Rücksicht auf Namen und Person, sei es im Gebiete der Gesellschaft oder der Wissenschaft, überall da einzuschreiten, wo der

Grund der Einschreitung vorzuliegen scheint, eingedenk des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz. Die Pflicht gebot der Staatsbehörde selbst im vorliegenden Falle einzuschreiten, obgleich wie gesagt, die Schrift als Einleitung, als Theil und Anfang eines größern, auf wissenschaftliche Forschungen gegründeten Geschichtswerks sich ankündigt. Ich habe bei diesem Punkt etwas länger zu verweilen, weil man hierauf großes Gewicht gelegt hat, weil man so weit ging, zu behaupten, daß die Anklage nach ihren Consequenzen die Möglichkeit jeder geistigen Forschung, jedes wissenschaftlichen Strebens geradezu vernichte. Ich muß diese Unterstellung als entschieden unrichtig bezeichnen. Wenn mit dem Vorwurf, dessen ich so eben erwähnt habe, dem Vorwurf, der der Anklage gemacht wird, gesagt werden wollte, daß die wissenschaftlichen Forschungen unbedingt und unter allen Umständen den Strafgesetzen entzogen sein müssen, dann, meine Herren, müßten wir einer solchen Auffassung der wissenschaftlichen Freiheit allerdings entgegentreten. Es ist in der That auch keine der Vertheidigungen, die zu Gunsten des Herrn Gervinus erschienen sind, so weit gegangen, dies zu behaupten, und gewiß auch, m. H., wird der Staat berechtigt, ja verpflichtet sein, Forschungen, die seinen Bestand gefährden und seine Fortdauer unmöglich machen würden, nicht zu dulden, mit dem Strafgesetz, womit er bewaffnet ist, solchen Forschungen entgegenzutreten. Denn auch die wissenschaftlichen Forschungen gehen nur von Menschen aus, die, so reich begabt sie auch sonst sein mögen, doch den Irrthümern ebenfalls unterworfen sind. Wenn aber jener der Anklage gemachte Vorwurf nur besagen sollte, daß, selbst eine Beschränkung der wissenschaftlichen Freiheit durch das Strafgesetz zugegeben, die vorliegende Schrift nach Inhalt und Form einer Beschränkung nicht unterworfen sein könne, so haben wir diesem zweierlei entgegen zu halten. Einmal, daß nach unserer Auffassung der Inhalt der Schrift ein entschieden strafbarer ist, sodann, was die Form betrifft, daß wir es nicht mit einem rein wissenschaftlichen Werke zu thun haben. Was den ersten Punkt, nämlich den strafbaren Inhalt, betrifft, so werde ich darüber später zu sprechen Gelegenheit haben. Die Frage, ob die Schrift

einen strafbaren Inhalt hat, bildet die Hauptfrage, die uns heute beschäftigt; hier beschränke ich mich nur auf die Frage, ob wir es nur mit einem seiner Form nach wissenschaftlichen Werke zu thun haben. Wir wissen, daß das Buch nicht ausschließlich, nicht einmal vorzugsweise zu wissenschaftlichen Zwecken geschrieben ist, daß nicht ausschließlich und nicht vorzugsweise das Streben, wissenschaftliche Kenntniß zu verbreiten, der Zweck und die Veranlassung der Verbreitung dieses Buchs gewesen ist, daß vielmehr politische Parteibestrebungen Zweck und Veranlassung des Buchs geworden sind. Wir schließen dies aus mehreren Gründen. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß das Buch eine Einleitung zu einem Geschichtswerk ist, das erst später, vielleicht erst nach Jahren, vielleicht aber auch in kurzer Zeit erscheinen soll, denn es heißt ganz unbestimmt in dem Buche „in nächster Zeit". Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß nach einer Stelle der Vorrede diese Einleitung bestimmt ist für einen ganz andern Leserkreis, als denjenigen, für den der Herr Verfasser sein Geschichtswerk schreiben wird. Diese Umstände allein schon könnten zu dem Gedanken führen und zu der Vermuthung berechtigen, daß nicht die Verbreitung tüchtiger wissenschaftlicher Kenntnisse vorzugsweise der Zweck war, sondern das Buch noch einen andern, mehr praktischen Zweck hatte, einen Zweck, der mehr auf eine unmittelbare praktische Thätigkeit gerichtet ist, nämlich die Verbreitung der politischen Ueberzeugungen, Meinungen und Hoffnungen, die in diesem Buche vertreten sind. Dem Herrn Verfasser selbst sind die Vorkommnisse, unter denen er das Buch veröffentlichte, so auffallend erschienen, daß er sich veranlaßt sah, diese Vorkommnisse in der Vorrede zu rechtfertigen. Allein gerade dies bestätigt in uns die Vermuthung, die ich eben näher bezeichnet habe. Der Herr Verfasser erklärt in der Vorrede, daß die Erscheinung der „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" von ihm deshalb beschleunigt worden sei, weil sie nach dem Urtheil seiner Freunde dazu dienen könne, manches erschütterte Vertrauen der Menschen auf die Zukunft wieder zu befestigen, manchen gesunkenen Glauben an die Gegenwart wieder aufzurichten. (S. 6. der Vorrede.)

In dieser Stelle hat der Herr Verfasser, wie uns scheint, deutlich genug gezeigt, daß er den in unsern politischen Kämpfen der letzten Jahre, den in ihren politischen Hoffnungen und Unternehmungen gescheiterten Parteien Trost bringen will durch seine Mittheilung, daß dieselben durch diese Mittheilung ermuthigt werden sollen nicht nur zur Ausdauer, sondern auch zur Erneuerung des unterdrückten Kampfes; denn nur die allzu ungeduldigen Hoffnungen auf rasche politische Erfolge schneidet er ab, bemitleidet aber mit hämischem Lächeln die herrschende Partei über die Vortheile, die sie augenblicklich errungen hat. Daß er unter der herrschenden Partei die bestehende Regierungsgewalt versteht, geht aus der Vorrede klar hervor. Die Unzufriedenen, die in einem erbitterten Kampfe unterlegen sind, sucht er also zu ermuthigen, in ihnen sucht er neues Vertrauen zu erwecken, den gesunkenen Glauben an die Gegenwart zu heben, d. h. die Hoffnungen auf die Erneuerung des Kampfes wieder zu beleben und die Möglichkeit, ja die Gewißheit des Sieges in Aussicht zu stellen. Ihnen will er eine Rettungsstätte gewähren, er will die Mittel und Wege bezeichnen, wie der Kampf, wenn er sich erneuern würde, auf eine glückliche, zum Ziel führende Weise zu führen sei. Von einem Werke, das so seine Zwecke und Absichten zu Tag gelegt hat und selbst dahin sich ausspricht, daß es sich an politische Parteien richte, daß es in einer bestimmten Richtung auf diese politischen Parteien einzuwirken und diese politischen Parteien in einer bestimmten Richtung zu lenken sich vorgenommen habe, von einem solchen Werke sage ich, dürfen und durften wir mit Recht sagen, daß nicht rein wissenschaftliche Zwecke demselben zu Grund gelegen haben, sondern daß es eine politische Partei-Schrift sei, geschrieben von Einem, der sich offen als den Gegner der Regierungen, als den Gegner der an der Spitze der Gewalt stehenden Behörden bezeichnet und sich offen dazu bekennt, gerade gegen diese Regierungen geschrieben zu haben. Ich bin natürlich weit entfernt, durch diese Ausführung zu behaupten, daß dieses Werk nicht mit allem dem Scharfsinn und dem reichen historischen Material ausgestattet sei, das, wie wir wohl wissen, dem Herrn Verfasser in so hohem Maaße zu

Gebot steht; allein wir dürfen uns dadurch nicht verblenden lassen, wir dürfen darum nicht die wahren Absichten und Zwecke des Buchs aus den Augen verlieren. Wir sagen, dieses reiche Material ist aufgehäuft nicht als Zweck, sondern als Mittel zur Erreichung der politischen Parteizwecke, zu denen sich der Herr Verfasser in seiner Vorrede, wie wir annehmen, ausdrücklich bekannt hat. Es ist als Mittel angewandt worden zur Erreichung und Ausübung einer unmittelbaren praktischen, politischen Thätigkeit. Man hat Gewicht darauf gelegt, daß die Sprache in dem Buche nicht wesentlich unterschieden sei von derjenigen, die in Werken wissenschaftlicher Beurtheilung regelmäßig vorkomme, daß es nicht eine Sprache sei, die auf Gefühlserregung und Willensbestimmung einwirken könne. Ich halte diese Einwendung nur für theilweise richtig. Ich habe bereits eine Stelle aus der Vorrede verlesen, die meines Erachtens mehr für eine politische Partei-Schrift paßt, als für ein Buch, das wissenschaftliche Erörterungen enthält. So sind noch mehrere Stellen darin, auf die ich später zurückkommen werde. Doch genug davon. Wir sind fest überzeugt, daß wir eine politische Partei-Schrift angeklagt haben und auch Sie sind gewiß in der Lage, diese Ueberzeugung zu theilen.

Ich muß hier einem Irrthum gegenüber treten, der in der Presse vielfach zu Tage kam, dem Irrthum nämlich, als dienten wir bei Erhebung der Anklage irgend einer Partei. Es wäre dies, wenn diese Unterstellung irgendwo bestände, eine unwürdige Unterstellung. Wir stehen hier als Wächter des Gesetzes, nicht als Werkzeuge oder Diener irgend einer Partei. Die Hoffnungen, die die Parteien an den Ausgang des Processes geknüpft haben mögen oder daran geknüpft wurden, sind uns etwas ganz Fremdartiges. Sie berühren uns in keiner Weise. Der Proceß, den Sie heute zu entscheiden haben, ist nicht ein Proceß der Großherzogl. Regierung gegen eine bestimmte Partei. Keine Partei ist berechtigt, anzunehmen, daß von dem Ausgang des heutigen Processes irgend wie eine Aenderung des Verhaltens der Regierung den Parteien gegenüber eintreten werde. Der einzige wahre und zuläßige Standpunkt ist der, daß wir hier stehen, um

das Gesetz zu wahren gegen einen Angriff, der unseres Erachtens auf das Gesetz gemacht wurde.

Ich komme zu der Hauptsache, nämlich der Frage, ob der Herr Verfasser durch die Herausgabe und Verbreitung der „Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts" sich derjenigen Verbrechen schuldig gemacht habe, die ihm in der Anklage zur Last gelegt sind, ob er das Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrathe, der Störung der öffentlichen Ruhe und der Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie verübt habe. Es ist in dieser Hinsicht gewiß, daß der Angeklagte der Verfasser des Buchs ist, das mit seinem Willen gedruckt und verbreitet wurde. Hieraus geht in Verbindung mit dem Art. 19. des Preßgesetzes hervor, daß der Herr Verfasser für diese Verbrechen verantwortlich ist. In formeller Beziehung ist kein Grund vorhanden, mich über diese Frage weiter zu verbreiten. Der Herr Verfasser führt in dem Buche den Grundgedanken aus, daß im Verlauf der Geschichte in allen ihren Schwankungen nach einer bestimmten Richtung fortwährend der Fortschritt einer herrschenden Idee unverkennbar hervortrete; diese fortschreitende Idee sei ihm die bürgerliche Freiheit, die Bildung und Macht, die, anfangs im Besitz Einzelner, später auf Mehrere und Viele übergehe. Der Herr Verfasser versucht dies aus der Entwicklungsgeschichte von Staaten des Alterthums und sogar von christlichen Staaten abzuleiten. Er betrachtet als die Entwicklungsgeschichte der europäischen Staaten den Uebergang von der Herrschaft Mehrerer zu der Herrschaft Vieler; diesen Uebergang, der seit Jahrhunderten dauert und zu den demokratischen Ideen und aristokratischen Einwirkungen des Mittelalters und dem aus diesen beiden Elementen geflossenen Absolutismus geführt hat. Diesen Gesichtspunkt sucht der Herr Verfasser in einer Darstellung der leitenden Thatsachen der letzten Jahrhunderte zu begründen. Ueberall findet er die Spuren jenes allgemein fortdauernden Uebergangs von der Herrschaft Mehrerer zu der Herrschaft Vieler. Die Befreiungskriege bieten dem Herrn Verfasser den Uebergang zu der neuen Geschichte dar. Sie sind ihm der Wendepunkt der Erwachung des politischen Bewußtseins der Völker zu der neuern Selbst-

thätigkeit derselben. Auf sie bezieht der Herr Verfasser die Volksbewegungen zurück, die seit 1817 zu verschiedenen Zeiten in Europa stattgefunden und deren Richtung überall nach freier Staatsform, oder äußerer Unabhängigkeit, meistens nach beiden zugleich gegangen seien. Es werden da Ordnung und Festigkeit als die Klippen bezeichnet, an denen möglicher Weise solche Bewegungen und ihre Zwecke scheitern können. Andererseits wird aber zur Beruhigung gegen diese Gefahr die Stärke der Volksbewegungen und die Unwiderstehlichkeit derselben nachzuweisen gesucht. Dem Herrn Verfasser scheinen endlich alle geschichtlichen Daten mit Gewißheit zu verkünden, daß der von Osten nach Westen gehende Siegeszug der Freiheit werde vollendet werden. Ich gehe nicht weiter in die Darstellung dieser Ansichten ein, da diese Ihnen Allen durch das Buch selbst genügend bekannt sein werden. Nach der Darstellung des Herrn Verfassers führt also die Entwicklung der Geschichte und besonders die Entwicklung der deutschen Geschichte nothwendig zu einer allgemeinen Verbreitung demokratischer Grundsätze. Unter welcher Staatsform der Herr Verfasser die Verwirklichung der Herrschaft der Vielen sich denkt, ist nicht schwer nachzuweisen. Es ist die demokratische Verfassung von Nordamerika. Dies sagt der Herr Verfasser mit unzweideutigen Worten in einer Stelle auf S. 171., wo er die demokratischen Bestrebungen der Zeit auf diese Verfassung, also auf einen Freistaat und auf ein Beispiel hinweist, das für sie, nämlich die demokratischen Bestrebungen höchst ermunternd sein müsse. In dieser Stelle verwirft der Herr Verfasser zugleich die Möglichkeit der Herstellung des Constitutionalismus von England. Er bezeichnet die Absolutie Rußlands als dem allgemeinen Haß der gebildeten Welt verfallen, läßt somit der Bevölkerung keine andere Wahl, als die demokratische Verfassung, die er als das Vorbild hinstellt. An diese Stelle reiht sich sodann die Stelle auf S. 96 und 97, wo eben diese Verfassung als das Vorbild dargestellt wird, wohin die durchschnittliche Einsicht aller die Freiheit liebenden Nationen strebt. Dahin gehört auch die Stelle: die Forderungen der Massen gehen dahin, daß der Staat dem Wohl der Vielen endlich seine

Sorge widme 2c. Ich will unterlassen, die Stelle selbst nochmals wörtlich zu verlesen, denn es ist schon geschehen und der hohe Gerichtshof wird wohl auch bei seiner Berathung diese Stelle in's Auge fassen. Ich rechne ferner hierher die Stelle, wo unter Anderm Nordamerika auch deshalb gepriesen wird, weil es ohne Könige sei, und die Stelle auf Seite 170., daß die untern Stände selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen suchen und die Berechtigung zu derselben, aus der der vierte Stand 2c. Ferner die Stelle auf S. 169: „die politische Gleichheit aber verlangt die Herrschaft des Volkswillens," so wie auch auf andern Stellen, wo die Staats- und Volksherrschaft als das Höchste bezeichnet wird. Zwar hat der Herr Verfasser in vielen Stellen z. B. S. 174 und 180. scheinbar Zweifel darüber ausgesprochen, welche Staatsform die Oberhand erhalten werde oder ob in Deutschland die von ihm bezeichneten Bestrebungen des Volkes überhaupt siegen werden; allein es geschieht dies wie von Einem, der Besorgniß erregende Zweifel zu zerstreuen eilt. Der Herr Verfasser spricht von der Möglichkeit der Monarchie in zwei Zeilen, nachdem er durch eine Reihe von Stellen die Nothwendigkeit ihrer Beseitigung und die Unmöglichkeit besonders des englischen Constitutionalismus nachzuweisen versucht hat. Er spricht von den Elementen des Kampfes, die möglicher Weise den Ausgang zweifelhaft machen sollen. Er thut dies aber, nachdem er oft genug nachzuweisen suchte, daß die Widerstandskräfte der erhaltenden Macht durchaus kraftlos, dagegen die zerstörenden Elemente die weitaus überlegenen seien. Er thut dies, nachdem er die Unwiderstehlichkeit der Volksbewegungen aus einer Menge von Gründen auseinandergesetzt hat. Der zweiten der oben angeführten Stellen fügt er selbst die von ihm angeführten beruhigenden Worte bei. „Ist es geschehen," nemlich hat Deutschland das von ihm bezeichnete Ziel erreicht, und man möge der zähen und gesunden Volksnatur vertrauen. Er verläßt sich also darauf, was er die gesunde Volksnatur nennt, und darauf, daß diese Volksnatur, die mächtig genug sein werde, die bestehenden Staatsverhältnisse umzustoßen, auch hier den Sieg davon tragen werde. Der Herr Ver-

fasser beruhigt sich also nicht blos selbst über die Zweifel, die ihm aufgingen, sondern führt auch dem Leser die Gründe vor, die ihn beruhigen können. Ich lege auf diese und ähnliche Stellen ein großes Gewicht. Es ist natürlich, daß der Herr Verfasser möglichen Zweifeln Raum geben muß, allein damit ist nicht nothwendig verbunden, daß er sein System aufgebe, und daß er dieses nicht thut, geht aus den angeführten Stellen selbst hervor. Ich weise ferner auf S. 161 und 164 hin. Auf ersterer ist ausdrücklich gesagt, daß über diese Gefahren, die Gefahren nemlich, die den Bestrebungen der Volksmassen entgegentreten können, sie sich beruhigen mögen. Es ergiebt sich mir aus den angeführten Stellen die Ueberzeugung auch, daß der Hr. Verfasser die unbedingte Volksherrschaft, die Entfernung der Fürsten, die Einführung des Freistaats, als das Ziel bezeichnet, das die Geschichte, besonders die von Deutschland darbiete, und daß er als dieses Ziel diejenige Staatsform und Einrichtungen bezeichnet, womit die in Deutschland — und besonders in Baden bestehende Staats-Verfassung in unauflöslichem Widerspruch stehen und sie geradezu unmöglich machen würde. Dieses Ziel stellt er nach den Worten in der Vorrede, deren ich erwähnt habe: „die in den letzten Kämpfen" ꝛc. den dadurch muthlos Gewordenen zum Trost hin. Dieses Ziel bezeichnet er ihnen als Gegenstand der Hoffnungen. Hiedurch sollen sie sich ermuthigen, und vertrauend zu diesem Ziele, will er ihnen eine Rettungsstätte bereiten in jenem Ziele, das die Entwickelung der deutschen Geschichte gewiß erreichen wird. Der Verfasser kann aus dem schon angeführten Grunde von dem Zweifel absehen. Es soll realisirt werden durch zwei unwiderstehliche Mächte, auf dem gewaltsamen Wege der Revolution, aber noch wirksamer durch die Untergrabung der öffentlichen Meinung. Der Hr. Verfasser weist in verschiedenen Stellen darauf hin, daß er von der Bewegung der Massen, die er für naturgemäß und unwiderstehlich erklärt, die er als eine eigenthümliche Größe der Zeit bezeichnet, erwartet, daß sie siegreich zu jenem Ziele führen werde. Daß aber der Herr Verfasser unter dieser Bewegung der Massen den gewaltsamen Umsturz verstand, und diesen gewaltsamen Umsturz auch

darunter verstanden wissen will, ergiebt sich aus S. 152—157, wo die in der neuesten Geschichte versuchten gewaltsamen Revolutionen als solche Volksbewegungen bezeichnet werden; aus S. 129 und 130, wo von der durchgreifenden Gewalt des Volks die Rede ist, und ganz entscheidend aus S. 174, wo von dem sogenannten gesetzmäßigen Verlauf der Massenbewegungen die Rede ist und an den gewaltsamen Umsturz der letzten Volksbewegungen angeknüpft wird. Es werden hier dieselben in eine unmittelbare und nothwendige Verbindung gebracht mit der vergangenen gewaltsamen Revolution, die noch vor ganz kurzer Zeit unser Land erschüttert hat. Der Herr Verfasser hat Staatsverhältnisse als das Ziel der historischen Entwicklung in Deutschland in einer Weise bezeichnet, die die Regierung unserer Fürsten und die bestehenden Verfassungen unmöglich macht, und deren Vernichtung, beziehungsweise Vertreibung nothwendig voraussetzt. Er hat als Mittel zur Erreichung dieses Zwecks den gewaltsamen Umsturz gemeint und die Erreichung jenes Ziels als gewissen Erfolg vorhergesagt. Er hat die Straflosigkeit dieses Strebens vor dem Sitten- und Strafgesetz behauptet, indem er diesen gewaltsamen Umsturz als berechtigt und naturgemäß darstellt, den gewissen Erfolg vorhersagt, und dann in einer ausdrücklichen Erklärung, wo er von einer Berechtigung des vierten Standes spricht, die Fürsten zu vertreiben. Der Hr. Verfasser hat allen den in den letzten Kämpfen unterlegenen Parteien gegenüber zur Ermuthigung, zum Trost und zur Aufrichtung ihrer bisher niedergedrückten Hoffnungen gesprochen, er hat dies in Baden gesagt, wo die Erinnerungen an die letzte Volksbewegung und die Mittel und Zwecke derselben noch so neu sind. Ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Darstellung, wie die vorliegende wohl geeignet ist, die Vermuthung zu begründen, daß der Hr. Verfasser, rückwärts blickend auf die Volksbewegungen der Jahre 1848 und 1849 so gesprochen hat, und alles dies mit dem herrschenden Uebergewicht eines großen Namens. Er sagt dies ferner als ein Mann, der schon früher unmittelbar auf die Tagesereignisse einwirkte, in einer Zeit, wo die Volksbewegungen zu einem gewaltsamen Umsturz zwar niedergeworfen

sind, wo aber die feindlichen Mächte jeder Zeit bereit sind, den Kampf wieder aufzunehmen. Ich brauche kaum auf die neuesten Ereignisse in Mailand hinzuweisen, auf die Mitwirkung der Universität Pavia an den furchtbaren Ereignissen, die dort stattfanden. Es ist auch nur zu klar, daß der niedergeworfene Feind innerlich nicht besiegt ist, daß wir jeden Augenblick bereit sein müssen, zu einem Kampfe auf Leben und Tod mit den Feinden der Staatsordnung einzutreten. Wir mußten unter diesen Umständen in dem Buche eine Aufforderung zum gewaltsamen Umsturz und zur Vertreibung der Fürsten, zu einer gewaltsamen Vernichtung der Verfassungen und auch der in Baden bestehenden Verfassung erblicken. Daß der Druck und die Verbreitung des Buchs von einem solchen Inhalt absichtlich bewirkt wurde, ist klar und damit auch der Vorsatz, ein solches Verbrechen zu begehen, nachgewiesen. Eine Aufforderung hat der Hr. Verfasser zwar nicht in ausdrücklichen Worten an die Menge gerichtet. Er hat nicht gesagt: Volk stehe auf, vertreibe deine Fürsten, vernichte die Verfassungen. Dazu ist der Hr. Verfasser natürlich zu klug. So fordert man auch nur in dem Augenblicke auf, wo der Sturm, der die Vernichtung droht, schon ausgebrochen ist. Aber eine unverkennbare, unzweideutige Aufforderung liegt doch in der Art und Weise, wie von dem Hr. Verfasser diese Dinge behandelt worden sind; eine Aufforderung, sage ich, zu einem derartigen hochverrätherischen Unternehmen, zur Vertreibung der Fürsten und der Vernichtung der Staatsverfassungen, und zwar eine Aufforderung zu einem solchen hochverrätherischen Unternehmen mit einem Mittel, das die Gesetze als rohe Gewalt für strafbar bezeichnen. Der Hr. Verfasser sagt auch nicht: schlagt heute los, schlagt morgen los! Auch dies paßt nicht für ihn. Er vertröstet auf die Zukunft, auf die günstige Gelegenheit, auf die Zeit, die, wie er sagt, immer ein sicherer Bundesgenosse der gewaltsamen Triebe der großen Massen sei. Also nicht heute oder morgen, aber wenn die Zeit und die Umstände günstig sind, wenn die Gelegenheit sich zeigt, und er tröstet auch darüber; denn diese Gelegenheit wird kommen und muß kommen, und wenn dies ist, so wird ein neuer Versuch nothwendig zum Ziel führen. Wir er-

blicken in dieser Darstellung des Hr. Verfassers die in dem §. 594 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedrohte Aufforderung zum Hochverrath und zu hochverrätherischen Unternehmungen, also eine strafbare, durch besondere Gesetze mit Strafe bedrohte Vorbereitungshandlung zum Hochverrath.

Sodann enthält aber auch die Schrift vielfache Angriffe auf die Monarchie und die constitutionelle Monarchie insbesondere. Hieher gehören die meisten der schon von mir angeführten Stellen, allein ich erlaube mir noch folgende weitern Stellen herauszuheben. Auf S. 129 und 130 wird den Monarchen der gute Wille abgesprochen zur Einführung dauernder Reformen, und besonders wird auf S. 130 der aus constitutioneller Monarchie entstandenen verfassungsmäßigen Monarchie die Dauer abgesprochen. S. 150 ist eine ähnliche Bemerkung und es wird hier die Hinweisung auf die Nothwendigkeit damit verbunden, Volksbewegungen gegen die fürstlichen Reformen zu sichern. Sodann giebt es noch eine Reihe von Stellen, wo die constitutionelle Monarchie nicht nur als gesetzwidrig, sondern auf Vorspiegelungen und verjährtem Unrecht beruhend darzustellen gesucht, wo die Annahme des göttlichen Ursprungs der Monarchie als Anmaßung und Fabel bezeichnet wird. Es geschieht dies immer auf leidenschaftliche gehässige Weise, keineswegs aber so, daß als das Ergebniß wissenschaftlicher Forschung die Unrichtigkeit der Annahme eines göttlichen Ursprungs des Königthums erscheint. Auf S. 168 wird gesagt: der constitutionelle Staat weihe nur dem Wohl Einzelner und Weniger, nicht aber dem Wohl des Volks seine Sorge. Die Stelle auf S. 171 spricht davon, daß die monarchische Gewalt seit den Zeiten der französischen Revolution ihren Zauber eingebüßt habe. Ich erwähne als hieher gehörig ferner die höhnende Darstellung der Bestrebungen der europäischen und deutschen Monarchien, besonders im Laufe des dritten Jahrzehntes dieses Jahrhunderts. Ich meine die Stelle, die mit den Worten beginnt: „Die Hyder der Reaction" 2c. Ich wollte nicht wiederholen, was schon verlesen wurde, sondern nur im Allgemeinen die Richtung dieser Stellen bezeichnen, indem ich voraussetze, daß Sie, meine Herren, diese Stellen bei Ihrer Berathung der Prüfung unterwerfen werden. Sie

werden sich überzeugen, daß es Angriffe sind auf die Monarchie und zwar nicht nur auf die unbeschränkte, sondern auch auf die constitutionelle. Es wird sich dies Ihnen schon zum Theil aus der Betrachtung ergeben, daß das Buch in Deutschland geschrieben und meistens für deutsche Verhältnisse berechnet ist, wo weitans zum größten Theil constitutionell monarchische Verfassungen bestehen. Es ergiebt sich dies auch in Beziehung auf die verfassungsmäßigen Monarchien theils aus dem Zusammenhang mehrerer Stellen, theils aber auch aus ausdrücklichen Erklärungen, die sich an verschiedenen Orten finden. Vergleichen Sie dies im Gegensatz mit demjenigen, was durch diese Angriffe angefeindet worden ist, vergleichen Sie die Schilderung der Folgerungen der Umwälzung, besonders das einseitige Lob, das der nordamerikanischen Verfassung gespendet wird; derjenigen Verfassung, die der Hr. Verfasser an die Stelle der von ihm verworfenen constitutionellen Monarchie setzt; vergleichen Sie ferner die früher angeführten zahlreichen Stellen, wo von der Beiseitigung der Monarchie, auch der constitutionellen, selbst auf gewaltsamen Wege die Rede ist, wo die Naturgemäßheit, ja die Berechtigung solcher Bestrebungen behauptet wird; vergleichen Sie, was von der Schwäche der Mittel zur Erhaltung des Bestehenden, von der ungeheuren Gewalt desjenigen, was dagegen ankämpft, gesprochen wird; bedenken Sie ferner, daß ein Mann, der nach seiner ausdrücklichen Erklärung in der Vorrede eine unmittelbare practische Wirksamkeit durch seine Veröffentlichung will, so spricht und daß dies zu einer Zeit geschieht, wo der Kampf noch nicht beendigt ist, so werden Sie mit uns zu der Ueberzeugung kommen, daß der Hr. Verfasser durch unbedingtes Lob der einen, durch schonungslosen unbedingten Tadel der andern Staatsform, durch Herabwürdigung der Träger der monarchischen Staatsgewalt und ihrer Vertheidiger, und dadurch, daß er der Monarchie jede Zukunft abspricht, das Recht der Vernichtung der rohen Gewalt vindicirt, gegen die constitutionelle Monarchie aufgereizt hat und sie dem Haß und der Verachtung der Völker preiszugeben sucht, und endlich, daß der Hr. Verfasser in der Absicht gehandelt hat, dies zu thun! Ich komme auf die Stelle in der Vorrede,

die uns sehr deutlich Aufschluß giebt über die Zwecke und Absichten des Buchs. Er erklärt sich ausdrücklich dahin, daß durch die Ereignisse der letzten Jahre ꝛc.

Welche Hoffnungen sind aber durch jene Ereignisse vereitelt worden, welche Hoffnungen dagegen werden durch dieses Buch gehoben?

Werden hier die Unterthanen nicht auf die entschiedenste Weise entmuthigt? Werden sie nicht von jedem Versuch, gegen ein nach der Ansicht des Herrn Verfassers unvermeidliches Fatum zu kämpfen, abgeschreckt? In der Vorrede heißt es ausdrücklich, daß dieser Erfolg von dem Herrn Verfasser beabsichtigt worden sei. Wenn aber dagegen irgend noch Zweifel sein könnten, so müßte uns die Stelle, worin die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, daß die constitutionelle Monarchie beseitigt werde, volles Licht geben. Man hat behauptet, das Buch habe gar nichts Aufreizendes, weil es nicht für die Massen geschrieben und für diese unverständlich sei. Dies kann insofern richtig scheinen, als man etwa unter der Masse die willenlosen Werkzeuge versteht, die von den Leitern der Aufstände zur blinden Wuth aufgestachelt in den Kampf getrieben zu werden pflegen, während die Anstifter selbst in sicherer Ruhe den Erfolg abwarten. Für diese Masse ist das Buch allerdings nicht verständlich; allein einmal kommt es nicht darauf an, ob die betreffenden Stellen des Buchs auch geeignet seien, Aufreizung zu erregen. Sie wissen, daß in den Kammerverhandlungen ein Amendement, das dahin ging, eine dahin zielende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, verworfen wurde. Andererseits aber scheint mir, daß für Hunderttausende von Lesern in Deutschland das Buch verständlich ist. Ich glaube, es ist verständlich für alle Diejenigen, für die der Herr Verfasser seine früheren Werke geschrieben hat, für Diejenigen, für die er seiner Zeit die Deutsche Zeitung geschrieben hat und alle Diejenigen, die eine mehr als gewöhnliche Schulbildung genossen haben, und vor Allem für die studirende Jugend. Ich bin überzeugt, Tausende werden das Buch, wenn sie es gelesen, verstanden und Tausende einen tiefen Eindruck davon erhalten haben. Wahrlich, wenn zu dem Thatbestand nothwendig wäre, dies

noch weiter nachzuweisen, so würde dieser Beweis nicht ausbleiben können.

Ich habe noch zwei Bemerkungen zu machen über die technischen Erfordernisse des Thatbestandes der dem Herrn Verfasser zur Last gelegten Verbrechen. Die eine der Bemerkungen bezieht sich auf die beiden ihm angeschuldigten Vergehen, die andere nur auf das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe. Allerdings fehlt in dem Buche jede unmittelbare Bezeichnung des Großherzogthums Baden, jede Benennung seines Fürsten, jede unmittelbare Beziehung auf die badische Verfassung. Aber es ist von allen monarchischen Verfassungen Deutschlands die Rede. Die Monarchie bestand zu jeder Zeit in Deutschland und darunter befindet sich natürlich und nothwendig auch die Verfassung des Großherzogthums Baden. Daß aber in dieser Weise auch gegen die Verfassung des Landes aufgereizt werden kann, ist klar und auch von diesem Gerichtshof wiederholt ausgesprochen worden. Meine zweite Bemerkung ist: Es ist behauptet worden, es gehöre ein Erfolg der Aufreizung zu dem Thatbestand des Verbrechens nach dem Strafgesetzbuch. Diese Auffassungsweise ist entschieden unrichtig. Die Herbeiführung einer wenn auch noch nicht in äußerliche Erscheinung getretenen Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung ist als Zweck der verbrecherischen Handlung bezeichnet und als Mittel derselben irgend eine öffentliche Thätigkeit, die aufzureizen sucht. Daß aber diese Thätigkeit irgend einen äußern Erfolg gehabt haben müsse, ist nicht gesagt und aus den Kammer-Verhandlungen und dem Gesetz geht hervor, daß diese neue gesetzliche Bestimmung unterschieden werden soll von dem ältern Gesetze, das die Nachweisung eines Causalzusammenhangs zwischen der Aufreizung und der nachgefolgten Unternehmung verlangt hat.

Ich komme schließlich noch auf die Frage zurück, womit ich meinen Vortrag eingeleitet habe, die Frage nämlich, ob ein Buch, wie das vorliegende aus dem Grunde der Freiheit wissenschaftlicher Forschungen dem Strafgesetz entzogen werden könne. Ich habe aus materiellen und formellen Gründen diese Frage schon verneint und

komme zu einem wiederholten Nein. Wenn ich auf den Inhalt des Buchs blicke, ein Werk, das zum Trost geschrieben ist, zur Beruhigung und Aufrechthaltung des Muths gestürzter Parteien, und um ihnen eine Rettungsstätte zu bereiten, das zu diesem Zweck den gewaltsamen Umsturz zuläßt, ein Schriftwerk, das in dieser Weise das Vertrauen zu den bestehenden Staatsverhältnissen zu untergraben, die Unzufriedenheit zu erwecken, die Widerstandskraft der gesetzlichen Gewalt zu lähmen, jene der Republik aber zu kräftigen berechnet ist, so sage ich, daß ein solches Werk keinen Anspruch auf die Freiheit der Wissenschaft machen kann und einer gegen eine solche Schrift erhobenen Anklage kann nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Freiheit antaste. Allein dem Herrn Verfasser kann man vorwerfen, daß er die heiligen Gefühle der Wissenschaft, der er zugeschworen, durch sein gefährliches Spiel mit den Leidenschaften der Menge verletzt hat. Ich denke, es werden sich auch Diejenigen, die durch einige Monate scheinbarer äußerer Ruhe sich beschwichtigen ließen, an den furchtbarsten Ernst der letzten Tage erinnert haben, es wird dies ihnen die unermeßliche Verantwortlichkeit, die Herr Gervinus auf sich geladen, klar gezeigt haben. Sie müssen anerkennen, daß der Herr Verfasser in die fortwährenden Kämpfe der Demokratie gegen die Regierungen und die Verfassungen verbrecherischer Weise sich eingemischt hat. Sie werden erkennen, daß die Regierung eine solche Schreibart nicht dulden kann, ohne ihren eigenen Bestand zu gefährden und erkennen, daß sie zur Selbsthülfe gedrängt werden müßte, wenn sie den erwarteten Schutz bei den Gerichten nicht fände. Noch ein Wort in Beziehung auf die Strafe. Es ist die geringste Strafe von mir in Antrag gebracht worden, die das Gesetz zuläßt und vorschreibt, sofern die beiden dem Herrn Verfasser zur Last gelegten Verbrechen als vorhanden angenommen werden. Als schonende Rücksicht für die Lage des Hrn. Verfassers, nicht aber als ein Schärfungsmittel wurde in Antrag gebracht, daß der Hr. Verfasser die Freiheitsstrafe in abgesondertem Raum erstehen könne. Ich schließe mit dem Antrag, den die Anklage enthält.

v. Soiron. Aus einer allgemeinen Erschlaffung, der natürli-

chen Folge jahrelangen Erregtheit, sind die Geister wieder wach gerufen worden durch das Ereigniß, das uns heute hier versammelt, durch ein Ereigniß, das der verschiedensten Beurtheilung unterliegt. Die Einen sehen darin den Anfang, der mit der letzten und allein wirksamen Unterdrückung der Revolution gemacht wird, einer Unterdrückung, die nur dann möglich sei, wenn der revolutionaire Geist mit der Wurzel ausgerottet, wenn auch selbst die Gedanken über Vergangenheit und Zukunft in die engsten Grenzen eingeengt, wenn selbst jeder Zweifel an der Vorzüglichkeit unserer augenblicklichen Zustände und der Haltbarkeit derselben für alle Zeiten der Unterdrückung und gerichtlichen Anklage verfallen. Andere glauben, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung sei in Gefahr, der Partei zum Opfer zu fallen, von der schon vor bald sechs Menschenaltern Galilei zum Widerruf genöthigt worden. Die ersteren verlangen die Verurtheilung des Angeklagten, während die andern ihn freisprechen. Der ruhige Beobachter sieht die Anklage als das natürliche Ergebniß unserer Zeit und ihrer Richtung an. Er tröstet sich damit, daß auch im Wechsel der Zeit und ihrer Richtung Recht doch Recht bleiben müsse.

Es wird sich bei dieser Anklage hauptsächlich um den Charakter des Buchs handeln und darum, diesen Charakter zu bestimmen. Nach der Anklage müßte es eine politische Parteischrift oder nach der heute gehörten Erläuterung wenigstens theilweise eine politische Parteischrift sein; denn nur in einer Parteischrift kann gegen die constitutionelle Monarchie aufgereizt oder zum Hochverrath durch gewaltsamen Umsturz der Badischen und vieler anderen Verfassungen aufgefordert werden. Welches sind nun aber die Eigenschaften einer Parteischrift? Wenn ich die Eigenschaften einer Parteischrift zusammenstellen will, so habe ich nicht eine solche Parteischrift im Auge, die sich durch Rohheit, Unwissenheit und leidenschaftliche Verblendung auszeichnet. Eine solche Parteischrift könnte von dem Angeklagten überhaupt nicht ausgehen, sondern wenn er eine Parteischrift ganz oder theilweise hätte schreiben wollen, so müßte es eine solche sein, wie sie von einem besonnenen und gebildeten Parteimanne zu erwarten ist. Der Charakter einer Partei-

schrift ist aber vor Allem die Verfolgung und Vertheidigung der Richtung einer Partei, und das müßte hier die revolutionäre sein. Zu gleicher Zeit muß die Parteischrift, die wie gesagt, die Richtung einer Partei verfolgt und vertheidigt, alle anderen Parteien verwerfen und bekämpfen. Der größte Fehler, der von einer Parteischrift begangen werden kann, ist schon dem Wortlaut nach die Unparteilichkeit, weil sie im Widerspruch mit dem Bestreben der Partei steht. Wenn ein Werk zu Revolution auffordern und also für die Massen bestimmt sein soll, so muß es auch für die Massen berechnet sein. Der Hr. Staatsanwalt hat bemerkt, das Buch sei für diejenigen Massen geschrieben, die die deutsche Zeitung gelesen haben. Das waren aber die Gebildeten und nicht die Ungebildeten, gerade diejenigen, die man nicht unter den Massen versteht. Es müssen ferner in einer Parteischrift Schlagwörter gebraucht werden, Schlagwörter, wie sie die Zeit bringt oder gebracht hat. Die Schlagwörter sind verständlich, auch wenn die Leute keinen Begriff damit verbinden. Sie wissen, wo es mit den Schlagwörtern hinführt. Eine Parteischrift muß mit den Schlagwörtern an die neueste Vergangenheit anknüpfen, denn nur das, was man noch fühlt, macht einen Eindruck. Sie muß die Hoffnungen, Beschwerden und Lasten der Massen als Motive benutzen, um die Masse dahin zu führen, wohin die Partei sie führen will. Wenn es thunlich ist, so muß noch etwas mehr Unglück in Aussicht gestellt werden. Wir haben dies im Jahre 1848 täglich mit Erfolg benutzen sehen. Man hat sich immer auf die zu befürchtende Reaction berufen, wenn man die Leute zur Anarchie aufreizen wollte. Durch Ton und Schreibart müssen die Leidenschaften aufgeregt werden. Man muß ja nicht verlangen, daß die Leser nachdenken und eine Beweisführung studiren. Das Nachdenken muß man dem Leser ersparen. Man muß die Behauptungen, die man aufstellt, nicht begründen, am wenigsten da, wo sie der Begründung am meisten bedürfen, damit ja keine Zweifel veranlaßt werden. Statt des Beweises bedient man sich der Gemeinplätze aller derjenigen, die nichts beweisen können. Man sagt: es versteht sich von selbst, es liegt in der Natur der Sache! Nun ist aber das offenbar,

daß nicht ein einziges dieser Erfordernisse einer Parteischrift auf die angeklagte Schrift paßt. Nicht ein einziges derselben paßt auch nur auf einen Theil der Schrift und ich verwahre mich im Voraus dagegen, daß man die Schrift nur theilweise und nicht als ein Ganzes behandelt. Sie ist als Ganzes angeklagt und wären auch nur einzelne Stellen angeklagt, so hätte sie doch das Recht, als Ganzes von dem Richter behandelt zu werden und man darf sie nicht zerreißen. Um nachzuweisen, daß keines der Erfordernisse einer Parteischrift in der angeklagten Schrift zu finden ist, bemerke ich, daß sich der Verfasser auf gar keinen Standpunkt einer Partei, am wenigsten der revolutionären Partei stellt. Er verletzt diese sogar in ihren Lieblingsgedanken und stellt sich ihr geradezu entgegen. Er nennt die Weltrepublik der Demokraten eine Chimäre. Diese Weltrepublik ist aber gerade eine derjenigen Ideen, die noch ganz vor kurzem, nämlich im Jahre 1848 von den Demokraten und Revolutionärs verfolgt worden ist. Wer diesen Leuten zuruft, das ist eine Chimäre, der schlägt ihnen ins Gesicht. Sodann verwirft der angeklagte Verfasser die Schrift von Rousseau über den Gesellschafts-Vertrag, als ob er vergessen hätte, daß dieser Vertrag das Ideal der Revolutionärs ist. Er lobt Luther, als den wahren historischen Seher, weil er Maaß zu halten verstand, weil es ihm nicht um rasche, sondern um sichere und dauernde Erfolge zu thun war, weil er bei vielen Gelegenheiten Karlstadt und Zwingli gegenüber oft hat merken lassen, daß er gegen das Zuweitgreifen der Enthusiasten (das perrumpamus Zwinglis) unerbittlich war, weil er den positiven Buchstaben der Schrift denjenigen entgegen warf, die die Vernunft allein zum Gesetzgeber machen wollten, und weil er in aller Weise der weltlichen Gewalt das Wort sprach. So darf derjenige nicht sprechen, der den Parteistandpunkt der Revolutionärs einnehmen will. Von dieser Seite hat man gar oft ein ganz anderes Urtheil über Luther gehört. Man machte ihm seine Mäßigung zum Vorwurf und sagte, er habe kein Herz für das Volk gehabt, er habe über seiner kirchlichen Reform das Volk vergessen, weil er sich nicht bei dem Bauernkrieg betheiligte. Ich will die Namen nicht anführen, die auf Luther

gehäuft wurden, weil er so gemäßigt war, weil er sich rein an die kirchliche Reform hielt und sich nicht mit der Politik befassen wollte. Wenn man aber mit der revolutionären Partei gehen und für sie eine Parteischrift schreiben will, so darf man nicht so von Luther sprechen und ich weiß überhaupt nicht, warum der Herr Verfasser von Luther gesprochen hätte, wenn er solche Zwecke hätte verfolgen wollen. Es war gar nicht nothwendig, so viel oder überhaupt von Luther zu sprechen. Man kann ja über einen solchen Mann in einer so kurzen Darstellung der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte viel leichter wegkommen, als daß man ihm eine solche Lobrede hält. Wer mit der revolutionären Partei gehen und für sie wirken will, darf vor Allem den Absolutismus nicht loben, wie er in der Schrift so vielfach gelobt ist, vorausgesetzt, daß er die Interessen der Nationen befördert hat. Sie haben gehört und gelesen, was der Angeklagte von Heinrich VII. von England, von Ludwig XI. von Frankreich, Ferdinand dem Katholischen, Richelieu, Ludwig XIV., Joseph II. und sogar von Catharine II. von Rußland Gutes und Schönes gesagt hat. Alles was er dort zu Gunsten des Absolutismus sagte, ist eine wahre Apologie desselben, freilich, wie gesagt, unter der Voraussetzung, daß er die Interessen der Nationen beförderte. Das darf man aber nicht sagen, wenn man für die Revolutionäre wirken will. Der Angeklagte lobt endlich die englische Verfassung, er stellt nicht einmal die nordamerikanische über sie; vergleichen Sie nur die beiden Stellen. Beide Verfassungen stellt er einander gleich und der einzige Unterschied ist nur der, daß die amerikanische Verfassung etwas Neugeschaffenes auf einem Boden ist, wo nichts anderes zu verdrängen war und tabula rasa existirte. Dagegen hat sich die englische Verfassung nach und nach so ausgebildet, wie wir sie sehen und sie wird gerade deshalb gelobt, weil sie alles Gute beibehalten hat, weil diejenigen, die sie nach und nach so ausgebildet haben, alles das beibehielten, was gut und der Nation förderlich war und nur nach und nach beseitigt haben, was derselben nicht förderlich war. Auch die erste französische Revolution, deren Wiederholung in Deutschland Viele als Selbstzweck, nicht bloß als

Mittel gewünscht haben, beurtheilt der Verfasser in einer der jetzt in Europa bestehenden revolutionären Partei ganz entschieden entgegengesetzten Weise. Er sagt, das Königthum hat sich politische Rechte erobert, nur um sie sogleich zu mißbrauchen. Worin soll dieser Mißbrauch bestanden haben? Der Verfasser sagt: statt daß es wie in England die nothwendigen monarchischen Rechte schonte und nur die oberen Stände als gleichberechtigt zur Seite stellte, wurden seine königlichen Vorrechte so gut wie vernichtet, aller Adel und Pairschaft mit Einem Schlage abgeschafft. Hiernach hätte das Bürgerthum bei der ersten Verfassung in Frankreich, die es in Folge der Revolution zu Stande brachte, die monarchischen Rechte schonen, die oberen Stände nicht vernichten, die königlichen Vorrechte beibehalten, den Adel und die Pairschaft und ihre Privelegien überhaupt nicht abschaffen sollen. Es ergiebt sich dies klar aus dem, was der Hr. Verfasser sagt. Das darf man aber wieder nicht sagen, wenn man für die revolutionäre Partei auftreten will. Der vierte Stand ersiegte für sich, wie der Herr Verfasser sagt, das allgemeine Stimmrecht, die vollendete politische Gleichheit 2c. „Aber die Republik wetteiferte mit dem Absolutismus in der Uebertreibung der Centralisirung des Regiments nicht nur, sondern auch der Verwaltung und erhielt dadurch dem Despotismus einen bereiten Boden.“ Wenn es also auch der vierte Stand dem Hrn. Verfasser verzeihen könnte, daß er dem Bürgerthum etwas so Verletzendes ins Gesicht sagt, so wird sich dieser vierte Stand durch seine weitere Bemerkung doch gleichfalls sehr verletzt sehen, denn auch dieser Stand hat seine großen Fehler gemacht, die ihm der Hr. Verfasser zum Vorwurf macht. Ferner bedarf es doch nur eines Blickes auf alles dasjenige, was der Hr. Verfasser über die letzte französische Revolution und über diejenigen sagt, die dort an der Spitze standen. Er sagt: „die jüngste Schule der Bewegungsmänner in Frankreich schwankt in ihren Neigungen, stets wechselnd in den Extremen, die sich berühren, in den seltsamsten Widersprüchen zwischen Mittel und Zweck 2c.“ (S. 176 — 178). Die revolutionäre Partei schwärmt für jene Helden der französischen Revolution von 1848, so weit sie

noch in Frankreich zerstreut oder auf flüchtigem Fuß im Ausland sich befinden und von denen sie einst ihr Heil erwartet. Und so soll ein vernünftiger Mensch geschrieben haben, in der Absicht, sich auf den Parteistandpunkt der Revolutionäre zu stellen oder für die revolutionäre Partei zu wirken! Sie finden in dem ganzen Werke keine politische und keine kirchliche Partei bekämpft. Sie finden kein einziges Schlagwort, sondern die Sprache des höchst Gebildeten, wie sie der Masse, und wie die Erfahrung zeigt, auch vielen Gebildeten, die das Buch gelesen haben, nicht verständlich ist. Nirgends ist die Rede von Lasten und Beschwerden der Massen, sondern in vielen Stellen ausdrücklich anerkannt, daß sich der Zustand der Massen und ihre Lage, besonders in materieller Beziehung, durch alle neueren Erfindungen 2c. wesentlich verbessert habe. Es ist nicht eine einzige Persönlichkeit anderer Parteien angeführt, viel weniger angegriffen; überall begegnet man dem ruhigsten Tone und statt Behauptungen ohne Beweise, sieht man überall genaue Beweisführung, gestützt auf historische Thatsachen, kurz die größte Unparteilichkeit in allen brennenden Fragen der Zeit. Sind dies nicht Beweise genug von einer rein objectiven Haltung und davon, daß die Schrift schon im Allgemeinen nach ihrem ganzen Charakter, das nicht ist, was sie nach der Anklage sein soll und sein müßte? Damit fällt aber die Anklage, gelind gesprochen, als auf einem Mißverständniß beruhend, in sich selbst zusammen.

Was ist nun aber der wahre Charakter der Schrift? Die Schrift trägt den Charakter historisch-politischer Forschung von dem streng wissenschaftlichen Standpunkt aus, wie nach dem Namen des Hrn. Verfassers nicht anders zu erwarten war. Es ist die Aufgabe der Geschichtschreibung, die Thatsachen, die die Weltgeschichte ausmachen, zu erzählen, die Handlungen der Einzelnen, so weit sie die Geschichte der Völker bestimmt haben, nach allen ihren Richtungen und Motiven einer unparteiischen Beurtheilung zu unterwerfen und die Ideen, die die Völker und ihre Führer bewegt haben und bewegen, zu erforschen. Der Geschichtschreiber hat die Ideen im Kampfe mit den Hindernissen, die ihnen entgegenstehen, in ihren Resultaten zu verfolgen und diejenigen Betrachtungen daraus

abzuleiten, die er zur Belehrung des lebenden Geschlechts für geeignet hält. Behandelt der Geschichtschreiber die neueste Geschichte bis auf unsere Zeiten, so muß sein Blick auch auf die Zukunft gerichtet und ihm gestattet sein, auszusprechen, was er als Wirkung bereits vorhandener Ursachen und jetzt schon von der Hauptrichtung der Geschichte späterer Geschlechter voraussagen zu können glaubt. Zu diesem Behuf zieht der Geschichtschreiber aus der ganzen Masse der Begebenheiten diejenigen heraus, welche auf die heutige Gestalt der Welt und die Zustände des jetzt lebenden Geschlechtes einen wesentlichen Einfluß gehabt haben. Die Bruchstücke der Quellen verbindet sein philosophischer Verstand, indem er sie durch künstliche Verbindungsglieder verkettet. Bei dieser Thätigkeit äußert sich das Bestreben Alles um sich herum seiner eignen vernünftigen Natur zu assimiliren und jede ihm vorkommende Erscheinung zu der höchsten Wirkung, die er erkennt, nämlich zu dem Gedanken zu erheben. Er wird einen vernünftigen Zweck in der Weltgeschichte entdecken, der mitten durch die Ereignisse hindurch geht. Diese Ueberzeugung wird ihn zu neuen Versuchen anfeuern. Er wird versuchen, das Problem der Weltordnung zu lösen und dem höchsten Geist in seiner schönsten Wirkung zu begegnen. Diese lichtvolle Behandlung der Weltgeschichte soll den Menschen gewöhnen, sich mit der ganzen Vergangenheit zusammen zu fassen und mit seinen Schlüssen in die fernste Zukunft voraus zu eilen. So hat schon Schiller die Aufgabe der Geschichtschreibung aufgefaßt, und was ich hier vorgetragen habe, sind meistens die Worte Schillers aus seiner academischen Antrittsrede, als er im Jahre 1789 seine Vorlesungen auf der hohen Schule in Jena eröffnete. Diese und keine andere Aufgabe hat sich der Hr. Verfasser der angeklagten Schrift gestellt, was er deutlich in dem Vorwort und in der Einleitung ausgesprochen hat. Der Hr. Verfasser wollte die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen historisch-philosophischen Forschungen mittheilen, wie er schon in der Vorrede zu dem Werke über Shakespeare angekündigt hat. Er hat in der vorliegenden Einleitung eine Construction der Geschichte geliefert, aber nicht nach einem selbsterfundenen, sondern nach einem alten aristotelischen

Gesetze. Auf dieses Gesetz soll der Inhalt des Buchs die Thatsachen der Geschichte der letzten Jahrhunderte von allen Seiten zurückführen, auf den Hauptgedanken, daß die politische Entwicklungsstufe unserer Zeit der Uebergang von der Herrschaft der Mehreren zu der Herrschaft der Vielen unter den wechselnden Förderungen der Absolutie ist. Der Aufgabe, die sich der Hr. Verfasser gesetzt hat, ist derselbe auch vollkommen treu geblieben. Das beweist der Inhalt seines ganzen Werkes, wenn man es ganz lies't und richtig versteht. Daß ein solches Werk auch einen politischen Beigeschmack erhalten mußte, ist leicht einzusehen; allein darum ist das Werk noch nicht eine politische Parteischrift, und darum hat es noch keine politische Tendenzen, sondern es entspricht damit nur den Anforderungen, die der gebildete Leser an die Geschichtschreibung macht. Der gebildete Leser will und soll, wie schon Lord Bolingbroke in seinen geistreichen Briefen gesagt und empfohlen hat, durch die Geschichte nicht die Geschichte, sondern aus der Geschichte lernen. Darum sind auch die Geschichtswerke von Staatsmännern vor Andern beliebt. Ich brauche nur auf Guizot und Macaulay zu verweisen. Jenem Anspruch entsprechen gerade die bedeutendsten Geschichtsschreiber unserer Zeit, die dadurch zugleich ihr eigenes Bedürfniß befriedigen. Allein der politische Beigeschmack der angeklagten Schrift ist frei von jeder politischen Tendenz.

Ich habe bereits nachgewiesen, daß dieser Schrift vom ersten bis zum letzten Wort alle Eigenschaften einer Parteischrift fehlen. Es kommt aber noch eins hinzu, was man bei jeder Stelle, die herausgehoben wird, nicht vergessen darf und worauf man bei jeder einzelnen Stelle immer wieder zurückkommen muß: es ist überall gesagt, wie sich die Dinge verhalten haben und sich gegenwärtig verhalten und was von der Zukunft zu erwarten steht, aber nirgends ist gesagt oder blickt auch nur durch, was der Verfasser wünscht, und dies ist doch wohl das Allerwenigste, was man von einer Tendenz verlangen kann. Wie will man von einer Tendenz sprechen, wenn aus dem Werke nicht einmal ersehen werden kann, was der Verfasser selbst wünscht. Im Gegentheil von einer solchen Tendenz

sieht der Verfasser Dinge kommen, die er vielleicht selbst nicht wünscht.

Das Werk ist aber auch ganz innerhalb der Grenzen wissenschaftlicher Behandlung gehalten. Es ist so trocken und so beschaffen, daß eine genaue Kenntniß der Geschichte dazu hört, um dem Verfasser überall zu folgen. Es ist rein objectiv, so daß nicht einmal bestimmt werden kann, welcher Ansicht der Verfasser ist, und noch viel weniger, welche Tendenz er hat, oder ob er überhaupt eine hat. Es ist alles mit Gründen belegt, alles in dem ruhigsten und leidenschaftslosesten Tone vorgetragen, überall das reinste Streben nach objectiver Wahrheit, was gerade der Charakter der Wissenschaft ist und dem auch das Werk seine Entstehung verdankt. Das Verstehen des Werkes und ein Interesse daran ist bedingt durch eine Masse von Kenntnissen über die innere und äußere Geschichte aller civilisirten Völker in ihren staatlichen, kirchlichen, politischen und Handels-Beziehungen und in ihrem Gemüthsleben. So schreibt man nur wissenschaftliche Werke und nur derjenige, der vermöge seiner tieferen wissenschaftlichen Bildung ein solches Werk zu begreifen vermag, kann den scharfsinnigen Combinationen in dem Buche folgen. Eine oberflächliche Bildung ist in dieser Lage nicht. Sodann ist das Buch auch streng unparteiisch, so daß der Verfasser nach allen Seiten hin Recht widerfahren läßt. Ich will mich hier nur auf dasjenige beziehen, was er von dem Absolutismus und der revolutionären Partei in Frankreich sagt. Alle Parteien, die revolutionäre, die reactionäre und die constitutionelle finden Dinge in dem Buche gesagt, die ihnen unangenehm sind und sie verletzen können. Das ist gerade der Charakter der Unparteilichkeit. Die Schrift hat auch in ihrem Erfolg ihre Unparteilichkeit erprobt. Sie ist von den Parteiorganen einer scharfen Kritik unterworfen worden, während andere Organe sie sehr gewürdigt haben. In der kurzen Schrift ist ein so reichhaltiges Material der Geschichte der drei letzten Jahrhunderte zusammen gefaßt, so scharfsinnig gesichtet und fein kombinirt, daß das Ganze, man mag nun mit den Resultaten, zu denen der Verfasser kommt, einverstanden sein oder nicht, dem menschli-

chen Geist Ehre macht und dadurch zu einem Eigenthum der ganzen Menschheit geworden ist, worauf sie mit Stolz blicken kann. In ein so hoch stehendes wissenschaftliches Werk so kleinliche politische Vergehen zu verweben, wie sie besonders nach dem beantragten Strafmaaße dem Verfasser schuldgegeben werden, Vergehen, wie sie in den Jahren der Bewegung jeder unreife politische Knabe unternommen, an denen sich jeder journalistische Stümper versucht, wäre ein Verbrechen an dem Geiste, der das Werk geschaffen hat, ein Verbrechen an der Wissenschaft selbst, und das ist auch der Grund, warum der Angeschuldigte und mit ihm die Gebildeten, nicht nur in Deutschland, sondern über Deutschlands Grenzen hinaus, so weit sie sich von politischer Befangenheit und Parteihaß entfernt halten können, sich durch die Anklage verletzt fühlen. Eine Schrift, wie die angeschuldigte, kann das nicht enthalten, wessen der Verfasser beschuldigt ist, und enthält auch kein Wort davon. Durch eine Schrift, wie die vorliegende, kann gar kein Verbrechen begangen werden und deshalb haben sich auch in England, Frankreich, Schweden und Belgien die Organe der conservativen Parteien gegen die Anklage erhoben. Sie haben gar nicht glauben wollen, daß eine solche angestellt sei. Ein geistreicher französischer Criminalist, der sich genannt hat, und überdies zu anderen Resultaten kommt, als der Herr Verfasser, sagt in einem conservativen französischen Blatte, das sich sonst mit den Erzeugnissen der deutschen Literatur nicht beschäftigt, er habe das Buch gelesen und wieder gelesen, könne aber nicht glauben, daß es möglich sei, ein Verbrechen darin zu finden. Der Verfasser könne ja nur jene beschränkten Geister verletzt haben, die, ausschließlich in der Gegenwart lebend, wünschen, es möchte möglich sein, die Vergangenheit auszulöschen und die Zukunft zu verhindern. „Il ne peu offenser que ces ésprits étroits, qui tout entiers à l'heure présente, voudraient, qu'il fut possible d'éffacer le passé et d'empêcher l'avenir." Ein halb deutsches Organ des Elsasses erklärt sich die Sache so: „der Verfasser wurde angeklagt, weil er gewagt hat, in der Geschichte das Gesetz der staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung der Menschen zu er-

forschen und zu behaupten, daß dieses Gesetz nach allmäliger Verwirklichung der Freiheitsideen strebe." Hätten Zweifel darüber bestehen können, ob das Buch ein Verbrechen sei oder nicht, und hätten die Zweifel nicht durch andere Gründe, deren es noch viele giebt, gelöf't werden können, so hätte der Charakter der wissenschaftlichen Forschung allein schon den Verfasser vor einer Anklage bewahren sollen. Man hätte bedenken sollen, wie schwer die Verletzung des Angeklagten und die Verletzung aller Gebildeten ist, wenn des Verfasser in diesem Punkte Unrecht geschieht, und wie schwer solche Verletzung auf die Anklage zurückfällt. Erlauben Sie mir, daß ich Sie über die Frage, wie weit die wissenschaftliche Forschung berechtigt ist, an zwei Erkenntnisse von badischen Gerichtshöfen erinnere. Ich beginne mit einem Urtheile auf die Anklage des Großherzogl. Staatsanwalts, die wegen Gotteslästerung und Beleidigung der christlichen Confession gegen den Verfasser eines Romans erhoben wurde, der für das große lesende Publikum bestimmt war, und wegen des Namens des Verfassers auch viel gelesen worden ist. Das Urtheil wurde von diesem hohen Gerichtshof selbst im Jahr 1836 erlassen und in den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntniß, wodurch der Angeklagte von der Gotteslästerung freigesprochen, aber der Beleidigung der christlichen Confessionen für schuldig erklärt wurde, ausdrücklich gesagt: „daß es weder nach den Vorschriften unserer Gesetzgebung, noch nach dem Geiste derselben für strafbar zu erachten sei, wenn Jemand seine Ansichten über Religion überhaupt oder über Glaubenssätze der christlichen Religionsgesellschaften frei und offen in Rede und Schrift ausspreche, sollten diese Ansichten auch den herrschenden Religionsgrundsätzen widerstreiten, da in dieser Hinsicht die Ueberzeugung eines Jeden ungebunden erscheine, und der Criminalrichter weder die Grundsätze des Glaubens noch die wissenschaftliche Beschaffenheit einer Rede oder Schrift zur Unterlage seiner Urtheile machen dürfe; daß hiernach, aus dem Gesichtspunkte des Strafrechts betrachtet, die Ansichten und Urtheile der Staatsbürger und die freie Darlegung derselben an und für sich einer Strafbarkeit nicht unterlägen, wenn auch die Form, in der sie durch Rede

und Schrift mitgetheilt worden, gegen die Strafgesetze verstoßen und deshalb zur Anwendung der letztern Anlaß geben könnte." — Sollte es wohl bei historischen Forschungen anders sein, als bei Forschungen über Religion? Oder hat der Angeklagte etwa durch die Form seiner Schrift ein Verbrechen begangen?

Ein noch wichtigeres Urtheil, weil es von dem obersten Gerichtshof dieses Landes und zwar im Plenum unter der Mitwirkung aller Mitglieder erlassen ist, erging im Jahre 1843. Im Jahre 1841 hatte nehmlich ein ungenannter Verfasser ein Buch geschrieben, das den Titel führte: „Doctor Strauß' christliche Glaubenslehre in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Kampfe mit der modernen Wissenschaft, allgemein faßlich dargestellt von Philalethes." Sie ersehen schon aus dem Titel, daß dieser ins Populäre übersetzte Strauß schon der Absicht nach für das größere Publikum bestimmt war. Der Verleger wurde der Gotteslästerung und Beleidigung der christlichen Religionsgesellschaften angeklagt und von dem Oberhofgerichte freigesprochen, obgleich er an einer Stelle nicht nur die Gottheit Christi, sondern auch dessen legitime eheliche Abstammung von Joseph und Maria nach menschlichen Begriffen auf eine Weise bestritt, daß ich die Stellen nicht mittheilen mag. Das Oberhofgericht spricht sich in seinen Entscheidungsgründen also hierüber aus:

„Diese Stelle bezieht sich nur mittelbar auf Jesum und unmittelbar auf die bei den Christen als Mutter Jesu geheiligte Maria. Wenn nun hier gleich nicht bezweifelt werden kann, daß die gemachten Erörterungen anstößig und für das religiöse Gemüth verletzend sind, so läßt sich doch auch hier eine auf Spott oder Herabwürdigung gehende Absicht nicht erkennen; es zeigt sich nur die weit verbreitete Tendenz der neueren Theologie, die Dogmen und Geheimnisse der Religion mit derselben Genauigkeit, wie die Scholastiker, nur in anderer Richtung zu erklären, was eben so gut aus einem löblichen Triebe nach Erkenntniß der Wahrheit, als aus andern minder achtbaren Motiven geschehen kann und deshalb der Annahme einer strafbaren

Absicht nicht Raum giebt, so lange nicht durch wirkliche formelle Lästerungen geheiligter Gegenstände die freie Forschung entweiht wird."

In andern Stellen des populären Strauß ist gesagt: „Was dann noch die Inspirationstheorie betrifft, so ist sie in ihrer strengen Fassung ein so großer Anthropomorphismus, daß seine Abenteuerlichkeit, sobald man sich die Sache nur ein Wenig anschaulich zu machen sucht, klar in die Augen fallen muß... Und wozu überhaupt soll denn der heilige Geist die nehmliche Geschichte (die vier Evangelien) viermal eingegeben haben und zwar so, daß das nehmliche oft fast mit den gleichen Worten wiederholt ist. Jedenfalls hätte doch der heilige Geist, wenn er der Urheber wäre, das was er im alten Testament selbst in der Originalsprache eingegeben hatte, im neuen Testament besser übersetzen müssen. Was soll man von dem heiligen Geist denken, wenn er ein so schlechter Uebersetzer seines eigenen Erzeugnisses wäre.... Eine sonderbare Gefahr, Gott, der Verfasser der biblischen Bücher möchte als ein Schriftsteller erscheinen, der einen schlechten Styl schreibt, lag darin, daß man sich nicht verhehlen konnte, das neue Testament sei nicht rein griechisch, das alte nicht immer rein hebräisch geschrieben... Zwar heben die alten Kirchenväter in dieser Beziehung die bäuerliche Sprache der Apostel mit Vorliebe heraus u. s. w."

Der oberste Gerichtshof fand auch in diesen Stellen keine Beleidigung der christlichen Religionsgesellschaften, indem er davon ausging, daß da, wo von der Abenteuerlichkeit und Abgeschmacktheit der Inspirationslehre die Rede ist, es sich lediglich von einem objectiven Urtheil über die Vernünftigkeit von Theorien und Glaubenssätzen handle. Sollte dies nicht auch auf Staatstheorien anwendbar sein? nicht auch auf politische Glaubenssätze, die der Angeklagte verletzt haben soll und die durch kein Strafgesetz geschützt sind?

Eine weitere Stelle des erwähnten Buchs über die Dreieinigkeitslehre lautet:

„Wahrhaftig, wer diese Lehre beschworen hatte, der hatte alle Gesetze des menschlichen Denkens abgeschworen, und doch setzt das

Athanasianische Symbol zu gutem Schluß hinzu: Wer selig werden will, der denke also von der Dreieinigkeit... Wir beharren also darauf, daß die kirchliche Dreieinigkeitslehre ihrem vollem Umfange nach annehmen, so viel heiße, als die menschliche Vernunft abschwören."

In Beziehung auf das, was hier rücksichtlich der Dreieinigkeitslehre in dem Buche gesagt ist, spricht das Oberhofgericht aus: „Die hier gebrauchten Ausdrücke sind gleich den über die Inspirationstheorie gebrauchten unziemlich und unwürdig; allein es ist für sich einleuchtend, daß hier so wenig als bei der Inspirationstheorie von wahrer Blasphemie, nämlich von Schmähung und Lästerung des höchsten Wesens oder eines andern Gegenstandes der höchsten Verehrung die Rede sein kann. Der Verfasser hat die an eine Schmähung allerdings nahe angrenzenden Aeußerungen weder gegen das höchste Wesen, noch gegen die Persönlichkeit der christlichen Religionsgesellschaften gebraucht, sondern lediglich ein objectiv gehaltenes Urtheil über eine Glaubenslehre derselben ausgesprochen. Er hat gesagt, daß die Trinitätslehre in ihrem vollem Umfange dem Gesetz der Vernunft widerspreche, und es ergiebt sich daraus zur Genüge, daß es ihm sowohl hiebei als bei den daraus gezogenen Schlüssen nicht um die Herabwürdigung der Gesellschaft oder eines Gegenstandes ihrer Verehrung, sondern blos um einen lebhaften Ausdruck seines Urtheils über den Vernunft-Werth dieses Geheimnisses zu thun war, wobei es der allerdings zu mißbilligenden geringen Sorgfalt in der Wahl der Worte hier wie oben zur Entschuldigung gereicht, daß das Buch, obgleich es der Titel als eine allgemein faßliche Darstellung der Straußischen Lehre bezeichnet, dennoch dem größeren, auf niederer Culturstufe stehenden Publikum so gut wie unzugänglich ist." Wendet man alle diese Grundsätze auf die angeklagte Schrift an, die dem größeren, auf niederer Culturstufe stehenden Publikum ganz unzugänglich ist, die keine unziemliche oder unwürdige Aeußerungen enthält, sondern mit großer Sorgfalt und Auswahl der Worte geschrieben ist, so kann man den Angeklagten nur freisprechen. Er hat diese Freisprechung zu erwarten, weil er ein

wissenschaftliches Werk ohne politische Partei-Tendenz mit objectiv gehaltener Darstellung und ruhigem Urtheil dem Publikum übergeben hat. Er kann sich deshalb auf die Autorität des Kaiserstaats Oesterreich berufen, wo doch auch bekannt, was Hochverrath ist, und wo man die Schrift viel eher hätte als verletzend betrachten können, als bei uns, weil sie neben manchem Lob auch manchen Tadel des Absolutismus enthält, den man in Oesterreich auf Regierung und Staat hätte beziehen können, aber in Baden nicht darauf beziehen darf. Wir haben gleich Anfangs nach der Beschlagnahme Briefe gelesen, wonach man sich in Wien gewundert hat, daß in Baden ein Buch mit Beschlag belegt wurde, das man in Oesterreich frei in jedem Buchladen kauft. Wir haben dann später erfahren, daß man sich in neuester Zeit wiederholt darüber gewundert hat und immer noch darüber wundert. Ein öffentliches Blatt, das halbofficielle Organ des österreichischen Bundestagsgesandten, erklärte am Sitz des Bundestags offen, daß in Prag das Buch frei verkauft werde, weil die oberste Polizeibehörde des Kaiserreichs befunden habe, daß das Buch kein Pamphlet, kein Buch mit politischen Tendenzen, sondern eine wissenschaftliche Schrift in leidenschaftslosem Ton sei. Der Angeklagte hat ferner die Freisprechung zu erwarten, weil im Zweifel anzunehmen ist, daß er im Drang nach Erforschung der Wahrheit, und nicht um politische Verbrechen zu begehen gehandelt hat.

Ich komme nun zu einem andern Moment, das von der Erhebung der Anklage hätte abhalten sollen, und das der Anklage entgegensteht. Es ist ein Grundsatz der ältesten Strafgesetze, der schon in Carl's V. Hals- oder peinlichen Gerichts-Ordnung vorkommt, daß sich der Richter vor Allem fragen soll: Ist denn der Beschuldigte ein Mann, zu dem man sich der That versehen kann? Die Person und die Thätigkeit des Angeklagten in der Literatur und im öffentlichen Leben sind den Gebildeten in Deutschland bekannt, und ich trete gewiß seiner Bescheidenheit nicht zu nahe, wenn ich für ihn einen gewöhnlichen oder, wie er sich an einer Stelle seiner Schrift ausdrückt, einen „durchschnittlichen Verstand"

und einige durchschnittliche Vernunft in Anspruch nehme. Damit ist es aber offenbar gar nicht zu vereinigen, daß der Angeklagte die Verbrechen begangen haben soll, deren er beschuldigt ist, daß er sie in der gegenwärtigen Zeit begangen haben soll, und überhaupt die Absicht hatte sie zu begehen. Sollte der Angeklagte vielleicht wirklich eine badische Revolution, wie im Jahre 1849, oder gar eine allgemeine deutsche, oder eine grenzenlose Revolution im Sinne gehabt haben? Es scheint dieses außerordentliche vage Verbrechen der Vorbereitung einer Revolution, worauf ich, soweit es positiven Gesetzen unterliegt, später zurückkommen werde, der Anklage zu Grund zu liegen; denn wir haben gehört, der Angeklagte habe durch seine Schrift eine Verführung des öffentlichen Geistes begangen, er habe Forschungen veröffentlicht, die den Bestand des Staats gefährden, sein System sei ein Verbrechen. Aus allen diesen vagen Bezeichnungen des Vergehens ergiebt sich, daß man offenbar etwas erdacht, das gar kein Verbrechen ist, um dem Angeklagten zur Last zu legen, er habe eine Revolution, wie die Badische von 1849 oder gar eine deutsche Revolution oder eine Revolution überall vorbereiten wollen. Will man dem Verfasser wirklich im Ernst vorwerfen, daß er gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden suchte, daß er zum Umsturz der Badischen und noch vieler anderer Verfassungen aufgefordert hat? Ich muß gestehen, ich würde den Verfasser, wenn ich etwas dieser Art in dem Buch finden würde, für blödsinnig oder für toll halten. Im günstigsten Fall würde ich ihn jener Tollheit für fähig oder verfallen ansehen, wie sie in den exilirten Häuptern der Revolutionen vorkommt, die sich stets die Welt anders vorstellen, als sie ist, die meinen, so wie es in ihrem Innern aussieht, sehe es in der ganzen Welt aus, und die immer wieder losschlagen, worüber ich mich ebenfalls auf die neuesten Ereignisse beziehe. Aber ein Blödsinniger oder Toller kann keine solchen Bücher schreiben, wie das angeklagte, und wenn er sie schriebe, so wäre er nicht zurechnungsfähig.

Der Angeklagte hat in seiner ganzen literarischen Thätigkeit überall

ein Streben nach objectiver Wahrheit zu Tag gelegt. Er hat in seiner Literaturgeschichte, in deren Umarbeitung er durch diesen Prozeß gestört wurde, durch rastloses Streben nach objectiver Wahrheit eine ganz neue Bahn für die Wissenschaft gebrochen. In seinem Werke über Shakespeare hat er das Maashalten und das Gerechtwerden jeder Realität zugleich mit der Wahl der rechten Mittel zur Erreichung verfolgter Zwecke so hoch gestellt, daß er gerade alle diese Momente als den Grundsatz der dramatischen Gerechtigkeit, von welchem der große englische Dichter ausging, nachzuweisen suchte und mit vielem Erfolg nachgewiesen hat. Dieses Maashalten, dieses Gerechtwerden jeder Realität, das Ergreifen der rechten Mittel ist der Maßstab, wonach der Ansicht des Verfassers zufolge der große dramatische Dichter seine Helden beurtheilt, wenn er sie erhoben oder hat fallen lassen. Das Maashalten geht durch alle Schriften des Verfassers hindurch, und auf einmal sollte der nämliche Mann der Wissenschaft so maaslos und so maaslos unverständig geworden sein, daß er im gegenwärtigen Augenblicke politische Verbrechen mit einer solchen Schrift hätte begehen sollen, nämlich Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie und Aufforderung zum Umsturz der Verfassungen?

Gehen wir von der literarischen Thätigkeit auf das übrige Leben des Hrn. Verfassers über, so finden wir, daß, als die constitutionelle Monarchie von Hannover durch den stärkeren Willen des Königs umgestoßen wurde, der Angeklagte conservativ, constitutionell und gewissenhaft genug war, eine glänzende Stellung aufzugeben, statt, wie mancher Anderer früher oder später, sich jedem Regimente zu unterwerfen, das Ehre und Belohnung verlieh. Er hatte, wie gesagt, eine glänzende Stellung verlassen, um wie ein ächt conservativer Mann seinem Eide getreu sich nur demjenigen Staatsgrundgesetz zu unterwerfen, das nach seiner Ueberzeugung allein rechtlich geltend war. Er hat damals sein Schicksal nicht als Gegenstand der Agitation benützt, was die Häupter der Revolutionen zu thun pflegen. Er hat als politischer Schriftsteller für die constitutionelle preußische Verfassung gewirkt, weil damit die Frage für Deutschland entschieden und der Con-

stitutionalismus in ganz Deutschland begründet werden sollte. **Er sagt sogar in seiner Schrift über die Deutschkatholiken: „Man darf nur französische Revolutionen nach Deutschland beschwören und man wird den sichern Ruin des Vaterlandes eingeleitet haben. Politischer Takt** und geschichtliche Lehre scheinen mir gleichmäßig zu sagen, daß so furchtbare Umwälzungen wie die französische Revolution wohl von einer einmüthigen Nation, wie Engländer und Franzosen sind, überwunden werden können, weil sich der hundertmal zu Boden geworfene Körper immer wieder erhebt und seine Integrität leicht wieder erlangt, daß aber ein so zerbrechlich gegliedertes Staatenwerk, wie das deutsche, ohne alle Basis eines politischen Systems oder einer politischen Macht oder selbst nur eines politischen Geistes im Volke, unter einer so großen Zerrüttung wahrscheinlich rettungslos zu Grunde gehen würde. Für unsere Zukunft giebt es vielmehr kein größeres Loosungswort, um das sich doch Alle, die es mit Deutschland gut meinen, versammeln möchten, als daß wir eine große nationale Reformation bedürfen, nicht eine Revolution, eine Reformation in dem großen Sinne einer Lutherischen, in der wir unsere religiöse Freiheit erhalten haben." Die Reformation Luthers nennt der Verfasser in dem angeklagten Werke eine monarchische. In der deutschen Zeitung, auf die uns der Hr. Staatsanwalt verwies, hat der Hr. Verfasser in gefährlichen Zeiten überall gegen das revolutionäre Treiben sich erklärt, und er war fast der einzige Publizist, sein Organ war fast das einzige in Deutschland, das die Vertheidigung der Königlichen Würde unternahm, als dieselbe am 19. März 1848 in Berlin so schwer verletzt worden war. Mit der Vorrede zu dem Werke über Shakespeare ist das angeklagte Werk angekündigt. Sie zeugt von der damaligen Stimmung des Angeklagten und diese war doch wohl nach dem Inhalt jener Vorrede in der schönen Stelle: „In diesen Regungen des äußeren Lebens (d. i. mitten in der Bewegung des Jahres 1848) war mir ein Ort der Sammlung und der Gemüthsfassung, mitten im Forschen nach den gemeinen Hebeln, die die geschichtliche Welt bewegen, eine Erhebung der Seele über die Niederungen der Wirklichkeit ein Bedürfniß geblieben, das sich

nicht abweisen ließ," nichts weniger als revolutionär, und wie sollte dieser Mann so rasch umgewandelt worden sein, der noch selbst in der Vorrede zu dem vorliegenden Werk (S. 6) sagt: „Mir selbst hat die Gewöhnung an die geschichtliche Betrachtung der Welt in diesen letzten Zeiten manche heißblütige Erwartungen, die Andere bewegten, frühzeitig abgeschnitten und dadurch manche Täuschungen erspart."

Und an einer andern Stelle (S. 47):

„Keine Erwartung täuscht die auf weiter Bühne langsam sich bewegende Geschichte der neueren Zeit mehr als die der feurigen Geister über die Zeitdauer, die zur Vollendung einer begonnenen Reform nothwendig ist."

Sie finden in allen Bruchstücken aus den Werken des Verfassers von älterer und neuerer Zeit nichts als Besonnenheit und wieder Besonnenheit, und nun sollte derselbe so unbesonnen sein und sagen: schlagt los, aber schlagt heute nicht los und morgen nicht, sondern wartet, bis die Zeit kommt! Der Verfasser sagt gar nicht: schlagt los! und das Ganze beruht auf einem Mißverständniß. Man hat Geschichte und Philosophie mit einer politischen Parteischrift verwechselt. Wie kann nun aber die Antwort des Strafrichters auf die Frage lauten: ob man sich zu dem Mann der That versehen kann? Die Antwort kann nur sein: Die angeschuldigte That steht mit dem Manne in solchem Widerspruch, daß beide gar nicht verbunden gedacht werden können. Dieses allein hätte hinreichen sollen, die Anklage nicht zu erheben, es reicht auch hin, dieselbe zu verwerfen.

Ich gehe nun über zu dem Inhalt und Sinn des Gesetzes, auf das die Anklage sich stützt. Sie stützt sich zuerst auf den Art. 630 des Strafgesetzes. Das Verbrechen soll bestehen in der Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie. Der Art 630 des Strafgesetzes hat in seiner ursprünglichen Fassung gelautet:

„Wer durch öffentlich angeheftete oder auf andere Weise verbreitete Schriften 2c. 2c. zum Aufruhr oder zur gemeinsamen Widersetzlichkeit oder zu Gewaltthätigkeiten gegen die Obrigkeit, obgleich ohne Erfolg 2c. 2c. auffordert, soll mit Gefängniß bestraft werden."

Es bestand also das Verbrechen in der Aufforderung zu Aufruhr, Widersetzlichkeit und Gewaltthätigkeit und zwar durch Handlungen, die zur Aufreizung der Volksmenge geeignet sind, und die Strafbarkeit war nicht an einen Erfolg geknüpft. Dieses Gesetz hielt man, nachdem die Revolution von 1849 besiegt war, nicht für genügend. Man glaubte, daß durch Aufreizung gegen die bestehende Staatsform in Volksversammlungen und durch die Presse die Grundlagen der Staatsordnung erschüttert werden könnten, und formulirte deshalb den Art. 630 in dem Entwurf des Gesetzes vom 5. Februar 1851 dahin: „wer durch öffentliche Reden, durch Anschläge an öffentlichen Orten ꝛc. ꝛc. oder andere öffentliche Handlungen gegen die bestehende Staatsform ꝛc. ꝛc. aufzureizen sucht, wird mit Gefängniß nicht unter 6 Wochen oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren bestraft.“ Die Commission der zweiten Kammer, der dieses Gesetz zunächst vorgelegt wurde, schlug verschiedene Aenderungen vor, einmal statt der Worte „gegen die bestehende Staatsform“ zu setzen „gegen die constitutionelle Monarchie,“ wie es jetzt auch im Gesetze heißt, weil dieser Ausdruck genauer die bestehende Staatsform bezeichnet, und weil auch Angriffe auf die konstitutionelle Monarchie im Allgemeinen die badischen Staatsbürger gegen die Verfassung des Landes aufreizen können. Statt der Worte „aufzureizen sucht“ wurde vorgeschlagen, zu setzen „wer sich Angriffe erlaubt, die zur Aufreizung der Menge geignet sind.“ Die Absicht dabei war, zu bewirken, daß, die Aufreizung, den Charakter der Handlung unter den gegebenen Verhältnissen als erwiesen vorausgesetzt, der Angeklagte durch die Einrede nicht befreit werden könne, seine Absicht sei nicht darauf gerichtet gewesen. In einem 2. Commissionsbericht ging man noch weiter und sagte: Da es sich nicht um Aufreizung der Menge, sondern nur um Untergrabung der Achtung vor den verfassungsmäßigen Institutionen in den Augen des Volks handle, so sei die Fassung vorzuziehen „sich Angriffe erlaubt, die die den Grundlagen der Staatsordnung schuldige Achtung gefährden.“ Dies schien aber zu vag und es wurde der Ausdruck des Entwurfs „aufzureizen sucht“ beibehalten. So ist das Ge-

setz angenommen und wie schon bemerkt nur die Aenderung aufgenommen worden, daß statt „gegen die bestehende Staatsform" „gegen die constitutionelle Monarchie" gesetzt wurde. Was ist nun der Sinn dieses auf solche Weise zu Stande gekommenen Gesetzes? Der Gegenstand des Verbrechens ist vor Allem die constitutionelle Monarchie im Allgemeinen. Die Merkmale dieses Verbrechens sind: Aufreizung gegegen die constitutionelle Monarchie, die böse Absicht des Thäters, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, nämlich Verachtung und Haß gegen dieselbe in Andern zu erwecken, endlich Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder wenigstens die Absicht dazu. Was folgt nun aber aus dem Sinn des Gesetzes? Einmal, daß blos objectiver Tadel der constitutionellen Staatsform, Nachweisung ihrer Gebrechen, mangelnde Dauerhaftigkeit und ersprießliche Wirksamkeit dieser Staatsform, besonders wenn das Eine und das Andere nicht einmal in einer zur Aufreizung geeigneten Form hervortritt, der Strafe nicht verfallen sei. Nicht einmal eine Darstellung, die zur Aufreizung der Menge geeignet scheinen möchte, genügt ohne die volle und gewissenhafte Ueberzeugung des Richters, daß der Angeklagte die Absicht hatte, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, ohne die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder doch wenigstens die Absicht dazu. Dem wesentlichen Erforderniß, nämlich der Absicht, war die schriftliche Anklage ausgewichen. Sie hatte sich mithin der Begründung des wichtigsten Theils des subjectiven Thatbestandes entzogen. Man läßt die Schrift aufreizen nach der geschriebenen Anklage, die Schrift bei der das Subjective des Verbrechens nicht hervortreten konnte. Die Gesetze sagen aber nicht, wenn in einer Schrift aufgereizt wird, so hat dies diese und jene Folge, sondern sie sagen, wer in einer Schrift aufzureizen sucht, ist strafbar. Ich glaube, es wäre Aufgabe der Anklage gewesen, das wichtigste Moment gleich von vorneherein zu begründen, und schon weil es der Begründung der Anklage an diesem wichtigsten Moment fehlt, könnte derselben Mangel des Beweises des subjectiven Thatbestandes vorgeworfen werden. Ich werde aber später auf die heutige Begründung der Anklage näher ein-

gehen. Zur eigentlichen Begründung wird überall nur das bemerkt, was der Angeklagte gegen die Monarchie gesprochen haben soll und daraus wird der Schluß gezogen, er habe gegen die constitutionelle Monarchie aufreizen wollen. Ich muß hier fragen, ob denn jede Monarchie eine constitutionelle ist und ob nicht die Monarchie im Gegensatz zur constitutionellen Monarchie schlechtweg Absolutie ist, oder ob es in Baden auch verboten ist gegen die Absolutie aufzureizen? Die Anklage beschuldigt den Verfasser auch, er verkündige neue gewaltsame europäische Revolutionen, den endlichen Sieg der republikanischen Staatsform, er table die Monarchie und lobe die Republik. Wenn dies auch wahr wäre, so läge darin noch keine Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie. Denn sonst wäre ja nicht einmal ein bloser Tadel, ein ruhiges Urtheil gegen ihre Haltbarkeit erlaubt. Sonst wäre ja jeder Lehrer, der seinen Schüler, jeder Vater, der seinen Sohn tadelt, der Aufreizung der Jugend schuldig. Sonst gäbe es eine Aufreizung gegen längst nicht mehr bestehende Institutionen, denn auch diese kann man tadeln. Der blose Tadel, jedes ruhige Urtheil nimmt nur den Verstand der Zuhörer oder Leser in Anspruch, der gar nicht aufgereizt werden kann. Es fragt sich bei dem Tadel: Ist er gerecht oder nicht gerecht? Daß der Art. 630 unter der leidenschaftlichen Aufreizung auch den ruhigen in einem Urtheil ausgesprochenen Tadel versteht, ist vollkommen unrichtig. Ruhiger Tadel kann, wie gesagt, nicht aufreizen, er kann nur unangenehm berühren. Er kann sogar aufregen, besonders diejenigen, die sich einbilden, sie seien über alle Kritik erhaben, oder jene, die fühlen, daß der Tadel zwar gerecht ist, die aber dessen ungeachtet sich nicht bessern wollen Wenn aber der Tadel zuweilen auch diese Folge hat, so wird er doch dadurch nicht gesetzwidrig, wie die strafbare Aufreizung, sondern der, der durch einen gerechten Tadel aufgeregt wird, hat sich seine Aufregung selbst zuzuschreiben. Der Tadel ist überhaupt nur der Ausdruck einer Meinung. Meinungen sind aber nicht strafbar, sondern blos Handlungen, nämlich deren Begehung oder Unterlassung. Ich kann mich

diesfalls nicht blos auf die erste Seite des Strafgesetzbuchs, sondern auch auf die Ueberschrift des ersten Titels und den ersten Satz des Gesetzes berufen, wo es heißt: „von strafbaren Handlungen von Personen u.s.w. Das Begehen oder Unterlassen von Handlungen ist nur insofern strafbar 2c. 2c.“ Also nur Handlungen, nicht Meinungen sind es, und es wird vergeblich sein, mir nachzuweisen, daß Meinungen, die vielleicht zu einem verkehrten System führen können, bei uns strafbar seien, sollte auch derjenige, der eine Meinung hat, glauben, er müsse dieselbe Andern vortragen und darauf wirken, wie Jeder, der seine Ueberzeugung vorträgt, daß die Andern auch seiner Ueberzeugung werden. Der Angeklagte soll dann auch noch das Ende der Monarchie und an deren Stelle die Republik voraussagen, und dies in einer sehr weiten Entfernung, wie der Hr. Staatsanwalt selbst äußerte, und dieses soll aufreizen gegen die constitutionelle Monarchie. M. H. Nichts weniger ist zum Aufreizen der Leute geeignet, als wenn man ihnen sagt, das, was ihr erwartet und erstrebt, ist so schnell nicht zu erreichen, und wie der Verfasser an verschiedenen Stellen sagt, das was ihr erwartet, wird die Zeit von selbst bringen. Die Einwirkung eines solchen Ausspruchs ist die, daß jeder denkt, was hilfts mir, wenn ich etwas dazu beitrage, ich werde doch nichts davon erreichen, und jeder will doch eigentlich etwas erreichen. Ich habe, sagt er sich, gehört von einem Mann, der das beurtheilen kann, daß dies in langer Ferne kommen werde; ich kann also ruhig warten, bis es kommt. Das ist der Eindruck, den solche Wahrheiten machen. Glauben Sie denn, m. H. die Menschen gäben sich so zu Werkzeugen der Weltgeschichte her, wenn sie stets voraus wüßten, wie es mit dem Erfolg aussieht, und daß sie und die lebenden Geschlechter den Erfolg nicht erleben, sondern erst für spätere Geschlechter gearbeitet werden soll? Dazu ist die menschliche Natur doch etwas zu egoistisch. Gerade die Täuschung, daß jeder glaubt, durch das, was er im öffentlichen Leben thut, auch etwas für seine Zwecke, sei es auch erst später zu realisiren und zu erreichen, bestimmt den Menschen, daß er sich einer politischen Thätigkeit im öffentlichen Leben hingiebt, daß er Opfer dafür bringt. Wenn man ihm

aber sagt, das kommt in späterer Zeit von selbst, so legt er ruhig die Hände in den Schoos, wenigstens diejenigen, die die deutsche Zeitung verstehen, werden dadurch nicht gegen die constititutionelle Monarchie aufgereizt. Oder reizt etwa der Sohn gegen seinen Vater auf, wenn er von dem Krankenbett seines Vaters kommt und sagt, mein Vater wird bald sterben und dann wird meine Mutter einen andern Mann nehmen? Ist es aber etwas Anderes, wenn ein Geschichtsschreiber sagt: Die Monarchie wird nicht ewig bestehen, die Republik wird an ihre Stelle treten? Worin soll hier das Aufreizende liegen? Wie man gegen die constitutionelle Monarchie aufreizt, das haben uns die republikanischen Blätter von 1848 und 1849 gelehrt. Damals hat man es verstanden, die Argumente zu finden, die zu den Leidenschaften der Menschen sprechen. Damals hat man gesagt: Der ganze Constitutionalismus sei eine heillose Lüge, erfunden, um das Volk um seine Souveränetät zu bringen; das ganze constitutionelle Getreibe sei eine schändliche Comödie, durch die das Volk betrogen werde; die Civillisten saugten den Steuerpflichtigen das Mark aus den Knochen u. dgl. mehr. Das sind argumenta ad hominem. Solcher Argumente muß man sich bedient haben, wenn man aufgereizt haben soll. Wer sich aber nur ein ruhiges Urtheil erlaubt, kann nicht aufgereizt haben.

Gehe ich nun über zu dem Beweis der Anklage wegen Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, so widerlegt sich diese Beschuldigung schon dadurch, daß in der ganzen Schrift nirgends von Staatsformen im Allgemeinen und eben so wenig von der constitutionellen Monarchie im Allgemeinen die Rede ist, nicht im Gegensatz der constitutionellen Monarchie zu der Republik, oder umgekehrt, oder im Gegensatz der constitutionellen zu der absoluten Monarchie. Es ist also auch das Verbrechen, wie es im Gesetz charakterisirt ist, als gegen die Staatsform gerichtet, nicht denkbar, denn in der ganzen Schrift ist nicht von der Staatsform, sondern von dem Staatsbegriff die Rede, und der Verfasser sagt dies sogar ausdrücklich an einer gewissen Stelle. Der Staatsbegriff wird aber dadurch bestimmt, wie der Staat in seinem Verhältniß zu den Staatsbürgern und diese zu dem Staat, wie

überhaupt die Aufgabe des Staats aufzufassen sei, was der Staat sein und leisten soll. Es ist der Staatsbegriff der materielle Theil oder, wie die Alten sagen, er befaßt die Elemente des Staats, und das bildet den Gegensatz zu dem formellen Theil. Der materielle Theil kann bei den Staaten ganz derselbe sein, die Form aber kann zugleich ganz verschieden sein und umgekehrt. Vergleichen Sie England und Belgien mit Nordamerika, so werden Sie in den beiden erstgenannten Staaten ebenso wie in den amerikanischen Freistaaten demokratische Einrichtungen aller Art, Selbstregierung der Gemeinden und Corporationen, Steuerbewilligungsrecht in der weitesten Ausdehnung finden; und doch sind England und Belgien constitutionelle Monarchien, Nordamerika bildet eine große Republik. Frankreich als constitutionelle Monarchie unter den Orleans sowohl als unter den Bourbons, mit seinen bureaukratischen Einrichtungen, seinem Centralisationssystem und seinem stehenden Heere ist in den materiellen Einrichtungen des Staats wesentlich verschieden von England und seinen demokratischen Einrichtungen, und doch waren damals der Form nach Frankreich und England ganz gleiche constitutionelle Staaten. Der Verfasser konnte auch nach der ganzen Anlage und dem ganzen Plane seines Werkes die Sache anders darstellen. Er wollte nicht Betrachtungen über verschiedene Staatsformen geben, er hat auch keine solche angestellt, sondern er wollte die Entwickelung des Gesetzes des Volksgeistes nachweisen und da kommt man nicht zu der Form, sondern zu der Materie. Von einer bestimmten constitutionellen Monarchie ist allerdings die Rede, nämlich von der englischen. Aber jeder wahre Anhänger der constitutionellen Monarchie, jeder Engländer wird in der Schilderung dieser Staatsform, wie sie auf S. 84 zu finden ist, alles Lob auf dieselbe gehäuft finden, das überhaupt denkbar ist. An einer andern Stelle ist von der Weisheit dieser Verfassung die Rede. Sie wird als ein großes Musterbild gemischter Verfassungen der neuern Zeit angeführt, und wenn der Verfasser sagt, sie sei nicht so überall hin zu verpflanzen, so hat er dazu einen sehr guten Grund, nämlich den, daß die Staatseinrichtungen,

die in England schon da sind, nicht so verpflanzt werden können, daß es die Geschichte der englischen Nation ist, aus der dies Alles hervorging, daß das Volk nicht geschaffen werden kann, welches in England schon da ist, daß man keine englische Pairschaft und keine englischen Staatsbürger in Deutschland wachsen lassen kann, daß eben die Grundpfeiler dieser Verfassung nicht überall zu finden sind. Damit hat aber der Verfasser nicht gesagt, deshalb müssen wir wie in Amerika tabula rasa machen, damit wir so wie dort aufbauen können. Er hebt nur die Verschiedenheiten hervor, die in dieser Hinsicht zwischen der amerikanischen und englischen Verfassung bestehen, aber keineswegs knüpft er Tendenzen daran, Wünsche, Aufreizungen oder Aufforderungen. Der Verfasser verkündet auch nirgends den Sieg der Republik, sondern er sieht eben eine demokratische Zukunft voraus, indem die demokratischen Ideen und Grundsätze immer mehr ins Staatsleben eindringen und damit demokratische Institutionen immer mehr in Aufnahme kommen werden. Wir kommen deshalb jetzt schon wieder zu einem Mißverständniß. Erstens war die angeklagte Schrift, die eine wissenschaftliche Forschung ist, keine Parteischrift, und dann war sie nicht gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet. Was unter Demokratie zu verstehen ist, das hat der Verfasser selbst auf S. 87 bei Gelegenheit der englischen Verfassung gesagt. Hiernach muß er unter Demokratie nicht dasselbe verstehen, als Republik, und etwas Anderes, als was man gewöhnlich unter demokratisch im bösen Begriff versteht. Er sagt, in den 30er Jahren sei die Schweiz demokratisirt worden. Nun hat aber die Schweiz damals schon aus lauter Republiken bestanden und wie kann man solche demokratisiren, wenn Republik und Demokratie identisch ist! Er verwechselt nirgends Demokratie mit Republik und hat auch zu dieser Verwechselung keinen Anlaß gegeben. Um den Unterschied zwischen Republik und Demokratie, worauf mir bei dieser Anklage viel anzukommen scheint, recht deutlich zu machen, will ich ein Beispiel aus der badischen Geschichte erzählen. Baden hat seit dem Jahr 1818

eine constitutionelle Verfassung, hatte aber von 1818 bis 1830 keine demokratischen Einrichtungen; denn das Wahlrecht zur Ständeversammlung war beschränkt, und zwar beschränkt auf diejenigen, die man damals Bürger nannte, zum Unterschied von der großen Masse der Schutzbürger. Das Gemeindeleben hatte noch gar nicht begonnen. Die Gemeindeverwaltung war ganz und gar bis zu den geringsten Kleinigkeiten hinab nicht der Staatsaufsicht, sondern der Staatsgenehmigung unterworfen. Nun kam das Jahr 1831. Da wurde ein Bürgerrechtsgesetz von der Regierung und den Kammern vereinbart, wodurch der Unterschied zwischen Bürger und Schutzbürger aufgehoben worden ist. Das war schon für die gewöhnlichen bürgerlichen Verhältnisse sehr demokratisch. Es wurde aber ganz demokratisch und der ganze badische Staat wurde demokratisirt dadurch, daß man diese Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Schutzbürger auch auf das Wahlrecht zur Ständeversammlung erstreckte. Jetzt war, wie sich die Gegner dieser demokratischen Einrichtung aussprachen, jeder, der Füße hat, Wähler. Es kam dann noch die Gemeindeordnung dazu, die, wenn sie auch die Gemeinden der Staatsaufsicht unterwarf, doch die Verwaltung ihrer Angelegenheiten ihnen selbst übertrug. So wurde auch hier eine neue demokratische Institution geschaffen. Von den übrigen, die in der erwähnten und in den späteren Gesetzgebungsperioden entstanden sind, will ich gar nicht reden. Wenn also der Herr Verfasser von der Demokratisirung Deutschlands und dem Siege der Demokratie spricht, so spricht er durchaus nicht von dem Siege der Republik; es ist durchaus irrig, wenn man glaubt, daß die amerikanischen Zustände nicht bestehen können bei der Monarchie. Sie bestehen in vieler Beziehung gerade so in England, in vieler Beziehung in Belgien und in noch viel mehr Beziehungen in Norwegen, und doch sind diese Länder nach wie vor Monarchien. Mir fällt übrigens noch ein schlagendes Beispiel bei. Sie erinnnern sich der Reichsverfassung vom März 1849, nach welcher alle deutschen Fürsten auf ihren Thronen bleiben und ein Fürst noch außerdem auf den deutschen Thron erhoben werden

sollte. Das war doch gewiß monarchisch. Nun war aber die ganze Reichsverfassung, durch welche Deutschland zum Bundesstaat werden sollte, nach dem Muster der amerikanischen Unionsverfassung bearbeitet. Es hat dies der heftigste Gegner dieser Reichsverfassung, Professor Stahl in Berlin, in einer besondern Druckschrift nachgewiesen. Es sind also die amerikanischen Zustände im Einzelnen und im Bundesstaat vollkommen zuläßig und ausführbar auch in der Monarchie, und es ist nicht richtig, wenn man sagt, wer uns auf amerikanische Zustände verweis't, verweis't uns zugleich auf die Republik.

Ich komme nun zu der behaupteten Absicht, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen, und hier kann ich mich auf alles Dasjenige zurückbeziehen, was ich über die Person des Angeklagten gesagt habe. Von dieser Person ist die Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie nicht zu erwarten. Der Gegenbeweis liegt aber auch hier wieder in der Schrift selbst, indem es dort auf S. 81 heißt: „Die Engländer konnten das Königthum nicht entbehren, selbst Cromwell nicht, und wollten deshalb dessen Wiederherstellung. England hat nach der Vertreibung Jakob's II., wo doch die Nation die Sache allein in der Hand hatte, wo sie ebensowohl eine Republik als eine Monarchie gründen konnte, doch die letztere Form beibehalten." Was hat denn der Verfasser für einen Grund gehabt, davon nur zu sprechen? Er hätte es in der kurzen Schrift über die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte füglich vermeiden können, eine solche Autorität für die constitutionelle Monarchie uns vorzuführen. Aber giebt es eine größere Autorität, als wenn man sagt: die Engländer, die überall und zu allen Zeiten politisch vernünftig waren, konnten sich nicht von der Monarchie trennen, die Monarchie war ihnen ans Herz gewachsen, und selbst Cromwell, der einen König gestürzt hatte, wollte sie; die englische Nation wußte nichts Besseres zu thun, als nach Vertreibung Jakob's II. einen andern König einzusetzen! So schreibt man nicht, wenn man gegen die constitutionelle Monarchie ankämpfen will. Auch giebt man nicht eine Apologie der englischen Zustände, wie wir sie

vorhin hörten. Man spricht auch nicht davon und darf nicht mit wahrer Pietät davon sprechen, wie von einem Gegenstande der Verehrung, den man besonders heilig hält, wie der Verfasser von der englischen Verfassung gesprochen hat. Das dürfte allein hinreichen, um den Gegenbeweis gegen die anschuldigte Absicht der Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie zu führen. Damit allein fällt die Anschuldigung dieser Aufreizung in nichts zusammen; von der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung will ich gar nicht reden, und diese muß doch auch in der Absicht gelegen haben.

Ich komme nun zu dem zweiten Verbrechen, welches der Angeklagte begangen haben soll, nämlich zur Aufforderung zum Hochverrath. Hier ist der §. 594 des Strafgesetzbuches maßgebend. Diese Gesetzesstelle hat im §. 541 des Entwurfs also gelautet: „Wer durch öffentliche Reden oder öffentlich verbreitete Schriften zu Unternehmungen der im §. 533 bis 536 und 538 bezeichneten Art auffordert, ohne daß die Aufforderung ein solches Unternehmen oder eine darauf gerichtete Verschwörung wirklich zur Folge hatte, wird mit Kreisgefängniß bestraft.“ Die zweite Kammer beschloß hieran eine Aenderung, wonach es hieß: „Wer durch öffentliche Reden oder durch öffentlich verbreitete Schriften zu einer der in den genannten §§. bezeichneten Unternehmungen bestimmt auffordert, ohne daß“ rc. Die Aenderung bestand also darin, daß zu Unternehmungen der genannten Art aufgefordert werden mußte, um nicht der Annahme von vagen Aehnlichkeiten mit dem bezeichneten Vergehen Spielraum zu geben, sondern bestimmt auszusprechen, daß nur die Aufforderung zu den in den genannten §§. mit Strafe gedrohten Verbrechen gemeint sei. Das Wort „bestimmt“ wurde deshalb eingeschaltet, weil man durch Aufnahme des „directement“ aus dem Code pénal eine zweifellose Willensrichtung aussprechen wollte. Die erste Kammer hat sodann das Gesetz in der Fassung vorgeschlagen, wie wir es jetzt besitzen. Als Grund für die Abwei-

chung von dem Beschluß der zweiten Kammer wird im Commissionsbericht angeführt:

„Der Regierungsentwurf beschränkt das Verzeichniß der strafbaren Vorbereitungshandlungen zum Hochverrath auf die Aufforderungen durch Schrift und Rede und die zweite Kammer fügt die weitere Beschränkung hinzu, sofern dieselben bestimmt waren. Wer zu diesem Zweck Waffen und Munition gesammelt hat, wer Handlungen vornimmt, welche das Volk dazu aufreizen, wer sich solche Aufforderungen enthaltende Schriften zur weitern Verbreitung verschafft hat, ist aber nicht minder gefährlich, und diese Vorbereitungshandlungen werden daher gleichfalls zur Strafe gezogen."

Die Regierungs-Commissaire erklärten sich nicht gegen die Abänderungsvorschläge der ersten Kammer, waren also damit einverstanden. Was folgt nun aber daraus? Auch die erste Kammer wollte wie die zweite nur Vorbereitungs-Handlungen zu solchen Unternehmungen für strafbar erklären, die in den angeführten Gesetzen ausdrücklich als Hochverrath genannt werden. Die erste Kammer ließ zwar das Wort „bestimmt" bei dem Wort „auffordern" weg, allein nicht um die Aufforderungen des Strafgesetzbuches durch Zulassung von unbestimmten Aufforderungen abzuschwächen, sondern lediglich aus einem stylistischen Grunde. Das Wort „bestimmt" paßte nämlich nicht zu den neu vorgeschlagenen Vorbereitungs-Handlungen, als: Mannschaft anwerben, Anschaffung von Waffen, Munition rc. Man hatte aber entfernt nicht die Absicht, durch Weglassung des Worts „bestimmt" indirecte Aufforderungen zu statuiren, sondern man wollte nur die directe Aufforderung. Als das Gesetz wieder in die zweite Kammer kam, erhoben sich schon in der Commission Stimmen für die Verwerfung der Abänderung der ersten Kammer, „allein die Mehrheit — so heißt es im Bericht des Abgeordneten Trefurt — entschied sich für Annahme der Fassung der ersten Kammer, weil sie annehmen zu müssen glaubte, daß der Richter, wie bei den ausgeführten Verbrechen, so auch bei den mit Strafe bedrohten Vorbereitungs-Handlungen,

das Hochverrathsgesetz nur da zur Anwendung bringen werde, wo die Handlung so beschaffen ist, daß an der Willensrichtung auf einen der im Gesetz als Hochverrath bezeichneten Zwecke nicht zu zweifeln ist." Man nahm mit andern Worten an, das Wort „bestimmt" bei der Aufforderung verstehe sich von selbst, indem es gar nicht denkbar sei, daß eine unbestimmte Aufforderung zur Strafe gezogen werden könne, indem die Aufforderung doch zu einer ganz concreten im Gesetz ausdrücklich bestimmten hochverrätherischen Unternehmung geschehen sein müsse. Auch in der Discussion der zweiten Kammer wurde noch der Antrag gestellt, das Wort „bestimmt" wieder herzustellen; allein der Abgeordnete Bekk vertheidigte die Fassung der ersten Kammer, und so wenig man sonst Gewicht auf die Ansicht eines einzelnen Redners in einer Kammer legen mag, so großes Gewicht verdient die Meinungsäußerung des Abg. Bekk nicht nur, weil sie vollkommen richtig ist, sondern weil derselbe als Mitglied der Gesetzgebungs-Commission den Entwurf mitbearbeitet hatte, weil er das Hauptmitglied der Commission in der Kammer selbst war, weil er damals schon Mitglied des obersten Gerichtshofs und zwar des Vorstandes desselben gewesen, und weil endlich bekannt ist, daß die Regierungs-Commissaire, besonders bei der Berathung des Strafgesetzbuchs, sehr gerne den Abg. Bekk für sich sprechen ließen. Er hat in einer langen Rede das System unsers Strafgesetzbuchs auseinander gesetzt und unter Anderem gesagt: in allen andern Entwürfen und Gesetzen von Deutschland komme nur die allgemeine (vage) Bestimmung vor, daß wer auf gewaltsame Weise die öffentlichen Zustände zu ändern suche, als Hochverräther zu betrachten sei; der Badische Entwurf, wie er auch wirklich zum Gesetz geworden, habe dagegen nicht nur die hochverrätherischen Zwecke, sondern auch die möglichen verbrecherischen Mittel und Wege, jene Zwecke zu erreichen, ganz bestimmt bezeichnet. Die Zwecke, die durch unerlaubte Mittel erreicht werden sollten, seien die Entfernung des Großherzogs von der Regierung oder die Verhinderung desselben an der Ausübung der Regierung, die Ge-

fährdung der Integrität des Großherzogthums, also die Abtretung eines Theils des Landes oder des ganzen Landes, die Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung. Das seien die drei Zwecke, die das Strafgesetzbuch für Hochverrath erkläre. Damit aber das Hinarbeiten auf diese drei strafbaren Zwecke als Hochverrath betrachtet werden könne, fordere das Gesetz eines von den vier folgenden Mitteln, nämlich einen persönlichen Angriff auf den Großherzog, indem man ihn durch Gewalt oder durch Drohung zum Zugeständniß eines jener drei Zwecke nöthigt, ferner Mißbrauch einer anvertrauten öffentlichen Gewalt von Seiten der Civil- oder Militairstaatsdiener, Herbeirufung der öffentlichen Macht, um die Staatsgewalt zur Erreichung eines jener Zwecke zu nöthigen, endlich Anstiftung eines Aufruhrs im Innern, um den Großherzog zu einer dieser Handlungen zu zwingen. Diese Auffassung Bekk's steht auch vollkommen in Uebereinstimmung mit den betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs über den Hochverrath und mit den Motiven der Gesetzgebungs-Commission.

Bekk bemerkte weiter: In dem §. 541, jetzt 594, sei von den Vorbereitungs-Handlungen zu hochverrätherischen Unternehmungen die Rede und darunter könnten nur die vier Mittel oder eines derselben zu den drei Zwecken verstanden werden. Zur Widerlegung aller Bedenken darüber, daß durch Weglassung des Worts „bestimmt" die Fassung vag werden könne, bemerkte Bekk: wenn man bloß Regierungsmaßregeln angreift, wenn man die bestehenden Zustände beklagt, und sich noch dazu durch Aufklärung der öffentlichen Meinung verdient macht, oder wenn man sogar noch sagt, es giebt da gar kein anderes Mittel, als daß man sich am Ende selbst helfen muß, — so ist damit allein noch keine Aufforderung vorhanden, daß auf einem der bezeichneten vier Wege einer jener hochverrätherischen Zwecke erreicht werden solle; ob man daher den Ausdruck „bestimmt" beisetze oder nicht, sei ganz gleichgültig. Dieser Aeußerung des Abg. Bekk hat sich der Vertreter der Regierung, der Präsident des Justizministeriums, angeschlossen, und um zu beweisen, wie wenig Werth auf das Wort

„bestimmt" zu legen sei, noch bemerkt, es sei dies nur ein unglückseliges Doctriniren in einer Sache, die so klar sei. Das ist die Geschichte der Entstehung des Gesetzes. Hiernach und nach dem klaren Inhalt desselben ist denn doch zu dem Verbrechen der Aufforderung zum Hochverrath eine wirklich ernstliche Aufforderung und eine Aufforderung zu einem Unternehmen nothwendig, welches das badische Strafgesetz als Hochverrath bezeichnet. Sollten jedoch noch Zweifel darüber bestehen, so lösen sich dieselben durch die Betrachtung, daß alle Vorbereitungs-Handlungen des §. 594. auch dann bestraft werden sollen, wenn es weder zu einer solchen Unternehmung noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist. Es soll also die Absicht, die Anstiftung ohne Erfolg bestraft werden. Wenn aber der Gesetzgeber dieses will, so muß doch wenigstens die Absicht oder die Anstiftung als Aufforderung für sich allein etwas Bedeutendes gewesen sein; sonst hätte man nicht die ganz erfolglose Anstiftung mit Strafe bedrohen können. Die Richtigkeit meiner Interpretation ergiebt sich auch aus einer Vergleichung mit den übrigen Vorbereitungs-Handlungen. Diese sind nämlich so bedeutend, daß man nur dann die Aufforderung zum Hochverrath diesen Vorbereitungs-Handlungen an die Seite stellen kann, wenn sie wirklich eine ausdrückliche und ernst gemeinte, bestimmte, directe Aufforderung gewesen ist. Die Aufforderung wird gestellt neben das Anwerben von Mannschaft, neben das Sammeln und Herbeischaffen von Waffen und Munition — gewiß ernsthafte, unzweideutige Handlungen zu bestimmten hochverrätherischen Unternehmungen. Es muß also doch wohl angenommen werden, daß unter der Aufforderung nur eine solche directe ganz bestimmte Aufforderung verstanden werden kann; denn sonst passen die verschiedenen Verbrechen nicht für einen und denselben Paragraphen, und einen solchen Vorwurf kann man unserer Strafgesetzgebung mit Recht nicht machen. Alle jene Vorbereitungen sind auch von der Art, daß es nur des Zeichens zum Losbrechen bedarf. Wenn die Munition angeschafft und die Mannschaft angeworben ist, so bedarf es nur noch des Zeichens mit der rothen Fahne oder eines Pistolenschusses, worauf dann

die Sache vor sich gehen kann. Man wird doch so parate Mittel nicht etwa einer Äußerung gegenüber stellen wollen, die da lautet: ich glaube, daß dies kommt, Eure Kinder oder Kindskinder werden es erleben!

Es befindet sich dann noch der weitere Zusatz im Gesetz, wornach es außer der schriftlichen oder mündlichen Aufforderung auch eine Aufforderung durch Aufreizung der Volksmenge geben soll. Es sollen nämlich Handlungen als Aufforderung zum Hochverrath betrachtet werden können, die zur Aufreizung der Volksmenge geeignet sind. Hier sind indirecte Aufforderungen gemeint, denn durch Handlungen kann man nur indirect und nicht direct auffordern. Die Aufforderungen durch Handlungen stehen aber auch zugleich als Gegensatz zu den Aufforderungen durch Rede und Schrift im Gesetz; folglich können unter diesen nur directe Aufforderungen verstanden werden. Was ist nun aber eine Aufforderung: eine Aufforderung ist eine Ansprache, wodurch dem Angeredeten etwas zugemuthet wird; er soll eine Handlung begehen oder unterlassen. Eine solche Aufforderung geschieht in der Absicht, eine gewisse Willensrichtung in dem Andern zu bewirken. Eine dieser Absicht entsprechende, darauf zweifellos hinweisende äußerlich erkennbare Einwirkung auf den Angeredeten ist davon untrennbar, denn diese Aufforderung im Sinne unsers Gesetzes ist eine Art der Anstiftung, nur soll es eine Anstiftung ohne Erfolg sein. Der Angeklagte redet Niemand an, am wenigsten diejenigen, die die Revolutionen zu machen pflegen. Er muthet auch Niemand etwas zu. Höchstens muthet er stillschweigend allen jenen zu, die sein Buch lesen, daß sie es wenigstens nicht mißverstehen möchten, womit er aber bis jetzt nicht überall Glück gemacht hat. Bei einer Aufforderung zu einem Unternehmen, geschehe es nun direct oder indirect, muß aber das Strafgesetzbuch doch wenigstens eine Handlung im Auge haben. Das Unternehmen muß doch eine bestimmte Handlung sein. Eine indirecte Aufforderung, die überhaupt nicht statuirt ist, zu Gedanken, zu Gefühlen, zu Ueberzeugungen, ist aber doch keine Aufforderung zu einer Handlung, einem Verbrechen, so wenig wie ein

bloßer Gedanke, ein Gefühl oder eine bloße Ueberzeugung, eine Handlung oder ein Verbrechen ist.

Wenn man sich aber vollends vergegenwärtigt, zu welchen Unternehmungen im Sinne des badischen Strafgesetzes die Aufforderung geschehen sein muß, so unterscheiden sich diese Begriffe, von dem was in der vorliegenden Schrift vorkommt, wie Tag und Nacht. Es geht ja der Zweck jener Verbrechen auf Entfernung des Großherzogs durch ein bestimmtes Unternehmen, auf Verhinderung des Großherzogs an der Ausübung der Regierung durch ein bestimmtes Unternehmen, auf Gefährdung der Integrität des Großherzogthums oder Unterdrückung der Staatsverfassung durch ein bestimmtes Unternehmen, und zwar müßte alles dies durch eins der Mittel bewirkt werden, wie sie in dem Gesetzesparagraphen über den Hochverrath vorkommen; nämlich durch einen persönlichen Angriff auf den Großherzog, indem man ihn durch Gewalt oder Drohung zu Zugeständnissen zwingt, durch einen Mißbrauch der anvertrauten öffentlichen Gewalt der Civil- oder Militairstaatsbehörden, durch Anstiftung eines Aufruhrs im Innern, um den Großherzog zu einer solchen Handlung zu zwingen. Eins von diesen vier ganz bestimmten Mitteln müßte der Gegenstand der Aufforderung sein und die Aufforderung müßte dazu erfolgt sein, um einen der drei Zwecke zu erreichen. Es wäre nun aber wahrlich vergeblich, die Schrift ihrem ganzen Inhalt nach mit solchen Verbrechen zu vergleichen. Darum ist auch die ganze Anklage nicht auf **Thatsachen** gestützt, sondern auf Abstractionen, und das, obgleich die Beschuldigung eines Verbrechens so viele Thatsachen erfordert, wie ich sie eben auseinandergesetzt habe. Die Aufforderung zu einem Unternehmen, das nach badischen Gesetzen Hochverrath ist, wird mittelst Abstractionen aus dem ganzen Inhalt der Schrift abgeleitet, statt die Thatsachen zu bezeichnen, wie und wo sie sich finden sollen. Aber die Prämissen zu diesen Abstractionen sind keine Thatsachen, sondern wiederum nur Abstractionen, und wenn man die ganze Sache zusammenfaßt, so sind diese Prämissen als Abstractionen aus dem

Inhalt eines Buchs entnommen, nicht wie dasselbe zu verstehen ist, sondern wie dasselbe nicht verstanden werden darf.

Abgesehen davon, bestehen auch die gezogenen Schlüsse, selbst wenn die Prämissen richtig wären, nicht vor dem Richterstuhl der Logik. Die Anklage wird durch den Satz begründet, es sei der Zweck der Schrift auszuführen, daß, einem bestimmten Gesetze der geschichtlichen Entwickelung folgend, die demokratischen Grundsätze trotz aller Hindernisse und Hemmungen in einem steten Fortschreiten begriffen sind. Hier ist die Anklage noch auf dem rechten Wege. Der Verfasser sagt wirklich: einem bestimmten Gesetz der geschichtlichen Entwicklung zufolge, sind die demokratischen Grundsätze in einem stetigen Fortschreiten begriffen. Es ist auch der Zweck der Schrift, dieses nachzuweisen. Wenn es dann weiter heißt, es werde die Ueberzeugung zu verbreiten gesucht, daß die demokratischen Grundsätze in den neueren europäischen Staaten naturgemäß und nothwendig den Sieg erringen müssen, so ist schon dieses nicht richtig, denn es sind bedeutende Zweifel dagegen erhoben, auf die ich später zu sprechen kommen werde, und denen man nicht den Vorwurf machen kann, sie seien bloß hingestellt, um das übrige, was gesagt ist, vor dem Strafgesetz zu schützen. Nun heißt es aber weiter in der Anklage: „mit Hülfe der gewaltsamen Bewegung der Massen.“ Auch dieses ist nicht richtig, denn nirgends ist gesagt, daß gewaltsame Bewegungen der Massen stattfinden sollen, sondern es ist nur von Bewegung der Massen überhaupt die Rede. Es giebt aber viele nicht blutige und gewaltthätige Bewegungen der Massen, durch die sie schon große Dinge erreicht haben. Ich erinnere nur aus der neusten englischen Geschichte an die Emancipation der Katholiken, an die Reformbill und an die Aufhebung der Korngesetze. Wenn ferner der Hr. Staatsanwalt sagt, weil Revolutionen Volksbewegungen sind, so sind Volksbewegungen Revolutionen, so kann ich auch dieser Logik nicht zustimmen; wenn Revolutionen Volksbewegungen sind, so sind doch noch nicht alle Volksbewegungen Revolutionen. Wenn aber auch in der Schrift gesagt wäre, daß es durch gewaltsame Bewegung der Massen so kommen werde, so will doch der Ver-

fasser diese Bewegungen nicht hervorrufen. Nun kommt aber auf einmal in einer Parenthese in den Worten: „durch neue zerstörende Revolutionen" lediglich nicht der Inhalt der Schrift, sondern der ergänzende Gedanke des Anklägers, der glaubt, die Sache müsse sich so und könne sich nicht anders machen; es seien zerstörende Revolutionen unentbehrlich, um den Zweck der Schrift zu erreichen. Die Schrift dagegen legt alles Gewicht auf die Gewalt der Ideen, gegen diese — so meint der Verfasser — gebe es keine andere Gewalt, denn die Ideen gehen ihren Gang. Alles was dann weiter in der Anklage gesagt ist, ist dem Inhalt der Schrift nicht gemäß. In derselben findet sich keine Aufforderung zum Umsturz der bestehenden Verfassungen. Der Verfasser verlangt nirgends eine Revolution. Er sagt die künftigen Zustände voraus, die nach seiner Meinung mit gebieterischer Nothwendigkeit kommen werden, verlangt aber keine Revolution. Daß durch Gewaltthat und durch Auflehnung gegen die bestehende Ordnung fortgeschritten werden soll, beruht wieder nur auf dem Gedankengang des Anklägers, der sich aber hier schon von dem Zwang der Paranthese befreit hat. Gerade so verhält es sich mit der Einführung der republikanischen Staatsform. Und während wir noch gar nicht wissen, wie wir zu dieser Revolution kommen sollen, soll, wie die Anklage meint, der Verfasser durch seine Schrift diese Revolution schon zu leiten suchen. Wäre aber auch Alles, was dem Verfasser vorgeworfen wird, gegründet, wie dies nicht der Fall ist, so wäre darin noch keine Aufforderung zum Umsturz der badischen und anderer Verfassungen gegeben, denn es würde immer noch an einer Aufforderung zu einem bestimmten Unternehmen und zum Hochverrath fehlen.

Ich komme jetzt zu der Absicht. Zu Vorbereitungshandlungen, zum Anstiften, Auffordern zum Hochverrath ist der animus hostilis, die feindselige Absicht, unerläßlich. Was berechtigt nun aber zu der Meinung, daß der Verfasser, der nur eine reine Entwicklung der Geschichte gegeben hat, das, was er vorauszusehen glaubt, auch nur wünscht und worin soll die Absicht liegen, daß er es durch thatsächliche Mittel durchführen will? Man hat sich zur Nachweisung dieser Absicht

auf eine meines Erachtens nur zufällige Stelle in der Vorrede der Schrift berufen. Der Verfasser sagt, warum er die Einleitung jetzt schon schreibe, und gebraucht namentlich die Worte: „es haben aber einige Freunde, die von dieser Einleitungsschrift Kenntniß nahmen, geglaubt, ihr Inhalt werde dazu dienen, manches erschütterte Vertrauen der Menschen auf unsere Zukunft wieder zu befestigen, manchen gesunkenen Glauben an die Gegenwart wieder aufzurichten, manchen Gescheiterten in dem Schiffbruch dieser Jahre eine Rettungsstätte zu bereiten." Nach dieser Stelle der Vorrede hat der Verfasser aber nur dem Wunsch Anderer nachgegeben, nachdem die Schrift bereits geschrieben war, und er kann somit die aus dieser Stelle der Vorrede gefolgerte Absicht nicht schon gehabt haben, als er das Buch geschrieben hat. Seine Absicht war nur die, vor völliger Niedergeschlagenheit und Trostlosigkeit zu bewahren. Diese Absicht könnte wohl unter die patriotischen Werke der politischen Barmherzigkeit aufgenommen werden, aber die Absicht kann man nicht darin finden, gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen oder eine Aufforderung zum Hochverrath unter das Volk zu werfen. Was für einen Trost will auch der Verfasser geben? den Trost des dereinstigen Sieges der demokratischen Ideen, wie ihn nur der Geschichtsschreiber geben kann, den Trost der Geschichte. Nirgends ist eine Aufforderung zu Handlungen, wenigstens nicht zu verbrecherischen, nirgends ein Weg zu Gewaltthaten oder verbrecherischen Mitteln auch nur angedeutet. Dies beweisen ja die weiteren Stellen in der Vorrede. Was ihn getröstet hat, soll auch Andere trösten. Nicht die Aussicht auf die nächste Zukunft, die etwa zur Aufreizung oder Aufforderung geeignet wäre, sondern der philosophische Blick in die Weltgeschichte soll trösten, und daß der Verfasser damit trösten will, soll eine Aufforderung zum Hochverrath und ein Beweis sein, daß er diese hochverrätherische Absicht hatte! Unser Gesetz verlangt aber mehr für einen Vorsatz zu einem Verbrechen. Der §. 97 des Strafgesetzbuchs sagt: „Jede dem Strafgesetz zuwider laufende Handlung, zu der sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder straf-

bare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird zum Vorsatz gerechnet." Allerdings kann aus den Umständen der verbrecherischen That geschlossen werden, ob sie eine absichtliche oder vorsätzliche war oder nicht. Das wird Niemand bestreiten wollen; allein ich habe mich eben noch nicht überzeugen können, daß irgendwie eine verbrecherische That zu finden sei, und eine nicht verbrecherische That kann auch keine Umstände darbieten, die für die verbrecherische Absicht zeugen. Zu dem was über die Person des Angeklagten gesagt worden ist, kommt noch der Inhalt der angeklagten Schrift selbst, die gar nicht zugänglich ist, für Leute welche Revolutionen machen, die von solchen Leuten nicht gelesen und nicht verstanden wird, und um die sich solche Leute gar nicht kümmern. Beweis genug davon liegt darin, daß kein so massenhafter Andrang zu unserer heutigen Verhandlung stattfand und gar keine Lust bezeigt wurde, auch nur etwas von der Schrift zu hören, wo es doch heute die beste Gelegenheit dazu gab. Ich muß auch hier den Schluß ziehen, daß weder eine directe noch eine indirecte Aufforderung zu finden ist, keine Aufforderung zu einem Unternehmen, keine Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, am wenigsten eine Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen im Sinne des badischen Strafgesetzes vorliegt, daß keine hochverrätherische Absicht vorhanden ist; und doch ist eine Anklage wegen Aufforderung zum Hochverrath nur dann zulässig, wenn es ihr auch nicht an einem einzigen der fünf Erfordernisse fehlt.

Ich könnte nun mit einem kurzen Satze schließen, ich könnte nemlich sagen, was nicht in dem Buche steht, kann auch nicht in einzelnen Stellen stehen, allein meine Pflicht zwingt mich, auch auf die einzelnen Stellen einzugehen. Ehe ich jedoch damit beginne, muß ich hinsichtlich derselben einige allgemeine Bemerkungen voranschicken. Die einzelnen Stellen umfassen mit wenigen Ausnahmen den ganzen Schluß der Schrift. Dieselbe giebt von S. 152 an die Uebersicht über den Inhalt des Hauptwerkes, das der Einleitung nachfolgen soll, und zuletzt

wird der Zukunft das Prognosticon gestellt. Die Anklage, die weitaus zum größten Theil auf diese Stellen gebaut ist, kann aus zwei Gründen nicht bestehen, die in dem wissenschaftlichen Charakter des Buchs liegen und deshalb von weiterem Eingehen auf jene Stellen befreien sollten. Der erste Grund ist folgender: Ein großer Theil der angeschuldigten Stellen giebt, wie gesagt, nur eine kurze Andeutung dessen, was das Hauptwerk erst ausführen soll. Schon dieses muß den Verfasser von dem Vorwurf der Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie und von der Aufforderung zum Hochverrath freisprechen. Durch Andeutungen und Räthsel Leidenschaften anzuregen ist ebensowenig möglich, als dies durch Ueberschriften geschehen kann; Alles soll ja erst in dem Hauptwerk näher begründet und belegt werden. Aus diesem Grunde geziemt es sich jetzt noch nicht einmal für die wissenschaftliche Kritik, über die „Einleitung" abzuurtheilen, ehe die in der Uebersicht enthaltenen einzelnen Winke ausgeführt sind. Ebensowenig kann aber auch eine richterliche Entscheidung jetzt schon eintreten, ehe der Verfasser das ganze Werk vollendet hat, sonst könnte man ihn verurtheilen, ohne ihn vollständig, ohne ihn mit seinen Gründen gehört zu haben. Es gehören hierher besonders die Stellen auf S. 151, 157 und 179. Ein noch wichtigerer Grund ist aber der, daß der größere Theil der Stellen sich auf die Präcisirung der politischen Lage der Gegenwart bezieht, und die Schlüsse enthält, die daraus für die Zukunft gezogen werden. Die Hauptlast der Anschuldigungen, der gerichtlichen wie der moralischen und politischen, die der Verfasser durch seine verschiedenen Gegner erfahren hat, wirft sich aber gerade auf diese Stellen. Aus dem Gewicht, das in diesen Stellen den demokratischen Neigungen nicht des Verfassers, sondern der Zeit beigelegt wird; aus den der Demokratie günstigen Schlüssen, die aus so vielen, an sich ganz unpolitischen Erscheinungen, wie z. B. Telegraphen und Eisenbahnen gezogen werden; aus dem Herausheben der demokratischen Ideen, die sich selbst der conservativsten Männer unwillkürlich bemächtigen; aus dem Herausheben der demokratischen Staatseinrichtungen, die selbst in die Absolutie eingedrungen sind, Ein-

richtungen deren sich die preußische Regierung in ihren officiellen Organen vor 1848 gerühmt, und wegen deren der Premier-Minister v. Manteuffel Preußen vor noch nicht langer Zeit einen wesentlich demokratischen Staat genannt hat, wird abgeleitet, daß der Verfasser nicht ein historisch-wissenschaftliches Buch, sondern ein politisches Pamphlet zu Gunsten der Demokratie habe schreiben wollen. Diejenigen, die so urtheilen, scheinen aber das Buch nicht von Anfang bis zu Ende gelesen zu haben. Gerade die Ausführung am Ende ist die allerwesentlichste Ausführung des ganzen wissenschaftlichen, wenn man will doctrinär-methodischen Grundgedankens des Buchs. Dieser letztere liegt in der schon früher angezogenen Stelle über den Uebergang der Herrschaft von Mehreren zu der von Vielen. Dies ist der abstracte Satz, den der Verfasser durch die Geschichte belegt. Wenn dieser Satz richtig sein soll, so muß die Geschichte je länger desto mehr diesen Charakter ausweisen. Es muß dann auch richtig sein, daß immer Mehrere und Mehrere an dem Staat und seinen Interessen Theil nehmen, in der Gegenwart mehr als in der Vergangenheit, und in der Zukunft mehr als in der Gegenwart. Hätte der Verfasser nicht versucht, diese historischen Thatsachen zu sammeln und aus der nächsten Vergangenheit und Gegenwart die richtige Anwendung seines historischen Satzes zu beweisen, so hätte der Gedanke *kein Fundament*, das Buch wäre *ohne Spitze*, *ohne Ausgang* und *ohne Ende*. Wenn es nun aber, wie nicht zu zweifeln ist, erlaubt sein muß, ein solches historisches Gesetz aufzustellen, so muß es auch erlaubt sein, dasselbe mit historischen Thatsachen zu beweisen. Hat der Verfasser bei Heraushebung der Thatsachen demokratische Spuren gesehen, wo sie nicht sind, so mag die wissenschaftliche Kritik diesen Fehler widerlegen, allein seine Wahrnehmung kann nicht Gegenstand einer Anklage sein. Es muß jedem freistehen, sich die Geschichte so absolutistisch zu construiren, wie der Verfasser sie sich demokratisch construirt hat. Es ist auch, wenn Jemand sich die Geschichte absolutistisch construirt hat, noch Niemand eingefallen, einen solchen Versuch so zu

betrachten, als sei er gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet, oder es sei damit zum Hochverrath aufgefordert, sondern in constitutionellen Staaten hat man bisher solche Anschauungen der Kritik und Widerlegung überlassen, nicht aber verfolgt, obgleich eine absolutistische Construction der Weltgeschichte für die constitutionellen Staaten gerade so gefährlich ist, als eine demokratische. Wissenschaftliche Gegner mögen den Verfasser widerlegen, sie mögen ihn der wissenschaftlichen Consequenzmacherei und meinetwegen Rechthaberei beschuldigen, wenn sie es können. Der wissenschaftliche Kritiker mag auf unparteiischem Standpunkte noch weiter gehen. Er mag, wenn er den Beweis übernehmen kann, den Verfasser der geschichtlichen Entstellung, oder Uebertreibung historischer Thatsachen beschuldigen, aber er wird ihn in keiner Weise der politischen Tendenzmacherei bezüchtigen können. Nur der rein zufällige Umstand, daß Geschichte an und für sich und Geschichtschreibung als Wissenschaft in so naher Beziehung zur Politik stehen, kann einen solchen Irrthum erklären, vielleicht aber auch das Wort „Demokratie" und der Umstand, daß das gefundene historische Gesetz nicht so erfreulich ist, wie die rosigen offiziellen Anschauungen der Gegenwart und Zukunft, die doch auch, und so oft, mit dem Gegentheil abwechseln, wenn man für nöthig hält, vor Revolutionen zu warmen. Vielleicht haben alle diese Umstände dazu beigetragen. *Wer aber ein rein wissenschaftliches historisches Werk, rein nur als solches betrachten, wer alle seine politischen Sympathien und Antipathien auf kurze Zeit bei Seite legen kann, muß sich sagen, daß der Verfasser nicht mehr gethan hat, als jeder Forscher in einer andern Wissenschaft, die in keiner Beziehung zur Politik steht.* Ich muß hier auf einen Punkt aufmerksam machen, der mir in dieser Beziehung wichtig zu sein scheint, nämlich auf eine Stelle in dem Gutachten der Göttinger Juristen-Facultät. Die Stelle lautet — nach Anführung der bekannten Stellen aus Modestinus und Paulus —: „Und wenn der römische Jurist hauptsächlich vor dem Einflusse der Principalis majestatis veneratio warnt, so wird beson-

ders in Zeiten politischer Parteiung der gewissenhafte Richter auch in der Hinsicht über sich zu wachen haben, daß nicht unwillkürlich die politische Antipathie auf die Wagschale der Gerechtigkeit influire, und daß er nicht die seiner Ansicht nach verwerflichen Grundsätze des politischen Gegners an die Stelle der nicht vorhandenen strafgesetzwidrigen That setze." Legt man, wie gesagt, auf kurze Zeit alle politische Sympathien und alle politische Antipathien bei Seite, so muß man sich überzeugen, daß der Angeklagte in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit gerade so zu Werk gehen konnte und gegangen ist, als wie ein anderer Forscher in einer andern Wissenschaft, die nicht in Beziehung zur Politik steht, daß er sich nicht mehr erlaubte als jeder anderer Forscher, und daß nur der zufällige Umstand, daß man die Geschichte in Verbindung mit der Politik bringen kann und leicht damit in Verbindung bringt, allein daran schuld ist, daß man politische Vergehen in einer Schrift findet, der etwas der Art völlig fremd ist. Erlauben Sie mir, ein Beispiel anzuführen. Copernicus hat gesagt: die Erde dreht sich um die Sonne; das ergiebt sich aus diesen und jenen Erscheinungen und aus diesen und jenen Gründen. Gervinus hat gesagt: die politische Entwicklungsstufe, auf der die Zeit steht, ist der Uebergang von der Herrschaft Mehrerer zu der von Vielen; das ergiebt sich aus diesen und jenen Erscheinungen, aus diesen und jenen Gründen. Aber sowie Copernicus die Erscheinungen, wonach er gerechnet, nicht gemacht hat, so hat auch Gervinus die seinigen nicht gemacht, sondern es sind dies Erscheinungen in der Weltgeschichte, die er referirt. Beide haben zu ihrer Beweisführung angegeben, was sie beobachtet hatten, und wie Copernicus nicht gesagt hat, ich will, daß sich die Erde um die Sonne drehe, so sagt auch Gervinus nicht, ich will, daß Europa demokratisirt werde. Wie Copernicus die Erscheinungen, auf denen sein Gesetz beruht, nicht hervorzaubern konnte und wollte, so kann wohl auch Gervinus durch seine Zusammenstellung von Erscheinungen diese nicht hervorrufen, auch ist er gewiß nicht unverständig genug, um sich dies einzubilden. Und hätte Copernicus ein Gesetz festgestellt und begründet,

wonach die Welt oder doch ein Theil derselben in kurzem hätte untergehen müssen, und dies wäre wirklich geschehen, so wäre derselbe hieran so unschuldig gewesen, als Gervinus unschuldig daran ist, wenn die Demokratisirung von Europa in dem von ihm vorausgesagten Gang fortgeht. Hätte sich aber Copernicus in seinem ganzen System geirrt, so hätte die Nachwelt oder vielleicht schon die Mitwelt gesagt, er sei ein Träumer, aber gewiß nicht, er sei ein Verbrecher. Gerade so muß es aber Mit- und Nachwelt mit dem Angeklagten halten, wenn er sich irrt. Mehr gegen ihn zu thun, ist Unrecht. Sonst wären auch die Verfolgungen gegen Galilei und seine Verurtheilung Recht.

Die verschiedenen einzelnen Stellen haben aber außer den zwei wissenschaftlichen noch einen gemeinsamen juridischen Standpunkt. Wir haben es mit der Aufforderung zum Hochverrath, mit der Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, als Anschuldigungspunkten zu thun. Ueberall ist aber des Großherzogthums Baden und der badischen Verfassung nicht erwähnt. Es fehlt damit für die Aufforderung zum Hochverrath an dem Gegenstand des Verbrechens, und wo der Gegenstand desselben fehlt, fehlt es an dem Verbrechen selbst. Wo Vorgänge in der Geschichte tadelnd erwähnt werden, betrifft der Tadel die große Politik von Europa, an der Baden keinen Theil gehabt hat noch haben konnte. Wo jene Stellen mit der Monarchie in Verbindung zu bringen sind, ist nicht einmal ein Tadel gegen die absolute Monarchie als Staatsform, sondern nur gegen einzelne Fürsten und Regierungen und zwar so vorgebracht, daß alle diese Stellen auf Baden gar nicht passen. Sie passen nur auf die große monarchisch-absolutistische Politik. Was aber gegen den Absolutismus aufreizen könnte, darf man nicht als gegen den Gegensatz, nämlich die constitutionelle Monarchie aufreizend ansehen. Auf die constitutionelle Monarchie ist eigentlich nur eine Stelle zu beziehen, allein auch diese bezieht sich auch wieder nur auf das Verhalten einzelner constitutioneller Regierungen und geht keineswegs gegen die Idee der constitutionellen Monarchie. Es heißt

nämlich an einer Stelle: die Ständeversammlungen, von denen aus allein ein praktischer politischer Sinn hätte ausgebildet werden können, wurden unterdrückt oder untergraben. Das ist aber keine Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, wenn gesagt wird, daß einzelne Regierungen von constitutionellen Staaten sich an dem constitutionellen System versündigt haben. Wenn dies je eine Aufreizung ist, so ist es eine solche zu Gunsten der constitutionellen Monarchie. Es enthält einen Zuruf an die constitutionellen Regierungen, die nicht constitutionell sein wollten, sie möchten die Ständeversammlungen in ihre vollen Rechte wieder einsetzen und in ihrer ganzen verfassungsmäßigen Wirksamkeit wiederherstellen. Die Vorwürfe sind gegen den Absolutismus gerichtet. Ich kann daher jetzt die einzelnen Stellen nur in der Richtung durchgehen, daß ich nachweise, daß sie überhaupt unverfänglich sind. Daß sie keines der angeschuldigten Verbrechen enthalten, habe ich bereits nachgewiesen.

Die erste Stelle auf S. 85, womit die Anschuldigung beginnt, bezieht sich auf einen Vorgang in der englischen Geschichte, auf den Schluß der letzten englischen Revolution. Sie bezieht sich auf das göttliche Recht der englischen Könige aus dem Hause Stuart. Der Verfasser hat sich hierüber selbst vor dieser Stelle auf S. 77 in einer Weise ausgesprochen, woraus hervorgeht, was er unter dem göttlichen Recht versteht, auf das Wilhelm von Oranien verzichtet hat. Es war jenes göttliche Recht der englischen Könige aus dem Hause Stuart, wonach der liebe Gott als Deckmantel aller Fehler und alles Unrechts der englischen Könige gelten sollte, kraft ihrer Allunverantwortlichkeit vor Gott. Es war dieses Recht vertheidigt von Staatsmännern der Torypartei und der Staatskirche, so lange die Könige mit ihren Staatsmännern, ihrer Torypartei und der Partei der Staatskirche gingen. Es wurde aber verläugnet, als der Absolutismus unter Jakob II. sich gegen diese und den Protestantismus richtete. Nun war kein Mensch mehr zu finden, der an das göttliche Recht glaubte. Die Stuarts wurden, das ist ein anerkannter historischer Satz, gestürzt wegen des

göttlichen Rechts, das sie auf solche Weise in Anspruch nahmen, wegen dieses Rechts, das kein Recht war, am wenigsten ein göttliches, weder nach dem, was man darunter versteht, noch nach dem, wie es sich bewährt hat. Ein Recht kann Niemand haben, lediglich nach seinem Willen zu handeln und Alles gut zu heißen, was er thut und sich dabei noch auf Gott zu berufen. Ein Recht kann dies nicht sein, und am wenigsten ein göttliches Recht. Ja ich glaube, daß man die Gottheit angreift, wenn man ein solches Recht göttlich nennt und als göttlich hat es sich auch, wie gesagt, nicht bewährt. Es hat so lange gegolten, und ist so lange vertheidigt worden, so lange sich Interessen daran knüpften. Als aber Interessen dadurch verletzt worden waren, hat das göttliche Recht nichts gehindert, seine Vertreter zu stürzen. Ein solches Recht kann man füglich eine Fabel nennen und es ist nicht zu viel gesagt, wenn man es wirklich eine Fabel nennt. Ja es scheint damit noch zu wenig gesagt zu sein.

Präsident. Will der Herr Redner diesen Satz überhaupt geltend machen?

v. Soiron. Ich spreche von England.

Präsident. Dann wird es gut sein, sich bloß an dieses Land zu halten.

v. Soiron. Ich bin bis jetzt nur bei dem göttlichen Recht der Könige aus dem Hause Stuart stehen geblieben und habe gesagt, dieses göttliche Recht könne man eine Fabel nennen. Indessen werde ich mir erlauben dürfen, auch auf das göttliche Recht überhaupt einzugehen.

Präsident. Allerdings, innerhalb der Grenzen des Anstandes.

v. Soiron. Diese Grenzen habe ich nie verletzt und werde sie auch jetzt nicht verletzen. — Es braucht die betreffende Stelle nicht von dem göttlichen Recht im Allgemeinen verstanden werden, weil sie sich bloß auf jenes specielle göttliche Recht bezieht, wovon ich gesprochen habe. Abgesehen davon ist es aber etwas Unzweifelhaftes, daß das göttliche Recht nur ein Glaubensartikel einer bestimmten Partei ist, und daß dieser Glaubenssatz nicht auf positiven Satzungen beruht,

während er auf göttlicher Offenbarung beruhen sollte. Am wenigsten kann man dies von den Fürsten in Deutschland behaupten, da die deutsche Souveränetät ihren Anfang datirt von der Auflösung des deutschen Reichs. Das göttliche Recht gehört nicht einmal wissenschaftlich zu dem Begriff der absoluten Monarchie, geschweige zu dem Begriff der constitutionellen. Es erscheint lediglich als Glaubensartikel einer Partei und steht so wenig wie irgend eine staatsrechtliche Theorie unter dem Schutz der Strafgesetze. Nicht einmal die katholische Kirche hat das göttliche Recht zu allen Zeiten anerkannt. Es ist bekannt, welche harte Ausdrücke sich die Päbste selbst gegen das göttliche Recht der Könige erlaubt haben, zu der Zeit, als es sich darum handelte, ihre Herrschaft über die Herrschaft der Könige zu stellen. Ich habe in meiner Beschwerdeführung gegen die Beschlagnahme des vorliegenden Buchs einen solchen Ausspruch, der von Gregor VII. herstammt, citirt und ich will ihn deshalb hier nicht wiederholen.

In der zweiten incriminirten Stelle kommen bloß Erzählungen historischer Thatsachen und nicht einmal Ansichten des Verfassers vor, die übrigens jedenfalls straflos wären. Wenn der Verfasser die Zustände von Amerika als Vorbild nach der Meinung der Menschen bezeichnet, so macht er sie damit noch nicht zu diesem Vorbild, und es kann dieses Referat auch nicht zur Constatirung irgend einer bösen Absicht benutzt werden. Es ist hier von Staat und Verfassung zugleich die Rede. Ueberall hat der Verfasser die demokratischen Institutionen im Auge, die auch in der constitutionellen Monarchie vorkommen können, wie sein eigener Vergleich es beweist.

Was sagt ferner der Verfasser in der dritten Stelle? Es giebt, heißt es dort, keine Volksfreiheit, auf die sich das Volk verlassen kann, ohne Verfassung, weil es in der menschlichen Natur liegt, daß wenn ein Fürst einen Uebergang von der unumschränkten Monarchie zur verfassungsmäßigen machen will, es ihm selbst oder seinen Nachfolgern an der Ausdauer dazu fehlen wird. Wenn die ganze Sache in den Willen

des Regenten gestellt bleibt, so kann nach der Ansicht des Verfassers nirgends etwas Festes bestehen. Das Volk hat für seine erhaltenen Zugeständnisse ohne eine Verfassung nie eine Bürgschaft gehabt und der Verfasser sagt also mit andern Worten nur: Zur Befestigung der Volksfreiheit ist eine wirkliche Verfassung nöthig. Einen gefährlichen Satz weiß ich darin nicht zu finden. Wovon spricht überhaupt der Verfasser in dieser Stelle? Von Frankreich zur Zeit vor der ersten Revolution, also nicht von der constitutionellen Monarchie, nicht einmal von irgend einer Verfassung, die besteht, sondern von einer, die erst geschaffen werden sollte! Baden, das schon über ein Menschenalter, schon unter dem vierten Fürsten eine Verfassung hat, kann doch dadurch nicht berührt werden. Daß die Volksfreiheit erst durch die Verfassung selbst zur Wahrheit werde, ist ein Lob für die constitutionelle Monarchie, denn es heißt mit andern Worten: die constitutionelle Monarchie ist es erst, die die Volksfreiheiten sichert.

Die vierte Stelle führt ungefähr denselben Gedanken aus, indem es dort heißt, auf fürstliche Reformen von oben herab ist nicht zu bauen ꝛc. Unter diesen bloß fürstlichen Reformen sind natürlich nur solche zu verstehen, die als einzelne Reformen von den Fürsten ausgegangen sind und von ihnen wieder zurückgenommen werden können, im Gegensatz zu der wirklichen Verfassung. In dem weiteren Satze werden abgeschlossene historische Thatsachen, die in jedem Handbuch der neueren Geschichte vorkommen, abgehandelt, Thatsachen, die wiederholt überall gesagt worden sind, die man überall vorbringen darf und über die Jeder sein Urtheil haben kann. Man kann jedes Geschichtswerk, auch das des conservativsten Geschichtsschreibers aufschlagen und man wird über abgeschlossene historische Thatsachen solche Urtheile finden, die noch weit das übersteigen, was der Verfasser hier sagt. Klüber sagt in seinem Staatsrecht, die Aufhebung des deutschen Reichs sei ein großes Unrecht gewesen; er sagt, es sei ungerecht und ein Raub gewesen, daß man die Standesherren dem Landesherrn unterworfen habe. Welche Namen die Theilung Polens in allen Geschichtswerken erhalten hat, will ich nicht ins Gedächtniß rufen, son-

dern nur eine einzige Stelle citiren aus der Allgemeinen Weltgeschichte des gewiß conservativen Johannes v. Müller. Er schildert dort mit den grellsten Farben die Gewaltthaten, die sich die verschiedenen Regierungen erlaubt haben, um die Theilung Polens zu bewirken, und sagt zum Schlusse: „Gott wollte damals die Moralität der Großen zeigen.“ Etwas dieser Art ist in dem Buche von Gervinus nicht zu finden. Es ist auch nicht gegen die constitutionelle Monarchie gesprochen, sondern bloß ein Vorwurf gegen den Absolutismus derjenigen Regierungen gemacht, die entweder constitutionelle Verfassungen nicht gaben oder dieselben wieder umstürzten. Das geht doch nicht gegen die constitutionelle Monarchie und es ist auch keine Aufforderung zum Hochverrath, wenn man sagt, daß Letzteres da und dort geschehen. Am wenigsten kann man dies auf Baden beziehen, denn die badische Regierung gehört nicht zu jenen Regierungen. Der Großherzog Carl war einer der ersten deutschen Fürsten, der sein Versprechen hielt, eine Verfassung zu geben und von dieser Zeit an ist sie vom Thron heilig gehalten worden. Wenn von dem Inbewegungsetzen des Volksgeistes die Rede ist, so ist auch damit nichts Verbrecherisches ausgesprochen, sondern nur wieder eine historische Thatsache gegeben, und daß sich der Volksgeist zuweilen in Bewegung setzt, dem wird doch Niemand widersprechen wollen!

In der fünften Stelle handelt es sich abermals nur um abgeschlossene historische Thatsachen. Sie geht nicht gegen die constitutionelle Monarchie, sondern es ist nur bemerkt, daß in Folge der Julirevolution Verfassungen in einzelnen deutschen Staaten zu Stande kamen. Dazu gehört aber Baden wieder nicht, denn es hatte damals schon eine Verfassung und von denjenigen Staaten, wo das sittliche mehr als das politische Gefühl durch verderbte Fürsten oder Regierungen empört worden war, führe ich nur einen einzigen an. Herzog Carl von Braunschweig wurde auf Veranlassung des Bundestags und nach dem Spruch seiner Agnaten im Jahr 1830 für regierungsunfähig erklärt, aus Gründen, ähnlich denjenigen, wie der Verfasser sie hier angiebt. Im Uebrigen

glaube ich nicht weiter auf das Einzelne eingehen zu müssen. Ich bin überzeugt, Sie haben den besten Commentar in Schlossers Geschichte des 18ten und 19ten Jahrhunderts gelesen. Der Schluß des Verfassers, welcher mit dem Jahr 1815 endigt, ist weit stärker als Alles was hier gesagt ist. Es sind Dinge zusammengestellt, die weit verletzender für die Regierungen sind, als es sich der Verfasser hier erlaubte, und am Ende giebt der alte Geschichtschreiber zu verstehen, er danke Gott, daß er alles dieses nicht zu beschreiben habe.

Die Anstöße, die im Jahr 1848 im Osten und Südosten vorgekommen sind, wovon in der sechsten Stelle die Rede ist, haben sich alle nur gegen den Absolutismus und nicht gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet, und wenn der Volksbewegung dort ein neuer Raum gewonnen sein soll, so heißt dies nichts weiter, als der Absolutismus in Preußen und Oesterreich habe zum erstenmal einen Anstoß erlitten und die natürliche Folge werde sein, daß die Bewegung, die sich dort einmal gezeigt, wohl auch wiederkommen könne. Alles dieß geht ja aber, wie gesagt, nur gegen den Absolutismus. Die Bewegung war in Preußen und Oesterreich eine constitutionelle und hat zur constitutionellen Monarchie in Preußen und kurze Zeit auch in Oesterreich geführt. Ich weiß also nicht, was in dieser Stelle Verfängliches liegen könnte.

Die siebente Stelle behandelt wieder nur eine historische Thatsache. Es ist schon auf Seite 162 von Rußland die Rede gewesen, und dann heißt es hier weiter, was den Einfluß Rußlands gegen die freien Regierungen in Europa betreffe, so spreche die Erfahrung zur Genüge ꝛc. Alles, was hier gesagt ist, geht nur gegen die Reaction des Absolutismus, die dieser gegen die constitutionellen Ideen ausüben will. Der Absolutismus soll gegen die freien Regierungen, die sich unter das Banner des constitutionellen Englands stellen können, im Nachtheil sein. Das ist ja gut für die constitutionelle Monarchie, und die ganze Julirevolution war ja nichts anderes als eine constitutionelle Bewegung zur Erhaltung der Verfassung von Frankreich.

Der achte Satz ist nicht richtig zu verstehen, ohne die vorange-

henden Sätze. (Der Redner verliest dieselben.) Damit ist auf einen Ausspruch angespielt, der, wie bekannt, im Munde aller Leute liegt, auf das bekannte après nous le déluge, welches Gentz übersetzt hat: Mich und den Metternich hält's noch aus. Von Ministern ist also hier die Rede, von den Vertretern des unbedingten Stabilitäts-Princips, von der Reaction des Absolutismus gegen die constitutionelle Monarchie. Zum Beweis der Unhaltbarkeit ihres Princips, mit dem sie die constitutionelle Monarchie nicht aufkommen lassen wollen, sondern sie überall verfolgen, wo sie können, beruft man sich auf ihre eigenen Geständnisse. Man sagt, die Vertreter jenes Princips seien zufällige Personen, zu denen außer jenen Ministern höchstens nur der Kaiser von Rußland gerechnet werden kann. Aus einer Masse von Thatsachen wird der Schluß gezogen, daß die freiheitliche Richtung der Massen stärker sei, als der Widerstand des Absolutismus. Das muß aber nicht zur Republik führen, sondern viel naturgemäßer zur Verbreitung und Befestigung der constitutionellen Monarchie. Sodann soll nach jener Stelle unter den Regenten kein Napoleon sein. Das wird aber doch wohl keine Majestäts-Beleidigung sein, es ist ja auch gar keine Anklage wegen dieses Verbrechens erhoben? Am wenigsten ist es eine Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, durch die ja Alles, was der Person des Monarchen fehlt, ergänzt werden soll. Am allerwenigsten ist es eine Aufforderung zum Hochverrath gegen Baden. Es sollen die Fürsten das allgemeine Schicksal theilen, das jetzt durch Alles hindurch geht. Auch die großen Staatsmänner der letzten Vergangenheit sollen selbst in England und Amerika ausgestorben und sogar der Nachwuchs geringer sein. Es beruht dieß eben auf der Anschauung des Verfassers, daß es jetzt keine hervorragende Menschen, aber eine Masse mittelmäßiger gebe, und daß wir jetzt keine große Männer mehr haben, die die Geschicke lenken, ist in der achten Stelle gesagt.

Was die neunte Stelle betrifft, so macht in derselben der Verfasser die Bemerkung: „Das Reizvolle der Erzählung von dem Leben und Wirken so

ausgezeichneter und eigenthümlicher Persönlichkeiten, Fürsten, Staatsmänner, Krieger, Schriftsteller, wie sie das achtzehnte Jahrhundert besitzt, entgeht unserer Zeitgeschichte ganz. Aber eben das, was ihren Inhalt von dieser Seite gering macht, macht ihn von der anderen Seite um so bedeutender." Darauf folgt die incriminirte Stelle, welche lauter culturgeschichtliche Anschauungen über die Zunahme der mittleren Begabungen, über die Bewegung der Völker in Massen u. s. w. enthält. Auch diese Wendung im öffentlichen Leben, meint der Verfasser, hat ihren Reiz: nicht die Qualität Einzelner macht den Ruhm dieser Geschichte, sondern die Quantität, die Ausbreitung der Bildung unter Vielen. Die Geschichte ist nicht mehr Biographie, sondern Völkergeschichte; es ist eine Zeit weitreichender, die äußere Lage der Menschen fördernder Civilisation. Dampfmaschinen, Eisenbahnen, Telegraphen, — alle diese Fortschritte kommen hauptsächlich den Massen zu gut. Größere Bildung, Wohlstand, Behaglichkeit, Genuß und Leichtigkeit des Lebens waren im Allgemeinen verbreitet, aber auch nie allgemeiner begehrt und angestrebt, wie heute; die Regsamkeit des häuslichen Lebens hat sich auch im öffentlichen Leben geltend gemacht. Natürlich: die Zunahme der Bildung weckt das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten. Der Fortschritt der Bildung erzeugt das Begehren nach materiellem Wohlsein, das ja von der Art der Bestimmung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten abhängt. Die Massen werden dadurch dazu gedrängt, in ihrem Interesse selbst Politik zu machen und nicht zuzulassen, daß dieß Wenige nur zu ihrem Vortheil thun. Die Bedürfnisse der Massen sind einfach; ihre Wünsche sind deshalb bald formulirt; sie gehen dahin: „daß der Staat das Wohl der Vielen endlich seine Sorge sein lasse, und nicht das der Wenigen und Einzelnen. Sie stützen sich — diese Forderungen — auf einen den klarsichtigen einleuchtenden Grund, den schon die ersten Calvinistischen Staatslehrer warnend gepredigt haben: „daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk." Dieses sind aber lauter culturgeschichtliche Betrachtungen, lauter Erzählungen von historischen Thatsachen,

die zu nichts aufreizen und zu nichts auffordern können. Der letzte Satz, daß es Staaten ohne Fürsten gebe, aber nicht Staaten ohne Volk, ist keine Sentenz des Angeklagten, sondern eine Sentenz der Massen und enthält die Gründe, worauf sich ihre Forderungen stützen. Der Verfasser führt absichtlich einen solchen Gemeinplatz an, um zu betonen, daß das Volk so spricht. Es ist dieß, sage ich, der Gemeinplatz, den man oft in den Worten hört, daß die Regierung um des Volkes wegen, und dieses nicht um der Regierung wegen da sei. Der Satz ist übrigens sogar königlichen Ursprungs, denn Friedrich II. hat an den Herzog Karl von Württemberg geschrieben: „Glauben Sie nicht, daß das Land Württemberg für Sie, sondern Sie für das Land Württemberg geschaffen sind.“ Solche Sätze haben nichts Aufreizendes, denn sie sind in viel stärkerem Maaße schon sehr oft dagewesen.

In der zehnten Stelle, worin namentlich gesagt ist, daß nicht nothwendig alle Bewegungen auf eine einzige gleiche Staatsform, sondern daß alle nur von einem gleichartigen Staatsbegriff ausgehen, wird durchaus unterschieden zwischen Staatsform und Staatsbegriff, und damit muß man dann vollends vergleichen, was auf S. 176 über den Sieg der Republik oder Monarchie gesagt ist. Nach dieser Darstellung muß wenigstens sehr bezweifelt werden, ob die Republik, ob die Demokratisirung bevorsteht, oder ob nicht die übrigen Stände und politischen Gewalten dem vierten Stande die Waage halten werden. Damit ist auch zugegeben, daß überhaupt noch Widerstandskraft vorhanden ist, wie zwischen der zehnten und elften der angeklagten Stellen herausgehoben ist, wo gesagt wird, daß die Entdeckung der neuen Welt, Handel und Schifffahrt ausschließlich dem Bürgerthum zu gut kommen, und in ihm und in dem Königthum die beste Kraft des Widerstandes gegen die unteren Klassen liege. Das müßten sich doch die Massen auch merken, wenn sie sich durch den übrigen Inhalt des Buchs, das sie nie lesen und nie verstehen werden, wenn sie sich, sage ich, durch kalte historische Forschungen electrisiren ließen, alle Throne und damit auch den Badi-

schen zu stürzen; sie müßten wissen, daß sie in dem Königthume und dem Bürgerthum Widerstand finden würden gegen hochverrätherische Bestrebungen völliger Umwälzung. Auch kann man nicht sagen, daß solche Stellen blos gegeben sein, um auch den andern Ansichten einen kleinen Raum zu öffnen und etwa das zu verdecken, was man sonst in anderer Richtung schon gesagt hat.

Die elfte und zwölfte Stelle fassen verschiedene Erscheinungen und Gründe zusammen. In dieser Stelle spricht der Verfasser nicht seinen Wunsch aus; er fordert nicht auf und reizt nicht auf. Die monarchische Gewalt hat nach seiner Ueberzeugung seit der französischen Revolution ihren Zauber eingebüßt. Das bezieht sich nur auf die absolute Monarchie, die durch die französische Revolution gestürzt wurde. Die englische Revolution hat, wie der Verfasser genügend ausgeführt, der monarchischen Gewalt ihren Zauber noch gelassen. Von gemeinsamem Wortbruch seit Wiederherstellung der Bourbons ist die Rede und das ist eine so abgeschlossene, historische Thatsache, die so oft ausgesprochen wurde, daß damit nichts Neues gesagt wird. Auch geschieht alles dies zu einer Zeit, wo gewagt wird, den Eidbruch eines Königs in der Presse und zwar von conservativer Seite zu empfehlen. Der Verfasser sagt ferner, die Monarchie habe sich selbst geschadet. Sie wird allerdings von Menschen verwaltet, und daß Menschen gegen ihr Interesse handeln, daß sie ihr eigenes Werk und das, worauf ihre Existenz gegründet ist, schlecht verwalten können und dessen fähig sind, wird man annehmen und sagen dürfen! In ihrer persönlichen Vertretung soll ferner kaum Aussicht auf eine Kräftigung liegen. Das ist ein Urtheil, aber keine Aufforderung und keine Aufreizung. Wir haben es nur mit Baden und höchstens mit Deutschland zu thun. Nachdem nun aber der Verfasser seine großen Zweifel über die Zukunft von Frankreich ausgesprochen hat, sagt er auf S. 128: „Ganz ebenso zweifelhaft blickt man in die Zukunft unseres Volks.“ Darauf folgt dann eine Aufzählung aller der Gründe, die eine veränderte Gestaltung der deutschen Verhältnisse seit Jahrhunderten gehindert

haben. Zuletzt hat sich dann der Verfasser noch S. 180 in dieser Richtung ausgesprochen. Was hiernach im Allgemeinen schon sehr ungewiß geworden, kann in Deutschland nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und, wenn es überhaupt möglich ist, unter besonderer Begünstigung äußerer Verhältnisse, vielleicht durchgeführt werden. Wenn nun die Massen oder auch diejenigen, die früher die deutsche Zeitung gelesen haben, durch den übrigen Inhalt der Schrift, die Niemand aufregen, sondern höchstens zum Denken auffordern kann, gleichwohl aufgereizt werden sollten, was ich jedoch, wie gesagt, für unmöglich halte, so würden doch solche Zweifel geradezu wie ein Ueberguß von eiskaltem Wasser wirken und jede Aufreizung verschwinden machen.

Zum Schluß bemerke ich noch, daß ich hinsichtlich meiner ganzen juristischen Ausführung mich auf eine Autorität berufen kann, die Alles, was sie gesagt hat, überall mit triftigen Gründen und einer großen Kenntniß der badischen Gesetzgebung entwickelt hat. Ich spreche von dem Gutachten der juristischen Facultät der Universität Göttingen.

So lange in Baden unparteiische Geschichtschreibung noch erlaubt, so lange nicht der ruhige Tadel unserer Zustände im Allgemeinen verboten, so lange nicht dem Geschichtschreiber zur Pflicht gemacht ist, an die Ewigkeit unserer augenblicklichen Zustände zu glauben, und ja nicht das Gegentheil auszusprechen, so lange glaube ich, **daß eine Verurtheilung des Angeklagten nicht möglich ist.**

Mein Antrag geht auf Freisprechung und Aufhebung des Beschlags.

Präsident: Hat der Angeklagte etwas vorzubringen?

Gervinus: Ich erbitte mir das Wort nur zu einigen wenigen zusammenfassenden Hinzufügungen von einem mehr allgemeinen, zumeist wissenschaftlichen Standpunkte aus. Es kann nicht meine Ab-

sicht sein, die Vertheidigung meines verehrten Freundes mit eigentlichen Rechtsgründen ergänzen oder verstärken zu wollen. Ich hätte dazu nicht die Kenntnisse, ich hätte aber auch nicht die geringste Neigung. Ich kann aus dieser ersten processualischen Erfahrung, die ich mache, vollständig ermessen, wie weise das Gesetz ist, das dem Angeschuldigten einen Anwalt nicht nur gestattet, sondern aufnöthigt. Ich wenigstens, mir selbst überlassen, hätte der gegen mich erhobenen Anklage gegenüber, nach meiner in Heidelberg abgegebenen Erklärung, am liebsten auf alle weitere Vertheidigung verzichtet. Und dies zunächst aus einem menschlichen Gefühle, dem ich hier nicht füglich Worte geben darf; aber neben diesem Gefühle doch auch aus dem rationellen Grunde, weil mir in der That kaum ein Stoff für einen Rechtshandel vorzuliegen schien. Ich bin dieser Meinung gleich bei der Durchsicht der schriftlich formulirten Anklage gewesen, ich bin dieser Meinung aber auch noch jetzt, nach den gründlichen Ausführungen der Anklage und der Vertheidigung, nachdem ich gehört, was man alles aus meiner Schrift heraus, oder was man in sie hinein lesen kann, an was ich in meiner schriftstellerischen Unschuld nie gedacht habe. Diese Ansicht mag sehr laienhaft klingen, sie wird aber doch von mehr als Einem Rechtsgelehrten getheilt. Mein Vertheidiger hat schon angeführt, daß Herr Laboulaye in Paris an die Wahrheit der Nachricht von der Anklage nicht glauben wollte. Mir selbst ist es geschehen, daß juristische Freunde von mir, die ich selbst als bekannte Autoritäten nennen dürfte, in dieser Sache Gutachten zu geben ablehnten, weil es an Stoff dafür fehle, weil die Sache gar zu klar sei, weil die ganze Anklage, wie sie sich ausdrückten, eine Art Unmöglichkeit sei. Ich will versuchen, aus meinem wissenschaftlichen Standpunkte, ohne alle rhetorische Phrase, zu zeigen, daß diese Ansicht gar nicht so parador ist, wie sie vielleicht scheint.

Die Anklage ist eine Art Unmöglichkeit, weil sie nach allen Seiten ihren Zweck verfehlen würde, bald dadurch, daß sie ein unerreichbares Object zu treffen sucht, bald dadurch, daß sie das erreichbare

härter träfe, als sie selbst beabsichtigt. Die Anklage trifft in erster Linie, obzwar gegen mich gerichtet, doch in der That die Vorsehung, oder sagen wir die Geschichte, die nicht verurtheilt werden kann. Die Anklage scheidet nirgends zwischen objectiven Thatsachen der Geschichte, die in meiner Schrift vorgetragen sind, und subjectiven Meinungen, Tendenzen und Aufforderungen. Meine Schrift berichtet nur Thatsachen. Sie enthält von Tendenzen und Aufforderungen rein gar nichts, und von Meinungen und Urtheilen so sehr Weniges, wie in irgend einer Geschichtserzählung nur überhaupt menschenmöglich ist. Die Schrift kommt am Schlusse zu einer Stelle, wo von Gegenwart und Zukunft die Rede ist, wo also abgeschlossene historische Thatsachen allerdings nicht mehr zu berichten sind. Selbst da aber nimmt sie die Wendung, daß sie wieder nur von **der** Thatsache berichtet, es gebe entgegengesetzte Meinungen über die Räthsel der Zukunft, die dann vorgetragen werden. Diese Meinungen werden dann auch gegen einander gewogen; aber auch zu diesem Geschäfte werden nur Thatsachen angezogen, nicht Lehrsätze und Redensarten, nicht Declamationen, sondern nur Thatsachen, die für die und jene Meinung sprechen. Wenn bei diesem Geschäfte die Wage zu Gunsten der freieren Staatsordnungen, der demokratischen Staatseinrichtungen, d. h. der Selbstregierung, der Theilnahme der Vielen und nicht bloß der Wenigen an ihren Staats-Angelegenheiten, die entgegengesetzte Schale aufwiegt, so ist dies nicht meine Schuld und Veranstaltung, sondern die der Geschichte und der Vorsehung. Wie alle Geschichtschreibung sein sollte, so ist meine ganze Schrift nur eine Vindication der Frage der Vorsehung, gegen die sich aufzulehnen mir weder von sittlicher Seite fromm, noch von politischer Seite weise scheint. An diesen Verhältnissen nun, die die Geschichte der Zeit in ihren sprechendsten Thatsachen ausweist, wird durch Unterdrückung meiner Schrift und durch meine Verurtheilung nicht das Allergeringste geändert. Die Anklage ist von dieser Seite eine Art Unmöglichkeit, weil ein vernünftiger Zweck nicht durch sie erreicht werden kann; sie will eine Wahrheit unterdrücken, die, wenn ich sie auch nicht sage, eben die Thatsachen der Geschichte lauter und lauter verkündigen werden.

Man kann dagegen sagen, es handle sich hier nicht um die geschehende Geschichte, sondern um die geschriebene, um eine Darstellung, in der die Geschichte durch das Medium menschlicher Auffassung gegangen ist, die irrthümlich und durch Irrthum, vielleicht auch gerade durch ihre Wahrheit, gefährlich sein könne. Aber auch gegen die Geschichtschreibung gerichtet, bleibt die Anklage eine Art Unmöglichkeit; denn sie kann die Geschichtschreibung, die Wissenschaft der Geschichte, so wenig stumm machen, wie die Geschichte selbst. Man müßte, um dies für möglich zu halten, von dem Drange nach Wissen und Wahrheit, der aller Wissenschaft Quelle und Ursprung ist, die allerkleinsten Begriffe haben. Das Bedürfniß nach einer Geschichte der Zeit, in der wir leben, wird immer so drängend sein, daß wenn ich auch hier gehindert würde, davon zu reden, zehn Andere anderswo aufstehen würden, die hier unterdrückte Wahrheit nur um so lauter und vielfältiger zu sagen. Man müßte aber auch, um zu glauben, die Wissenschaft der Geschichte könnte durch Verfolgung stumm gemacht werden, selbst von dem bloßen äußerlichen Handwerk der Wissenschaft keinen Begriff haben. Man kann ein politisches Pamphlet unterdrücken, das auf bestimmte augenblickliche Zwecke gerichtet ist, der Verfasser eines solchen, der auf Agitation hinarbeitet, kann sich leicht dabei beruhigen, wenn es unterdrückt wird. Es hat ihm wenig Zeit und Mühe gekostet; es ist nur ein Mittel zu einem Zweck, nur Ein Mittel unter vielen Mitteln, nach dessen Verlust der Verfasser ein anderes Mittel zu demselben Zwecke ergreifen wird. So ist es nicht mit wissenschaftlichen Werken, so nicht mit diesem meinem vorliegenden Werke. Es wurzelt dieses Buch als ein Selbstzweck wissenschaftlicher Forschung in meinem ganzen Lebensberufe; es ist vorbereitet in jahrelanger Arbeit und wird nur nach jahrelanger Arbeit vollendet werden: ich bin in einem Alter, wo ich weder meinen Beruf, noch auch diese Berufsarbeit mehr ändern kann; ich bin auch von meiner Wissenschaft so erfüllt, daß, wenn ich es könnte, ich es nicht wollte. Ich kann vier Monat gehindert werden, dieses Werk fortzusetzen, aber im fünften würde ich dazu zurückkehren. Denn es ist eine Unmöglichkeit, wis-

senschaftliche Plane, die in eine ganze Lebens-Existenz verwebt sind, mit einem gerichtlichen Prozesse zu stören, wie ein Pamphlet.

Die Unmöglichkeit der Anklage sollte, von dieser Seite betrachtet, noch gesteigert erscheinen, weil unausweichliche Härten mit ihrer Durchführung verbunden sind, die sie selbst nicht beabsichtigt. Die Strafe, die der hohe Gerichtshof gegen mich aussprechen soll, ist vier Monate Kreisgefängniß, die Strafe aber, die er damit aussprechen würde, wird eine sehr viel schwerere sein. Wenn es möglich ist, daß diese „Einleitung" in Deutschland verurtheilt, daß sie unter Beschlag erhalten, daß dadurch das Werk, dessen Anfang sie ist, in der Geburt erstickt werden kann, so hat die Wissenschaft der Geschichte keine Stätte mehr in Deutschland. Die badischen Gerichte werden den ersten Anstoß zu einem Rechtszustande in Bezug auf den Betrieb der Wissenschaft gegeben haben, den Deutschland niemals gekannt hat, wo die Freiheit der Wissenschaft von jeher ein Stolz und ein Ruhm war, den auch die Regierungen der Nation nie mißgönnten. Jeder Ehrgeiz der deutschen Geschichts-Wissenschaft, mit den Werken des freien Auslandes zu wetteifern, würde durch die Hemmung ihrer freien Bewegung unmöglich gemacht. Für mich, der ich in einem bessern Zustande erwachsen, an die Unabhängigkeit der Wissenschaft gewöhnt, in die Thätigkeit der Wissenschaft allein eingeschlossen und im Begriffe bin, in dem vorliegenden Werke eine Berufsarbeit zu unternehmen, die voraussichtlich mein übriges Leben ausfüllen würde, — für mich würde jede Verurtheilung die harte Wahl einschließen, entweder meinem Berufe oder meinem Vaterlande zu entsagen, denen ich beiden glaubte, nicht mit Unehre gedient zu haben, und hoffte ferner dienen zu können.

Solchen unausweichlichen Härten, die weder in der Absicht des Gesetzes, noch des Klägers, noch der Richter liegen, sind mit dem vorliegenden Falle noch andere und noch größere verknüpft. Die Anklage behandelt meine Schrift als ein tendenziöses Pamphlet, das wie in einer gereizten Aufwallung entstanden sei; die Tendenz soll sein: ich

wolle die Vernichtung aller Monarchie durch eine neue Revolution bewirken. Die Schrift ist aber vielmehr ein Geschichtswerk, das, statt in einer flüchtigen Aufwallung geschrieben zu sein, mit meinem ganzen Gedankensystem verwebt ist, das seit Jahren der Welt in meinen übrigen Schriften vorliegt. Durch dieses Gedankensystem geht unter Anderem als ein Haupt-Erfahrungssatz die oft wiederholte Lehre, daß es eine Unmöglichkeit und daher ein Wahnsinn sei, Revolutionen *machen* zu wollen, ein Wahnsinn, zu *glauben*, daß die Einzelnen oder die Tausende nach ihrer Willkür Revolutionen machen *könnten*, d. h. eben das zu thun, was ich nach der Anklage gethan oder bezweckt haben soll. Eine solche intellektuelle, aus stets gleich bleibenden Erfahrungen entnommene Ueberzeugung, daß es nicht etwa bloß unrecht und unsittlich, sondern daß es *unmöglich* und daher wahnsinnig sei, Revolutionen machen zu wollen, läßt sich nicht ändern oder ablegen, ich müßte denn selbst so wahnsinnig geworden sein, gegen das als unmöglich Erkannte anzustreben. Ich könnte nun den Beweis dieser mir stets und immer eigenen Denkart, der die Möglichkeit der mir aufgebürdeten Schuld geradezu abstreiten müßte, aus dem Inhalt meiner Schriften vollständig führen; aber die Unnatur dieses Processes die ihn eben als *eine Art Unmöglichkeit* darstellt, ist, daß, obgleich ich dies *könnte*, ich es nicht kann. Es ist unmöglich, daß der Richter in ein paar Stunden von allen meinen Schriften Kenntniß nehme. Betreffende Auszüge könnten nichts verfangen; denn man würde zweifeln, ob sie nicht durch andere, verschwiegene Stellen paralysirt würden. Die Vollständigkeit der Kenntniß meiner Schriften gehörte dazu, um den schlagenden Beweis der Unmöglichkeit der mir zugeschriebenen Schuld darzuthun; aber diese Kenntniß ist den Richtern nicht zuzumuthen. Welch eine Unnatur ist aber diese tantalische Lage eines Angeschuldigten, die besten Beweise zu seiner Entlastung in den Händen zu haben, ja in den Händen aller Welt zu wissen, und sie doch *nicht gebrauchen zu können!*

Dies sind Mißstände, die mehr oder minder mit jedem Preß-Processe verbunden sein müssen, durch den ein Werk echter Wissenschaft be-



rührt wird, und es muß daher kommen, daß die rechtsgelehrten Theoretiker zu aller Zeit verfochten haben: die wissenschaftliche Forschung dürfe kein anderes Forum haben, als das der Wissenschaft. Es giebt aber solcher Mißstände in meinem Falle noch viel größere, die den ganzen Rechtshandel noch mehr als eine Unmöglichkeit charakterisiren. Wo ein Werk wissenschaftlicher Forschung vorliegt, das in eines Verfassers Lebensarbeit verwebt, daher von dieser immer nur ein Theil ist, ist der Ankläger eines solchen Werkes, der die sämmtliche wissenschaftliche Thätigkeit des Angeschuldigten unmöglich kennen kann, immer in der Gefahr, etwas anzuklagen, was er vollständig nicht versteht, ja, was er gar nicht verstehen kann. In solch einem Falle wird er sich unwillkürlich und fast unausbleiblich von den Stimmen der öffentlichen Kritik, wenn auch noch so mittelbar, influenziren lassen; in dieser sind die unberufensten Tagelohn-Arbeiter der Journale immer die Ersten, und für die erste Zeit die Einzigen. So kam es in diesem Falle. Mein Buch ist von so strenger, wissenschaftlicher Methode und berührt so umfassende historische Fragen, daß eigentlich nur die Geschichtschreiber von Gewerbe, deren es in ganz Deutschland kaum zwei Dutzend geben wird, berufen sein können, ein gültiges Urtheil darüber abzugeben. Von ihnen hat es bis heute keiner thunlich gefunden, in ein paar Wochen über die Ideen eines Buches abzusprechen, welche die Frucht eines lebenslangen Nachdenkens sind. Dagegen fand sich bald ein Geschlecht von fanatischen Parteigängern und vorlauten Stümpern ein, die in der benachbarten Presse diese Schrift in acht Tagen abgethan hatten, und sie bald einen historischen Gemeinplatz, bald ein politisches Pamphlet nannten, „mit destructiven Tendenzen." Gleichzeitig und sehr denkbarer Weise unter dem Eindrucke dieser öffentlichen Stimmen, und als noch kaum eine andere laut geworden war, haben Beschlagnahme und Anklage des Buches Statt gefunden. Verarge mir Niemand, wenn ich, im Nothstande der Vertheidigung, meine Bescheidenheit einen Augenblick ablege, so weit sie mir zur Vertheidigung hinderlich sein würde. Meine Schrift stellt ein Gesetz geschichtlicher Entwickelung auf, das nicht mein Eigenthum,

nicht etwa meine willkürliche Erfindung ist, das vor mehr als zweitausend Jahren der größte Denker aller Zeiten, aus seinen Beobachtungen der griechischen Staatengeschichte, aufgestellt hat. Es sollte nun eine Kleinigkeit, ja, wirklich die Sache eines bloßen historischen Gemeinplatzes scheinen, ein solches längst aufgestelltes Gesetz nur nachzusprechen; es sollte scheinen, als ob dies in dem möglichst populären, nichts weniger als wissenschaftlichen Buche geschehen könnte. Nun, gleichwohl ist dieses aristotelische Gesetz durch mehr als zweitausend Jahre kaum zweimal auch nur nachgesprochen worden, und von zwei Nachsprechern kaum in seiner ganzen Anwendbarkeit verstanden worden, und diese zwei Nachsprecher mußten die denkendsten Köpfe der denkendsten Nationen sein: ein Machiavelli in Italien, ein Hegel in Deutschland. Ich fordere die ganze wissenschaftliche Welt feierlich auf, dem zu widersprechen und mir den Dritten zu nennen, der noch sonst das aristotelische Gesetz, von dem ich rede, mit Verständniß nachgesprochen hätte. Ich habe nun gewagt, den Gedanken des Aristoteles wieder nachzudenken und habe ihn an die Geschichte der neueuropäischen Staaten gehalten und durch eine Reihe von fast zweitausendjährigen Entwicklungen bestätigt gefunden. Ich fand dabei, daß die ganze Reihe von Begebenheiten, die das Gesetz erfahrungsmäßig abschließend bestätigen würden, noch nicht völlig vollendet sei. Ich wagte daher, wie der Astronom, der aus einem bekannten Bruchstücke der Bahn eines neu gefundenen Planeten seinen ganzen Lauf berechnet, das Fehlende zu errathen, das vielleicht erst einige Jahrhunderte vollenden werden. Ich wandte mich stillschweigend an die wenigen Geschichtskundigen von Profession, diese meine Rechnung zu prüfen; ja, ich reichte den kommenden Geschlechtern über die kommenden Jahrhunderte mein Buch hin, mit der stillschweigenden Aufforderung, wenn die nöthige Erfahrungs-Reihe einst vollendet sein wird, dann die endliche Entscheidung auszusprechen, ob das alte Gesetz und die neu gemachte Anwendung desselben richtig ist, oder nicht. Dies ist der wissenschaftliche Charakter und Inhalt meines Buchs, nur dies, nichts Anderes, als was unumgänglich zu dieser Rechnung nothwendig ist, ist der ganze und volle Inhalt und Cha-

rakter meines Buches. Und nun kommt die Anklage und sagt, ich habe wie ein Pamphletist aufgefordert, im Großherzogthum Baden oder im deutschen Bunde Revolution zu machen! Ich hoffe, der hohe Gerichtshof fühlt, daß ich einigen Grund hätte, dieser Anklage ein Schweigen (um nichts Schlimmeres zu sagen) der tief innersten Befremdung entgegenzusetzen; daß ich Grund habe, sie für eine absolute Unmöglichkeit zu erklären; daß ich Grund habe, der Ansicht zu sein, es handle sich hier weniger um einen Spruch des Rechtes und der Gerechtigkeit, als um einen Spruch des gesunden Menschenverstandes.

Ich habe nichts Anderes zu sagen. Es sollte vielleicht erwartet werden, daß ich auch etwas über meinen persönlichen Charakter, über die Wahrheit und Unbeflecktheit meines geringen politischen Wirkens zu meiner Entlastung anführe. Es ist mir durch die Anberaumung der heutigen Verhandlung sehr nahe gelegt, an die Ereignisse zu erinnern, die heute vor fünf Jahren ihren Anfang nahmen, wo die Monarchie in deren Namen ich heute verfolgt werde, die wahren Erhaltungsmänner kennen zu lernen Gelegenheit hatte. Meine damalige Handlungsweise steht aber im Lichte und in der Bekanntschaft aller Welt, und ich verschmähe es, darüber nur ein einziges Wort zu verlieren. Ich habe mich entschließen können, indem ich für meine Schrift redete, für die deutsche Wissenschaft zu reden; für meine Person gegen die erhobene Anklage etwas in Person zu reden, dazu kann ich mich nicht entschließen.

Staatsanwalt. Ich erlaube mir nur einige Worte auf das zu erwiedern, was sowohl der Angeklagte selbst, als der Vertheidiger desselben vorgebracht hat. Dem Herrn Verfasser der angeklagten Schrift erwiedere ich zunächst, daß die Anklage nicht erhoben ist gegen das Gesetz der geschichtlichen Entwickelung, das er in seinem Buche aufgestellt hat. Das ist der Anklage in der That nicht eingefallen, sondern sie ist erhoben gegen das Beiwerk, das der historischen Entwickelung angefügt wurde, ein Beiwerk, das wir von unserm Standpunkte aus als ein strafbares und verbrecherisches erkennen mußten.

Die historische Forschung und die Freiheit der Wissenschaft sind in Baden stets hochgehalten und geachtet worden. Dieser Satz wird eine Wahrheit bleiben, Sie mögen über diesen Prozeß urtheilen, wie Sie wollen, eine Wahrheit, sage ich, ohngeachtet der entgegenstehenden Ausführung des Herrn Verfassers der angeklagten Schrift. Mein Urtheil über die verfolgte Schrift und meine Anklage beruhe nicht auf dem Einfluß, den irgend ein Parteiblatt auf mich hätte haben können, sondern auf dem Eindruck, den die Schrift selbst, die Art und Weise der Gruppirung der Thatsachen und die Art und Weise, wie Lob und Tadel einseitig und zu politischen Zwecken vertheilt, auf mich gemacht haben. Wir beabsichtigen nicht, mit der Anklage die Geschichte stumm zu machen, Wahrheit und Wissenschaft zu unterdrücken, sondern wir wollen blos die Parteibestrebungen unterdrücken, die nach unserer Ueberzeugung in der Schrift strafbar sind. Sie werden mir erlassen, auf dasjenige im Einzelnen einzugehen, was der Herr Verfasser vorgebracht hat. Ich könnte in meiner Erwiederung vielleicht schärfer werden, als ich ihm gegenüber gern sein möchte. Dem Herrn Vertheidiger erwiedere ich auf seinen Vorwurf, daß die Anklage das Ganze und nicht einzelne Stellen verfolgt, sofern die Absicht des ganzen Buchs nach unserer Ansicht strafbar ist. Der Herr Vertheidiger kam wiederholt darauf zurück, daß von unserer Seite die ganze Anklage auf einem Mißverständniß beruhe. Wir haben die Sache anders verstanden und aufgefaßt als er. Das ist aber nicht nothwendig ein Mißverständniß, wenn man eine Sache anders auffaßt als Andere, und von der Unrichtigkeit unserer Auffassung habe ich mich bis jetzt nicht überzeugen können. Die Verschiedenheit der Auffassung, wie sie von dem Herrn Vertheidiger ausgeht und wie sie von der Staatsbehörde geltend gemacht wird, beruht auf einem principiellen Unterschied in Beziehung auf die Frage, ob wir es mit einer Parteischrift oder mit einem Werke rein wissenschaftlicher Forschung zu thun haben. Ich habe die Gründe angeführt, aus denen ich annehme, daß es eine Parteischrift sei, gegen die wir Anklage erhoben haben. Der Herr Vertheidiger hat dagegen eine Codification der Erfordernisse einer Partei-

schrift vorgetragen und behauptet, daß keines dieser Erfordernisse hier vorhanden sei. Ich will nicht versuchen, im Einzelnen die Unrichtigkeit dieser Behauptung nachzuweisen, sondern nur daran erinnern, daß die Gründe, die von der Staatsbehörde für die Annahme, daß die angeklagte Schrift eine Parteischrift sei, geltend gemacht wurden, nicht widerlegt, und nicht einmal berührt worden sind. Was der Hr. Vertheidiger hinsichtlich des Thatbestandes der dem Hrn. Verfasser der Schrift zur Last gelegten Verbrechen vorgetragen hat, ist im Ganzen auch die Ansicht, die ich selbst habe, und ich will nur das Eine noch berichtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Art. 630, die mir ganz klar scheinen, ein Erfolg bei dem Verbrechen nicht nöthig ist. Ferner berichtige ich den Vorwurf, den der Hr. Vertheidiger gemacht hat, daß die Anklage unvollständig sei, und besonders über die Absicht des Angeklagten sich nicht ausspreche, daß sie dem Beweis der Absicht auszuweichen scheine. Die Anklage hat dies aus dem einfachen Grunde nicht gethan, weil das Gesetz nicht verlangt, daß solche Ausführungen in die Anklage aufgenommen werden. Die Erfordernisse der Anklage nach dem Gesetz enthält dieselbe vollständig und mehr braucht es nicht. Der Hr. Vertheidiger hat darauf hingewiesen, daß nur Handlungen, nicht Meinungen strafbar seien. Damit bin ich einverstanden; wir haben auch nicht die Meinungen des Hrn. Gervinus verfolgt, sondern seine Handlungen, nämlich seine Aufforderung und Aufreizung. Der Hr. Vertheidiger hat des späten Eintritts des Erfolgs erwähnt und gesagt, daraus gehe hervor, daß eine Aufforderung nicht beabsichtigt werden könne. Wir wissen nicht, wie weit wir zurückgehen müssen, um auf die ersten Elemente zurückzukommen, die die Revolution der letzten Jahre hervorgerufen haben. Dem Hrn. Verfasser ist es so gut wie jedem Andern unmöglich, die Tragweite der Schrift zu beurtheilen. Er kann nicht wissen, wie bald oder wie spät die Folgen, die seine Aufreizung haben kann und wird, an den Tag treten werden. Es ist von dem Hrn. Vertheidiger wiederholt bemerkt worden, es sei nirgends von der Einführung neuer Staats*formen* die Rede; das Verbrechen, das dem

Hrn. Verfasser zur Last gelegt worden, sei also auch nicht gegen eine Staatsform gerichtet, und könne nicht gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet sein. Er macht ferner dem Ankläger den Vorwurf, daß die Republik mit demokratischen Grundsätzen verwechselt worden sei, und namentlich wurde bemerkt, daß, wenn der Hr. Verfasser uns auf nordamerikanische Zustände verweise, er damit nicht nothwendig auf die amerikanische Republik hinweise. Ich habe aber in meinem ersten Vortrag mehrere Stellen angeführt, wo der Hr. Verfasser ausdrücklich und bestimmt von der republikanischen Staatsverfassung, von der Staatsform der Amerikaner spricht. Es findet also keine Verwechselung von meiner Seite statt. Der Hr. Vertheidiger hat herausgehoben, daß in der Schrift der englischen Verfassung hohes Lob gezollt worden und daß die Engländer bei ihrer Revolution nicht die Republik, sondern die Monarchie gewählt haben. Er sagte: welche Gründe sollte der Hr. Verfasser gehabt haben, nur davon zu sprechen, wenn es nicht seine Absicht gewesen wäre, die constitutionelle Monarchie zu loben. Wir glauben, daß auf diesen Grund kein großes Gewicht zu legen ist. Der Hr. Verfasser hat allerdings in den angeführten Stellen und vielleicht auch noch an anderen Orten der Schrift von gewissen Vorzügen der constitutionellen Monarchie gesprochen, um die Anwendbarkeit seines Gesetzes zu zeigen, das heißt um zu zeigen, nach seinem Gesetze wäre zu einer gewissen Zeit, in gewissen Ländern, unter gewissen gegebenen Verhältnissen, die constitutionelle Monarchie ein wahrhaftes Gut für die Bevölkerung gewesen. Er hat dies aber nur gethan, um desto eindringlicher sagen zu können, zu anderen Zeiten, in anderen Ländern und auf dem europäischen Continent ist die constitutionelle Monarchie nicht möglich. So legen wir jene Stellen aus.

Schon früher habe ich nachzuweisen gesucht, daß die einzelnen Merkmale der Verbrechen, die dem Hrn. Verfasser zur Last gelegt werden, vorhanden seien. Der Herr Vertheidiger bestreitet dies, und Sie werden nun zu entscheiden haben, ob die Anklage oder der Vertheidiger Recht hat. Darauf kann es aber nicht ankommen, wer die stärksten Ausdrücke gebraucht hat, um die Unrichtigkeit der entgegen-

stehenden Behauptungen nachzuweisen. Der Hr. Verfasser wirft uns vor, wir seien zu der Behauptung, daß Volksbewegungen und gewaltsame Revolutionen identisch seien, nur in Folge eines falschen Schlusses gekommen. Ich habe aber in meinem ersten Vortrag die Stellen herausgehoben, in denen nach unserer Ueberzeugung der Hr. Verfasser mit bestimmten Worten und unzweideutig erklärt hat, was er unter Volksbewegung versteht und verstanden wissen will, und dies ist nichts Anderes als die Revolution. Ich unterlasse es, weitere Ausführungen über den Inhalt der Anklage zu geben und nochmals zu versuchen, die Wichtigkeit derselben nachzuweisen. Ich war nur in die Lage versetzt, dem zu widersprechen, was der Hr. Vertheidiger in dieser Hinsicht gegen die Anklage vorgebracht hat, und dies kann für den Zweck des Gesetzes genügen. Ich bin überzeugt, daß Sie durch den bisherigen Gang der Verhandlung in der Lage sind, über die Anklage zu urtheilen, und erlaube mir deshalb nur noch wenige Bemerkungen.

Der Hr. Vertheidiger hat uns gefragt, was uns berechtige, anzunehmen, daß der Hr. Verfasser durch Mittel Zwecke habe durchführen wollen, welche ihm Schuld gegeben werden, und bemerkt, die Stelle in der Vorrede, worauf so großes Gewicht gelegt worden, sei nur zufällig. Diese Stelle scheint aber uns gerade der Ort zu sein, wo der Hr. Verfasser sich unumwunden und entschieden über die Zwecke ausgesprochen, die er in seiner Schrift durch die Veröffentlichung derselben verfolgt hat. Ich habe nicht gesagt, wenigstens war es entschieden nicht meine Absicht es zu sagen, daß durch diesen Ausdruck in der Vorrede habe aufgereizt oder aufgefordert werden wollen. Der Sinn meiner Rede ging nur dahin, oder ich will ihn dahin berichtigen, daß diese Stelle Auskunft gebe über den Zweck und die Absicht des übrigen Inhalts. Sind wir denn in einem solchen Zustande ungestörten Friedens, daß man Discussionen über das Recht zu Revolutionen, über den Werth dieser oder jener Staatsform, über die Zukunft der Monarchie als unschuldige theoretische Spielereien gewähren lassen könnte? Als solche, scheint es mir fast, wollte der Hr. Vertheidiger in seiner Rede die Ausführungen des Hrn. Verfassers in der

Voraussetzung betrachtet wissen, daß man etwa annehmen könnte, er habe sich in seinen Ansichten und Schlußfolgerungen geirrt. Nein, in unserer Lage darf man einen mit allen Waffen der Erbitterung, ja ich darf wohl sagen, mit Mißbrauch der Geschichte geführten Kampf gegen die bestehenden Einrichtungen nicht als harmlose Speculation eines Gelehrten betrachten. Auf die Bemerkung wegen der gegen Galilei gerichteten Verfolgung habe ich nichts zu erwiedern, denn die Uebertreibung, die in diesem Beispiele liegt, ist zu klar. Auch habe ich in meinem frühern Vortrag schon darauf hingewiesen, es könne die Behauptung des Herrn Vertheidigers nicht richtig sein, daß die Angriffe des Herrn Verfassers nur auf die absolutistische Politik, nicht aber gegen die constitutionelle Monarchie gerichtet sein können. Ich habe die Stellen angeführt, wo von dem Ursprung und der Wirksamkeit der constitutionellen Monarchie, von den Vorspiegelungen eines gesetzlichen Rechts, von dem verjährten Unrecht und den Anmaßungen, die darin liegen, gesprochen wird. Das Ziel der Volksbewegungen ist, so wie wir die Sache auffassen, die Republik, die Vertreibung der Fürsten und die Aenderungen der Verfassungen im Sinne der Nordamerikanischen. Mehrere Stellen habe ich herausgehoben, woraus nach meiner Ueberzeugung dies hervorgeht, und das Mittel, wodurch dieses Ziel der Volksbewegungen erreicht werden solle, ist die offene Gewalt. Auch der Stellen habe ich erwähnt, die dafür sprachen, daß der Herr Verfasser den gewaltsamen Umsturz im Auge hat, wenn er von Volksbewegungen spricht. Ferner habe ich die Stellen bezeichnet, wo vom göttlichen Recht im Allgemeinen die Rede ist, so fern die constitutionelle Monarchie lediglich als auf Vorspiegelungen beruhend, als das materielle und geistige Hinderniß, als die hemmende Darstellung der Bestrebungen der monarchischen Staaten gegenüber von den Bestrebungen der entgegengesetzten Partei bezeichnet wird. Ich habe bemerkt, warum man anzunehmen habe, daß dies nicht nur gegen die absolute, sondern auch gegen die constitutionelle Monarchie betrachtet werden könne. Entscheiden Sie nun, m. H. Ich halte auch jetzt noch die Anklage für wohl begründet und erlaube mir nur noch

ein Wort über die Göttinger Facultät. Diese hat meines Erachtens die Stellen übersehen, auf die die Anklage ein so großes Gewicht legen muß; die Stellen in der Vorrede nämlich, wo von dem praktischen Zweck, den der Herr Verfasser zu beabsichtigen sucht, die Rede ist. Nehmen Sie diese Stellen weg, so erklärt sich vollkommen, wie die Göttinger Facultät zu ihrem Gutachten kommen konnte.

von Soiron. Um gleich an das letzte Wort des Herrn Staatsanwalts anzuknüpfen, scheint es also, daß derselbe seine Anklage nur dann für durchführbar hält, wenn man die Stellen der Vorrede dazu nimmt, denn sonst könnte er nicht so über das Gutachten der Göttinger Facultät urtheilen. Er könnte nicht sagen, wenn diese auf diese Stellen Rücksicht genommen hätte, so hätte ein anderes Gutachten erfolgen müssen. Sie werden sich aus dem Gutachten überzeugt haben, daß dasselbe alle die Fragen, die bejaht werden müßten, wenn die Anklage rechtlich begründet sein sollte, verneint und nicht bloß die Frage über die verbrecherische Absicht. Wenn übrigens die ganze Anklage von der fraglichen Absicht und von jener Stelle abhängig ist, dann ist es formell unzulässig gewesen, diese Stelle nicht auch in der Anklage anzuführen. Denn man muß allerdings eine Anklage vollständig begründen, weil sie von dem Richter auch sogleich als ungegründet verworfen werden kann, ohne daß eine Untersuchung oder überhaupt ein Verfahren eingeleitet wird. Wenn aber, wie gesagt, die ganze Anklage davon abhängig gemacht wird, daß jene Stelle mit herein gezogen wird, dann könnte ich füglich meinen Vortrag schließen und nichts mehr erwiedern, als: der Herr Staatsanwalt hat seine Anklage aufgegeben, — denn diese Stelle ist zu klar. Der Herr Staatsanwalt sagt, nicht gegen den Satz, den der Herr Verfasser in seinem Werke aufgestellt hat, nicht gegen jenes Gesetz der Geschichte, das er behauptet, sei die Anklage erhoben, sondern gegen das Beiwerk. Was ist aber dieses Beiwerk? Die Begründung jenes Satzes mit historischen Thatsachen. Darin kann doch aber kein Verbrechen liegen, noch weniger aber daraus auf eine verbrecherische Absicht geschlossen werden. Man will ferner den Parteibestrebungen entgegen treten, die in der

Schrift zu finden sind. Mit dem Entgegentreten gegen Parteibestrebungen ist es aber noch nicht gethan. Man muß auch die Anklage mit den Handlungen und dem Strafgesetz in der Hand gehörig zu begründen wissen. Ich habe die Anklage eines Mißverständnisses beschuldigt, nicht darum, weil sie mit *meiner* Ueberzeugung nicht übereinstimmt. Ich habe ganz andere Gründe dafür als meine Ueberzeugung, auf die ich kein so großes Gewicht lege. Es haben sich viele berufene Stimmen darüber ausgesprochen, und viele berufene Stimmen sind darin einig gewesen, daß die Anklage nur auf einem Mißverständniß beruhen könne. Ich hatte keine Veranlassung, das zu widerlegen, was der Herr Staatsanwalt dafür angeführt hat, daß die Schrift wenigstens theilweise eine Parteischrift sei. Ich habe dies gelegenheitlich gethan, indem ich nachgewiesen, daß es gar keine Parteischrift sein könne und das ist Widerlegung genug. Nicht Meinungen, sondern Aufforderungen und Aufreizungen sollen verfolgt werden; allein hier handelt es sich nur um kalt vorgetragene Meinungen und historische Thatsachen, worin keine Aufreizung zu finden ist. Der Herr Staatsanwalt sagt ferner, der Herr Verfasser könne nicht wissen, wann der Erfolg eintrete, den er prophezeit hat. Das ist aber doch kein Verbrechen, daß er dies nicht wissen kann. Die Thatsache mag eintreten oder nicht, ihm wird sie nie zur Schuld gerechnet werden können; dafür habe ich *mathematische* Beweise geliefert. Nirgends hat der Herr Verfasser gesagt, daß nur zu gewissen Zeiten und unter gewissen Verhältnissen die constitutionelle Monarchie möglich gewesen sei. Ueber die *Staatsform* hat er sich gar nicht ausgesprochen. Sie werden darüber entscheiden, *ob es sich hier um die wissenschaftliche Begründung eines Satzes mit Anführung historischer Thatsachen, oder um ein Verbrechen handelt.* Wenn Sie aber darüber entscheiden, ob es sich um ein Verbrechen handelt, so *müssen Sie erwägen, ob alle Merkmale der beiden Verbrechen, die dem Angeklagten vorgeworfen sind, vorhanden sein, wie sie das Gesetz vorschreibt; es genügt nicht, zu sagen, daß man keine Discussionen über Staats-*

theorien zulassen könne. Man muß alle Discussionen über Staatstheorien zulassen, so weit die Discussionen keine Verbrechen sind. Endlich soll der Herr Verfasser die constitutionelle Monarchie für eine Fabel erklärt haben; diese Stelle kann ich nicht finden und schließe meinen Vortrag.

Gervinus. Ich habe einige Bemerkungen zu machen über verschiedene Schlagworte des Herrn Staatsanwalts — ich weiß sie nicht besser zu bezeichnen, als mit diesem, von meinem Herrn Vertheidiger vorhin gebrauchten Worte.

Der Herr Staatsanwalt hat gesagt, die Anklage beziehe sich nicht auf den wissenschaftlichen Theil meiner Schrift, sondern auf das Beiwerk. Es ist in der Schrift gar kein Beiwerk, nicht eine Seite, nicht ein Satz. Was scheinbar wie ein Beiwerk aussehen könnte und so genommen wird, ist die Schlußstelle über die künftige Gestaltung der Dinge. Es ist aber von meinem Vertheidiger mit genügendem Nachdrucke herausgehoben worden, daß dies ein wesentlicher Bestandtheil gerade des wissenschaftlichen Inhalts des Buches sei, daß das Buch gar keinen Ausgang, kein Ende, keinen Abschluß hätte, ohne diese Stelle. Sie ist der eigentliche Beleg zu der Richtigkeit des historischen Gesetzes, das als das Gerippe des ganzen Buches aufgestellt ist. Ich habe gesagt, daß dies Gesetz nicht von mir etwa zu willkürlichen Zwecken ersonnen, sondern daß es von Aristoteles in seiner Politik niedergelegt ist, die von aller Welt gelesen werden kann; und daß es von einer solchen Bedeutung ist, daß sich ein wissenschaftlicher Mann nach zweitausend Jahren wohl einmal wieder damit befassen dürfe. Ich kann nun nicht dafür, daß das Gesetz dahin lautet, daß die Entwicklung der Völker von der Bildung und Herrschaft der Einzelnen und Wenigen zu der der Vielen fortschreitet. Wollte ich die Richtigkeit dieses Gesetzes an der neuern und neuesten Geschichte nachweisen, so war es mein hauptsächlichstes Geschäft, zu zeigen, wie viele Züge der Zeit auf diese Ausbreitung der Theilnahme der Vielen an den Staatsangelegenheiten hindeuten; ich mußte Alles herausheben, was jenes Gesetz bestätigen und seine Anwendung auf die neuere Geschichte rechtfertigen

konnte. Wenn ich selbst darin zu viel gethan hätte, demokratische Elemente gesehen hätte, wo keine sind, so konnte man mich der Uebertreibung des Systems, der wissenschaftlichen Rechthaberei beschuldigen; dies kann aber nicht die Sache dieses Gerichtshofs sein, darüber muß die Wissenschaft urtheilen.

Der Herr Staatsanwalt hat wiederholt die Ausdrücke Parteibestrebungen und einseitiger Tadel gebraucht. Mein Gott! Es sind reactionaire Blätter, und die Zeitungen der Gothaer, und demokratische Blätter gleichmäßig über meine Schrift hergefallen. Kann es einen stärkeren Beweis der Unparteilichkeit geben? Die Geschichte kann für Alle und gegen Alle Partei nehmen; ich habe für Alles Lob und für Alles Tadel, Lob für die Absolutie, für die constitutionelle Monarchie, für die Demokratie, wo sie ihre Schuldigkeit thun, und Tadel für Alle, wo sie sie nicht thun. Das ist der parteilose Charakter dieses Buchs. Ich muß der Demokratie die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie den Tadel, der sie trifft, verbissen hat, besser als die andern Parteien, und daß sie besser ihren Nutzen daraus zu ziehen sucht. Mich für den Schaden verantwortlich zu machen, der möglicher Weise durch schwache oder eraltirte Köpfe da oder dort auf Anlaß meines Buches gestiftet werden könnte, das kann Niemandem einfallen. Das hat Luther gesagt, als man ihn aufmerksam machte, wie er mit seiner neuen Lehre die Geister irre, daß er sich nicht um die Schwachen kümmern könne, das Wort Gottes solle bestehen! Und so muß das „persistat veritas“ der Wahlspruch der Wissenschaft sein, die nicht darum sorgen kann, ob einzelnen Schwachen durch ihre Wahrheit ein Aergerniß gegeben werde. Ich habe übrigens von der bestimmten Demokratie, wie sie der Hr. Staatsanwalt vom Jahre 1848 her allein im Gedächtnisse hat, in meiner Schrift nirgends gesprochen. Ich spreche darin von demokratischen Staatsbegriffen, Einrichtungen, Anstalten, die zum Theil mit Politik und politischen Grundsätzen gar nichts zu thun haben, und dann auch allerdings von demokratischen oder republikanischen Staaten wie die nordamerikanischen, was in einer Geschichtserzählung wohl erlaubt sein

wird. Um aber auf den parteilosen Charakter des Buches und seine Hinwirkung auf die Parteien zurückzukommen, so muß ich wiederholt bekennen, daß die Demokratie, die jetzt in sehr zahmen Journalen noch erkennbar ist, ungeachtet des Tadels, der auf die neueste französische Demokratie am Schlusse des Buches geworfen ist, aus dem Buche Vortheil zu ziehen gewußt hat. Möchten doch auch Monarchisten und Constitutionelle so den Tadel verschlucken, den gerechten Tadel, der sie trifft, wie vielem Nutzen könnten auch sie aus dem Buche ziehen! Wenn der Hr. Staatsanwalt mich so ganz mit der revolutionären Demokratie zusammen wirft, so will ich ihm das Bekenntniß hier ablegen, das mich allein in der Meinung der ganz verzweifelten Demokraten ruiniren müßte, daß theoretisch allerdings die constitutionelle Staatsform, wie sie in England besteht, nach meiner Ueberzeugung die vorzüglichste von allen ist. Daraus folgt aber freilich nicht, daß dieses Meisterstück der Geschichte, wie ich sie nenne, auf alle anderen Staaten und Völker angewendet werden könne, oder daß sie die Zukunft Europas für sich habe.

Der Hr. Staatsanwalt wiederholt auch jetzt noch, nach den Ausführungen meines Vertheidigers, daß ich das Wort Volksbewegungen immer in dem Sinne von Revolutionen der Masse gebrauche und diese als berechtigt darstelle. Ich muß den Hrn. Staatsanwalt förmlich auffordern, mir Eine solche Stelle in dem Buche zu nennen, wo dies geschehen ist. . . . .

Staatsanwalt. Die Stellen, aus denen dies hervorgeht, habe ich in meinem ersten Vortrage bezeichnet. Sie befinden sich auf S. 170.

Gervinus. Ich glaube denn doch mein Buch mit mehr Aufmerksamkeit geschrieben zu haben, als es Andere gelesen haben! Auf S. 170 ist allerdings das Wort Berechtigung zweimal zu lesen. Es ist dort von der allgemeinsten Gestaltung der Welt die Rede, nach welcher die Europäer die Stellung einer Art Aristokratie einnähmen, die mehr und mehr die Herrschaft der Welt ausübe, durch Anpflanzung, wozu der vierte Stand die Menschen, die Kräfte, das Material liefere. Darin liege die Berechtigung zu seinen gegenwärtigen Bestre-

bungen, nach „der politischen Bedeutung und Berechtigung", die vor ihm das Bürgerthum errungen habe, d. h. nach politischen Rechten, nach einer Stellung im Staate, nach einer Theilnahme an dessen Angelegenheiten. Sind dazu Revolutionen nöthig? Es ist zu diesem Ziele allerdings auch, wie einst bei dem Bestreben des Bürgerthums, außer auf dem friedlichen Wege der Entwickelung, auf revolutionärem Wege vorgeschritten worden. Soll ich das in einer Geschichte nicht erzählen, nicht erwähnen dürfen? Und was hat dieses ganze universellste Verhältniß zuletzt so speciell mit Deutschland zu thun?

Der Hr. Staatsanwalt bezieht überhaupt meine Schrift überall auf Deutschland und deutsche Verhältnisse zurück, wo ich ganz weltgeschichtliche Betrachtungen anstelle. Ich will nicht die neueste Geschichte von Deutschland schreiben, sondern die Geschichte der Welt, nicht die von Europa allein, sondern auch die von Amerika und Asien. Tausend Ausdrücke, die ich gebrauche, und die vielleicht auf Deutschland oder Baden bezogen werden könnten, dürfen mir unmöglich zum Verbrechen gemacht werden, bis ich ausgeführt habe, von welchen Ländern und Monarchen eigentlich die Rede ist. Wenn ich z. B. von dem Wortbruche der Fürsten nach der Herstellung der Bourbons rede, so wird es mir in Deutschland hoffentlich nicht verwehrt sein, zu sagen, daß man in Polen mit der Verfassung ein Spiel getrieben habe, daß der König von Spanien eine von den Mächten garantirte Verfassung umgestoßen, der König von Neapel eine versprochene nicht gegeben habe. Wenn in Deutschland die Geschichtschreibung von dergleichen nicht mehr reden darf, so haben Sie sehr unrecht, meinem Vertheidiger Uebertreibungen vorzuwerfen; dies wäre eine solche Uebertreibung, die aller Geschichtschreibung ein Ende machen würde.

Der Hr. Staatsanwalt legte ferner mehrfach ein Gewicht auf den nicht allzufernen Zeitpunkt zu neuen Bewegungen, auf den ich die revolutionären Parteien vertrösten soll. Mich wundert aber, daß dabei eine Stelle des Buchs ganz unerörtert gelassen worden ist, die der Kritik, dem Witz, dem Humor eine breite Seite zu Angriffen aller Art bietet. Es ist die Stelle auf S. 174, wo von den verschiedenen

Anstößen zu allgemeinen Bewegungen die Rede ist, nach denen sich die Geschichte der neuesten Zeit abtheile, und die sich der Zeit nach in einer geometrischen Progression folgten. Nach dieser Rechnung, ist dort gesagt, werde eine nächste solche Bewegung in die 70er oder 80er Jahre dieses Jahrhunderts fallen. Nun möchte ich aber wohl wissen, welche aufreizende Kraft in einer solchen Berechnung läge, die das jetzt lebende Geschlecht geradezu auf das folgende verweist, und was ich persönlich für ein Interesse zum Aufreizen haben solle, der ich bis dahin im besten Falle in einem decrepiden Alter stehen würde, in dem ich keinen Vortheil vom Gelingen und keinen Schaden vom Mißlingen einer solchen Bewegung haben könnte?

Der Hr. Staatsanwalt richtet endlich zum wiederholten Male seinen Angriff auf die Stelle der Vorrede, die den Charakter des politischen Pamphlets beweisen soll. Es ist dort in den deutlichsten Worten nur von einem wissenschaftlichen Troste, von dem Troste der Geschichte die Rede. Dieser Trost ist allerdings nicht gerade für die herrschenden Parteien berechnet. Ich bestreite aber dem Hrn. Staatsanwalt das Recht, mir das Wort herrschende Parteien so auszulegen, als ob ich die Regierungen darunter verstehe. Wir leben in Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, in lauter constitutionellen Staaten, wo sich in den Ständen die Parteien um die Herrschaft streiten. Ich gehöre gewiß der reactionären Partei nicht an, daraus aber, daß ich die ihr entgegengesetzten Parteien trösten will, folgt nicht, wie der Hr. Staatsanwalt folgert, daß ich nur die revolutionäre demokratische Partei trösten wolle. Denn dies ist weit nicht die einzige entgegengesetzte Partei. Sie ist die Eine äußerste, aber sie ist in Deutschland vernichtet; es mag eine andere demokratische Partei in der Presse ihr nachgefolgt sein, das wäre eine zweite; die gothaische constitutionelle eine dritte, in Preußen ist die Bethmann-Hollweg'sche eine vierte nicht herrschende Partei; in Frankreich giebt es eine Art constitutioneller Vertretung, die wieder ganz andere Stellungen einnimmt; in Oesterreich giebt es verschiedene Grade des Liberalismus in verschiedenen Parteien, die wieder nicht die herrschenden sind. Ich finde mich nun nicht ver-

anlaßt, hier zu sagen, an welche von diesen sechs oder sieben nicht herrschenden Parteien ich meinen Trost gerichtet habe; ich kann ja Freunde unter allen diesen Parteien haben, die vielleicht wohl thäten, alle ihre Kräfte gegen den gemeinsamen Gegner zu vereinigen, was eine parteikluge Politik wäre, die ganz in den Grenzen des Loyalen bleiben würde.

Ich glaube zu Ende zu sein.

Der Hr. Staatsanwalt hat auch noch von einem Mißbrauch der Geschichte geredet; ich hoffe, es wird mir nicht als Schüchternheit ausgelegt werden, wenn ich darüber nicht mit ihm rechte.

Präsident. Die Verhandlung ist geschlossen. Da dieselbe lange gedauert hat, und auch die Berathung des Urtheils längere Zeit erfordert, so kann die Verkündigung desselben heute nicht mehr erfolgen. Dieselbe wird daher erst in der nächsten Sitzung des Hofgerichts, künftigen Mittwoch den 2. März, Morgens 8 Uhr stattfinden.

Amtliches Protokoll über die Sitzung des Hofgerichts am 24. Februar 1853.

Mannheim, den 24. Februar 1853.

Unter dem Vorsitze des Großh. Hofgerichts-Directors Woll, in Gegenwart der Großh. Hofgerichts-Räthe Stempf und Brauer, des Staatsanwalts von Seyfried und des Gerichtsschreibers Rechtspraktikanten Dr. Bayer. J. A. S. gegen Professor G. G. Gervinus von Heidelberg

wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse

sind an dem zur mündlichen Schlußverhandlung angesetzten Gerichtstag in Folge der ergangenen Ladungen erschienen: der Großh. Staatsanwalt, Hofgerichtsrath v. Seyfried; der Angeklagte, Professor G. G. Gervinus von Heidelberg; dessen Vertheidiger, Hofgerichts-Advocat v. Soiron. Der Präsident eröffnet Vormittags 9 Uhr die Sitzung mit einer kurzen Darstellung des Gegenstandes und fragt den Angeklagten nach Namen, Stand, Alter und Wohnort, worauf derselbe erklärt:

Ich heiße Georg Gottfried Gervinus, bin 48 Jahr alt, Professor honorar. an der Universität Heidelberg, wohnhaft in Heidelberg.

Es wurde hierauf die Anklageschrift vorgelesen und der Angeklagte von dem Präsidenten über folgende Thatumstände vernommen:

1) Sind Sie der Verfasser der vorliegenden Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. G. Gervinus. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann, 1853"?

Antwort: Ja.

2) Ist Druck und Herausgabe dieser Schrift mit Ihrem Wissen und Willen erfolgt?

Antwort: Ja.

3) Haben Sie demnach dem Verleger die Schrift zum Druck und zur Verbreitung übergeben?

Antwort: Ja.

4) Hat wirklich die Verbreitung der Schrift durch den Buchhandel stattgefunden?

Antwort: Ja.

. . . .

Demnächst gab der Präsident dem Großh. Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage, welche derselbe vortrug, hierauf dem Angeklagten und der Vertheidigung zu ihren Vorträgen, worauf sofort der Vertheidiger einen Vortrag von mehreren Stunden und sodann noch der Angeklagte selbst einen kürzeren Vortrag hielt.

Während des Vortrags des Vertheidigers v. Soiron nahm derselbe bei der Vertheidigung der Stelle S. 85 der Schrift: „das Königthum seinerseits u. s. w." in seiner Rede eine Wendung, als ob er nun seine eigenen Ansichten über die in der Schrift sogenannte „Fabel" des göttlichen Ursprungs des Königthums darlegen wolle, worauf ihm der Präsident erklärte, daß dies, falls er sich nicht auf die Besprechung der englischen Geschichte beschränke, ungeeignet sei und nicht gestattet werde, und daß er sich in den Grenzen des Gesetzes und Anstandes zu halten habe, worauf derselbe äußerte, daß er nur von England gesprochen habe, jene Grenzen nicht verletzt habe, und nicht verletzen werde, womit derselbe diesen Gegenstand verließ und seinen Vortrag über die anderen Stellen fortsetzte.

Nach dessen Beendigung trug der Großh. Staatsanwalt eine Replik vor, welcher noch einige Erwiderungen des Angeklagten und Vertheidigers folgten, worauf der Präsident die Verhandlung für geschlossen erklärte, welche von Morgens 9 Uhr bis Abends 4¼ Uhr mit einer kurzen Unterbrechung von 15 Minuten angedauert hatten. Der Prä-

sident erklärte sofort, daß die Berathung dieser Sache, welche nur in geheimer Sitzung einzutreten habe, längere Zeit in Anspruch nehmen werde, daher die Verkündung des Urtheils heute nicht mehr erfolgen könne, daß solche vielmehr in der Hofgerichtlichen Sitzung des nächsten Mittwoch den 2. März d. J. Morgens 8 Uhr stattfinden werde, wozu beide Theile hiermit vorgeladen seien. Die öffentliche Sitzung wurde nun aufgehoben und erging

Beschluß,

Morgen früh in geheimer Sitzung zur Berathung des Urtheils zu schreiten.

Woll. Brauer. Stempf.

Bayer.

Protokoll über die Sitzung vom 25. Februar 1853.

Mannheim, den 25. Februar 1853.
Geheime Sitzung von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Großh. Hofgerichts-Directors Woll in Gegenwart der Großh. Hofgerichtsräthe Stempf und Brauer.
J. A. S. gegen Professor G. G. Gervinus von Heidelberg
wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Der Referent, Großh. Hofgerichtsrath Stempf, erstattete in der gestern verhandelten Sache heute mündlichen Vortrag, worauf das Gericht zur Berathung schritt und die Abstimmung erfolgte. Nach deren Ergebniß fällte der Gerichtshof folgendes

Urtheil.

J. A. S. des Großh. Staatsanwalts am Hofgericht des Unterrheinkreises gegen den Professor G. G. Gervinus von Heildelberg
wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,
wird auf die vom Großh. Staatsanwalt erhobene Anklage, gepflogene Untersuchung und mündliche Schlußverhandlung zu Recht erkannt:

daß der Angeklagte, Professor Georg Gottfried Gervinus in Heidelberg, von der Anklage wegen der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrath freigesprochen, dagegen der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse für schuldig zu erklären und deshalb zu einer auf der Festung zu erstehenden Kreisgefängnißstrafe von zwei Mo-

naten, in die Proceßkosten sowie in die Kosten der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen sei.

Zugleich wird die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare der Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts", sowie derjenigen Exemplare ausgesprochen, welche an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, oder sich noch im Besitze des Verfassers oder eines Buchhändlers im Inlande vorfinden, oder von diesen sonst im Inland hinterlegt worden sind.

V. R. W.

(Entscheidungsgründe in der Beilage des Protokolls.)

Beschluß.

Sind die Acten in der zur Urtheilsverkündung bestimmten Sitzung vorzulegen.

Woll. Brauer. Stempf.

(Specialvotum liegt bei.)

Bayer.

Specialvotum des Großh. Hofgerichtsrathes Brauer.

J. A. S. gegen Professor Gervinus in Heidelberg

wegen versuchten Hochverraths und Aufreizung u. s. w. durch die Presse.

Bei der Wichtigkeit der in dieser Anklagesache zur Entscheidung kommenden allgemeinen Frage, der Frage über die gesetzlichen Grenzen freier wissenschaftlicher Forschung und einer vernünftig geregelten freien Presse, erlaubt sich der unterzeichnete Stimmführer seine von der Ansicht der Mehrheit der hofgerichtlichen Abtheilung abweichende Meinung und Abstimmung hiermit zu den Acten zu bringen. Bei gewissenhafter, wiederholter Prüfung des angegriffenen Werkes, „G. G. Gervinus, Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts, Leipzig bei Engelmann 1853," kam derselbe zu folgenden allgemeinen Ergebnissen:

1) Das Werk erscheint als ein wirkliches Geschichtswerk, nicht aber als ein politisches Pamphlet, die allerdings der Berichtigung und Mißbilligung recht sehr zu bedürfen scheinen; auch ist es nach Form und Inhalt, unverkennbar für das gebildete Publikum, keineswegs für die Masse des Volkes geschrieben.

Gervinus ist Professor der Geschichte, seit zwei Jahrzehnten, Verfasser einer Reihe von geschichtlichen Werken, und seine Schrift stellt sich nach ausdrücklichen Andeutungen (S. 6 und 174) und mehr noch nach ihrem Inhalt, wirklich als eine Einleitung in ein Werk über die neueste Geschichte dar. Sie konnte und sollte eine Einleitung in ein solches in längerer oder kürzerer Zeit nachzulieferndes Werk bilden, und nichts berechtigt zu der Annahme, daß es dem Verfasser mit der

Einleitung und künftigen Durchführung eines solchen in sein Fach einschlagenden Werkes nicht ernstlich gemeint war.

2) Als Geschichtswerk mußte die Schrift nothwendig sich mit der Darstellung staatlicher Zustände befassen, mithin in das politische Gebiet eingreifen, und die Vergangenheit sowie die Gegenwart in Betracht ziehen, zugleich aber auch, wenn sie nicht in geistloser oder doch engbeschränkter Weise einherschreiten sollte, prüfende und vergleichende Blicke in die Zukunft richten; auch solche Prüfung lag nicht außerhalb ihres Wirkungskreises, es kann daher hierin keineswegs eine besondere böswillige Absichtlichkeit gesucht und gefunden werden.

3) Von einem Parteistandpunkt ist das Werk unverkennbar geschrieben (was dem einseitigen Geschichtsforscher von unbefangenen Geschichtsforschern begründeten Tadel zuziehen mag), und zwar vom Standpunkt einer gewissen demokratischen Richtung im weiteren Sinne, (demokratisch in diesem Sinne war auch die Reichsverfassung v. J. 1849, die badische Gem. Ordn. v. 1834, die Organisation der Verwaltungsbehörden v. J. 1849 u. s. w.) wovon die republikanische Richtung zu unterscheiden ist, zugleich aber auch vom Standpunkt eines nach der besonderen Anschauungsweise des Verfassers vorzugsweise als freiere geistige Bewegung aufgefaßten Protestantismus (Gegensatz des Romanismus).

Als im Sinne des gewaltsamen Umsturzes in Staat und Kirche geschrieben stellt sich indeß das Werk bei näherer Prüfung der ganzen Auffassungsweise des Verfassers und einzelner Aussprüche insbesondere, z. B. S. 86, 168, 176, keineswegs dar.

4) Es ist darin der endliche Sieg der Freiheit der demokratischen Ideen, keineswegs aber der Sieg der republikanischen Staatsform und die Beseitigung der Monarchie als gewiß vorverkündet, der Ausgang vielmehr als zweifelhaft und jedenfalls voraussichtlich erst nach Jahrzehnten erfolgend in das Ungewisse gestellt. S. 176, vergl. mit S. 174.

5) Im ganzen Werke, besonders aber an einzelnen Stellen und mehr gegen das Ende desselben, tritt sichtlich eine gewisse politische

Verbitterung und Verstimmung des Angeklagten hervor, die sich allerdings mit unbefangener Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung schlecht verträgt, und den Verfasser Vieles im trübsten Licht und von der schlechtesten Seite anschauen läßt; immerhin tritt aber auch in dem Werk, wenn man dasselbe näher vergleicht, vielfach eher eine Art Ergebung von Seiten des Verfassers in das nach dessen Ansichten Unvermeidliche im Entwicklungsgang unserer staatlichen Zustände, als die eigene Befriedigung des Verfassers über den wahrgenommenen und erwarteten Gang der gesellschaftlichen Entwicklung hervor. S. 168.

Während er S. 86—88 mit unverkennbarer Bewunderung und Vorliebe die constitutionelle Verfassung Englands preis't, leitet er S. 171 aus verschiedenen geschichtlichen Erscheinungen die Vermuthung ab, daß, da der Constitutionalismus Englands für die meisten (übrigens nicht gerade alle) europäischen Staaten unerreichbar sei, die demokratische Verfassung Amerika's als Vorbild und Vorliebe der großen Massen, unterstützt von manchen andern Einwirkungen, einen mächtigen Einfluß auf die künftige Entwicklung der staatlichen Zustände ausüben werde, wogegen die monarchische Politik der Erhaltung mit ihren hinfällig gewordenen Stützen keinen wirksamen Widerstand auf die Dauer zu leisten im Stande sein werde.

Läßt sich auch nicht verkennen, daß einzelne Stellen der Schrift, z. B. S. 171 sehr harte und schonungslose, tadelnswerthe Urtheile enthalten, so erscheint dagegen nach den obigen allgemeinen Ergebnissen der Prüfung des Charakters der Schrift, welche Ergebnisse durch die mündliche Verhandlung und insbesondere die Vertheidigung des Angeklagten selbst, bestätigt wurden, und bei Würdigung der einzelnen Aussprüche (die hier nicht näher ausgeführt werden soll) gehörig in das Auge zu fassen sind, die strafrichterliche Einschreitung, wie der Unterzeichnete dafür hält, weder nach St. G. B. §. 594 noch nach St. G. B. §. 630 gerechtfertigt.

Sie erscheint nicht gerechtfertigt, nach §. 594, weil eine Auffor-

derung zu einem hochverrätherischen Unternehmen, eine hochverrätherische Absicht und ein hochverrätherisches Unternehmen nach dem Obigen und gemäß §. 586—88 überall nicht unterstellt werden kann; die Einschreitung erscheint aber auch nicht gerechtfertigt nach §. 630, weil eine vom Angeklagten gesuchte, eine von ihm beabsichtigte und angestrebte Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie in dem durchaus wissenschaftlich gehaltenen Geschichtswerke nach Obigen ebenfalls nicht gefunden werden kann. Wollte man in letzterer Richtung den Charakter einzelner harten und schonungslos harten Aussprüche in ihrer Allgemeinheit oder in ihrer Verbindung mit andern Stellen als zweifelhafter Art ansehen, so müßten doch jedenfalls, nach einer Grundregel strafrechtlicher Auslegung, andere bestimmte Andeutungen des Verfassers, in einem der Unterstellung der der Anklage entgegengesetzten Sinne, zu Gunsten des Angeklagten den Entscheid geben.

Vergl. S. 86. 168. 176. auch S. 109. 140. 178.

In §. 630. 630 a—g hat der badische Gesetzgeber, geleitet durch bekannte traurige Erfahrungen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in nachdrücklicher Weise, so weit es das Maaß strenger Gerechtigkeit immer zuließ, Vorsorge getroffen, und es ist eine heilige Pflicht des badischen Richters, in geeigneten Fällen die Strenge des Gesetzes mit allem Nachdruck in Anwendung zu bringen, damit eine so heillose verderbliche Wirksamkeit der Presse, wie sie früher bei uns vorkam, nicht mehr Ueberhand nehme.

Auf der andern Seite muß sich der pflichtgetreue Richter aber sorglich hüten, die fraglichen Gesetzesvorschriften nicht auf solche Fälle auszudehnen, worauf sie nach genauer Prüfung des Inhalts einer Schrift und nach der Absicht des Verfassers nicht passen, und ohne Beeinträchtigung des Rechtes freier wissenschaftlicher Forschung keine Anwendung finden können, da andernfalls eine ungleich verderblicher wirkende Gefährdung des Ansehens der constitutionellen Monarchie, welches Ansehen gemäß St. G. B. §. 630 in Fällen der

vorliegenden Art gerade geschützt werden soll, mit Grund zu besorgen ist.

Aus diesen Gründen glaubt der Unterzeichnete für Freisprechung des Angeklagten stimmen zu müssen.

Mannheim, den 25. Februar 1853.

Brauer.

Protocoll über die Sitzung vom 28. Februar 1853.

Großh. Badensches Hofgericht des Unter-Rhein-Kreises.

Mannheim, den 28. Februar 1853.

J. A. S. gegen Professor G. G. Gervinus von Heidelberg wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Beschluß.

1) Die Tagfahrt zur Verkündigung des Urtheils wird vom 2. auf den 8. März vertagt.
2) Großherzogl. Oberamt Heidelberg wird beauftragt, dies dem Angeklagten Professor Gervinus sogleich zu eröffnen und wie geschehen anher anzuzeigen.
2) Nachricht (vom 1.) dem Großh. Staatsanwalt und dem Vertheidiger Advocaten v. Soiron.

Woll. Brauer. Stempf.

Bayer.

Protocoll über die Sitzung vom 8. März 1853.

Mannheim, den 8. März 1853.
Vormittags.

Unter dem Vorsitze des Großh. Hofgerichts-Directors Woll, in Gegenwart Gegenwart der Großh. Hofgerichtsräthe Stempf und Brauer und Großh. Staatsanwalts v. Seyfried.

J. A. S. gegen Professor G. G. Gervinus von Heidelberg wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Die zur Urtheilsverkündigung auf heute bestimmte öffentliche Gerichtssitzung wurde kurz nach 8 Uhr eröffnet. Es erschienen der Großh. Staatsanwalt und der Vertheidiger des Angeklagten Advocat v. Soiron, während der Angeklagte selbst ausblieb. Der Präsident verkündete das erlassene Urtheil vom 25. v. Mts., erklärte die Recursförmlichkeiten nach §. 57 des Preßgesetzes und ordnete die Verlesung der Entscheidungsgründe an, welche sofort durch den Gerichtsschreiber erfolgte. Dem Vertheidiger des Angeklagten wurde eine schriftliche gedruckte Recursbelehrung behändigt und hierauf die öffentliche Sitzung um 9 Uhr geschlossen.

Beschluß.

1) Ist das erlassene Urtheil nebst Entscheidungs-Gründen in feierlicher Form auszufertigen und dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, sowie dem Großh. Staatsanwalte je eine Ausfertigung zuzustellen.
2) Das Großh. Oberamt Heidelberg erhält eine beglaubigte Ab-

schrift des erlassenen Urtheils nebst Gründen zur einstweiligen Nachricht.

Die amtlichen Acten werden später nachfolgen.

3) Großh. Festungs-Commandantschaft Kißlau erhält eine beglaubigte Abschrift des diesseitigen Urtheils zur einstweiligen Kenntnißnahme.

4) Die Expeditur hat die Zustellung des Urtheils an den Angeklagten zu besorgen und Schein vorzulegen.

Woll. Brauer. Stempf.

Bayer.

Entscheidungsgründe.

J. A. S. des Großh. Staatsanwalts am Hofgerichte des Unter-Rhein-Kreises gegen Professor Georg Gottfried Gervinus in Heidelberg

wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

In der Druckschrift: „Einleitung in die Geschichte des 19ten Jahrhunderts“ von G. G. Gervinus, deren Inhalt den Gegenstand der vom Großh. Staatsanwalte erhobenen Anklage bildet, stellt der Verfasser S. 13 den Satz voran, in der Staatenbildung sei ein regelmäßiger Fortschritt zu gewahren von der geistigen und bürgerlichen Freiheit der Einzelnen zu der der Mehreren und der Vielen, und S. 19 erklärt er, die politische Entwickelungsstufe der neueren Zeit sei der Uebergang von der Herrschaft der Mehreren zu der der Vielen.

In derselben Schrift führt er aus, die Monarchie — nur das Wohl der Wenigen und Einzelnen fördernd — habe den Willen nicht, jene Herrschaft zur Geltung kommen zu lassen. S. 150 ist unter der Ueberschrift: „Reactionen“ in Beziehung auf Napoleon ausgesprochen:

„Man hatte an seinem Beispiele, dem größten, das angestellt werden konnte, noch einmal erfahren, daß auf fürstliche Reformen von oben herab nicht zu bauen sei.“

S. 151. „Und die Erfahrung wiederholte sich, als an Napoleons Stelle der Bund der Mächte die europäischen Dinge zu leiten begann. Auch sie schienen anfangs von der Erfahrung gelernt zu haben und die Beruhigung der Welt durch dieselbe doppelte Fürsorge herstellen zu wollen für die äußere Unabhängigkeit und

eine gemäßigte innere Freiheit der Völker. Aber auch jetzt ging sogleich die Lehre der Erfahrung verloren unter der Praxis des Verfahrens, und die guten Grundsätze unter der Ausführung."

Sein Vorwurf gilt aber nicht allein der absoluten Monarchie, indem er S. 151 von der Verheißung verfassungsmäßiger Freiheiten für alle Staaten Deutschlands sagt:

„Bei den ersten Anzeichen, daß die Völker ihre Verfassungen auch gebrauchen wollen, unterdrückte man Freiheit und Verheißung."

S. 171. „Aber die monarchische Gewalt hat seit den Zeiten der französischen Umwälzung ihren Zauber eingebüßt. Sie hat seit der Herstellung der Bourbons durch den gemeinsamen Wortbruch, mit dem den Völkern die zugesagten Rechte vorenthalten wurden, jedes Vertrauen verloren. Ihre neuesten Thaten haben ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen. In ihrer personellen Vertretung ist kaum eine Aussicht auf neue Kräftigung. Selbst in den unumschränkt regierten Staaten scheint das, was Jacob I. das Königshandwerk nannte, verlernt;"

und S. 173: Die ständischen Versammlungen seien unterdrückt und untergraben worden, „und haben auch, wo sie zum Scheine bestehen, Vertrauen und Wirksamkeit verloren."

Der so geschilderten Monarchie stellt der Verfasser die nach ihrer Freiheit ringende Volkskraft gegenüber, indem er S. 150 behauptet: die Erfahrung habe gezeigt, „daß für die Völker nur die Freiheiten ein verlässiger Besitz sind, für deren Erwerbung und Behauptung sie sich selbst in Bewegung setzen."

Wie die „Massen" dieß begriffen und hiernach zu handeln bereits begonnen haben, stellt er unter der Aufschrift: „Stärke der Bewegung. Ihre instinktive Natur" in folgender Weise dar:

S. 168. „Auch hier (im öffentlichen Leben) sind es die Massen, die die Politik zu machen beginnen. Mit der Sicherheit, die dem Instinkte der Menge eigen ist, formuliren sie ihre Forderungen unverblüfft von dem Besserwissen der Doctrin, genau nach ihrem

Vortheil und Bedürfniß, und bestehen auf ihnen mit der einfachen Folgerichtigkeit des wohlverstandenen Interesses, unerschreckt von dem Widerstande und den zeitweisen Siegen der Gegner. Ihre Forderungen aber gehen dahin, daß der Staat das Wohl der Vielen endlich seine Sorge sein lasse, und nicht das der Wenigen und Einzelnen. Und sie stützen sich, diese Forderungen, täglich mehr auf einen den Klarsichtigen einleuchtenden, den Verblendetrn drohenden Grund, den schon die ersten Calvinistischen Staatslehrer warnend gepredigt hatten, daß es Staaten gebe ohne Fürsten, aber nicht ohne Volk."

S. 166. „in unserer Gegenwart bewegen sich, wie im 16. Jahrhundert, die Völker selbst in Massen und in allen ihren Theilen und Schichten.

„Und dies ist" — wie der Verfasser als seine eigene Anschauung ausspricht — „die eigenthümliche Größe dieser Zeit."

In diesen Massen und bei diesen Forderungen sieht der Angeklagte vorzugsweise einen „vierten Stand" vertreten:

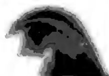
S. 169. „der Kampf dieser Zeiten gilt dem Emporstreben eines vierten Standes"

von dessen Streben er S. 169, 170 in dem Abschnitt: „Allgemeinheit und Gleichartigkeit" der Bewegung folgende Schilderung giebt:

„Der vierte Stand schiebt aufwärts, sich gleich zu stellen mit dem dritten, und mit ihm gemeinsam die oberen Stände und selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen."

„Die Europäer sind wie eine gemeinsame Aristokratie, die ihre Herrschaft über alle Welttheile breitet, und in dieser Gesellschaft will der unterste Mann als ein Gleicher mitzählen, weil er zu dieser Ausbreitung mehr gesteuert hat, als jeder andere; er hat die Menschen dazu geliefert, und die Mittel des Handels beschafft. Hier liegt die **Berechtigung** zu seinen gegenwärtigen Strebungen,"

von welchen Strebungen er gerade S. 168 gesagt hatte, daß sie, diese



Forderungen, sich täglich mehr auf einen, den Klarsichtigen einleuchtenden, den Verblendeten drohenden Grund stützen, „daß es Staaten gebe ohne Fürsten."

Der Verfasser wirft sodann S. 170 die Frage auf:

„Wird auch dieß nur eine vorübergehende Zuckung sein, wie die städtischen Bewegungen im 13. Jahrhundert, wie die Jacquerie und die Bauernkriege? Wird auch der vierte Stand noch der Jahrhunderte bedürfen zu seiner politischen Bedeutung und Berechtigung wie einst das Bürgerthum?"

welche er sofort nach der unterscheidenden Bemerkung:

„Aber die Bewegung dieser Zeiten ist nicht veranlasst wie die genannten durch vereinzelten Druck und Elend, sondern sie ist die Folge einer allgemeinen Idee"

dahin beantwortet:

„Alle Vergangenheit und Gegenwart haben diesen Strebungen auf der einen Seite die Schwierigkeiten weggeräumt, auf der andern aber wirkende Kräfte verliehen, in einem Maaße, das dem Widerstand alle Stützen zerbricht."

S. 171 findet er zwar heute in dem Bürgerthum, welches übrigens sich selten zur politischen Herrschaft besonders befähigt erwiesen habe und in dem Königthume die beste Kraft des Widerstandes gegen den Andrang der untern Klassen.

„Aber die monarchische Gewalt" — fügt er sogleich hinzu — „hat seit den Zeiten der französischen Umwälzung ihren Zauber eingebüßt," worauf die oben angeführten Anschuldigungen gegen die Monarchie folgen.

„Die göttliche Einsetzung der Monarchie," welche nach seiner Anführung S. 50 durch Luther auf die weltliche Obrigkeit von dem Pabstthum übertragen, ein Großes dazu beigetragen habe, „die fürstliche Gewalt zu steigern und selbst in ihrer Ueberhebung zu heiligen," erklärt der Verfasser, nachdem sie S. 132 bei Besprechung der Rousseau'schen Lehre eine theologische Grille genannt ist, S. 85 mit einer der Erzählung der geschichtlichen Thatsache von ihm selbst beigefügten Be-

zeichnung für eine „Fabel, auf welche das Königthum in England durch Annahme des Throns aus der Hand des Parlaments verzichtet habe," wie er auch S. 169 die Behauptung aufstellt: „die politische Gleichheit bedinge eine Regierung, die nicht auf die Vorspiegelung eines göttlichen Rechts gegründet ist, sondern auf die Nothwendigkeit.

Die politische Gleichheit, wenn sie nicht der Ausdruck der gleichen Unterdrückung unter der Despotie sei, verlange die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit; sie erfordere eine Gesetzgebung, die auf dem Bedürfnisse der Gesellschaft ruhe, über das die Gesammtheit selber urtheilt.

S. 171 fährt er fort: „die monarchische Gewalt hat seit der Herstellung der Bourbons durch den gemeinsamen Wortbruch, mit dem den Völkern die zugesagten Rechte vorenthalten wurden, jedes Vertrauen verloren," womit der schon angeführte Vorwurf in Verbindung steht, daß man für alle Staaten Deutschlands verfassungsmäßige Freiheiten verheißen gehabt, aber bei den ersten Anzeichen, daß die Völker ihre Verfassungen auch gebrauchen wollten, Freiheit und Verheißungen unterdrückt habe.

Hieran reiht sich die weitere Beschuldigung gegen die monarchische Gewalt:

> S. 171 „Ihre neuesten Thaten haben ihr bei Vielen die letzten moralischen Stützen entzogen."

Im Einklang mit der früher schon aufgestellten Behauptung:

> S. 157 „im Südosten, wie im Nordosten werde der Geschichte der Volksbewegungen dieses Jahrhunderts ein neuer Raum geöffnet bleiben, nachdem das monarchische Prinzip hier einen Stoß erlitten, wo es am gesichertsten schien; und den schlimmsten Stoß nicht durch das, was in der Bewegung gegen die Monarchie, sondern nach derselben durch die Monarchie geschah."

Wie aus dem Vorwurf der Verfassungsverletzung, welche das Bestehen einer Verfassung nothwendig voraussetzt, so ist auch aus dem Schlusse der Ausführung gegen die monarchische Gewalt:

S. 171. „In ihrer personellen Vertretung ist kaum eine Aussicht zur neuen Kräftigung. Selbst in den unumschränkt regierten Staaten scheint das, was Jacob I. das Königshandwerk nannte, verlernt,"

zu schließen, daß der Verfasser nicht allein von der absoluten, sondern auch von der constitutionellen Monarchie spricht.

Während der Verfasser so auf der einen Seite über die Monarchie den Stab bricht, hebt er dagegen hervor:

S. 164 u. 165. „Auf der andern Seite steht die zähe und ununterbrochene Lebensdauer der Völker und der fortschreitende Geist der Geschichte, der die Völker ohne Bündnisse vereinigt, auf ein einziges Ziel zu wirken; dessen Werkzeug die gewaltigen Triebe ungeheuerer Massen sind, die nicht zu eilen haben, denen der Augenblick oft gefährlich war, die Zeit immer ein sicherer Bundesgenosse sein wird."

„Daß die Bewegungen dieses Jahrhunderts von dem Instinkte der grossen Massen getragen werden, daß ihr Ziel ein gemeinsames und gleichartiges ist, daß sie in einem ganz gesetzmäßigen Verlaufe (nämlich nach dem vom Verfasser aufgefundenen Gesetze) vor sich gehen, dies sind die drei Eigenschaften, die ihre äussere und innere Stärke ausmachen, ihre Naturgemäßheit beweisen, und ihre Unwiderstehlichkeit **verbürgen.**"

S. 169. „Nach diesen volksfreundlichen Begriffen, Formen und Ordnungen des Staates und der Gesellschaft drängt Alles in dieser Zeit in einer Gemeinsamkeit und Unaufhaltsamkeit hin, als ob die Schicksalsgewalten unmittelbar einwirkten, einer geschichtlichen Idee Gestalt und Körper zu geben."

S. 174. „Die Stärke des Glaubens und der Ueberzeugungen, die Macht des Gedankens, die Kraft der Entschlüsse, die Klarheit des Ziels, die Ausdauer der Hingebung ist in dem volksthümlichen Lager, Alles was einer geschichtlichen Bewegung den providentiellen Charakter, den der Unwiderstehlichkeit giebt."

S. 172. „Zu dieser nie recht gewürdigten Propaganda" die durch die mitten in die untern Schichten der Gesellschaft eindringenden Berichte und Ideen der gedeihenden Auswanderer in Amerika geübt werde, „kommen die Wirkungen der Literatur hinzu, die in allen Theilen Europa's gleichmäßig demokratisirt ist."

Die vom Despotismus Vertriebenen, die heimatlosen Polen, Ungarn, Italiener, bilden eine weitere geordnete Propaganda mit nothwendig demokratischen Grundsätzen „mit allen Rechts- und Rücksichtslosen in einem weltbürgerlichen Bunde für eine aufgehende, für eine volksthümliche Sache."

Hiernach stellt der Verfasser nochmals eine Vergleichung auf dem Gebiete geistiger Einflüsse zum Nachtheil der monarchischen Gewalt an, indem er erklärt:

S. 172, 173. „Gegen diese vereinigte Gewalt gleichmäßiger, umfaßbarer politischer Einwirkungen (der demokratischen Propaganda) hat die monarchische Politik der Erhaltung auf dem Gebiete geistiger Einflüsse nichts zu stellen, als einen einflußlosen, abhängigen Theil der Presse."

„Die ständischen Versammlungen, von wo aus allein ein practisch politischer Sinn hätte gebildet werden können, wurden unterdrückt und untergraben, und haben auch wo sie zum Scheine bestehen, weil sie nur zum Scheine bestehen, Vertrauen und Wirksamkeit verloren,"

wie er auch schon S. 164 behauptet hatte:

„Die Stabilität scheine selbst ihre Sache verloren zu geben; dies spreche sich nicht allein thatsächlich in jener vertheidigenden Haltung aus — gegenüber den Freiheitsbestrebungen, als angreifenden Kräften, die in der Geschichte allein von wirksamem Vermögen seien, S. 163 — sondern auch die Wortführer der Erhaltungspolitik selbst haben bekannt, daß sie nicht hofften, bei aller Majestät und Stärke ihrer Häupter und trotz aller einzelnen Siege, den Zeitgeist zu überwinden."

Er geht dann S. 171 zur Vergleichung der verschiedenen Staatsformen über:

„Sind so die Stände, die politischen Gewalten und Formen ein geringes Hemmniß gegen die demokratischen Bestrebungen der Zeit, so ist dagegen die höchste Ermunterung für sie gelegen in den Beispielen, die in den bestehenden Staaten und Staatsformen gelegen sind, nämlich der Absolutie in Rußland, dem Constitutionalismus in England, der demokratischen Verfassung Amerika's."

Er hält zwar der constitutionellen Verfassung Englands, jedoch nur in ihrer Individualität für England, eine Lobrede und erkennt S. 87 als deren demokratische Bestandtheile an: „das Einzelne der Einrichtungen und der gesellschaftlichen Verhältnisse, die thätige Bewegung und unabhängige Gesinnung der Privaten, die Decentralisation der Verwaltung, die Selbstregierung, den Mangel aller Beamtenherrschaft, die große Freiheit der Personen und des Eigenthums, das System der Landesvertheidigung, das Versammlungsrecht und die Presse, sowie die weitere demokratische Einrichtung, daß die oberste Gewalt in der Legislatur liegt und das Volk in seinem Parlament seine Souveränetät bei der Verleihung der Krone geltend macht."

Demungeachtet sagt er:

S. 168: „Niemand wird es für glaublich halten, daß die straffen Ordnungen Englands Aussicht hätten, auf das Festland überzugehen, Jedermann für unausbleiblich, daß die demokratischen Ideen, die die Welt tragen, vielmehr allmählig nach England überbringen,"

u. S. 171: „Der Constitutionalismus in England liegt für die meisten Staaten jenseits aller Erreichbarkeit,"

wie er auch schon S. 88 erklärt hatte:

„diese (die englische) Verfassung ist nicht geeignet zu einem Formular für jeden andern Staat, sie taugt vielmehr zur Norm nur für ein Volk, das aus gleichem Nationalsinn, mit der gleichen

Benutzung seiner alten und neuen Einrichtungen, eine seiner Natur und Eigenheit gleich entsprechende Verfassung zu bilden vermöchte, die der englischen vielleicht an Werth am gleichsten wäre, wenn sie ihr an Gestalt am ungleichsten wäre."

S. 96. 97 dagegen behauptet er:

„Das Gedeihen Nordamerika's in Verbindung mit der Einfachheit der Verfassung, die dem schlichtesten Verstande einleuchte, hat diesen Staat und diese Verfassung zu dem Vorbilde gemacht, wohin die durchschnittliche Einsicht, die Unzufriedenheit und der Freisinn in allen Nationen strebt."

S. 171. „Die demokratische Verfassung Amerikas aber ist das Vorbild und die Vorliebe der großen Massen."

und S. 172. „Der Anblick dieses rasch aufschießenden, freien, glücklichen Staates ohne König, Adel und geistlichen Stand war von einem wunderbaren Reize gerade für die Völker."

Was der Verfasser unter Demokratie nach amerikanischer Weise versteht, giebt er S. 141 zu erkennen, wo er sagt:

„Der vierte Stand ersiegte (in Frankreich) in seiner Revolution die Verfassung von 1793; die Republik, das allgemeine Stimmrecht, die vollendete politische Gleichheit der Gesellschaft, die Volksgewalt ohne Gränze, — die Zustände der amerikanischen Demokratie —"

nachdem er auf derselben Seite erzählt hatte:

„In der Einleitung der französischen Verfassung von 1791 ist der Grundsatz der Volksherrschaft, der Theilnahme Aller an dem Ausspruch des allgemeinen Willens ausdrücklich festgestellt, und fast alle wesentlichen Consequenzen einer ganz demokratischen Ordnung waren in die Verfassung eingegangen."

Nach dieser Darstellungsweise spricht der Verfasser S. 173 die Folgerung aus:

„Das Feld ist daher den demokratischen Grundsätzen freigegeben. Sie schreiten auf jedem Wege vor, auf dem ge-

waltsamen der Revolution, wo sie in den Lehren der Socialisten die furchtbarsten Loosworte agrarischer Gesetze erhalten haben; noch wirksamer aber auf dem stillen Wege der untergrabenden Gewalt der Ideen und Sitten."

Nachdem er S. 164 behauptet hat:

„Der Gegensatz des Ostens und des Westens, der volksfeindlichen und freien Staatsgrundsätze ist in diesen steten Reibungen zu einer seltsamen Klarheit und Bewußtsein gediehen,"

und S. 176. „Der steigende Verfall des Ostens lade ein, die alten Wege von Asien dem Handel und der Bildung wieder zu öffnen; dazu bedürfe es befreiter Völker auf dem Festlande Europa's."

prophezeit er unter der Aufschrift: „Aussicht" der Bewegung:

„Dieser östliche Siegeszug der Freiheit wird vollendet werden."

Dieser Ankündigung ist zwar der Zwischensatz eingeschaltet.

„Dies scheint alle Geschichte mit Zuverlässigkeit zu verkünden;"

allein wenn auch die durch die Anwendung des Wortes „scheint" angedeutete Möglichkeit der Täuschung nicht durch die gleichzeitig ausgesprochene „Zuverlässigkeit" und durch die in dem Hauptsatze mit Entschiedenheit ausgedrückte Zuversicht schon aufgehoben wäre, so sprechen doch für solche Auslegung nicht nur die oben bereits angeführten, die Unwiderstehlichkeit der Massenbestrebungen unumwunden verkündenden Stellen, sondern auch die S. 167 und 179 gesprochenen Worte des Trostes:

„Die Bewegung in diesen großen Massen des ganzen Welttheils ist getheilt und langsam und der Fortschritt unterbrochen und gehemmt, eben weil es große und ungleichartige Massen sind; aber die Vorbereitung reicht weit, und wenn die Erfolge noch der Art sind, daß sie den Raschlebigen und Ungeduldigen auf Augenblicke entmuthigen, so sind doch die Versprechungen dieser Zeit so groß und verlässig, daß sie auch selbst den Muthlose-

sten mit dem Gefühle aufrichten: es sei dies eine Zeit, in der es sich lohne, gelebt zu haben."

„Deutschlands Geschichte seit der Reformation hat denselben regelmäßigen, nur langsamern Verlauf genommen, wie die Geschichte Englands und Frankreichs. Sie hat uns durch religiöse Freiheit (Reformation) und geistige Freiheit (Literaturperiode des vorigen Jahrhunderts) an die Schwelle der staatlichen Freiheit geführt, und läßt uns hoffen, daß wir auch diese in einem Maaße erringen werden, das den gründlichen Vorbereitungen entspricht. Und blickt man auf den ganzen und vollständigen Verlauf der deutschen Geschichte seit ihren Anfängen vergleichend zurück, so schöpft man noch größere Ermuthigungen."

Was der Verfasser überall in seiner Schrift unter den „Bewegungen" der Massen und insbesondere unter den — nach seiner Verheißung kommenden — Bewegungen versteht, erhellt nicht nur aus den bisher erwähnten Stellen, sondern insbesondere auch aus S. 174, wo er unter der Aufschrift: „Gesetzmäßiger Verlauf der Bewegung" sagt:

„Diese Bewegungen folgen sich der Zeit nach fast in einer geometrischen Progression. Der Aufstand von Cadix erfolgte fünf Jahre nach dem großen Friedenswerke, von dem die neue Zeit ausgeht; die Julirevolution zehn Jahre darauf, und die Februar-Revolution achtzehn Jahre nach dieser. Verschöbe sich ein neuer Anstoß der ähnlichen Art nach diesem selben Gesetze, so träfe er in das 8te und 9te Jahrzehnt des laufenden Jahrhunderts und dies sind auffallender Weise die Zeitpunkte, die in jedem Jahrhundert der neueren Zeit irgend einem Volke für seine Freiheit eingetragen haben."

Daß dabei nicht etwa an friedliche Bestrebungen nach einer freien Ausbildung der bestehenden Verfassungen auf gesetzlichem Wege gedacht ist, scheint einleuchtend, da der bevorstehende „neue Anstoß", welcher sich noch auf einige Jahrzehnte verschieben kann, der Juli- und Februar-Revolution in Frankreich an die Seite gestellt ist.

Außerdem ist noch das Vorwort der Schrift ins Auge zu fassen, worin der Verfasser sich über die Gründe, aus denen er sie jetzt im Druck erscheinen läßt, und über den Zweck, den er damit erreichen will, ausspricht.

Dieses Vorwort ist zwar nicht wie andere Stellen der Schrift in der Anklage besonders hervorgehoben, allein diese beschränkt sich nicht auf die besonders bezeichneten Stellen, sondern ist gegen den ganzen Inhalt der Schrift gerichtet, von welcher das Vorwort einen untrennbaren wesentlichen Bestandtheil bildet. Abgesehen davon, wäre außer den vom Ankläger besonders angeführten Stellen der übrige Inhalt der Schrift, mithin auch das Vorwort, immerhin bei der Auslegung jener Stellen in Betracht zu ziehen.

In diesem Vorwort erklärt nun der Verfasser: die äußerlichen Gründe, die vorliegende Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts diesem Geschichtswerk abgesondert vorauszuschicken, hätten schwerlich hingereicht, ihn zu bestimmen, sie überhaupt abzutrennen und noch weniger sie schon jetzt vorauszuschicken, wo er die Erscheinung des Hauptwerkes nicht gerade in nächster Nähe versprechen könne.

„Es haben aber — fügt er hinzu — einige Freunde, die von dieser Einleitungsschrift Kenntniß nahmen, geglaubt, ihr Inhalt werde dazu dienen, manches erschütterte Vertrauen der Menschen auf unsere Zukunft wieder zu befestigen manchen gesunkenen Glauben an die Gegenwart wieder aufzurichten, manchem Gescheiterten in dem Schiffbruch dieser Jahre eine Rettungsstätte zu bereiten. Vor diesem Urtheile von Männern, die ich hochzuachten habe, lasse ich meine Bescheidenheit schweigen. Könnte diese Schrift jenen Zweck auch nur in einem kleinsten Maaße erfüllen, so wäre allerdings jeder Tag zu bedauern, an dem sie zu spät erschiene."

„Die ungeduldigen Hoffnungen auf rasche politische Erfolge lerne man zwar bei seiner Betrachtungsweise bald ablegen, aber man lerne

auch die eitle Freude der herrschenden Parteien an augenblicklichen Vortheilen mitleidig belächeln."

In den bisher zusammengestellten Sätzen der vorliegenden Druckschrift erscheinen daher folgende Gedanken ausgeführt:

Die monarchische Staatsgewalt auch in der constitutionellen Form läßt nur das Wohl Einzelner ihre Sorge sein, die Völker verlangen aber, daß das Wohl, d. h. die Freiheit und Gleichheit Aller, gefördert werde. Dazu hat die monarchische Staatsgewalt, wie die Erfahrung lehrt, den Willen nicht, und für die Völker sind nur die Freiheiten ein verlässiger Besitz, für deren Erwerbung und Behauptung sie sich selbst in Bewegung setzen.

Dies haben die Volksmassen in neuerer Zeit gethan, und namentlich ist der vierte Stand bemüht, sich dem dritten gleichzustellen, und mit diesem die oberen Stände und selbst die fürstliche Gewalt abzuwerfen; zu diesem Streben ist er berechtigt, und es leuchtet ein, daß ein Fürst nicht zum Wesen des Staats gehört.

Die monarchische Gewalt — die constitutionelle wie die absolute — ist aber auch gegenüber der angreifenden Volksgewalt unfähig zum Widerstand. — Die Lehre von ihrer göttlichen Einsetzung, auf die sie sich stützt, ist eine Fabel, eine Vorspiegelung, welche gegenüber dem Begehren nach einer Regierungsform, unter welcher die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit zur Geltung kommt, nicht bestehen kann.

Die Monarchie hat durch gemeinsamen Wortbruch jedes Vertrauen und durch ihre neuesten Thaten bei Vielen die letzten moralischen Stützen verloren; dagegen sind die gegen sie anstrebenden Gewalten ungeheurer Massen naturgemäß von verbürgter Unwiderstehlichkeit.

Als demokratische Propaganda für eine aufgehende volksthümliche Sache wirken: Der Einfluß Amerika's, die Literatur, die politischen Flüchtlinge; diesen angreifenden Streitkräften der Demokratie hat die Monarchie zu ihrer Vertheidigung nichts entgegenzustellen als einen abhängigen und darum einflußlosen Theil der Presse,

während die ständischen Verfassungen nur zum Schein bestehen. Darum ist die Sache der Monarchie selbst von ihren Anhängern verloren gegeben.

England's relativ vorzügliche constitutionelle Verfassung taugt nicht auf's Festland; dagegen sind nicht allein die Massen für die demokratische Verfassung Amerika's, sondern diese ist auch das Vorbild, wohin die durchschnittliche Einsicht und der Freisinn aller Nationen strebt.

Diesem Vorbild entspricht nur die Staatsform, in welcher der Grundsatz der unbegränzten Volksherrschaft durchgeführt ist.

Diesen freien demokratischen Grundsätzen des Westens ist das Feld der volksfeindlichen Monarchien des Ostens freigegeben; sie werden zur Befreiung der Völker Europa's ihren Siegeslauf vollenden. Wenigstens reicht die Vorbereitung, auch in Deutschland, weit, und sind die Versprechungen verlässig genug, um aufzurichten und zu ermuthigen.

Wenn sich ein neuer Anstoß, ähnlich der Februar-Revolution und der Juli-Revolution, nach dem Gesetz der früheren Bewegungen noch verschieben würde, so tritt er doch nach wenigen Jahrzehnten ein.

Dies zur Befestigung des Vertrauens und zur Bewahrung des Glaubens an unsere Zukunft.

Zur Widerlegung der aus obigen Stellen begründeten Anschuldigung beruft sich die Vertheidigung auf mehrere andere Stellen welche als Theile derselben Schrift allerdings zu deren Auslegung geltend gemacht werden dürfen. Allein bei näherer Prüfung und Vergleichung ist die versuchte Deutung nicht geeignet, die Anklage zu entkräften.

S. 176. bekennt zwar der Verfasser:

„Unter welchen Hemmungen, Gegenwirkungen und Niederlagen die Vollendung des Siegeszuges der Freiheit von Westen nach Osten geschehen wird, ist unmöglich zu wissen."

und fügt bei:

„Ob die Republik oder die Monarchie, die constitutionelle oder

die demokratische Monarchie den Sieg behalten wird, ob sich nur ein Durchgang durch den Freistaat bereitet oder seine dauerhafte Niederlassung, ob der vierte Stand nur neben den übrigen Ständen seine Rechte und Einordnung erhalten soll, oder ob er sich ihnen gleichstellen, mit ihnen in eine gleichförmige Gesellschaft verschmelzen wird, das muß die Fähigkeit der andern Stände und politischen Gewalten, der Verstand oder Unverstand ihres Widerstandes entscheiden."

Wenn hier der Verfasser nach allen seinen frühern Versicherungen, eingedenk der Unvollkommenheit des menschlichen Wissens, noch bekennen wollte, er könne eben doch die Zukunft nicht ganz bestimmt vorhersagen, so legt er damit in der That ein unerhebliches Geständniß ab, durch welches seine vorher aufgestellten Behauptungen nicht zurückgenommen oder aufgehoben sind.

Wenn man erwägt, wie der Verfasser dort den gewaltigen Massebewegungen den sichern Sieg verkündet und ihren als schwach dargestellten Gegnern bereits die Widerstandsfähigkeit mit aller Entschiedenheit abgesprochen hat, so kann man hier den ernsten Willen, durch die Aeußerung eines Zweifels wieder abzumahnen und die erregten Hoffnungen wieder zu zerstören, keineswegs unterstellen.

In ähnlicher Weise wird die künftige Ordnung der Dinge in Deutschland S. 180. besprochen:

„Wenn sich, wie auf die kaiserliche Periode die aristokratische, so auf die aristokratische Ordnung in Deutschland eine demokratische in derselben reinen Ablösung und Gestaltung ohne zu große und erschöpfende Zerrüttungen bilden kann, so wird Deutschland seine Geschichte mit neidwürdiger Sicherheit und in einem gleichen Zuge bescheidener Großheit fortsetzen.

Dies wird in dem getheilten und der Thätigkeit entwöhnten Volke, wenn es überhaupt möglich ist, nur langsam, unter Rückfällen und Täuschungen, schwerlich ohne fremde Hülfe und nicht ohne äußere Begünstigung der Zeiten und Verhältnisse geschehen."

Daß der Verfasser auch hier unter demokratischer Ordnung nicht bloß eine freisinnige Verfassung, nicht mehr eine constitutionelle Monarchie, wie sie in deutschen Staaten besteht, sich denkt, ist aus der schon angeführten Stelle S. 168. zu ersehen, wo er voraussagt: die demokratischen Ideen werden unausbleiblich auch in die — von ihm in ihrer relativen Vorzüglichkeit mit ihren höchst demokratischen Bestandtheilen gepriesene — englische Verfassung überdringen, und aus S. 169., wo er erklärt: die politische Gleichheit, — nach welcher, wie er behauptet, die Völker streben, — verlange die Herrschaft des Volkswillens nach der Entscheidung der Mehrheit, und bedinge eine Regierung, die nicht auf die Vorspiegelung eines göttlichen Rechts gegründet sei, sondern auf die Nothwendigkeit.

Daß er aber in jener Stelle die Hoffnungen auf die zu erwartende demokratische Staatsform nicht aufgeben wollte, nachdem er vorher mit möglichster Bestimmtheit den Sieg der demokratischen Ideen construirt und verkündet hatte, leuchtet insbesondere auch aus der dem angedeuteten Zweifel unmittelbar nachgesendeten Beruhigung hervor:

> „Ist es geschehen (und man mag der zähen und gesunden Volksnatur Vieles zutrauen), dann wird Deutschland in dem Welttheile die bisherige Bedeutung Frankreichs überkommen."

Damit spricht er die Zuversicht auf den Sieg des demokratischen Princips auch in Deutschland unmittelbar nach jenem Zweifel wieder klar aus, und ermahnt zur Bewahrung des Vertrauens auf diesen Sieg.

Hier ist sogar die Auslegung nicht ausgeschlossen, daß er Benutzung günstiger Zeiten und Verhältnisse anrathen und selbst auf fremde Hülfe hindeuten wolle.

Wenn der Verfasser dabei wünscht, daß die demokratische Staatsform ohne zu große und erschöpfende Zerrüttungen sich bilden möge, was ihm wohl zugetraut werden darf, so ist damit doch immer an eine Umbildung unter Zerrüttungen gedacht, jedenfalls nicht ausgedrückt, daß sie ohne Anwendung der oft gepriesenen Gewalt der Massebewegungen auf gesetzlichem Wege geschehen soll.

Der S. 140 gegen das Bürgerthum in Frankreich ausgesprochene

Tadel ist nur eine Kritik des Versuchs der Gestaltung eines constitutionellen Staats durch die Verfassung von 1791, und S. 177. werden nur die nach dem Umsturz eingetretenen Ueberstürzungen der Bewegungsmänner Frankreichs getadelt. Gleich unerheblich ist die Anerkennung, welche er ausnahmsweise einzelnen Monarchen der Vorzeit zu Theil werden läßt.

Der Verfasser sagt S. 169:

„Die große geschichtliche Frage ist, ob dies Bestreben (der Massen eines vierten Standes) ein vorübergehendes, unter den Begriffen menschlicher Willkür verfrühtes sei, oder ob in ihm eine vorsichtliche Schickung erkennbar wird, der es rathsam ist, sich zu beugen?"

Wenn er darum behaupten will, er habe sich einfach zur Aufgabe gesetzt, die Antwort auf diese Frage auf dem Weg wissenschaftlicher Forschung zu finden, so darf ihm entgegen gehalten werden, daß er in seiner Schrift nicht überall den Ton rein wissenschaftlicher Forschung und Darstellung eingehalten hat, z. B. nicht bei der Erwähnung der Lehre von der göttlichen Einsetzung der Monarchie, nicht bei dem mitleidigen Belächeln der eiteln Freude der herrschenden Parteien an augenblicklichen Vortheilen, so wie in den Trostworten für die im Schiffbruch der letzten Jahre Gescheiterten, und an manchen andern Stellen; daß er nicht auf unparteiische Lösung dieser Frage sich beschränkt, sondern unverhüllbar sich auf den Standpunkt der Partei der gegen die gesetzlichen Regierungs-Gewalten anstrebenden Massen gestellt und sich bemüht hat, auch bei Andern Vertrauen auf die Sache und den Sieg der Massen durch die Art und Weise zu erwecken, wie er die Zukunft deutet.

Auch dem Geschichtsschreiber kann nicht gestattet sein, durch öffentliche Verkündung vermeintlicher oder angeblicher Resultate seiner Forschung, insbesondere durch seine Schlüsse von der Vergangenheit auf die Zukunft, durch Erregung von Leidenschaften und Hoffnungen, deren Gegenstand die gesetzwidrige Aenderung der gesetzlich bestehenden Staatsform ist, zur Gefährdung der Ruhe und Ordnung im Staate beizu-

tragen. Die Strafbarkeit eines solchen Unternehmens wird dadurch nicht aufgehoben, daß es in eine wissenschaftliche Form eingekleidet und mit andern rein wissenschaftlichen Darstellungen verbunden erscheint.

Der Zweck der Wissenschaft ist Wahrheit; so bald sie der Förderung von Parteizwecken dienstbar gemacht wird, ist sie nicht mehr rein und unverantwortlich; sie ist nur Form eines ihr fremden, mit ihrem Zwecke unvereinbaren Wesens, nur Mittel zu einem ihr fremden Zwecke.

Aus der Form der Schrift und der Art der Darstellung kann auch nicht abgeleitet werden, daß eine schädliche Wirkung ausgeschlossen sei. Denn wenn sie auch zu ihrem Verständniß Bildung voraussetzt, und nicht unmittelbar für die ungebildeten Massen berechnet ist, welchen übrigens der ihnen geltende Theil des Inhaltes in Auszügen immerhin zugänglich gemacht werden kann, so ist sie doch wohl in den über diesen stehenden Kreisen, insbesondere in dem vom Verfasser sogenannten dritten Stande, mit welchem jene Massen vereinigt werden sollen, zu wirken geeignet; es muß aber ihre Wirkung auf solche Leser um so verderblicher sein, deren Bildung nicht tief genug geht, daß sie des Verfassers Auffassungs- und Darstellungsweise und dessen Schlußfolgerungen prüfen und sich selbst über deren Richtigkeit und Unparteilichkeit ein Urtheil bilden können. Ist aber der Inhalt der Schrift staatsgefährlich, und eine das Bestehen der gesetzlich sanctionirten Staatsform gefährdende Absicht darin erkennbar, so darf die gesetzlich bestehende Staatsgewalt, welche den Schutz des Gesetzes gegen eine solche Gefährdung in Anspruch nimmt, nicht auf das unzuverlässige Gebiet wissenschaftlicher Kritik verwiesen werden, wo sie es dahin gestellt sein lassen müßte, ob und in welcher Weise Jemand die Bekämpfung der Ausführungen des Verfassers sich zur Aufgabe setzen werde, sondern sie hat das Recht, und muß es haben, auch den Gelehrten, der von seiner Stellung aus mit Waffen, die ihm zu Gebote stehen, die Grundpfeiler des Staatsgebäudes untergräbt, darüber zur Verantwortung vor dem Gesetze zu ziehen, das für Alle besteht und vor dem Alle gleich sind.

Gegen den Verfasser der Druckschrift ist nun die Anklage erhoben, daß er sich des in §. 594. des Strafgesetzbuches bedrohten Ver-

brechens schuldig gemacht, indem er durch seine verbreitete Schrift zum Hochverrath, nämlich zur Entfernung des rechtmäßigen Staatsoberhauptes von der Regierung, zur Abänderung oder Unterdrückung der Staatsverfassung aufgefordert habe.

Im §. 594. des Strafgesetzbuches ist derjenige mit Strafe bedroht, welcher durch öffentlich angeheftete oder in anderer Weise verbreitete Schriften oder durch öffentliche Reden oder durch andere öffentliche zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen zu einem hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert hat.

Der Angeklagte hat zwar nicht die constitutionelle Verfassung im Großherzogthum Baden insbesondere zum Gegenstand seines Angriffs gemacht; er hat aber nicht bloß vom Auslande, sondern namentlich auch von der Monarchie und von der constitutionellen Monarchie in Deutschland gesprochen. Wäre eine Aufforderung zum Hochverrath in der Schrift enthalten, so würde sie unter diesen Verhältnissen auch den verfassungsmäßigen Zustand im Großherzogthum Baden gefährden, mithin auch hier zu bestrafen sein.

In der gerichtlich verfolgten Schrift des Angeklagten ist jedoch eine bestimmte Aufforderung zu einer der in den §§. 586 — 594 des Strafgesetzbuches aufgezählten einzelnen hochverrätherischen Unternehmungen und insbesondere zu den in der Anklage bezeichneten Unternehmungen nicht zu erkennen. Obschon er die Wiederholung der vor wenigen Jahren aufgetretenen Bewegungen auch in Deutschland in Aussicht gestellt und die Erwartung ausgesprochen hat, daß dadurch der Widerstand der Monarchie gegen Einführung einer durchaus demokratischen Staatseinrichtung endlich werde gebrochen werden, obschon ferner die Ansicht, er erwarte die Beseitigung der in Deutschland bestehenden Verfassungen nur auf dem Weg gesetzlicher Reform, dadurch ausgeschlossen ist, daß er auf die Massenbewegungen in der Vergangenheit zurückweist, welche nicht friedlicher Art waren, und eine erneute Thätigkeit der Gewalten verheißt, von denen er selbst sagt: ihr Streben sei dahin gerichtet, die mit ihren Ansprüchen unverträgliche monarchische Gewalt abzuwerfen, und daß er unter den Gliedern der für

diese Bewegungen thätigen Propaganda sogar der politischen Flüchtlinge erwähnt, über deren hochverrätherisches Treiben kein Zweifel besteht, so ist doch ein verbrecherischer Vorsatz des Angeklagten, Andere zum Unternehmen einer hochverrätherischen Handlung durch directe Aufforderung zu bestimmen, nicht mit Gewißheit hergestellt, besonders da er die Wiederkehr der Volksbewegungen in unbestimmte Ferne rückt, und seine Absicht mehr dahin zu gehen scheint, zu überzeugen, die monarchische Staatseinrichtung verdiene nicht, daß man an ihr festhalte, die Monarchie könne sich gegenüber den gegen sie gerichteten Bewegungen der berechtigten und gewaltigen Massen nicht halten; die angreifenden Volkskräfte seien für die Erringung der Freiheit thätig und ihre Erfolge seien für die Durchführung des demokratischen Princips auszubeuten, wobei jedoch Mittel und Zeit der Ausführung nicht bestimmt bezeichnet sind.

Es fehlt daher an wesentlichen Merkmalen des Thatbestandes einer Vorbereitungshandlung zu einer hochverrätherischen Unternehmung, weßhalb der Angeklagte nach Ansicht des §. 105 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 von dieser Anklage freigesprochen werden muß.

Die Anklage beschuldigt aber den Verfasser der Druckschrift weiter, daß er darin gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen gesucht, mithin des nach §. 630 des Str.-G.-B. zu ahndenden Vergehens der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich schuldig gemacht habe.

Die ursprüngliche Fassung der Strafdrohung des §. 630 ist durch §. 2, Ziff. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs aufgehoben und an deren Stelle ist folgende, dem gemeinen Rechte fremde, der Landesgesetzgebung eigenthümliche Bestimmung getreten: „Wer durch Anschläge an öffentlichen Orten, durch Verbreitung vervielfältigter Schriften, Bildwerke und dergl., durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche Handlungen gegen die constitutionelle Monarchie, gegen die Unverletzlichkeit des Großherzogs oder die Thronfolge aufzureizen sucht, wird mit Kreisgefängniß oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft."

Bei Vorlage des Entwurfs des oben erwähnten Gesetzes wurde

zur Begründung dieser Abänderung des §. 630 des Str.=G.=B. von der großherzoglichen Regierung geltend gemacht:

„Die Grundpfeiler der Staatsordnung und des bürgerlichen Friedens liegen in der Moral des Volks, in seinem vorherrschenden Sinn für Achtung und Gehorsam vor dem Gesetz und der Staatsgewalt, in dem lebendigen Abscheu gegen Verbrechen und alle Verletzungen des Rechts, der Gesetze und der Sittlichkeit. Werden diese Grundlagen untergraben, so sind die wesentlichsten Bande der Staatsordnung gelöst, die Massen sind jeder Aufreizung zum Aufruhr und zur offenen Gewaltthat leicht empfänglich, und selbst Waffengewalt reicht für die Dauer nicht mehr aus, die Ordnung gegenüber einer planmäßig fortgesetzten Aufregung zu schützen.“

Es sei daher für die Erhaltung der Staatsordnung unerläßlich, daß die Strafgesetze der Untergrabung jener Grundlagen der öffentlichen Ordnung streng entgegentreten, das Strafgesetzbuch in seiner ursprünglichen Fassung in dieser Beziehung ungenügend, mithin strengere und umfassendere Vorschrift einB edürfniß.

7tes Beil.=Heft zu den Verhandlungen der 2ten Kammer 1850. Es ward allgemein anerkannt, daß die früheren Strafdrohungen mangelhaft waren gegenüber den sogenannten Wühlereien, durch welche nicht unmittelbar zum Umsturz aufgefordert, für denselben aber durch Untergrabung der sittlichen und rechtlichen Ordnung im Allgemeinen, und durch Vernichtung der Achtung vor den gesellschaftlichen Institutionen und vor den Autoritäten der Boden vorbereitet wird.

Bekk, Anmerkungen zu dem Gesetze über Einführung des Str.=G.=B. S. 5. Comiss.=Bericht des Abg. Trefurt (7. Beil.=Heft der Verhandlungen der 2. Kammer 1850) zu §. 360 des Strafgesetzbuchs S.. 225, 226.

Die Commission der 2ten Kammer schlug statt der im Regierungs-Entwurf proponirten Worte: „gegen die bestehende Staatsform“ die in das Gesetz übergegangene Fassung vor: „gegen die constitutionelle Monarchie,“ wozu sie, wie ihr Bericht (7tes Beilageheft der Verhandlungen der 2ten Kammer 1850) besagt, durch die Erwägung bestimmt

wurde, daß Handlungen der bezeichneten Art, ohne sich auf directe Weise mit der badischen Staatsform zu befassen, ihre Angriffe gegen die constitutionelle Staatsform im Allgemeinen richten, und dennoch völlig geeignet sein können, die badischen Angehörigen gegen ihre Staatsverfassung aufzureizen, in welchem Falle sie ebensowenig straflos sein sollen, als Handlungen, welche den badischen Staat direct zum Gegenstand haben.

Von der Commission der 2ten Kammer wurde ferner, da es sich hier nicht um eine Aufreizung der Menge, sondern um Untergrabung der Achtung vor den gedachten Institutionen in den Augen des Volks handle, der Antrag auf folgende Modification gestellt: ....

„sich Angriffe erlaubt, welche die diesen Grundlagen der Staatsordnung schuldige Achtung zu untergraben geeignet sind."

Allein bei der Berathung in der Kammer wurde dieser Antrag verworfen und die Fassung des Regierungs-Entwurfs wieder hergestellt, einerseits weil mit jenem Vorschlage der Commission das Erforderniß der bösen Absicht nicht ebenso, wie durch die Worte: „aufzureizen sucht" ausgedrückt sei, anderseits, weil es nicht darauf ankomme, wie die Angriffe oder Aufreizungen beschaffen seien, wenn sie einmal überhaupt gegen die erwähnten Grundlagen der Staatsordnung gerichtet werden.

S. Bekk a. a. O. S. 6, 7.

Es gehört demnach zum Thatbestand des in §. 630 des Str.-G.-B. bedrohten Vergehens die böse Absicht, gegen die constitutionelle Monarchie (nicht gerade Badens insbesondere) aufzureizen d. h. die Achtung vor ihr zu untergraben, den Abscheu vor den gesetzwidrigen Angriffen gegen dieselbe zu vertilgen.

Dieses Vergehens der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie hat sich der Angeklagte dadurch schuldig gemacht:

daß er gegen die Monarchie Vergehungen und Schwächen, die ihr zur Last liegen sollen, zusammenstellt, sie der Verkümmerung der constitutionellen Staatsform, der Verwandlung ihres Wesens

in Schein beschuldigt, dagegen das gesetzwidrige Streben der gegen die Monarchie Ankämpfenden als ein Ringen nach Volksfreiheit idealisirt;

daß er der monarchischen Regierungsgewalt der nahen Vergangenheit wie der Gegenwart jeden nachhaltig guten Willen abspricht, das Wohl des Volks zu fördern; dagegen der republikanischen Staatsform Amerika's, als der Befriedigung aller Ansprüche und der Vereinigung aller Vorzüge, und darum als Zielpunkt aller Freiheitsbestrebungen, das unbedingteste Lob verkündet; daß er die monarchische Regierungsform, unter welcher wahre und völlige Freiheit, wie sie jetzt von den Völkern angestrebt werde, nicht aufkommen könne, als volksfeindlich schildert, während er den solche Freiheit begehrenden Massen, durch welche er die Völker vertreten läßt, und deren Bundesgenossen die Eigenschaft der Volksthümlichkeit beilegt;

daß er der Monarchie vorwirft, ihre angebliche Berechtigung suche sich auf den Wahn von ihrer göttlichen Einsetzung zu stützen, während er die Berechtigung der Massen zum Abwerfen derselben anerkennt;

daß er der monarchischen Gewalt, auch der verfassungsmäßigen, die Fähigkeit abspricht, gegen die Demokratie das Feld zu behaupten, die Vertheidigung der bestehenden Verfassungen als schwach und wehrlos darstellt; hingegen mit Zuversicht die Erwartung kund giebt, daß die in der Volkskraft unvertilgbar wurzelnde Demokratie, deren angreifenden Kräften er den Charakter der Unwiderstehlichkeit zuerkennt, den Kampf wieder aufnehmen werde;

daß er die Siege der verfassungsmäßigen Gewalten über ihre Gegner nur für vorübergehende erklärt, den endlichen Triumph ihrer Feinde aber mit Entschiedenheit ankündigt;

daß er mit dieser Prophezeiung den gegenwärtig herrschenden Parteien der Verblendeten, droht, deren eitle Freude an augenblicklichen Vortheilen mitleidig zu belächeln sei, während er den im Kampf Unterlegenen Trost für das Fehlschlagen ihrer Sieges-

hoffnungen spenden, den gesunkenen Glauben an die Gegenwart wieder aufrichten, den im Schiffbruch dieser Jahre Gescheiterten eine Rettungsstätte bereiten will;

wie überhaupt auch durch die oben hinsichtlich der Anschuldigung des Hochverrathes angeführten Aeußerungen.

Eine solche auch gegen die constitutionelle Monarchie gerichtete Darstellungsweise ist geeignet, die Achtung vor dem grundgesetzlichen Zustand, die Liebe und das Vertrauen zu demselben und die Hoffnung auf sein gedeihliches Fortbestehen und seine gesunde Entwickelung zu untergraben, und dadurch, daß gesetzwidrige strafbare Bestrebungen mit allem Aufwand von geschichtlicher Ausstattung als berechtigt und wünschenswerth dargestellt werden, den Abscheu zu vertilgen, mit welchem jeder Frevel am Gesetz, namentlich am Staatsgrundgesetze betrachtet werden soll.

Der Inhalt der Schrift ist somit geeignet, auch gegen die constitutionelle Monarchie aufzureizen und dadurch in Deutschland Zustände herbeizuführen, durch welche jede, auch die constitutionelle Monarchie, und diese insbesondere auch in Baden, wieder gefährdet würde.

Die Schrift ist überdies bei der politischen und literarischen Bedeutung des Namens ihres Verfassers und bei den besonderen Verhältnissen unserer Zeit um so schädlicher zu wirken geeignet, da in Deutschland kaum erst die revolutionären Erschütterungen überwältigt sind, auf deren Erneuerung der Angeklagte Hoffnungen setzt, während in Folge derselben in stets noch bedrohlicher Weise Mangel an Gesetzlichkeit und weitreichende Begriffsverwirrung fortherrscht.

Der Angeklagte steht auf einer so hohen Stufe der Bildung und Einsicht, daß er über die staatsgefährliche Wirkung seiner Schrift klar sein mußte; wenn er nun in diesem Bewußtsein geschrieben und seine Schrift verbreitet hat, so folgt schon hieraus, daß es sein Wille und seine Absicht war, gegen die bestehende Ordnung zu wirken. Er hat aber auch, daß er mit Absicht handle, in der Vorrede und in einzelnen, oben hervorgehobenen Stellen seiner Schrift bestimmt genug ausgesprochen, indem er zum Vertrauen auf den Sieg der der Verfassung

feindlichen Elemente ermahnt hat. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß die Absicht des Angeklagten auf den im §. 630 bezeichneten Erfolg — Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie — gerichtet war, dessen wirkliches Eintreten zum Thatbestand des hier in Frage stehenden Vergehens nicht erforderlich ist; es muß somit die Handlung, zu welcher sich der Angeklagte absichtlich bestimmt hat, nach §. 97 des Str.-G.-B. ihm auch zum Vorsatz zugerechnet werden.

Da der Angeklagte, wie er in der Untersuchung und bei der mündlichen Schlußverhandlung zugestanden hat, der Verfasser der fraglichen Druckschrift ist, Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen erfolgt sind, die sträfliche Schrift auch bereits in Verkehr gesetzt war, so liegt nach Ansicht des §. 16, 19 und 24 des Preßges. der Thatbestand des vollendeten Vergehens des §. 630 des Str.-G.-B. der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erwiesen vor.

Aus diesen Gründen und nach Ansicht der Strafdrohung des §. 630 des Str.-Ges.-B. in Verbindung mit den §§. 39, 51, 52, 149—152;

Nach Ansicht des §. 54 des Preßgesetzes und des Strafantrages des großherzogl. Staatsanwalts, welcher Antrag in der Unterstellung, daß beide Vergehen, welche den Gegenstand der Anklage bilden, — Aufforderung zum Hochverrath und Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie, — zur Bestrafung vorliegen, für beide auf 4 Monate Kreisgefängniß gestellt ist, während der Angeklagte nur des einen und zwar des minder strafbaren Vergehens für schuldig erklärt wird;

Nach Ansicht des §. 18 desselben Gesetzes hinsichtlich der Unterdrückung der für strafbar erklärten Schrift;

Endlich, in Anwendung des §. 351 der Strafproceßordnung wegen der Kosten

wurde, wie geschehen, erkannt.

Bayer.

Appellationsanzeige des Angeklagten.

Großherzogliches Hofgericht!

Appellationsanzeige und Beschwerdeschrift in der Anklagesache des Großherzogl. Staatsanwalts gegen Professor G. G. Gervinus zu Heidelberg.

Wegen Aufforderung zum Hochverrath und Gefährdung der öffentlichen Ruhe nnd Ordnung.

Gegen das am 8. d. M. verkündete Urtheil zeige ich kraft beiliegender Vollmacht Namens des Angeklagten die Appellation in so weit an, als durch dasselbe 1) mein Vollmachtgeber der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse für schuldig erklärt und deshalb zu einer auf der Festung zu erstehenden Kreisgefängnißstrafe von zwei Monaten, in die Proceßkosten, so wie in die Kosten der Urtheilsvollstreckung verurtheilt worden, und als 2) die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare der Druckschrift „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts von G. G. Gervinus," so wie derjenigen Exemplare ausgesprochen wurde, welche sich an Orten, die dem Publicum zugänglich sind, oder noch im Besitze des Verfassers oder eines Buchhändlers im Inland befinden, oder von diesem sonst im Inlande hinterlegt worden sind.

Alle diese Bestimmungen des erwähnten Urtheils sind Gegenstand der Beschwerden des Appellanten. Derselbe beschwert sich aber auch darüber, daß das hofgerichtliche Urtheil gegen die Vorschrift des §. 241. der Strafproceßordnung nicht alsbald nach der Verhandlung gefällt und verkündet worden ist, vielmehr zwei Vertagungen eingetreten sind,

von welchen die letzte nicht einmal motivirt worden. Mein Antrag geht dahin:

Großh. Oberhofgericht wolle abändernd erkennen: Der Angeklagte Professor Gervinus sei von der Anklage der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch die Presse und von der angeschuldigten Aufreizung gegen die constitutionelle Monarchie freizusprechen; die gegen die Druckschrift „Einleitung in die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts von G. G. Gervinus" erkannte Beschlagnahme sei aufzuheben, und die Großh. Staatscasse für schuldig zu erklären, sämmtliche Proceßkosten zu tragen und allen durch jene Beschlagnahme verursachten Schaden zu ersetzen.

(gez.) v. Soiron.

Appellationsanzeige des Staatsanwalts.

Mannheim, den 12. März 1853.

Der Staatsanwalt am Großherzoglich Badischen Hofgericht des Unterrhein-Kreises an das Großherzogliche Hofgericht.

Rekurs-Anzeige in A. S. gegen Professor G. G. Gervinus zu Heidelberg

wegen Aufforderung zum Hochverrath und wegen Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Ich zeige gegen das Hofgerichtliche Urtheil vom 25. v. M., verkündet am 8. d. M., insofern es besagt:

Daß der Angeklagte Professor Georg Gottfried Gervinus in Heidelberg von der Anklage wegen der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrathe freizusprechen seie;

den Rekurs an das Gr. Oberhofgericht an.

Als Beschwerdepunkt bezeichne ich, daß der Angeklagte nicht, wie in der Anklageschrift vom 12. Januar 1853 gebeten worden ist, der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrathe schuldig erklärt und nicht zu der in der Anklage beantragten weitern Strafe verurtheilt worden ist.

Es wird gebeten, der höchste Gerichtshof wolle erkennen, daß das Hofgerichtliche Urtheil vom 25. v. M., soweit dagegen von Seite des Gr. Staatsbehörde rekurrirt worden ist, dahin abzuändern seie:

Daß der Angeklagte der durch die Presse verübten Aufforderung zum Hochverrath für schuldig zu erklären und deshalb neben der

durch dasselbe Hofgerichtliche Urtheil gegen ihn ausgesprochenen Strafe zu einer weitern, im Ganzen zu einer auf der Festung zu erstehenden Kreisgefängnißstrafe von vier Monaten, sowie in die Kosten des Rekursverfahrens zu verurtheilen seie.

Ich werde diesen Rekurs in dem Falle wieder aufgeben, wenn der Verurtheilte nicht rekurrirt.

(gez.) v. Seyfried.

Ueberſicht des Inhalts.

Druck von Gebrüder Meyer in Braunschweig.



